

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 1. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1918

Anhang. Verhandlungen über die Ergebnisse der von Großh. Ministerium des Innern veranstalteten Erhebungen über die Lage der Landwirthschaft

urn:nbn:de:bsz:31-28968

Anhang.

Verhandlungen

über

die Ergebnisse der von Großh. Ministerium des Innern

veranstalteten

Erhebungen über die Lage der Landwirthschaft.

Enthalten:

- a. die Berichte der einzelnen Mitglieder der zur Prüfung dieser Ergebnisse bestellten Kommission;
- b. die Anträge der Kommission und
- c. die Beschlüsse der Ersten Kammer.

Beilagen Nr. 315 mit 325

zu der 22., 23. und 24. öffentlichen Sitzung
vom 19., 20. und 21. Mai 1884.

Berichte der Kommissionsmitglieder.

1. **Graf von Berlichingen:**
über Steuerwesen und Steuerreform.
2. **Geheimer Hofrath Dr. von Holtz:**
über das Unterrichtsweisen hinsichtlich der Frage, was zur Hebung der wirthschaftlichen Verhältnisse unserer bauerlichen Bevölkerung gethan werden kann.
3. **Kaufmann Dissené:**
über Wünsche und Forderungen der Landwirtschaft auf dem Gebiete des Steuerwesens.
4. **Freiherr von Hornstein:**
über Getreidezölle.
5. **Freiherr von Bodman:**
über Liegenschaftsumsatz, Kaufpreise und Pachtwesen.
6. **Geheimerath Dr. Knies:**
über die Verschuldung und das Kreditwesen.
7. **Geheimerath Dr. Schulze:**
über das bauerliche Erbrecht und dessen mögliche Reform durch die Gesetzgebung.
8. **Freiherr von Hornstein:**
über die Eisenbahntarife.
9. **Freiherr Karl von Göler:**
über die allgemeine Bewirthschaftungsverhältnisse.
10. **Kaufmann Noppel:**
über das Versicherungswesen.

Bericht

des

Graf Friedrich von Verlichingen

Steuerwesen — Steuerreform

betreffend

an die Kommission der hohen Ersten Kammer

über

die Ergebnisse der Erhebungen über die Lage der Landwirthschaft im Großherzogthum Baden im Jahr 1883.

Hochgeehrte Herren!

Seit einer Reihe von Jahren macht sich unter den Grundbesitzern des Landes in mehr oder weniger erregter Weise eine Bewegung bemerkbar, welche die Herbeiführung einer Steuerreform bezweckt.

Unter Steuerreform versteht der Grundbesitz, daß er von der Ueberbürdung mit Steuern und Abgaben aller Art entlastet und eine zweckmäßigere und gerechtere Vertheilung der Steuern u. s. w. herbeigeführt werden soll.

Der Grundbesitzer ist an die Scholle des Heimathlandes gebunden, theilt jederzeit willig und gerne Freud und Leid mit diesem und hat ohne Zweifel das allergrößte Interesse an dem Gedeihen des Staates und an der Wohlfahrt des ganzen Volkes. Aus diesem Grunde werden alle Grundbesitzer — ohne Unterschied ob groß oder klein — mit freudigem Herzen diejenigen Lasten tragen, welche ihnen durch die Gesetzgebung auferlegt werden, wenn sie selbe als den thatsächlichen Verhältnissen entsprechend und als gerecht und billig anzuerkennen vermögen.

Der Grundbesitz verlangt keinerlei Bevorzugung vor andern steuerpflichtigen Staatsbürgern in Bezug auf Abgaben aller Art, er verlangt nur, daß er nicht aus Gründen, die ihm nicht stichhaltig erscheinen und es in der That auch nicht sind, übermäßig und über seine Kräfte zur Steuerpflicht herangezogen werde, gegenüber andern Staatsbürgern, die ihm bisher in dieser Beziehung mit Recht als eine wahrhaft bevorzugtere Klasse erscheinen mußten.

Diese Steuerreform darf daher durchaus nicht bezwecken, daß der Grundbesitz entlastet und andere überbürdet werden, denn darin läge ja eine Ungerechtigkeit, gegen die er sich dormalen mit Recht selbst sträubt, sondern sie soll sich bemühen, mit Weglassung von Theorien, die im gegebenen Falle nicht anwendbar sind, einen Ausgleich herbeizuführen zwischen denen, die bisher überbürdet, und denen die bis jetzt bevorzugt sind.

Es ist richtig, daß der Grundbesitz von jeher einer höheren Besteuerung unterworfen war, als jeder

andere Besitz oder Erwerb, ja er war ja lange Zeit hindurch fast das einzige Objekt für eine direkte Besteuerung; allein die Gründe, die hiefür sprechen, gehören einer längst verschwundenen, ihm günstigeren Zeit an, in welcher er nicht mit jenen Faktoren zu rechnen hatte, die sich ihm heute gegenüberstellen und die nicht nur seinen Wohlstand, sondern seine Existenz überhaupt gefährden.

Die Neuzeit hat Erfindungen zu Tage gefördert, welche direkt oder indirekt jeden Grundbesitzer in seinem Ertrage schädigen müssen, allein damit soll nicht gesagt sein, als solle er alle diese Erfindungen, die ihm ja doch auch in mancher andern Art zu Gute kommen, verdammen. Nein, er soll zunächst bedenken, daß der Staat nicht allein aus Landwirthen und Gutsbesitzern, sondern aus verschiedenen gleichberechtigten Elementen besteht, die aus allen diesen Erfindungen erheblichen Vortheil ziehen und deren Streben, ihren Wohlstand zu heben und damit den Staat zu kräftigen, die vollste Anerkennung verdient.

Unter den nun einmal nicht zu ändernden Verhältnissen, die auch eine Steuerreform leider nicht wesentlich zu verbessern vermag, muß es einerseits die Aufgabe aller Grundbesitzer sein, mit persönlicher Aufopferung an Arbeit und Mühe und Hintanziehung persönlicher Interessen Alles anzubieten, um die ihnen dormalen auferlegten Prüfungen zu überstehen und ihr ganzes Sinnes darauf zu richten, durch welche Mittel sie sich dem Staate und sich selbst existenzfähig erhalten können. Andererseits aber mögen Staat und gesetzgebende Faktoren nicht verkennen, daß es ihre dringendste Aufgabe ist, auch ihrerseits alles anzubieten, um dieses Streben der Grundbesitzer zu unterstützen, und anerkennen, daß eine gedeihliche Entwicklung des Staates in seiner Gesamtheit nur dann auf die Dauer möglich ist, wenn der Stand der Landwirthe sich noch belohnt fühlt für seine viele und schwere Arbeit und für all' die Sorgen, die ihm sein von allen möglichen Zufälligkeiten abhängiges Gewerbe auferlegt, auch nicht ruhig zusehen, wie diese Klasse von Staatsbürgern, nicht zum geringsten Theile nicht nur im Wohlstande merklich zurückgeht, sondern wenn sich die Verhältnisse nicht bessern, schließlich in ihrer Existenz sich bedroht sieht.

Gestatten Sie mir, hochgeehrte Herren, daß ich Ihnen die Stelle der von uns einstimmig angenommenen Adresse, welche sich auf den Stand der Landwirthe und der Landwirtschaft bezieht, in Erinnerung bringe.

„Mit hoher Befriedigung finden wir es auch in der Thronrede bestätigt, daß Handel und Verkehr in sichtlichem Aufschwung begriffen sind, und hoffen, daß es deutschem Fleiße und Geschicke gelingen werde, auf dem Gebiete des Handels und der Industrie eine andern Kulturationen ebenbürtige Stellung auf dem Weltmarkte zu behaupten, wovon auch das Gedeihen so vieler wichtiger Gewerbszweige des badischen Landes abhängt. Die auf unsern Wunsch gemachten Erhebungen über den Zustand der Landwirtschaft werden wir einer sorgsamten Prüfung unterziehen, aber schon jetzt steht bei uns der Entschluß fest, im Zusammenwirken mit der Großherzoglichen Regierung alles anzubieten, um dem gegenwärtig so schwer bedrängten landwirtschaftlichen Gewerbe zu Hilfe zu kommen, indem wir wenigstens den Mißständen zu begegnen suchen, deren Bekämpfung überhaupt staatlischerseits möglich ist. Wir werden dabei von dem Gedanken geleitet, daß in einem wohlhabenden Bauernstande eine feste Grundlage unseres gesammten Staats- und Volkslebens, eine treffliche Pflanzschule für die Wehrkraft unserer Heere, ein starkes Bollwerk gegen alle auf Umsturz gerichteten Bestrebungen gegeben ist. Möchte es gelingen, auch dem badischen Lande einen solchen Bauernstand, wo er noch besteht, zu erhalten, wo seine Fundamente in's Schwanken gerathen sind, dieselben wiederherzustellen.“

Ich betone hauptsächlich die wenig erfreuliche Lage, in welcher sich der überwiegend größere Theil der kleineren Landwirthe befindet, eine Lage an welcher der Ueberbürdung mit Abgaben durch Absorbirung der ohnedem geringen baaren Geldmittel ein gewisser Antheil nicht abzuspreden ist, und nur aus diesem Grunde halte ich mich für berechtigt, Ihnen, hochgeehrte Herren, diese meine Anschauungen darzulegen, die sonst nicht in die mir übertragene Berichterstattung gehören.

Nicht minder empfindlich wie die kleinen Landwirthe leiden selbst die größeren Gutsbesitzer unter den gegebenen Verhältnissen; allein daß deren Lage eine minder drückende, ist selbstverständlich, da der größere Besitz eben immerhin größere Subsistenzmittel bietet und also von einem Nothstande bis jetzt keine Rede sein kann. Die Aufgabe derselben wird sein, durch weise Sparsamkeit und Einfachheit die auch ihnen auferlegten Prüfungen zu überdauern und sich mit dem Gedanken zu trösten, daß die Vorfahren viel schwierigere Zeiten durchzumachen hatten und ihr ganzes Streben darauf richteten, das urväterliche Besitzthum der Familie unge-

schmäkelt zu erhalten, was auch, Dank ihnen, wenigstens zum größeren Theile gelungen ist. Dabei soll noch ihr Bestreben darauf gerichtet sein, und sie sollten es als eine wahre Lebensaufgabe betrachten, alle ihre Kräfte aufzubieten, das Loos der kleineren Landwirth zu verbessern, soweit sie dies im Stande sind, und deren Interessen wahren, denn der Wohlstand der kleineren Landwirth und derjenige selbst der größeren Grundbesitzer ist vielfach unzertrennlich von einander abhängig.

Man darf aber nicht verkennen, daß wenn die immerhin noch nicht unbedeutende Anzahl wohlhabender Grundbesitzer gezwungen sein wird, sich endlose Einschränkungen aufzuerlegen und eine Sparsamkeit bis an die Grenze des Möglichen eintreten zu lassen, dies für die allgemeine Geschäftswelt und besonders die Gewerbetreibenden durch eine unausbleibliche Geschäftsstille und Verdienstlosigkeit sehr empfindlich sein wird. Uebrigens abgesehen von Allem, liegt es ja in der menschlichen Natur, daß Niemand gerne in seinen Vermögensverhältnissen rückwärts geht, gerade im Gegentheil bemüht sich die überwiegende Mehrheit vorwärts zu kommen, was als ein wahres Glück zu betrachten, denn sonst würde sich eine erschreckende Gleichgiltigkeit der Menschheit bemächtigen.

Mögen daher die Industriellen und Gewerbetreibenden die redlichen Bestrebungen der Grundbesitzer nicht bekämpfen, sondern Hand in Hand mit diesen gehen und beherzigen, was L. v. Stein da sagt: „Es verhält sich im Durchschnitt der Werth dessen, was ein Volk von seinen eigenen Produkten selbst verbraucht, zu dem Werthe des Exportes wie 10 und 1; wird die innere Kaufkraft des Volkes in seinem Grundbesitze angegriffen, so kommt eine Zeit, in welcher die Industrie selbst darunter leidet, sie wird durch das billige Brod, das ihre Arbeiter aus der Fremde beziehen, den Käufer für ihre Industrieprodukte zu Hause verlieren, sie wird nicht mehr im Stande sein, den Arbeiter so zu bezahlen, daß er sich das, wenn auch billige Brod, kaufen kann.“

Anerkannt muß indessen werden, daß nicht allein die Grundbesitzer in ihrem Einkommen seit Jahren geschmäkelt werden, sondern auch Kapitalisten und insbesondere Gewerbetreibende können mit Recht über ähnliche Verhältnisse klagen. Wenn sich aber der Kapitalist beschwert, daß er von $4\frac{1}{2}\%$ auf 4% in seinem Zinserträgniß reduziert wurde, so möge er einen Trost darin finden, daß der Grundbesitzer glücklich wäre, wenn sich dessen Erträgniß nach dem Steuerkapital von 1 oder 2% auf 3% heben würde. Auch möge sich der Kapitalist vergegenwärtigen, daß er nur Steuer für die wirkliche Rente bezahlt, während der überbürdete Landwirth sein Grundsteuerkapital stets gleich versteuern muß, auch wenn er das ganze Jahr sich umsonst geplagt hat.

Es ist mir nicht die Aufgabe zugewiesen, über die Ursachen zu berichten, welche den gegenwärtigen Zustand oder besser gesagt Nothstand der Landwirthschaft herbeiführten, und so verführerisch es auch für mich ist, mich hierüber eingehend auszusprechen, so will ich doch die Grenze der mir überwiesenen Aufgabe nur in soweit überschreiten, als es die Berichterstattung über Steuerreform nothwendig macht.

Wenn in früheren Jahrzehnten der Grund und Boden höher besteuert war als andere Erwerbsquellen, so wurde dies weniger empfunden, ja es lag eine gewisse Berechtigung dazu vor, weil der Preis der Produkte mehr oder weniger in Einklang gebracht werden konnte mit den jeweiligen Verhältnissen. Anders verhält es sich nicht erst heute, sondern schon seit einer Reihe von Jahren. Die Preise der Landesprodukte sind seit vier Dezennien meistens nicht nur stabil geblieben, sondern zurückgegangen. Vor einigen Tagen war in der Zeitung zu lesen, daß in London an der Fruchtbörse die niedersten Weizenpreise des Jahrhunderts notirt waren! Handelsgewächse haben sich zum Theil wohl gehoben im Preise, was jedoch nur einem ganz kleinen Theile des Landes zu statten kommt. Dagegen aber stiegen die Produktionskosten in den letzten Dezennien nicht etwa nur um das Doppelte, sondern um das Drei- und Vierfache. In gleichem Verhältnisse stiegen meistens die Gemeindeabgaben.

Vor Jahren gab es noch eine Anzahl Landgemeinden, namentlich in der gesegneten Pfalz, in welchen nicht nur keine Gemeindeabgaben zu zahlen waren, sondern in denen die Bürger noch bedeutende Deputate an Geld, Holz u. dgl. m. bezogen. Heute ist diese Zahl gewaltig reduziert, ja der größte Theil ist überbürdet¹⁾, wohl auch

¹⁾ Im Jahre 1883 waren 112 Gemeinden ohne Umlagen; 218 Gemeinden hatten bis zu 26 Pf., 788 Gemeinden von 26 bis 52 Pf., 369 Gemeinden von 52 bis 78 Pf., 104 Gemeinden von 78 bis 105 Pf. und 21 Gemeinden noch über 105 Pf., also mehr als die vierfache Staatssteuer. Die unglückliche Gemeinde Kürnbach hatte sogar 2 Mark! Fluß- und Dammbaumlagen sind hier nicht inbegriffen, ebensowenig Umlagen für Kirchen, Pfarrhausbauten u. s. w.

in Folge der Gesetzgebung, durch die der Staat unter dem Namen „Selbstregierung“ eine Anzahl Lasten den Gemeinden und Kreisen aufwälzte, in Folge dessen die direkten Staatsabgaben scheinbar sich allerdings nicht bedeutend erhöhten. Theilweise trifft aber ohne Zweifel eine Anzahl von Gemeinden selbst die Schuld, wenn sie überlastet sind, indem sie glaubten, sich einen übertriebenen Luxus erlauben zu können bei lokalen Einrichtungen, durch den sie nun leiden, der aber allerdings häufig durch höhere Einflüsse theils herbeigeführt, theils unterstützt wurde.

Daß sich unter solchen Verhältnissen endlich eine Unzufriedenheit unter den Grundbesitzern kundgeben mußte, war längst vorausgesehen von Allen, welche die ländlichen Verhältnisse kennen. Insbesondere wurden in diesem hohen Hause seit einer Reihe von Jahren begründete Beschwerden nicht nur bezüglich der Ueberbürdung des Grundbesitzes mit Lasten aller Art vorgebracht und rein sachlich ohne jede Voreingenommenheit beleuchtet, sondern auch die ganze Basis der Besteuerung des Grund und Bodens einer ebenso gerechten Kritik unterzogen.

Leider fanden diese begründeten Beschwerden und wohlgemeinten Rathschläge nicht die Beachtung, die sie hätten finden sollen, was um so deprimirender wirken mußte, als ja der Rückgang des Ertrages der sämtlichen Staatsdomänen ebenso ein Fingerzeig hätte sein können bezüglich der landwirthschaftlichen Verhältnisse wie die Diskussionen in den Kammern.

In dankenswerthester und raschster Weise ist das Großh. Ministerium des Innern nun den Wünschen beider Kammern nachgekommen und hat in umfassender Weise Erhebungen anstellen lassen über die ländlichen Verhältnisse nach allen Richtungen.

Ich bin nicht beauftragt, über das Ergebnis der Enquete im Allgemeinen zu berichten, das ohne Zweifel einen sehr verschiedenartigen Eindruck hervorgerufen hat. Die Einen dachten sich die Verschuldung und den Nothstand vielleicht noch größer, die Andern werden finden, die Zustände seien schon derart, daß kaum mehr Rettung möglich ist.

Es liegt übrigens in der Natur der Sache, daß wenn ein so umfangreiches, in jedes Detail eingreifende Werk wie die Enquete in so kurzer Zeit angefertigt wird, es fast unvermeidlich ist, daß nicht erhebliche Fehler vorkommen, und insbesondere wird es gerathen sein, die Richtigkeit der Zahlen mit mehr oder weniger Vorsicht aufzunehmen. Diese Bemerkung dürfte um so mehr gerechtfertigt sein, als in den „Ergebnissen der Erhebungen“ auf S. 53 selbst gesagt ist: „Bei den Schlussfolgerungen, zu welchen die Berechnungen so reichen Anlaß geben, darf allerdings nicht außer Acht gelassen werden, daß die in denselben vorggeführten Zahlen, betreffen sie nun die Eutsrerträge oder die Aufwendungen für Wirtschaftszwecke, nicht als völlig mit der Wirklichkeit übereinstimmende, sondern nur als annähernde zu betrachten sind, weil eben die meisten dieser Zahlen beim Mangel jeglicher genaueren Rechnungsführung in bäuerlichen Kreisen schätzungsweise — immerhin unter sorgfältiger Benützung der von den betreffenden Wirtschaftlern gemachten Angaben — gefunden werden mußten. Da aber auf diese Feststellungen, mögen sie nun die Ermittlung der Ertragskoeffizienten für die einzelnen Bodenfrüchte, der Einnahmen aus dem Stall zc., oder diejenige des Naturalienverbrauchs in der Familie und der baaren Ausgaben zum Gegenstand haben, alle nur mögliche Sorgfalt verwendet worden ist, so darf man die Ergebnisse, zu denen die Rechnungen gelangten, immerhin als solche erachten, welche sich sehr weit von der Wahrheit nicht entfernen werden.“ Ferner heißt es auf S. 53 u. f.: „Die Rentabilitätsberechnungen, welche in den Ausgabekonti nicht durchweg mit wirklichen, sondern mit fingirten Zahlen zu manipuliren haben, sind in ihren Schlussergebnissen nicht ohne Weiteres mit einander vergleichbar, weil bei der Bildung dieser Zahlen das subjektive Ermessen der Erhebungscommissionäre zur Geltung kam und hiebei nicht durchweg nach gleichförmigen Grundsätzen verfahren wurde. Es handelt sich hiebei insbesondere um zwei Ausgabeposten: die Größe des Wirtschaftsergahaltes und die für Verzinsung des Betriebskapitals und für Abschreibung und Risiko einzustellenden Beträge. Denn es ist klar, daß mit je höheren Beträgen diese Posten in Ausgabe erscheinen, um so geringer die Rente ausfällt, und umgekehrt.“

Sichere Anhaltspunkte bietet also die Enquete, was Zahlen anbelangt, theilweise nicht, ich will aber gerne annehmen, im Allgemeinen annähernde.

Ohne mir zu erlauben, in die Details der Enquete überhaupt einzugehen, möchte ich nur meine Ansichten bezüglich einer Enquete über die Verschuldung, die ich auf dem vorigen Landtag zu entwickeln mich beehrte, als

diese Frage in öffentlicher Sitzung verhandelt wurde, hier wiederholen, da meine diesbezüglichen Anschauungen ganz dieselben geblieben sind. Ich sagte in der Sitzung vom 4. März 1882 u. A.: „Die Statistik beschäftigt sich ja mit so Vielem, z. B. mit Zusammenstellung der rothen Haare und blauen Augen der Schulkinder — was ich statistische Spielereien nenne —, daß sie wohl auch Zeit finden wird, sich mit etwas zu beschäftigen, was für Land und Volk sehr wichtig ist, nämlich zu wissen, wieweit die Verschuldung des ländlichen Grundbesitzes eigentlich geht. Uebrigens, wenn man auch diese Zusammenstellung gemacht hat, wird man daraus allerdings sichere Anhaltspunkte nicht gewinnen, weil, wie der Herr Staatsminister bereits hervorgehoben hat, die Pfandeinträge, die erlösen sind, unbegreiflicher Weise zum Theil nicht gestrichen werden. Allein einige Anhaltspunkte, gewissermaßen im Allgemeinen, wird man auf Grund dieser Zusammenstellungen doch bekommen. Ich muß übrigens gestehen, daß ich die Pfandeinträge noch lange nicht für das allergrößte Uebel der Verschuldung halte, denn wo Pfandeinträge gemacht werden, ist gewöhnlich das Doppelte derselben als Vermögen noch vorhanden, wenigstens ist immer noch etwas Vermögen da. Ich halte deshalb die Verschuldung gegen Bürgschaft, Faustpfand und Handschrift für viel bedenklicher, und darüber statistische Aufstellungen zu machen wird wohl ein Ding der Unmöglichkeit sein.“

Ohne Zweifel wird die eine oder andere der aufgestellten Kommissionen versucht haben, sich Kenntniß zu verschaffen über die Faustpfandschulden, Schulden gegen Handschrift u. s. w., allein sie würde sich bald überzeugt haben, daß sie auf ganz unüberwindliche Hindernisse gestoßen ist, denn leider besteht bei einem großen Theile unserer ländlichen Bevölkerung eine gewisse Geheimthuererei, wenn es sich um Geldaufnahme handelt, und in Folge dessen eine Abneigung, Geld bei einer Sparkasse oder einem sonstigen soliden Institute zu leihen. Als ob es eine Schande wäre, wenn Jemand unverschuldet in die Lage kommt, Geld borgen zu müssen!

Ein anderer Grund aber des Borgens im Geheimen liegt darin, daß eben alle Geldinstitute eine pünktliche Zinszahlung verlangen, was Vielen lästig und unbequem, und in Folge dessen werden eine Menge Schuldner den Wucherern in die Arme getrieben, welche stets gerne den Zins stehen lassen, ja auf Wunsch häufig noch Geld zuschießen, in so lange das Opfer überhaupt noch einigermaßen zahlungsfähig erscheint, bis es endlich, von Haus und Hof vertrieben, den Bettelstab ergreifen muß. Hier kann keine Gesetzgebung der Welt helfen, sondern hier könnte vielleicht nach und nach Belehrung vortheilhaft wirken und ich möchte die Gemeinde Nischen als leuchtendes Beispiel aufführen, die sich wohlweise gegenüber derartigen „Handelsleuten“ vollständig abschließt.

Außer Zweifel steht aber fest, daß das Ergebniß der Enquete kein erfreuliches ist, daß es Veranlassung geben muß zu den ernstesten Erwägungen nach allen Richtungen und daß rasche Abhilfe da getroffen werden muß, wo solche überhaupt möglich, denn die Zeit des Zusehens und Abwartens muß vorüber sein bei Allen, etwa Diejenigen ausgenommen, welche mit offenen Augen nicht sehen wollen und sich wohlgemeinten Rathschlägen gegenüber theilnahmslos erweisen.

Erfreulicher Weise haben die vom Großh. Ministerium des Innern eingesetzten Kommissionen sich nicht begnügt, lediglich die Ergebnisse ihrer Untersuchungen klar zu stellen, sondern sie haben auch sehr beachtenswerthe Vorschläge nach allen Richtungen verzeichnet, wie etwa geholfen werden könnte (Seite 120 u. 121 Ergebnisse der Erhebungen). Ich betone ausdrücklich, daß ich alle diese Rathschläge der überwiegend großen Zahl nach als durchaus gute oder gutgemeinte betrachte und will nicht in Abrede stellen, daß die Grundbesitzer selbst in manchen Fällen durch „mehr Arbeit mit Verstand“ ihre Lage wesentlich verbessern könnten.

Der Obstbau, die Viehzucht u. s. w. ist vielfach der Verbesserung fähig und fortgesetzte Belehrungen können auf diesem weiten Gebiete noch segensreich wirken.

Anderstheils möchte ich aber hervorheben, daß es den Landwirthen zu allen Zeiten nie an guten Rathschlägen gefehlt hat theils von Sachverständigen, theils von vermeintlich Sachverständigen, und man hört da die wunderlichsten Zumuthungen. Der Körnerbau soll als unrentabel verlassen und zum Futterbau übergegangen werden, da Viehzucht, Milchwirthschaft, Käseerei lohnend sei. Anderstheils soll sich auf den Bau von Handelsgewächsen verlegt werden u. s. w. Das Experimentiren ist überhaupt eine gefährliche Sache, am allergefährlichsten aber bei der Landwirthschaft, denn nirgends treten mehr unvorhergesehene Fälle ein als bei ihr, und wir haben leider verschiedene Beispiele aufzuweisen, daß Dekonomen, die durchaus wissenschaftlich gebildet waren und denen es weder an klarem Verstande noch an

eisernem Fleiße fehlte, einfach zu Grunde gegangen sind in Folge des Experimentirens, d. h. der Sucht, die Landwirthschaft rentabler zu betreiben.

Da wo Handelsgewächse gebaut werden können, da baut man im Großherzogthum Baden längst keinen Hafer mehr, und durch die ungeheure Konkurrenz, unter welcher auch die Milchwirthschaft zu leiden hat, lohnt auch diese sich kaum mehr, es sei denn in unmittelbarer Nähe großer Städte. Wer kann denn riskiren, Milch zu versenden, der nicht in der Nähe der Eisenbahn sein Besitztum hat!

Wir haben Gegenden im Lande, z. B. diejenige, welche man gewöhnlich als Odenwald bezeichnet, die ganz ausschließlich auf den Körnerbau angewiesen ist, denn die Leute können das Klima nicht verändern und den Boden nicht geeigneter für Handelsgewächse machen. Ja, wie soll denn Viehzucht getrieben werden, wenn kein Stroh da ist! Man übersieht in der Theorie allzuleicht alle die Schwierigkeiten, die sich ergeben, sobald man die Theorie in Praxis überseht. Hauptsächlich aber muß in Betracht kommen, daß jede Veränderung des Betriebes einer Landwirthschaft Geld kostet, und das ist es, was den meisten Grundbesitzern fehlt, und es wird daher der gute Rath, der auf Seite 120 Ziff. 16 erteilt ist, „Ansammlung eines jederzeit flüssigen Betriebskapitals“, auf lange Zeit wohl ein frommer Wunsch bleiben!

Ich möchte überhaupt fragen, wo denn die großen Strecken Landes sind, welche sich dormalen noch zum Anbau von Handelsgewächsen eignen?! Die Landwirthschaft im Großherzogthum ist im Ganzen auf einer solchen Höhe, daß vielleicht da oder dort noch Tabak oder Hopfen gebaut werden könnte, allein auf die wirtschaftliche Lage im Allgemeinen bleibt dieß vollständig ohne Einfluß. Von sehr sachverständiger Seite erschien im „Landwirthschaftlichen Wochenblatt“ vom 7. März 1883, Nr. 10, ein höchst beachtenswerther Artikel unter dem Titel „Die Gefahren einer Ausdehnung des Hopfenbaues“. Es heißt darin u. A.: „Wir gehen in der Rheinebene allem Anscheine nach einer starken Vermehrung der Hopfenanbaufläche entgegen und beschleibt einen ein ängstliches Gefühl, wenn man beobachtet, wie das einzige außerordentliche Erntejahr 1882 die ruhige Ueberlegung bei vielen Landwirthen ganz genommen hat. Der Landwirth thut wohl gut, nicht Alles auf eine Karte zu setzen, und namentlich bei Handelsgewächsen liegt eine Sicherung einer mittleren Jahreseinnahme in einer nicht zu einseitigen Kultur. Aber hören wir Stimmen aus den letzten Jahren, seit welchen jedenfalls keine Verminderung des Anbaues stattfand, so wird es ganz unfasslich, wie die Landwirthe sich in große Auslagen durch Stangenankauf, durch Rajolen u. s. w. stecken, oft fremde Geldmittel brauchen, auch nicht einmal geeignete Trockenräume haben, alles nur weil einmal in der Gegend 300 M. und darüber für den Zentner Hopfen bezahlt wurden. Glaube man ja nicht, daß in regelmäßigen Jahren der deutsche Hopfen die amerikanische Konkurrenz in England schlagen könne. Vor 3 Jahren kam ich in bekannte Hopfenorte, wo der Zentner zu 30 und 35 M. verkauft wurde. Ich fürchte, bei gegenwärtigem Hopfenfieber kommen die Zeiten wieder. Freuen wir uns, wenn der deutsche Bierexport von Jahr zu Jahr zunimmt. Aber der größere Hopfenkonsum für diesen wäre durch eine geringe Zunahme gedeckt gewesen. Wer nicht das Anlagekapital ohne fremde Hilfe zur Verfügung hat, wer auf eine alljährliche sichere Einnahme rechnen muß, wer nicht Boden für eine vorzügliche Qualität Hopfen hat und wer nicht schon bei der Anlage auch weiß, wo er seine Hopfen trocknen will, der soll im Hopfenbau ja keine Goldgrube suchen und thut besser, ihn zu lassen. Dazu kommt noch, daß man sich zu einer Aenderung der Kulturart, nachdem man einmal die großen Auslagen für die Anlage gemacht hat, nicht sofort entschließt, wenn man einsieht, daß man einen Fehler gemacht hat, sondern man hofft von Jahr zu Jahr und inzwischen vermögen sich die Verluste immer mehr zu steigern.“

Ich frage angesichts solcher Ausichten, wie viele Landwirthe haben wir denn noch im Großherzogthum, die dormalen solchen Bedingungen nachkommen und so ohne Weiteres den Betrieb ändern können?

Sieht es mit dem Tabakbau etwa besser aus?

Mit nichten, denn täglich lesen wir von den Spottpreisen, um welche unsern Tabakbauern der Tabak abgedrungen wird mit dem Bemerken: „der Tabak gilt nichts“.

Ja, wer meint, der Landwirth könne von einem Betrieb zum andern so leicht übergehen, wie gewisse Handelsleute ihr Geschäft ändern, indem sie heute mit altem Eisen und morgen mit altem Leder handeln, um schließlich — wenn nichts geht — beim unvermeidlichen Cigarrengeschäft anzulangen — vor solchen vermeintlich sachverständigen Rathgebern möchte ich denn doch die Landwirthe ernstlich warnen.

Zunächst, hochgeehrte Herren, muß ich die Frage aufwerfen, ob denn unsere Landesgesetzgebung überhaupt und ob insbesondere auch eine Steuerreform im Stande ist, der Nothlage abzuhelfen und den früheren Wohlstand wieder herzustellen, und da muß ich leider antworten mit unbedingt Nein!

Die Landesgesetzgebung kann Erleichterung verschaffen durch ein gerechtes Steuersystem, in Folge dessen den Landwirthen weniger Baargeld entzogen wird, sie kann auch da und dort helfend einschreiten insbesondere durch ein den Landwirth nicht verkürzendes Eisenbahntarifsystem im Gegensatz zu dem dormaligen, welches die Landesfinder zu Weltbürgern II. oder III. Klasse stempelt — mehr aber kann sie nicht thun.

Wenn der frühere Wohlstand wiederkehren soll, so müßten, abgesehen, daß vor Allem gute Ernten nothwendig, von Seite des Reiches auf die Einfuhr aller landwirthschaftlichen Produkte — nicht allein der Körnerfrüchte — so hohe Eingangszölle gelegt werden, daß ein für die nicht Ackerbau treibende Bevölkerung geradezu unerträglich Zustand geschaffen würde, der die bedenklichsten Folgen nach sich ziehen müßte.

Wie der Handwerker leidet durch die Erfindung einer Menge Maschinen, der Industrielle durch die Konkurrenz des in mancher Beziehung besser situirten Auslandes, theilweise selbst der Kapitalist in Folge des Geldüberflusses in Kapitalistenkreisen durch Herabsetzung des Zinsfußes — so muß der Grundbesitzer sich klar machen, daß nicht er allein schadlos bleiben kann unter den Einflüssen des Jahrhunderts! — Man wird die Maschinen nicht abschaffen, damit das Kleingewerbe wieder die frühere Blüthe erlange, der Geldbedürftige wird nicht 5% bezahlen, wenn er Darlehen zu 4% oder 4½% erhalten kann, und man wird auch die Einfuhr fremder Fabrikate unsern Industriellen zu lieb nicht verbieten. Ebenjowenig kann der Grundbesitzer verlangen, daß auf auswärtige landwirthschaftliche Produkte ein so hoher Zoll gelegt werde, daß unter einer wahren Theuerung der unentbehrlichsten Nahrungsmittel alle Menschen, die keine Landwirthe sind, leiden sollen.

Ob die dormaligen Getreidezölle auf das Vier-, Fünf- oder Sechsfache zu erhöhen sind, darüber Beschluß zu fassen, wird Sache der Reichsregierung und des Reichstages sein. Allein das darf ich wohl an dieser Stelle aussprechen, daß der Landwirth gleich jedem Gewerbetreibenden, gleich jedem Industriellen, berechtigt ist, zu verlangen, daß er in so weit durch Zölle geschützt werde — nenne man sie hohe Finanzzölle oder mächtige Schutzzölle — daß sich seine Arbeit überhaupt noch lohnt und er jederzeit einen Absatz finde für die im Schwelge seines Angefichts und unter den denkbar mühseligsten Verhältnissen gewonnenen Produkte. Dies ist jetzt nicht der Fall. Das heimische Erzeugniß ist vielfach ohne jeglichen Absatz oder es muß zu einem Preise verschleudert werden, der als wahrer Hohn erscheint gegenüber der Arbeit und Mühe, welche die Erzeugung erforderte. Der Landwirth, der rechnen kann, findet heraus, daß er vielfach mit Verlust gearbeitet hat.

Meine feste Ueberzeugung geht dahin, daß, wenn die Landwirthschaft selbst nur halbwegs gedeihen soll, nicht unter 4 M. per Doppelzentner an Getreidezoll erhoben werden dürfen. 2 oder 3 M. per Doppelzentner würden so viel wie nichts helfen; ähnlich müßte der Eingangszoll auf sämtliche landwirthschaftliche Produkte erhöht werden.

Der gegenwärtig in Kraft bestehende Zolltarif enthält u. A. folgende Bestimmungen für je 100 Kilo:

für Weizen, Roggen, Hafer und Hülsenfrüchte, sowie nicht besonders genannte Getreidearten: 1 M.,

für Gerste, Mais und Buchweizen: 50 Pf.,

für Raps und Rübsaat: 30 Pf.,

für Erzeugnisse des Landbaues, anderweitig nicht genannt: nichts.

Daß diese Zölle auch nicht im allerentferntesten selbst nur den geringsten Schutz gewähren, wird jedem Unbefangenen einleuchten. Es sind rein Finanzzölle, und zwar von jämmerlicher Art.

Ich möchte jeden Vaterlandsfreund, der ein Herz für das Wohl der ländlichen Bevölkerung hat, fragen, ob hier nicht Abhilfe dringend nothwendig ist?!

Von der Fürsorge der Großh. Regierung dürfen die Landwirthe wohl mit Sicherheit erwarten, sie werde ihren ganzen Einfluß im Bundesrath aufbieten, damit man den billigen Ansprüchen der Grundbesitzer gerecht und das hierauf gerichtete Votum der Vertreter des Volkes im Reichstage unterstützt werde, denn Abhilfe ist dringend nothwendig, wenn der Staat nicht in seinen Grundfesten erschüttert werden soll.

¹⁾ Im Jahre 1882 betrug die Einfuhr von Weizen allein um 3 217 596 Kilo mehr als im Jahre 1881. — Was soll bei solcher Progression da noch aus unsern Körnerfrüchten werden?!

Man kann den Landwirthen nicht zumuthen, daß sie hilflos konkurriren sollen mit Ländern, die im Stande sind, unter den denkbar günstigsten Verhältnissen und um die denkbar billigsten Preise zu produziren — aus dem einfachen Grunde, weil die heimischen Verhältnisse in jeder Beziehung ungünstiger und die freie Konkurrenz daher unmöglich ist.

Es steht mir nicht zu, hochgeehrte Herren, Ihnen eine Abhandlung über Freihandel und Schutz Zoll vorzulegen, allein das dürfte wohl gestattet sein, Ihnen einiges in's Gedächtniß zurückzurufen, was ich in der Sitzung vom 4. März 1882 u. A. vorbrachte, und zwar:

„Ich möchte mir doch erlauben, Ihnen aus einem Blatte, das die öffentliche Meinung in Baden zu einem großen Theile repräsentirt und eines der gelesensten Blätter ist, nämlich aus der „Badischen Landeszeitung“, einen kurzen Artikel zu verlesen: „Im Widerspruch mit allen Ueberlieferungen, mit allen wirtschaftlichen Grundgesetzen steht der freihändlerische Satz: daß man alles da kaufen müsse, wo es am billigsten ist. Folgerichtig müßte der Bauer aufhören, Getreide zu bauen, da Amerika billigeres liefert, die Viehzucht müßte unterbleiben, da Amerika ja uns billigeres Fleisch sendet, der Weinbau müßte aufhören, da Frankreich, Italien, Oesterreich und jetzt auch Kalifornien uns weit billiger versorgen können. Hanf- und Flachsbau sind überflüssig, da gegen die Baumwolle nicht anzukämpfen ist. Hopfen und Jute erhalten wir ebenfalls aus Amerika mit jedem Jahre billiger und nach und nach vielleicht sogar auch besser. Pfälzer Tabak zu rauchen ist vollends ein überwundener Standpunkt, davon liefert uns Westindien und Amerika eine ganz andere Waare. Freihändlerisch gesprochen läßt der Bauer am besten sein Feld brach liegen und kauft seine Sachen recht billig von den Herren Einfuhrhändlern, die so für sein Wohl besorgt sind — so lange er Geld hat. — Wenn das Geld aufhört, dann — ja dann geht er selber nach Amerika, wenn er noch so viel zusammenbringt, daß er die Reise bestreiten kann. So steht es heute mit unserer Landwirtschaft. Die Freihandelsperiode von 1865—1879 hat unsere Industrie so sehr geschwächt und am natürlichen Wachstum gehindert, daß die besten und nächsten Abnehmer der Landwirthe nicht so verbrauchsfähig waren, wie sie es hätten sein können, wenn vernünftige Schutzzölle die Entwicklung der Industrie in einer so wichtigen Zeitperiode unterstützt hätten. Die Folgen sind, daß wir langer Jahre bedürfen, auch unter der wohlwollendsten Gesetzgebung, bis die alten Wunden geheilt sind, wenn es überhaupt jetzt noch möglich ist, den Kampf mit der übermächtigen Wettbewerbung Amerika's aufzunehmen. Die Folgen sind eine immer sich steigende Auswanderung von noch bemittelten Leuten nach Amerika, wie man es vielseitig schon vor Jahren voraussagte, sind ferner große Verluste an Kapital und Arbeitskraft, die man in besserer Zeit sehr schwer entbehren wird. Und Angesichts dieser Thatfachen haben freihändlerische Blätter noch die Stirne, die Auswanderung der geänderten Wirtschaftspolitik zuzuschreiben! So sehr Lamm sind wir denn doch noch nicht, daß wir uns von dem Wolf fressen lassen. Unsere Lage ist ernst und folgenschwer. Der Staat als solcher kann nicht bestehen, wenn sein Volk verarmt, die ganze politische Bedeutung zerfällt in nichts, wenn das Volk wirtschaftlich dem Auslande tributpflichtig gemacht wird. Politische und wirtschaftliche Selbstständigkeit sind unzutrennlich und eine ohne die andere unmöglich. Das Volk hat es herausgeföhlt, welche Wege es zu gehen hat, um seinen früheren Wohlstand wieder zu erringen. Die schweren Opfer in der vielgerühmten Freihandelsperiode sollen nicht umsonst gebracht sein.“

In dem Berichte eines Bezirksamtes — also sicher nicht aus agrarischer Werkstätte stammend — wurde schon im Jahre 1879 gesagt: „Unsere Landwirtschaft befindet sich gegenwärtig in einer Nothlage, von der das Traurigste nicht die gegenwärtige Höhe der Noth, sondern die Befürchtung ist, dieselbe möchte, wie ihre Ursachen, nachhaltig sein. Die Höhe der Nothlage läßt sich am leichtesten darnach bemessen, daß der kleine Landwirth, der früher mit Fleiß und Sparsamkeit, wenn auch langsam, etwas erwerben konnte, heute nur unter den größten Entbehrungen sich aufrecht erhalten kann, so daß die Tagelöhner, ja selbst Proletarier ihm gegenüber ein glänzendes, wenigstens ein gemüthreicheres Leben führen. Der Hauptgrund liegt wohl darin, daß während einerseits die Preise der landwirtschaftlichen Produkte unter der steigenden Konkurrenz der mit vorräthiger Bodenkraft und günstigem Klima arbeitenden und durch die Vervollkommnung der Transportmittel nahe gerückten Länder eine merkliche Steigerung nicht erfuhren, andererseits die Produktionskosten, die bei der geringeren Güte unseres Bodens und den ungünstigern klimatischen Verhältnissen viel bedeutender in's Gewicht fallen, außerordentlich gestiegen sind. Eine kleine Besserung hat sich unter dem Einfluß der neuen Zollsätze gezeigt; vorher

geschah das bisher Unerhörte, daß, obgleich die letzten Ernten keinen Ueberfluß brachten, nach den geringen Vorräthen unserer Landwirthe gar nicht gefragt wurde.“

Und so ist es heute gerade noch der Fall, vielleicht noch ärger!

Ist es überdies nicht geradezu — sehr gelinde ausgedrückt — ein Widerspruch, daß einerseits um die Massen zu ködern, das „billige Brod“ erhalten muß als Schleier der christlichen Nächstenliebe für den Freihandel, andererseits es als etwas selbstverständliches hingestellt wird, daß die heimischen Produzenten des Brodes am höchsten von allen Steuerpflichtigen belastet — sagen wir geradezu überlastet — werden?! — Wenn auf „billiges Brod“ in der That ein so großer Werth gelegt wird, so wäre es ja am einfachsten, man würde die Grundsteuer ganz aufheben, dann würden die Produzenten mit den Hauptpreisen herunter gehen und die Konkurrenz mit dem billiger produzierenden Auslande eher aushalten können. Eine merkwürdige Erscheinung der Zeit ist auch, daß gerade die größeren Städte sich so entschieden gegen Getreidezölle aussprechen, natürlich nur um des „armen Mannes“ willen, während zum großen Theil dieselben Städte am Octroi auf die unentbehrlichsten Lebensmittel wie Brod, Fleisch u. s. w. krampfhaft festhalten, dabei aber nach allen Seiten laut verkünden, daß durch das Octroi (das zum Theil ja auch nichts anderes als ein Getreidezoll in anderer Form ist) das Brod nicht vertheuert werde! Wie reimt sich das zusammen?! — Entweder das Octroi vertheuert das Brod nicht, dann ist auch die Annahme nicht richtig, daß es durch mäßig erhöhten Zoll vertheuert wird, oder aber das Octroi erhöht den Preis des Brodes, und in diesem Falle, sollte man meinen, daß gerade den großen Städten hinlängliche Mittel zu Gebote stehen, um ihre Ausgaben zu decken, daß sie im Interesse des „armen Mannes“ nicht nothwendig hätten, zur Vertheuerung der nothwendigsten Lebensmittel zu greifen, sie brauchen sich nur ganz einfach Luxussteuern aufzuerlegen.

Im Uebrigen aber möchte ich noch bemerken, daß wenn man die Getreidezölle erhöht, es unumgänglich nothwendig sein wird, daß die polizeiliche Brodtaxe wieder eingeführt werde, denn ohne Zweifel werden die Consumenten Gefahr laufen, von den Zwischenhändlern oder sagen wir einfach von Genossenschaften auf Rechnung der Zölle geradezu ausgebeutet zu werden. Man könnte sonst erleben, daß das schon oft dagewesene Kuriosum — daß nämlich, während die Getreidepreise die denkbar niedersten, die Brodpreise die denkbar höchsten waren — in Permanenz erscheinen würde.

Das Publikum ruft ja in so vielen Fällen die Hilfe des Staates — der Polizei — an, warum denn nicht in einer daselbe so empfindlich treffenden Sache?!

Es wäre an der Zeit, daß man das Sprichwort beherzige:

„Hat der Bauer Geld, so hat's die ganze Welt,

Ist kein Bauer da mit Geld, so fehlt's der ganzen Welt.“

und nicht das Interesse der Zwischenhändler zu hoch stelle auf Kosten der Gesamtheit.

Um dem Ganzen die Krone aufzusetzen kommt noch, daß die Eisenbahnen alle diese Produkte mit wahrer Begünstigung der Auswärtigen gegenüber den Landesangehörigen um wahre Spottpreise in das Land bringen und damit statt ihre Aufgabe darin zu finden, den Wohlstand zu vermehren, vielfach zu dessen Ruin beitragen. Und doch können die unseligen Differentialtarife nicht ganz abgeschafft werden, sonst würden einfach unsere Bahnen brach liegen und dem Lande neue Opfer auferlegt werden müssen. Dies ebenfalls die Folge einer bellagenswerthen Konkurrenz unter den verschiedenen Bahnen, welche Einzelnen zu Gute kommt, Vielen aber schadet.

Daß die billigen Wünsche der Grundbesitzer bezüglich der Tarife bisher nicht die gehörige Berücksichtigung fanden, darf allerdings nicht wundern, wenn man sich die Zusammensetzung des Eisenbahnrates betrachtet, in welchem der Handelsstand mit 7 Mitgliedern vertreten ist, dagegen Landwirtschaft und Gewerbe je mit deren 2! — die Beachtung, welche man dem zahlreichen Stande der Grundbesitzer schenkt, drückt sich in dieser Vertretung wohl deutlich aus. — In Württemberg muß die Hälfte der sämtlichen Eisenbahnräthe dem Stande der Grundbesitzer angehören. Warum bei uns nicht? ist bei uns etwa weniger Urtheilsfähigkeit und Intelligenz zu finden als bei den Berufsgenossen in Württemberg? — ich sollte meinen, daß wir nicht nöthig haben, darum zu bitten, daß die Grundbesitzer bei uns so berücksichtigt werden wie in Württemberg, sondern daß sie das Recht haben, zu verlangen, gleich jenen behandelt zu werden, denn im Eisenbahnrathe pflegt ja ohne Zweifel die Anschauung der Mehrheit maßgebend zu sein.

Ich überlasse Ihrer Beurtheilung, hochgeehrte Herren, ob ich Recht habe, wenn ich sage, die Landesangehörigen werden bezüglich einzelner Tarife im internen Verkehr zu Weltbürgern von 2. oder 3. Klasse gestempelt, indem ich anführe, daß z. B. für 33 Säcke mit Frucht im Gewicht von 1,650 Kilo von Stockach nach Vorberg 77 M. 40 Pf. Fracht bezahlt werden mußten, während dasselbe Quantum von New-York nach Mannheim nur 33 M. Fracht kostet. Also die kurze Strecke im eigenen Lande kostet mehr als doppelt so viel Fracht, als die weite Strecke von New-York nach Mannheim! — Für eine Ladung Keps im Gewichte von 7,700 Kilo mußte auf der nur 66 Kilometer langen Strecke von Ettlingen nach Offenburg 49 M. 40 Pf. Fracht bezahlt werden; für 4 Stück Vieh kostet Fracht mit Güterzug von Basel nach Durlach 52 M. 10 Pf. — 4 Personen zahlen II. Klasse von Basel nach Durlach zusammen 43 M. 20 Pf.! — und solche Beispiele könnte man noch dutzende und hunderte herzfählen. — Freilich heißt es man möge bei solchen Gelegenheiten ganze Wagen nehmen, wodurch die Fracht — wenn volle Wagenladung — erheblich billiger wird. Allein wenn man keine volle Wagenladung zu versenden hat, soll man da gar nicht spediren? oder auf gut Glück warten bis man einen Compagnon findet? oder endlich sich einen „Zwischenhändler“ suchen, der gegen gute Provision eine Anzahl solcher, die expediren wollen, zusammenbringt? Ei, man wird ja fast auf jeder Seite der Enquête vor den „Zwischenhändlern“ gewarnt!

Wäre man nicht in der Lage, Abhilfe bezüglich der Tarife für den inländischen Verkehr zu schaffen, so werden die Grundbesitzer in den weitesten Kreisen zur Ueberzeugung kommen, daß die Eisenbahnen ihnen gegenüber als Transportmonopol betrachtet werden, und schließlich wird sich die Ansicht Bahn brechen, daß es am allerpraktischsten wäre, das Reich würde alle wichtigen Verkehrslinien in seiner Hand vereinigen, wodurch dann der unseligen Konkurrenz gesteuert und die Ihnen ohne Zweifel bekannten goldenen Worte des preussischen Ministers v. Maybach, welche er im preussischen Abgeordnetenhause aussprach, in Erfüllung gehen können. Diese Autorität im Eisenbahnsache äusserte sich im preussischen Abgeordnetenhause unter lebhaftem Beifalle u. A.: „Auf jeden Fall werden wir nur solche Differentialtarife haben, die unseren inländischen Interessen dienen, nicht solche, die lediglich nach Gesichtspunkten des Eisenbahngewinnes etablirt werden und den ausländischen Interessen dienen.“ Wann werden wir in Baden solche Worte von maßgebender Seite zu hören bekommen?!

Man möge bedenken, daß wir eine Eisenbahnsteuer haben, und daß die Zumuthung doch ein wenig zu stark ist, daß die Grundbesitzer diese geduldig tragen sollen und zwar in erheblichem Maasse zu Gunsten des Auslandes.

Das Prinzip des Freihandels ist ein Ideal, und wir wollen es Theoretikern überlassen, diesem Ideal nachzujagen, daß es aber in der Praxis heillos wirkt, dafür sprechen überall Thatsachen, wohin man sich auch wenden mag.

Erfreulicher Weise verliert die Partei des Freihandels täglich an Anhängern und so ist denn Hoffnung, daß auch hier endlich eine Aenderung zum Bessern eintrete auf einer vernünftigen, gerechten und billigen Basis. Auch das verzweifelte Mittel, der Masse begreiflich machen zu wollen, daß der Kornzoll nur den Großgrundbesitzern zu Gute kommen soll, verliert jeden Glauben im Volke, da es keinen verdient.

Es erfordert in der That keines besondern Nachdenkens, um herauszufinden, daß Zölle auf landwirthschaftliche Produkte dem Großgrundbesitzer mehr ertragen als den kleinen Landwirthen, denn das bringt die Größe des Besitzes, das Quantum der Produkte von selbst mit sich.

Mit demselben Recht kann man sagen, das etwaige Steigen der Wohnungsmiethe kommt hauptsächlich den Besitzern von großen und vielen Häusern zu statten, das Steigen der Werthpapiere dem großen Kapitalisten, die fetten Dividenden von Aktien hauptsächlich denen, die deren viele haben, und endlich die Aufbesserung der Beamtengehälte hauptsächlich den höheren Beamten.

Aus all den Angriffen, die in Bezug hierauf gegen die größeren Grundbesitzer erfolgen, könnte man fast versucht sein, zu entnehmen, daß höhere Zölle zu verwerfen seien, weil sie allen Grundbesitzern zu Gute kommen!

Es ist ein vollständiger Irrthum, wenn man glaubt, daß lediglich größere Grundbesitzer Körnerfrüchte verkaufen; auch der kleine Landwirth verkauft deren so viel als irgend möglich, denn woher soll er denn das Baargeld nehmen, um Steuern, Abgaben und eine Menge anderer nothwendiger Dinge zu bezahlen, namentlich

in Gegenden, die ausschließlich auf Körnerbau angewiesen sind! Die Tagelöhner, welche ein kleines Stück Feld bearbeiten, um Gemüse zc. für den Hausbedarf zu gewinnen, wird man doch nicht — so denke ich — zu den Landwirthen zählen wollen!

Ehe ich zu meinem eigentlichen Referate „Steuerwesen — Steuerreform“ übergehe, gestatten Sie mir, hochgeehrte Herren, Ihnen noch nachstehenden, hochbedeutungsvollen und bemerkenswerthen Artikel vorzutragen, der in den letzten Tagen erschien:

Die „Prov.-Korresp.“ beginnt eine Artikelserie über „die deutsche Landwirtschaft und die Lehren der Berufsstatistik“. Auf Grund der letzteren werden folgende Thatsachen konstatiert:

Die Landwirtschaft ist der Beruf, welcher die größere Hälfte der Bevölkerung unmittelbar ernährt. Ernähren bedeutet hier nicht bloß die Lieferung der Nahrungsmittel, sondern die Lieferung der Mittel zur Befriedigung aller Lebensbedürfnisse. — Die Landwirtschaft ist der Beruf, welcher den meisten selbständigen Unternehmern oder Besitzern Raum gewährt. Die Landwirtschaft ist der Beruf, welcher mit der stärksten Familienbildung den stärksten Zuschuß zur Bevölkerung gewährt.

Hieran werden Erörterungen geknüpft, denen wir Folgendes entnehmen:

Friedrich List, der große patriotische Nationalökonom, hat vor 40 Jahren vielfach den Satz verfochten, daß der Aufschwung der nationalen Industrie den Aufschwung der Landwirtschaft ganz von selbst im Gefolge habe. Heute jedoch hat dieser Satz einen beträchtlichen Theil seiner Geltung verloren durch zwei zu List's Lebzeiten nicht vorauszu sehende Thatsachen. Die eine ist die von dem ersten Beförderer der deutschen Eisenbahnanlage selbst nicht geahnte Ausdehnung der Verkehrsmittel; die zweite Thatsache ist die in Folge der ersten entstandene Ausdehnung der landwirthschaftlichen Produktion in Gegenden, deren Konkurrenz auf dem deutschen Markt vor 40 Jahren sich niemand hätte vorstellen können. Aus allen angegebenen Umständen folgt, daß es die Pflicht der deutschen Regierungen, weiterhin aber die Pflicht der ganzen deutschen Nation ist, sorgfältig die Mittel und Wege in's Auge zu fassen, durch welche der landwirthschaftliche Beruf auf deutschem Boden gegen eine unheilvolle Unsicherheit und weiterhin gegen Verkümmern und Gefährdung geschützt werden kann. Mit den mäßigen Zöllen auf die fremde landwirthschaftliche Einfuhr, welche im Jahre 1879 eingeführt worden sind, ist dieser Aufgabe bei weitem nicht genügt.“

Nunmehr auf das eigentliche Gebiet des Steuerwesens übergehend, finden Sie, hochgeehrte Herren, auf Seite 121 der Ergebnisse der Erhebungen unter III eine erhebliche Zahl von Wünschen ausgesprochen, deren Erfüllung dem Landwirthe Erleichterung verschaffen sollen, und zwar:

„Erleichterung der Steuerlast im Allgemeinen —, Steuererleichterungen im Einzelnen, und zwar: Revision der Grundsteuereinschätzung —, Steuerfreiheit landwirthschaftlicher Hilfsgebäude —, Gestattung des Abzugs der Schulden vom Steuerkapitalwerth —, und zwar: durch Einführung einer Einkommensteuer —, Aufhebung oder Herabsetzung der Liegenschaftsaccise, gänzliche oder theilweise Ueberweisung derselben an die Gemeinden —, Steuerfreiheit für selbstfabrizirten Hausbrunn —, Abänderung der Weinsteuerordnung im Sinne differentieller Behandlung der geringeren Weine, Entlastung der Gemeinden durch Uebernahme einzelner Lasten auf die Staatskasse —.

Beseitigung bestehender Steuerfreiheiten —.“

Es gereicht mir zur großen Gemuthuung, konstatiren zu können, daß fast alle die hier verzeichneten Wünsche und Beschwerden seit einer langen Reihe von Jahren in diesem hohen Hause eingehend besprochen und nach allen Seiten beleuchtet wurden.

Erleichterung der Steuerlast im Allgemeinen.

Diesen Wunsch hegen nicht die Grundbesitzer allein, sondern ohne Zweifel mehr oder weniger alle Steuerpflichtigen. Bei dem hier so allgemein ausgesprochenen Wunsche glaube ich zunächst bemerken zu sollen, daß eine wesentliche Einschränkung des Staatshaushaltes nicht denkbar ist, denn merkwürdiger Weise wie auf der einen oder andern Seite der Wunsch nach Steuererleichterung zu Tage tritt, so mehren sich tagtäglich die

Ansprüche, welche an den Staat selbst gemacht werden. — Unter solchen Umständen ist es naturgemäß, daß die Staatseinnahmen nicht geschmälert werden dürfen, sondern daß sorgfältig erwogen werden muß, wie den Einen, die überlastet sind, geholfen werden kann, ohne andere bisher Bevorzugte durch eine zweckmäßigere und gerechtere Vertheilung der öffentlichen Lasten empfindlich zu drücken. Darüber aber scheint wohl nirgends mehr Zweifel obzuwalten, daß der Grundbesitz auch mit Staatssteuern überbürdet ist und daher Abhilfe geschaffen werden muß. Zunächst wird unter „Erleichterung“ die Herabsetzung der Grundsteuer verstanden sein, und dies ist ein wohlbegründetes, vollberechtigtes Verlangen, das dringender Abhilfe bedarf. Der Grundbesitzer vermag mit Recht nicht einzusehen, warum er bei seinem mühseligen, allen Zufälligkeiten unterworfenen Berufe von 100 M. Steuerkapital 26 Pfennig bezahlen soll, gleichviel ob er gute oder schlechte Ernte oder ob er mit Erfolg oder mit Verlust gearbeitet hat, während der Kapitalist stets nur seine wirkliche Rente, und diese, wenn sie kapitalisirt ist, nur mit 15 Pfennig von 100 M. Steuerkapital versteuert.

Alle Gründe, welche früher einen derartigen Unterschied zuließen, sind unter den seit vielen Jahren so traurigen Verhältnissen, in denen sich die Landwirthschaft befindet, vollständig hinfällig.

Der Artikel 9 des Gesetzes vom 7. Mai 1858 lautet:

„Er (der Steueranschlag) beruht der Regel nach auf dem Kapital des Reinertrags, wie sich dasselbe als mittlerer Kaufwerth im Durchschnitt der Güterpreise aus der Periode von 1828 bis 1847 zu erkennen gibt.“

Artikel 18 desselben Gesetzes lautet:

„Ist eine zuverlässige Ermittlung des Pachtvertrags nicht thunlich, so soll für eine Klasse des Ackerfeldes oder der Wiesen der mittlere jährliche Rohertrag vom Morgen und der zu Erlangung desselben erforderliche Aufwand an Bau- und Erntekosten abgeschätzt, der hierunter begriffene Naturalertrag nach den in Folge des Art. 27 erlangten Naturalienpreisen in Geld verwandelt, durch Abzug des Aufwandes vom Rohertrag der jährliche Reinertrag gebildet und das 25fache des letzteren als Steueranschlag dieser Klasse angenommen werden, nach welchem sodann der Steueranschlag jeder weiteren Klasse und Kulturart durch Schätzung zu bestimmen ist.“

Darnach sollte man meinen die Grundsteuer solle auch eine Ertragssteuer sein, welchen Ertrag aber Grundstücke abwerfen, darüber geben die „Erhebungen“ hinlänglichen Aufschluß. — Die 25fache Kapitalisirung bedingt eigentlich einen 4 % Reinertrag. — Während Sie, Hochgeehrte Herren, in der Enquete vielfach finden, daß Grundstücke nicht nur gar keinen Reinertrag abwerfen, sondern der Aufwand an Bau- und Erntekosten größer war als der Werth des gewonnenen Produktes, oder aber, daß sich die Produktionskosten abgerechnet etwa 1, 2 oder höchstens 3 % Reinertrag ergeben, werden Sie vergeblich nach einem 4 % Ertrag suchen, selbst wenn man die Rentabilitätsberechnung nur als annähernd richtig annimmt.

Einen 4 % Reinertrag zu verlangen wäre übrigens dermalen auch nicht statthaft, da sich der Zinsfuß ja im Allgemeinen verringert hat.

Ich glaube in der That nicht nöthig zu haben, Ihnen bezüglich der Besteuerung des Grund und Bodens weitere Erörterungen zu machen, denn es geht mehr als zur Genüge hervor, daß sie dem Geiste des Gesetzes nicht entspricht und daß das Verlangen nach Herabsetzung des Steuerfußes und Gleichstellung mit dem Kapital ein vollständig berechtigtes ist.

Wenn nun der Grundbesitz dem Kapital gleichgestellt wird unter Beibehaltung des Steuerfußes des letztern, so tritt für den Grundbesitzer eine Erleichterung ein, ohne daß letzteres dadurch berührt wird und es wird sich dann nur noch darum handeln, eine weitere Besteuerung zu finden, die Alle gleich trifft und über die sich somit Niemand beschweren kann. Daß der für die Staatskasse entstehende Ausfall anderweitig gedeckt werden muß, ist klar und wird dieser um so größer sein, als es nur naturgemäß und der Billigkeit entsprechend ist, daß auch die Häusersteuer und Erwerbsteuer dem Kapital gleichgestellt werden.

Wollte man etwa anführen, daß eine höhere Besteuerung des Grund und Bodens dadurch gerechtfertigt sei wegen der Sicherheit dieses Besitzes, so würde dies nach meiner Meinung ein trauriges Zeugniß sein, das unserer staatlichen Existenz überhaupt ausgestellt wird; bleiben die Zustände im Staate geordnet, so wird jedes Vermögen sich des gleichen Schutzes und ungestörten Genusses zu erfreuen haben, wie der Grundbesitz. Allerdings

darf hiebei nur die Rede sein von inländischem Werthpapier, Hypotheken u. s. w. Diese können momentan vielleicht in Zeiten großer Noth auch nicht allen Anforderungen nachkommen, allein der Grundbesitz wird eben dann auch entwerthet sein. Die Umsturzpartei aber würde das Eigenthumsrecht des Grundbesitzes gerade so wenig schonen, als das andere Vermögensobjekt. Wer sich einer höheren Rente willen unsichere Papiere anschafft, der muß sich die Schuld selbst heimesen, wenn er Verluste erleidet. Uebrigens lehrt die tägliche Erfahrung, daß man sich beim Ankauf von Liegenschaften gerade so irren kann, wie bei dem von Werthpapieren. Eine bestimmte Norm hiefür gibt es nicht.

Gestatten Sie mir, hochgeehrte Herren, wenigstens ein Beispiel zu zitiren, aus welchem Sie ersehen können, wie das Verhältniß der Besteuerung sich ergibt zwischen einem Gutsbesitzer und einem Rentner.

Im sogenannten Obenwald hat ein Gutsbesitzer ein Gut von 440 Morgen, darunter 168 Morgen Wald. Das Uebrige, meistens gutes Feld, bebaut von einem tüchtigen, umsichtigen Pächter, welcher findet, daß sein Pacht nicht billig sei. Die Holzpreise sind normal und der Taglohn angemessen. Dieses Gut liegt mit 195 610 M. in der Steuer und trägt jährlich durchschnittlich 3540 M. netto = $1\frac{1}{2}\%$ vom Steuerkapital. Dieser Gutsbesitzer bezahlt 508 M. 19 Pf. Grund- und Häusersteuer, 1003 M. 81 Pf. Umlagen ohne die Brandsteuer. Zusammen also 1512 M. mithin $42\frac{1}{2}\%$ des Reineinkommens.

Sehe man nun, was dagegen ein Kapitalist mit einem Reineinkommen von 3540 M. an Steuern und Umlagen an demselben Orte oder z. B. auch hier in Karlsruhe bezahlen würde: Für 3540 M. Einkommen wird eine Staatssteuer von 106 M. 20 Pf. bezahlt. Mithin bezahlt der Grundbesitzer bei gleicher Rente 401 M. 99 Pf. mehr als der Kapitalist. An Umlagen würde der Kapitalist dorten oder in Karlsruhe zahlen bei 10 Pf. Umlagen 70 M. 80 Pf. Mithin bezahlt der Gutsbesitzer dorten oder hier mehr an Umlagen 933 M. 1 Pf. Im Ganzen zahlt der Kapitalist also 177 M., das ist $4\frac{3}{4}\%$ des Reineinkommens, der Gutsbesitzer aber bei gleicher Rente 1512 M., das ist um 1335 M. mehr als der Kapitalist, das sind nun $37\frac{3}{4}\%$ mehr.

Sie sehen, hochgeehrte Herren, daß Proudhon hier weit überholt ist, denn dieser verlangte einstens wenigstens nur eine Abgabe von 33 %, und angesichts solcher Thatfachen — die sich in hunderten und tausenden von Fällen nachweisen lassen, wagt man die Grundsteuer als eine Ertragssteuer zu bezeichnen. Man nenne sie eine 30-, 40- oder 50prozentige Produktionssteuer, dann wird man dem Ziele näher sein. Daß bei solchen Verhältnissen mit einer Herabsetzung der Grundsteuer allein nicht gebient ist, wird dem Unbefangenen wohl klar sein.

Glauben Sie ja nicht, daß etwa üble Wirthschaft die Schuld trägt an den hohen Umlagen in jenem Orte; sie sind in dortiger Gegend so ziemlich üblich in dieser Höhe und ein Zurückgehen derselben nur ganz allmählich möglich. Duzende solcher Beispiele könnte ich Ihnen anführen, und wollte man etwa der Vermuthung Raum geben, daß man nicht zu administriren verstehe oder daß die Indolenz der Bevölkerung selbst schuld sei an so geringem Erträgniß, so möge doch die Grobsh. Finanzverwaltung gefälligst das Reinerträgniß des Domänengutes Oberndorf angeben, welches unmittelbar an das hier zitierte Gut grenzt, und der Beweis wird geliefert sein, daß Gründe vorhanden, die zum Theil diese trostlose Lage herbeiführte, welche untersucht und deren Beseitigung mit Recht verlangt werden kann. Vor einigen Jahren sollte das Domänengut Oberndorf öffentlich versteigert werden, allein es wurde ein so niedriger Preis geboten, daß die Versteigerung unterblieb. Heute würde aber bei einem Verkaufe noch weniger Erlöst werden als damals geboten wurde. Erscheint es angesichts solcher Thatfachen unbillig, wenn der Grundbesitzer verlangt, daß er, was die Staatssteuer anbelangt, dem Kapitalisten gleichgestellt werde?!

Ein Grund aber, welcher z. B. in jener Gegend die hohe Besteuerung mit verursachte und das Rechtlichkeitsgefühl des ganzen Distrikts (Krautheim, Ballenberg-Borzberg) wahrhaft empörte, liegt in der im Jahr 1872 vorgenommenen Katastrirung des Geländes. Mag das Verfahren der Steuerverwaltung noch so scharf in diesem hohen Hause kritisiert worden sein, so war es noch viel zu gelinde im Vergleich zu deren Vorgehen. Von jeher war jene Landesgegend zu hoch in der Steuer und der dem bairischen Lande um seiner hohen Verdienste willen unvergessliche Finanzminister Regenauer hat dies öffentlich ausgesprochen, trotzdem folgte keine Herabsetzung des Steuerkapitals bei der Einschätzung im Jahre 1872, sondern eine Erhöhung!

Vielleicht werden die guten Freunde der Landwirthe auch hier nicht geizen mit guten Rathschlägen, wodurch

die Rentabilität der Güter in jener Gegend erhöht werden könnte, als da z. B. intensiverer Betrieb, Anbau von Handelsgewächsen, vermehrte Viehzucht u. s. w. — Rathschläge, denen man füglich die Ueberschrift geben könnte „Die Kunst, schnell reich zu werden“.

Was die Viehzucht in jener Gegend anbelangt, so ist sie meistens musterhaft, an Obstbäumen ist kein Mangel, allein alle Schaltjahre etwa kommt ein Treffer. Tabak, Hopfen u. s. w. kann des Klimas wegen nicht gebaut werden; wenn Reys in 3 Jahren einmal nicht erfriert, so ist der Landwirth glücklich, dabei sind die Reyspreise so nieder — dank der Entrichtung eines Zolles von 30 Pf. — sage dreißig Pfennig — für den Doppelzentner massenhaft vom Auslande importirten Oelsamen — daß der Anbau sich dem großen Risiko gegenüber kaum lohnt, und so sind die Leute auf Getreidebau angewiesen, harren aber alljährlich vergeblich auf Käufer, welche ihnen ihre Produkte selbst nur zu halbwegs lohnenden Preisen abnehmen.

Andere sogenannte gute Freunde der Landwirths ermuntern zum Ausharren und predigen Geduld, denn wenn erst der jungfräuliche Boden Amerika's ausgefaugt sei, dann werde unsere Landwirthschaft wieder floriren, ja sogar Getreideexport nach Amerika wird in Aussicht gestellt. Wissen denn solche Herren nicht, daß das Grundeigenthum der Northern-Pacific-Eisenbahn allein, das erst noch erschlossen wird, halb so groß ist, als das Königreich Preußen! und was halten diese Herren von dem nie versiegbaren Boden des Banates?! Fast klingt es wie Hohn, wenn man solche Dinge hört, und wenn die Sachlage nicht so überaus traurig und verzweifelt wäre, könnte man über solche Anschauungen lächeln. Die Zumuthung, ein Jahrhundert etwa zu warten, bis Amerika ausgebeutet, so etwas zu bieten erlaubt man sich in der That nur gegenüber der Landbevölkerung!

In einigen gesegneten Gegenden des Landes mag es erfreulicher aussehen und in wieder anderen vielleicht noch trostloser. Immerhin aber glaubte ich, die mir persönlich sehr wohlbekannten Verhältnisse jener Gegend schildern zu sollen, wie sie sind, damit endlich Abhilfe erfolge, denn Schönfärberei wäre ein Verbrechen, begangen an den schwer bedrängten Grundbesitzern.

Revision der Grundsteuereinschätzung.

Die neue Katastrirung alles landwirthschaftlichen Geländes erfolgte nach dem Gesetze vom 7. Mai 1858. Trogdem dieses Gesetz ein sehr umfassendes und eingehendes ist, läßt es an Deutlichkeit manches zu wünschen übrig. Wie schon erwähnt, lautet Artikel 9 desselben folgendermaßen: „Er (der Steueranschlag) beruht der Regel nach auf dem Kapitale des Reinertrags, wie sich dasselbe als mittlerer Kaufwerth im Durchschnitt der Güterpreise aus der Periode von 1828 bis mit 1847 zu erkennen gibt.“ Darnach könnte man versucht sein, zu glauben, daß der Ertrag in der Regel die Basis bilde.

Im Artikel 10 des Gesetzes dagegen ist gesagt, daß der Steueranschlag in der Art festgesetzt wird, daß aus den Güterpreisen, welche für Grundstücke der betreffenden Kulturart und Klasse in der Periode von 1828 bis mit 1847 erzielt wurden, der mittlere Preis vom Morgen nach dem Durchschnitt berechnet wird, welcher, sofern nicht die folgenden Artikel eine Ausnahme verordnen, den Steueranschlag bildet u. s. w.

Der schon zitierte Art. 18 des Gesetzes bestimmt nun, was zu geschehen hat, wenn weder Kaufpreise noch Pächterträge zu ermitteln sind, und es wird nicht überflüssig sein, wenn ich diesen Art. 18 nochmals wörtlich hier wiedergebe, er lautet: „Ist eine zuverlässige Ermittlung des Pächtertrags nicht thunlich, so soll für eine Klasse des Ackerfelds, oder der Wiesen der mittlere jährliche Rohertrag vom Morgen und der zu Erlangung desselben erforderliche Aufwand an Bau- und Erntekosten abgeschätzt, der hierunter begriffene Naturalertrag nach den in Folge des Art. 27 erlangten Naturalienpreisen in Geld verwandelt, durch Abzug des Aufwandes vom Rohertrag der jährliche Reinertrag gebildet und das 25fache des letzteren als Steueranschlag dieser Klasse angenommen werden, nach welchem sodann der Steueranschlag jeder weiteren Klasse und Kulturart durch Schätzung zu bestimmen ist.“

Aus dem Ganzen geht nun hervor, daß eigentlich die Kaufpreise von 1828 bis 1847 die Basis der Abschätzung bilden, der Art. 9 erwähnt zwar eines Reinertrages und der Art. 18, welcher ebenfalls vom Reiner-

ertrag spricht, findet nur dann Anwendung, wenn weder Kauf noch Pachtpreise zu ermitteln sind. Eine unglücklichere Grundlage für die Abschätzung des landwirthschaftlichen Geländes als die Kaufpreise hätte kaum erdacht werden können, denn nichts dürfte mehr Zufälligkeiten unterworfen sein, als diese. Auswanderung, Ganten, Erbtheilungen u. s. w. können da eine Basis abgeben, welche eine total verfehlte ist und unmöglich eine richtige Annahme des Reinerträgnisses, sei es zu Gunsten oder zu Ungunsten des Grundbesizes, zu Tage fördern. Indessen das Gesetz kam verfassungsmäßig zu Stande, besteht in Kraft und somit sind die Güterbesitzer gezwungen, zu leiden unter allen möglichen Zufälligkeiten, die bei der Abschätzung eintraten, bis sie durch Abhilfe aus dieser Zwangslage erlöst werden. Nur die Ertragsfähigkeit eines Grundstückes, — wie auch mehrfach bei den Erhebungen hervorgehoben wurde, — kann für eine richtige Besteuerung maßgebend sein, und hier muß reichlich in Erwägung kommen, welche Zufälligkeiten den Ertrag vermindern können, z. B. geringe Ernten, Frost, Regen bei der Ernte, Hagel u. s. w., darnach muß ein Durchschnittsertrag bestimmt, von diesem die Anbau- und Erntekosten in Abzug gebracht werden und der Rest wäre der Steuer zu unterwerfen, die dann jeder Grundbesitzer als recht und billig anerkennen und gern leisten wird. Wenn man die Stelle liest in der Begründung zu dem Gesetzentwurf „die Einführung einer allgemeinen Einkommensteuer betreffend“, so gewinnt man die Ueberzeugung, daß auch der Großh. Regierung nicht unbekannt ist, daß vielfache Klagen vorhanden sind über die Steueranschläge der Grundstücke und Gebäude, und ihre eigene Angabe, daß namentlich bei Gebäuden und vielfach aber auch bei Grundstücken die Steuerkapitalien kaum die Hälfte des Kaufwertes erreichen, sollte sie veranlassen, in ernste Erwägung zu ziehen, welche Mittel ergriffen werden können, um derartige Zustände zu beseitigen, die ja mit Recht Unzufriedenheit erzeugen müssen. Die Berufung auf das bestehende Gesetz, wenn Klagen vorgebracht wurden, ist allerdings weder mit Mühe noch mit Kosten verbunden, allein selbst nur halbwegs stichhaltig scheint mir solche Berufung nicht zu sein, denn wer jemals längere Zeit Mitglied einer gesetzgebenden Versammlung war, wird die Ueberzeugung gewonnen haben, daß daselbst nicht für die Ewigkeit gearbeitet wird, sondern daß man Gesetze jeweils den Bedürfnissen der Bevölkerung entsprechend abändert, denn in der That sind doch die Gesetze wegen uns, und wir nicht wegen der Gesetze da.

Es ist richtig, daß die Gebäude namentlich in den großen Städten ganz unverhältnißmäßig nieder abgeschätzt sind, und es liegt da der Gedanke nahe, das Steuerkapital dieser Gebäude dem Werthe und Erträgnisse entsprechend zu erhöhen, dagegen dasjenige der Grundstücke, die notorisch in ganzen Distrikten übermäßig und zwar weit über Werth und Erträgniß in der Steuer liegen, nach Prozentsätzen herabzusetzen. Allein trotzdem hierin eine gewisse Billigkeit läge, möchte ich ein derartiges Vorgehen nicht empfehlen, und theile in dieser Beziehung die Anschauung der Großh. Regierung, denn die Zustände in den Städten sind auch sehr wandelbar und eine Erhöhung der Steuer würde ohne Zweifel eine Erhöhung der Miethpreise im Gefolge haben, welche drückend wirken könnte auf die zahlreiche arme Bevölkerung in den Städten, welche gerade jetzt in der auch ihr nicht günstigen Zeit der größeren Schonung bedarf. Ueberdies könnte dadurch leicht ein Gegensatz zwischen Stadt und Land hervorgerufen werden, welcher nach meiner Meinung unter allen Umständen zu vermeiden ist, da schließlich das Ganze — die Allgemeinheit darunter leiden müßte.

In der Begründung des Gesetzentwurfes, die allgemeine Einführung einer Einkommensteuer betreffend, heißt es Seite 15 u. A.: „Erst vor wenigen Jahren ist mit einem beträchtlichen Arbeits- und Kostenaufwande das neue Grund- und Häusersteuerkataster auf Grund der Gesetze vom 7. Mai 1858 und 26. Mai 1866 fertiggestellt worden und (mit Wirkung vom 1. Januar 1877 an) in Vollzug getreten. Es ist damit eine äußerst schwierige und mühevollte Arbeit zu Ende gebracht, welche in der Absicht unternommen wurde, eine auf Jahrzehnte hinaus feststehende Grundlage für die Veranlagung zur Grund- und Häusersteuer zu bilden. Die gesetzlichen Bestimmungen, nach Maßgabe deren die Einschätzung durchgeführt wurde, beruhen auf dem Ergebnis der reichlichsten Erwägungen und eingehendsten Erörterungen sowohl seitens der Regierung als der Volksvertretung. Der Vollzug der Gesetze erfolgte mit Umsicht und in der gewissenhaftesten Weise. — Es erscheint nicht angänglich, ein in dieser Art zu Stande gekommenes bedeutungsvolles Werk schon heute wieder in Frage zu stellen. Ohnehin erscheinen die Grundlagen, auf welchen die neue Katastrirung erfolgte, prinzipiell richtig. Die Steueranschläge sind auf Grund der Kaufpreise der Grundstücke und Gebäude, und zwar, um ein von den wechselnden Verhältnissen des Tages möglichst unabhängiges, gleichheitliches und stabiles Kataster zu erzielen, auf Grund der Kaufpreise eines zurück-

liegenden und längeren Zeitabschnittes, unter Ausschließung der nicht unter normalen Verhältnissen zu Stande gekommenen Preise, gebildet worden. Es darf angenommen werden, daß in den so ermittelten Kaufpreisen die normale Ertragsfähigkeit der Steuerobjekte in mindestens gleich sicherer und zutreffender Weise zum Ausdruck gelangt ist, als dies bei direkter Ermittlung des normalen Ertrags (welche übrigens gleichfalls vielfach zur Anwendung kam) der Fall gewesen sein würde. Dem Verlangen, die Steuerkapitalien mit dem Ertrage der Steuerobjekte in Einklang zu bringen, ist deshalb durch die neue Katastrirung bereits entsprochen, sofern man unter dem Ertrage den normalen, durchschnittlichen, im Objekte selbst begründeten Ertrag versteht, im Gegensatz zu dem jeweiligen, wechselnden, laufenden Ertrag, wie er sich je nach der mehr oder minder rationellen bezw. ökonomisch zweckmäßigeren Bewirthschaftung der Grundstücke, den subjektiven Verhältnissen des Eigenthümers, den schwankenden Preis- und den sich ändernden Konkurrenzverhältnissen stellt. Auf diese wechselnden Verhältnisse, insbesondere auch darauf, ob ein Grundstück als Theil eines geschlossenen Gutes einen geringeren oder höheren Ertrag, denn als Parzelle, abwirft, kann ein auf die Dauer berechnetes Steuerkataster keine Rücksicht nehmen.“

Also „auf die wechselnden Verhältnisse kann ein auf die Dauer berechnetes Steuerkataster keine Rücksicht nehmen“, d. h. es ist bekannt, daß ganz gewaltige Ungleichheiten bestehen bezüglich der Katastrirung, es ist auch bekannt, daß das Erträgniß nicht berücksichtigt wird, allein das thut nichts zur Sache, das Gesetz besteht und damit Punktum. Von da bis zur Unfehlbarkeit ist nur noch ein kleiner Schritt. Ich bin weit entfernt, zu glauben, hochgeehrte Herren, als habe die Instruktion, welche die Großh. Regierung ihren mit der Katastrirung beauftragten Organen gegeben, nicht dahin gelautet, daß selbe mit Umsicht und Gewissenhaftigkeit vorgehen sollen, allein die Thatfachen sprechen dafür, daß eben nicht überall diesen Instruktionen gemäß gehandelt wurde. Auch unter diesen Organen scheinen sich eben Solche gefunden zu haben, welche es als ihre Pflicht betrachteten, dem Staate eine möglichst hohe Einnahme zuzuführen, ohne Rücksicht darauf, ob selbe dem Rechte und der Billigkeit entsprechen. Wenn einerseits hierin ein vollständiges Verkennen von dem vorliegt, was „Pflicht“ ist, so haben diese Organe andererseits dem Staat damit einen sehr schlechten Dienst erwiesen, denn nichts ist bedenklicher für eine Regierung, als wenn das Vertrauen in ihre guten Absichten erschüttert wird.

Thatfache ist, daß man die Hälfte des landwirthschaftlichen Geländes im ganzen Großherzogthum um den Steueranschlag kaufen könnte.

Auch ich möchte nicht empfehlen, daß man dormalen wieder eine so theure Arbeit wie die neue Katastrirung des sämmtlichen landwirthschaftlichen Geländes in Angriff nehme, denn bis selbe fertig, dürfte abermals eine lange Reihe von Jahren vergehen und so lange kann der dormalige Zustand nicht dauern. Immerhin aber sollte von der Großh. Regierung in's Auge gefaßt werden, daß die Grundsteuer in der Wirklichkeit in eine Ertragssteuer umgewandelt werden muß, auf Grundlage von Bestimmungen, die ich mir Ihnen schon in diesem Berichte oberflächlich anzudeuten erlaubte.

Um aber den vielen vollständig begründeten Beschwerden über die Katastrirung des Geländes gerecht zu werden, bitte ich Sie, hochgeehrte Herren, meine Anschauung dahin zu unterstützen, daß die Großh. Regierung zu ersuchen sei, durch die Herren Landeskommissäre im Verein mit dem betreffenden Bezirksvorstande in jedem Amte eine unparteiische Kommission von Sachverständigen zusammenzusetzen, welche die Zustände in denjenigen Gemeinden oder Distrikten prüft, die Beschwerde vorbringen. Wenn derartige Beschwerden für begründet erachtet werden, so soll der Steueranschlag in der Gemeinde oder im Distrikte nach Prozenten, seien es 10, 20 oder 30, herabgesetzt werden. Auf diese Art wird man wenigstens annähernd eine richtige Grundlage erzielen, jedenfalls eine gerechtere, als die dormalige. Wenn man z. B. den Steueranschlag des gesammten landwirthschaftlichen Geländes des ganzen Kreises Mosbach — der ja fast ausschließlich auf Körnerbau angewiesen ist — um 25 % herabsetzt, so wäre das noch nicht einmal der Sachlage ganz entsprechend, da dies Steuerkapital um mehr als 25 % zu hoch ist.

Da die Abschätzung des landwirthschaftlichen Geländes auf einem Gesetz beruht, so ist es selbstverständlich, daß die Großh. Regierung zu einem solchen Vorgehen, wenn sie endgiltig bestimmen soll, auch durch ein Gesetz hiezu autorisirt werden muß.

Steuerfreiheit landwirthschaftlicher Hilfsgebäude.

Dieses Verlangen, das in diesem hohen Hause seit einer Reihe von Jahren eingehend besprochen wurde, fand trotzdem, daß es ein vollkommen berechtigtes ist, bis jetzt von Seite der Großh. Regierung keine Beachtung. Das Gesetz die neue Katastrirung der Gebäude betreffend datirt vom 26. Mai 1866.

Nach Art. 2 Ziff. 2 unterliegen alle zur Land- und Forstwirthschaft, sowie zum Gewerbebetrieb jeder Art dienenden Haupt- und Nebengebäude, Stallungen, Vorrathshäuser und Keller der Häusersteuer, ebenso nach Ziff. 3 alle sonstigen nicht ausdrücklich — ausgenommenen Gebäude. — (Hierunter zählt nichts, was dem Landwirth zu statten käme.)

Im Gesetz „die Erwerbsteuer betr.“ vom 31. August 1876 Art. 8 Abs. 4 stehen die stolzen Worte: „Die Betriebskapitalien für Landwirthschaft und Bergbau sind steuerfrei.“ Wie reimt sich nun das Gesetz über Gebäudekatastrirung und Erwerbsteuergesetz zusammen? Zum Betrieb gehört nicht nur das Vieh, sondern auch der Viehstall, nicht nur das Heu, sondern auch der Heuspeicher u. s. w. Es liegt also offenbar ein Widerspruch zwischen diesen beiden Gesetzen.

Ganz anders lautet das preussische Gesetz in Bezug auf landwirthschaftliche Hilfsgebäude, da heißt es (Gesetz betreffend die Einführung einer allgemeinen Gebäudesteuer vom 21. Mai 1861 § 3): Befreit von der Gebäudesteuer sind nach Ziff. 7 „diejenigen unbewohnten Gebäude, welche nur zum Betriebe der Landwirthschaft, z. B. zur Unterbringung des Wirthschaftsviehes, der Wirthschaftsgeräthe, der Bodenerzeugnisse u. s. w. bestimmt sind; nicht minder solche zu gewerblichen Anlagen gehörige Gebäude, welche nur zur Aufbewahrung von Brennmaterialien und Rohstoffen, sowie als Stallung für das lediglich zum Gewerbebetriebe bestimmte Zugvieh dienen.“

Ich sollte meinen, was den preussischen Landwirthern frommt, wäre auch den hiesigen zu gönnen, und es dürfte daher die Verechtigung dieses Verlangens keiner weitern Auseinanderetzung bedürfen.

Gestattung des Abzugs der Schulden vom Steuerkapitalwerth.

Daß die auf einer Liegenschaft hypothekarisch eingetragene Schuld von dem Steuerkapital dieser Liegenschaft nicht in Abzug gebracht werden darf, ist eine von jenen Ungehenerlichkeiten, von denen es unbegreiflich ist, daß sie sich bis zur Stunde erhalten konnten.

Der Grundbesitz betrachtet es mit vollem Rechte als ein ihm im Wege der Gesetzgebung zugesüßtes Unrecht, daß er für etwas Steuern bezahlen muß, dessen Ertrag nicht ihm, sondern einem Dritten gehört und zwar umsomehr, als ja die Grundsteuer eine Ertragssteuer sein soll. Durch den Nichtabzug der Schulden aber — wodurch ja der Ertrag einem Dritten überwiesen werden muß — verliert sie vollständig den Charakter einer Ertragssteuer gegenüber dem Grundbesitzer und wird einfach zu einer Vermögenssteuer!

Der Grundbesitzer erblickt hierin eine wahre Doppelbesteuerung, der nur er allein unterworfen ist, wenn er nicht das Glück hat, neben der Liegenschaft auch noch Kapital zu besitzen. Zu wiederholtenmalen wurde seit einer Reihe von Jahren dieser Uebelstand in diesem hohen Hause zur Sprache gebracht und die nothwendige Beseitigung desselben eingehend motivirt. Allein bei dem Standpunkte, den die Großh. Finanzverwaltung leider diesen Beschwerden gegenüber eingenommen hat, konnte höchst bedauerlicher Weise ein günstiges Resultat bisher nicht erzielt werden.

Ein großer Theil der übermäßigen Verschuldung des Grundbesitzes verdankt ohne Zweifel diesem Druck, durch welchen eigentlich ein imaginärer Besitz der Steuer unterliegt, sein Entstehen. Gestatten Sie mir, hochgeehrte Herren, Ihnen durch ein Beispiel zu beweisen, wie ein Grundbesitzer naturgemäß finanziell ruiniert werden muß durch Nichtabzug der Schuld vom Steuerkapital.

Nehmen wir an, ein Grundbesitzer liege mit 100 000 M. in der Grund- und Häusersteuer (diese Summe entspricht einem größeren Bauerngut), derselbe ist nun veranlaßt, in Folge von Verheirathung seiner Kinder oder von Neubau an Dekonomiegebäuden u. s. w. ein Kapital von 50 000 M. aufzunehmen. — Dieses Kapital erhält

er zu $4\frac{1}{2}\%$ und muß mithin dafür jährlich 2250 M. Zins bezahlen. Das ganze Gut trägt ihm, wenn es gut geht, $2\frac{1}{4}\%$ vom Steuerkapital rein, mithin 2250 M. Dieser Mann, der nun 100 000 M. versteuert, muß den ganzen Ertrag dieses Steuerkapitals verwenden, um den Zins für die Schuld, die nur die Hälfte des Steuerkapitals beträgt, zu bezahlen. Dieses Opfer des bestehenden Gesetzes versteuert also 50 000 M. rein für gar nichts. Der ganze Ertrag geht auf Zinszahlung fort und wovon soll der Mann leben?! Ist nicht die natürliche Folge, daß bei der erbärmlichen Rentabilität des Grundbesitzes ein solcher Landwirth ruinirt werden muß!

Bedenken Sie aber weiter, hochgeehrte Herren, daß wenn z. B. derselbe Grundbesitzer nebst seinen Liegenschaften im Steueranschlage von 100 000 M. noch ein Kapital hätte, das mit 50 000 M. in der Kapitalrentensteuer liegt, so würde er einfach die schuldigen 50 000 M. von dem Rentensteuerkapital in Abzug bringen, d. h. er würde keine Kapitalrentensteuer bezahlen!

Liegt hierin nicht eine offenkundige Begünstigung des Kapitals?! Und gar noch der Kapitalist, der selbst eine Pfandschuld hat! Dieser zieht nach Artikel 8 des Gesetzes „die Kapitalrentensteuer betreffend“ ganz einfach die letztere von seinem steuerpflichtigen Kapitale ab und bezahlt nur Steuer für das, was er wirklich hat. Darin liegt nur eine Billigkeit und ich führe dies nur an, um zu konstatiren, daß man gegen den verschuldeten Grundbesitz nicht billig ist.

Ich möchte aber überdies fragen, wie viel Grundbesitzer (groß und klein) sind denn im Lande, die neben ihren Liegenschaften noch Kapitalien besitzen? Da deren Zahl eine verschwindend kleine ist, so kommt die Begünstigung, Pfandschulden vom Rentenskapital abzuziehen, dem Grundbesitz nur in wenigen Fällen zu Gute. Die große Menge ist verpflichtet, ein belastetes Eigenthum gleich einem unbelasteten zu versteuern und hiedurch wurde in Hunderten und Tausenden von Fällen eine Nothlage geschaffen, die hätte vermieden werden können bei richtiger Auffassung dieser delikaten Frage; sagen wir einfach: wenn sie nicht nur vom finanziellen, sondern auch vom volkwirthschaftlichen Standpunkt aus beurtheilt worden wäre. Auf solche Art schafft man Proletariat der allerbedenklichsten Art, und zwar weil die Opfer ihr Unglück dem Staate und der Gesetzgebung zuschreiben, was eine Verbitterung hervorrufen muß.

Nun liegt der Ständeversammlung der Entwurf des Gesetzes die Einführung einer allgemeinen Einkommensteuer vor. In diesem ist der Grundsatz enthalten, daß der Grundbesitz den Zins für Schulden von seiner Reineinnahme abzieht, darin erblicke ich kein Zugeständniß für den Grundbesitz, sondern es ist dies so natürlich, daß die Erwähnung hievon nicht einmal nothwendig erscheint, denn das fehlte noch, daß der Grundbesitz nicht nur wie bisher ein belastetes Eigenthum, sondern auch für die Folge noch eine Rente, die er nicht hat, versteuern müßte!

Mag nun das vorgelegte Einkommensteuergesetz die verfassungsmäßige Zustimmung erhalten oder nicht, so müssen die Liegenschaftsbesitzer darauf dringen, daß ihnen gestattet werde, pfandrechtliche Schulden von ihrem Grund- und Häusersteuercapital in Abzug zu bringen.

Aufhebung oder Herabsetzung der Liegenschaftsaccise, gänzliche oder theilweise Ueberweisung derselben an die Gemeinden.

Der Liegenschaftsaccis wird erhoben, wenn das Eigenthum von Liegenschaften, Grundgerechtigkeiten u. s. w. durch Kauf oder Tausch u. s. w. — einzelne Fälle ausgenommen — aus einer Hand in die andere übergeht. Er beträgt $2\frac{1}{2}\%$ des Preises bezw. des Werthes des übergehenden Eigenthums und soll nach dem Gesetze von Demjenigen entrichtet werden, auf welchen das Eigenthum übergegangen ist u. s. w.

Auch bezüglich dieser Steuer, hochgeehrte Herren, kann ich nur hervorheben, daß sie in ihrem dermaligen Umfange eine für den Grundbesitz drückende ist, die ihm um so unbilliger erscheinen muß, als nur der Uebergang von Liegenschaften von einer Hand in die andere mit einer derartigen Steuer belastet ist, nicht aber die Besitzveränderung anderer Vermögensobjekte. Eine Steuer in dieser Höhe dürfte kaum in einem andern deutschen Staate aufzuweisen sein und z. B. in Württemberg besteht sie überhaupt nicht.

Gestatten Sie mir hier ein Beispiel anzuführen, aus welchem Sie ersehen, wie der Uebergang von Liegenschaften und der von andern Vermögensobjekten besteuert ist:

1. Wenn Jemand eine Liegenschaft kauft im Betrag von 20 000 M., so hat er folgende Ausgaben zu erwarten:

a) Liegenschaftsaccis $2\frac{1}{2}\%$	500 M. — Pf.
b) Kaufbriefsportel	51 " — "
c) Gemeinderathsgebühren	21 " 27 "

Summa . . . 572 M. 27 Pf.

2. Wenn Jemand eine Hypothek von 20 000 M. einem Anderen cedirt — dies ist doch ohne Zweifel auch eine Veränderung eines Vermögensobjectes, und gewiß eines soliden — so ist Alles in Allem zu bezahlen:

- a. Sporteln 9 bis 12 M. (bei notarieller Beurkundung, die übrigens nicht einmal nothwendig),
 - b. Eintragsgebühren 1 M. 42 Pf.,
- in Summa 10 bis 13 M. 42 Pf.

3. Wenn Jemand Hunderttausende von Mark in Papieren umsetzt, so hat er zu bezahlen:

Nichts,

es sei denn, daß man die 20 Pf. Quittungstempel als Steuer betrachtet.

Welchem billig Denkenden muß da nicht der Gedanke kommen, daß es denn doch nur gerecht wäre, wenn auch der Umjaß von Wertpapieren einer Steuer unterworfen — mit anderen Worten eine Börsensteuer eingeführt würde.

Außer der Entrichtung des Liegenschaftsaccises hat aber der Umjaß von Liegenschaften noch eine weitere nichts weniger als unbeträchtliche Steuer zu entrichten, nämlich die Kaufbriefsportel. Wie Sie ersehen haben, beträgt sie beim Erwerb von nur 20 000 M. schon 51 M. und steigt progressiv in der Weise, daß sie bei Erwerb von Liegenschaften im Werthe von 200 000 M. schon über 500 M. beträgt. Eine Extrabelastung, deren sich nur der Liegenschaftserwerber zu erfreuen hat!

Auch die Großh. Finanzverwaltung scheint die Anschauung getheilt zu haben, daß der Liegenschaftsaccis in dieser Höhe eine durchaus nicht gerechtfertigte Steuer sei, denn in der Begründung der Regierungsvorlage vom 30. Oktober 1873, die Einführung einer allgemeinen Einkommensteuer betreffend, ist gesagt: „Sie (die Einkommensteuer) würde zunächst dazu bestimmt sein, die von der Regierung und den Ständen schon so oft erstrebte und in erster Reihe in Aussicht genommene Aufhebung oder wenigstens Herabsetzung des Liegenschaftsaccises zu ermöglichen“ u. s. w.

Diesem hohen Hause erschien aber dieses Anerbieten nicht so verlockend, daß es darauf eingegangen wäre, sondern die erste Kammer hat im vollen Bewußtsein dessen, was sie that, als sie das Gesetz damals verworfen, gefunden, daß zuerst Bürgschaft zu verlangen sei für die Erleichterungen, die den Liegenschaftsbesitzern im Ganzen zu Theil werden sollen, durch die Einführung einer allgemeinen Einkommensteuer. Trotz aller Bedenken aber möchte ich vorerst nicht eine gänzliche, sondern nur eine theilweise Aufhebung und Ermäßigung des Liegenschaftsaccises empfehlen, denn die gänzliche Aufhebung wäre für die Staatskasse ein empfindlicher Ausfall, der eben anderwärts gedeckt werden müßte, und es ist wohl leicht eine bestehende Steuer abzuschaffen, schwer aber, neue Steuern einzuführen.

Als drückend glaube ich den Liegenschaftsaccis bezeichnen zu müssen für die wenig bemittelten Landwirthe, Gewerbetreibende &c., die, wenn sie in die glückliche Lage kommen, sich ein Besitzthum von 5- oder 10 000 M. erwerben zu können, dann noch diese hohe Abgabe leisten sollen.

Ich würde Sie bitten, hochgeehrte Herren, die Anschauung auszusprechen, daß der Liegenschaftsaccis bei Besitzveränderungen bis zum Betrage von 10 000 M. gänzlich aufzuheben, bei solchen von 10- bis 50 000 M. auf 1 % und über 50 000 M. auf 2 % zu ermäßigen sei. Auf diese Weise würde vorerst da abgeholfen, wo es am nothwendigsten ist. Die hohen Sporteln für die Kaufbriefe sorgen dafür, daß auch die Käufer bis zum Betrag von 10 000 M. dem Staate ihren Tribut zollen.

Einen triftigen Grund, warum Liegenschaftsaccis in die Gemeindefassen fließen soll, konnte ich nicht finden, sondern bin der Ansicht, daß alle derartigen Gebühren in die Staatskasse gehören.

Steuerfreiheit für selbstfabrizirten Hausstrunk.

Nach Art. 28 des Gesetzes vom 19. Mai 1882 ist u. A. auch die erste Einlage von selbsterzeugtem Wein (Hausstrunk) steuerfrei. Der in der Enquete angeführte, aus beteiligten Kreisen geäußerte Wunsch nach „Steuerfreiheit für selbstfabrizirten Hausstrunk“ ist nun dahin zu verstehen, daß auch Wein, welcher aus gekauften (nicht verzollten) Trauben oder Obst oder aus Trester (Kunstwein) fabrizirt wird, in so weit er für den Hausbedarf bestimmt ist, steuerfrei sein soll.

Für den Liter Traubenwein und Kunstwein ist dormalen 3 Pf. und für den Obstmost 0.9 Pf. Accis zu bezahlen. Diese Besteuerung ist weder hoch noch drückend, wenn das Produkt in den Handel kommt. Dagegen läßt sich dem Wunsche nach Steuerfreiheit für selbst fabrizirten Hausstrunk eine Berechtigung bis zu einem gewissen Grade nicht absprechen, da gerade die ärmere Klasse sich unverhältnißmäßig schwer betroffen fühlt. Der größere und kleinere Landwirth deckt den Hausbedarf an Obstmost in der Regel aus eigenem Obst, nicht aber die ganz arme Klasse, welche veranlaßt ist, Obst zu kaufen, mit diejem den Hausstrunk fabrizirt und dafür dann Steuer bezahlen muß. Ueberhaupt kommt ja die ärmere Klasse nur in guten Jahren, wenn Ueberfluß an Obst vorhanden ist, in die Lage, sich den Luxus eines Hausstrunkes zu gönnen, und wenn auch der Accis mit 0.9 Pf. nicht übertrieben hoch bezeichnet werden kann, so erscheint er für diese Klasse, bei der Baargeld überhaupt eine Seltenheit, immerhin als eine schwere Abgabe. Noch empfindlicher ist die Steuer für die ärmere Klasse, welche Traubentrester kauft, diese mit Wasser anmacht und sich damit einen Kunstwein fabrizirt, für welchen 3 Pf. per Liter Accis bezahlt werden muß. Da es sich dormalen darum handelt, nicht nur größeren und kleineren Landwirthen, sondern ich möchte sagen allen zu helfen, welche zur ländlichen Bevölkerung zählen, so muß man auch der unbemittelten Klasse gedenken und deren Lebensucht zu verbessern trachten.

Ueberdies würde die steuerfreie Einlage des Hausstrunkes, in dieser ausgedehnteren Weise, ohne Zweifel viel beitragen zur Abnahme des so höchst verderblichen Branntweingenußes.

Ich möchte Ihnen daher, hochgeehrte Herren, den Vorschlag machen, sich dahin auszusprechen, daß der Hausstrunk steuerfrei sein soll, auch wenn er aus gekauften Obst oder Traubentrestern fabrizirt wird. In Württemberg besteht diese Bestimmung. Selbstverständlich müßte strenge Kontrolle geübt werden, damit kein Mißbrauch eintrete und Derjenige, welcher sich bekommen ließe, solchen Wein zu verwerthen, die empfindlichste Strafe erleiden.

Abänderung der Weinsteuerverordnung im Sinne differentieller Behandlung der geringeren Weine.

Diesem Wunsche könnte nach zweierlei Richtung entsprochen werden, und zwar, entweder wenn man das Land in Zonen eintheilen und in diesen eine verschiedene Steuer einführen würde, oder aber, daß man den Wein selbst nach seiner Qualität mehr oder weniger besteuere.

Ich möchte mir erlauben, Sie, hochgeehrte Herren, zu bitten, diesem Wunsche nach keiner Richtung beizutreten. Wenn man das Land in Zonen eintheilen würde, so kämen die Zonen mit niederer Besteuerung sofort in solchen Mißkredit — als die Zonen des schlechten Weines — daß die Weinproduzenten ohne Unterschied empfindlich darunter leiden müßten. Außerdem sind nach den mehr oder weniger günstigen Lagen die Qualitäten des Weines selbst schon auf einer Gemarkung so verschieden, daß es gar nicht denkbar ist, wie man richtig verfahren könnte. Wollte man aber den Wein nach seiner Qualität versteuern, so würde man auf das vor langer Zeit bestandene Verfahren zurückgreifen, das solche Chitanen aller Art mit sich brachte, daß ausnahmslos Alle das neue Weinsteuergesetz, wonach eine einheitliche Besteuerung eintrat, als einen wahren Segen betrachteten.

Entlastung der Gemeinden durch Uebernahme einzelner Lasten auf die Staatskasse.

Auf diesen Wunsch, hochgeehrte Herren, werde ich später zurückkommen und glaube daher, ihn hier übergehen zu können. (Siehe Seite 22 und 24.)

Beseitigung bestehender Steuerfreiheiten.

Bezüglich dieses Wunsches bedauere ich nicht referiren zu können, da mir keinerlei Steuerfreiheiten bekannt sind, welche die eine oder andere Klasse von Staatsbürgern genießt. Erfreulicher Weise herrscht auch hierin wie überall Gleichheit vor dem Gesetze im badischen Lande. Wohl aber dürfte die Großh. Regierung zu ersuchen sein, von der Regierungsbank aus in öffentlicher Sitzung zu erklären, ob und welche Steuerfreiheiten bestehen, und sollten etwa Grundherren solche genießen, so würde ich sofort auf deren Beseitigung antragen, da die Grundherren keinerlei Steuerprivilegien wünschen. Diese Erklärung von Seite Großh. Regierung wird um so notwendiger sein, als sich im Band III der Enquete 36. Bericht Seite 34 folgende Stelle findet und damit Verbreitung in den weitesten Kreisen findet.

Es heißt daselbst: „Im Bezirk Stodach befinden sich viele abge sonderte Hofgüter der Grund- und Standesherrn, die noch besondere Privilegien, insbesondere Befreiung von den Gemeindefasten besitzen. Auch zur Gemeinde Mainwangen gehört ein solches Gut, das eine abge sonderte Gemarkung bildet (Madachhof) und das, wie nachgewiesen wurde, größer als die ganze Gemarkung Mainwangen ist. Obwohl nun diese Vorrechte den Grund- und Standesherrn durch die Reichsverfassung garantirt sind, so möchte die Kommission doch, ohne einen bestimmten Antrag zu stellen, zu erwägen geben, ob es gesetzlich geregelt werden kann, daß diese abge sonderten Hofgüter, ähnlich wie jetzt bereits die sog. Nebenorte einer Gemeinde, bezüglich der Gemeindebesteuerung behandelt werden“ u. s. w.

Man traut in der That seinen Augen nicht, wenn man in einem offiziellen Werke eine solche Behauptung liest, der entweder eine höchst beklagenswerthe Unwissenheit, oder aber eine Oberflächlichkeit zu Grunde liegt, die um so sträflicher ist, als sie nicht nur das Rechtsbewußtsein aller badischen Staatsbürger verletzen muß, sondern auch geeignet ist, Klassenhaß anzufachen. Wo sind denn im badischen Lande Hofgüter von Standes- und Grundherren, die als solche noch Privilegien, insbesondere Befreiung von den Gemeindefasten besitzen und die gar noch garantirt sein sollen durch die Reichsverfassung?! Man darf wohl von der Großh. Regierung erwarten, daß sie strengste Untersuchung einleiten wird gegen derartige Verdächtigungen und solche in gebührender Weise zu rektifiziren wissen wird.¹⁾

Damit wären nun die Wünsche, welche in der Enquete bezw. Steuerwesen — Steuerreform ausgesprochen sind, erläutert und ich bin mir wohl bewußt, daß mit den für die Grundbesitzer und andere Steuerpflichtige von mir vorgeschlagenen Erleichterungen — wenn sie realisirt werden — die Großh. Staatskasse einen ganz erheblichen Ausfall erleiden wird und der — da eine Verminderung der Staatsausgaben in so erheblichem Umfange nicht möglich ist — durch anderweitige Einnahmen mit einer zweckmäßigeren und gerechteren Vertheilung der Steuern gedeckt werden muß. Daß sich zu diesem Ausgleich eine Einkommensteuer, basirt auf die Besteuerung des reinen Einkommens, am besten eignet, steht wohl außer Zweifel. Ich glaube daher wohl annehmen zu dürfen, daß das uns vorgelegte Gesetz — auch mit Degression — wenigstens dem Wesentlichen nach die verfassungsmäßige Zustimmung erhalten werde.

Auf alle Fälle werden aber die Grundbesitzer und die Erwerbsteuerpflichtigen darauf bestehen müssen, daß die Sätze für Grund- und Häusersteuer, für Erwerbsteuer und für Kapital die gleichen seien, — nehmen wir 15 Pf. an von 100 M. Steuerkapital. — Nur dann kann der Grundbesitz anerkennen, daß die Vertheilung der Steuerlast eine gerechte geworden ist, und nur dann wird die Annahme des Einkommensteuergesetzes auch in seinen Interessen sein. Ob aber selbst eine Erhebung von 3% des Reineinkommens genügen wird, lasse ich dahin gestellt. Warum soll man sich aber scheuen, 5% zu erheben, wenn damit eine gleichmäßige und gerechte Besteuerung herbeigeführt wird?!

Die Ausführungen bei der Begründung des vorliegenden Einkommensteuergesetzes (Seite 22), welche sich gegen einen einheitlichen Steuersatz aussprechen und die da lauten:

„Die Einführung einer allgemeinen Einkommensteuer wird deshalb auch in dieser Richtung — Annäherung

¹⁾ Mittlerweile erfolgte von Seite des Großh. Ministeriums des Innern an die Präsidien beider Kammern eine Mittheilung, wonach die hier citirte unter Mitwirkung des Großh. Bezirksamtes Stodach erfolgte Angabe sachlich irrig und incorrect sei.

der Sätze, mit welchen die Kapitalrente und die übrigen Steuerobjekte belegt sind — schon an und für sich eine ausgleichende Wirkung üben und es wird nicht angezeigt sein, diese Wirkung noch durch eine einseitige Ermäßigung des Steuerfußes der Grund-, Häuser- und Gewerbesteuer zu verschärfen. Es dürfte sich eine solche Maßregel um so weniger empfehlen, als bei einer allzuschärfen Besteuerung der Kapitalrente ein erheblicher Rückgang im Betrage der zur Faturung gelangenden Summen zu befürchten steht und auch schon aus diesem Grunde eine schonendere Behandlung der sich leichter als die sonstigen Steuerobjekte einer Kontrolle entziehenden Kapitalwerthe geboten erscheint. Dazu kommt, daß, wie bereits oben ausgeführt, die Kapitalrente denn doch nicht durchweg und im vollen Umfange einen entsprechenden Vermögensstock zur Unterlage hat und daß, auch wo dies der Fall, der Vermögensstock immerhin kein so sicher fundirtes Vermögensobjekt wie Grund- und Boden- und Gebäudebesitz darstellt.“

Diese Gründe, hochgeehrte Herren, erscheinen mir in keiner Weise stichhaltig, gerade im Gegentheil sie befremden mich im allerhöchsten Grade, weil darin ein gewisses Pactiren liegt mit denen, welche zu falscher Faturung geneigt sind. Weil zu befürchten ist, daß Kapitalisten falsch fatiren, bezwecken soll das Kapital abermals geschont werden auf Kosten der Grund- und Häusersteuerpflichtigen, deren offen erkennbares Besitztum bis zum letzten Pfennig versteuert ist, und bis zu einem gewissen Grade auch der Erwerbsteuerpflichtigen, die immerhin einer schärferen Kontrolle unterstehen als die Kapitalisten.

Mit Recht werden die übrigen Steuerpflichtigen fragen, ob es denn keine Mittel im Wege der Gesetzgebung gibt, um falschen Faturungen wirksamer vorzubeugen, und da es hiefür ein sehr einfaches Mittel gibt, darin bestehend, daß bei allen Todesfällen Sperre angelegt wird, so dürfte den oben zitierten Anschauungen der Großh. Finanzverwaltung unter allen Umständen entgegen zu treten sein.

Ich glaube, hochgeehrte Herren, daß mein Referat nicht darauf beschränkt zu sein braucht, lediglich diejenigen Punkte zu besprechen, welche in der Enquete angeführt sind, sondern daß es mir auch gestattet sein wird, Ihnen weitere Vorschläge zu machen, die ich Sie bitte in hochgeneigte Erwägung zu ziehen.

Mit Realisirung aller vorgebrachten Wünsche wird wohl dem einzelnen Individuum geholfen, insofern ihm durch eine niedrigere Besteuerung immerhin mehr Baarmittel verbleiben, allein es wäre ein großer Irrthum, wenn man glauben wollte, damit sei Alles oder selbst nur Vieles geschehen. Eine Hauptaufgabe der Gesetzgebung bleibt noch, die Entlastung der Gemeinden und damit der Gemeindebewohner von allen den Ansprüchen, die in ausgedehntestem Maße an sie gestellt werden. Die schöne Zeit, in welcher Gemeindelasten gleich Null oder wenigstens sehr gering waren, ist längst vorüber und bei den Anforderungen der neueren Zeit, die alle viel Geld kosten, erscheinen sie mitunter geradezu erdrückend. Will man der ländlichen Bevölkerung überhaupt helfen, soweit es die Landesgesetzgebung noch vermag, so muß man die Gemeinden entlasten, d. h. man muß diejenigen Verpflichtungen, welche sie jetzt zu erfüllen haben, auf den Staat überwälzen soweit dies möglich ist.

Die Gemeinden würden sich ganz erheblich erleichtert fühlen,

- a. wenn sie keinerlei Verpflichtung haben, irgend welchen Beitrag zu leisten, zu Neubau oder zur Unterhaltung der Landstraßen,
- b. wenn den Kreisen aus der Staatskasse eine Pauschalsumme verabsolgt würde zur Unterhaltung der Kreisstraßen und wenn nach und nach die sog. Verbindungswege — welche ja auch der Allgemeinheit dienen — an die Kreise übergingen,
- c. wenn die Fluß- und Dammbausteuer abgeschafft würde, wo sie besteht,
- d. wenn ärmeren Gemeinden „erhebliche“ Zuschüsse verabsolgt würden beim Bau von Schul-, Pfarrhäusern und Kirchen oder bei Unglück durch Elementarereignisse, und endlich
- e. wenn der Staat die Kosten für die Lagerbücher übernehme wie in Württemberg und Hohenzollern, da deren Anfertigung weniger im Gemeinde- als im Staatsinteresse liegt.

Daß damit dem Staate eine ganz gewaltige Last aufgewälzt wird, darüber, hochgeehrte Herren, bin ich nicht im Zweifel, und es wird sich jetzt nur darum handeln, die Mittel aufzutreiben, um die Staatskasse auch in die Lage zu versetzen, allen diesen Anforderungen nachzukommen. Die Mehrheit der Bevölkerung neigt wohl dahin, daß die indirekte Besteuerung eigentlich die angenehmste sei — insofern überhaupt beim Steuerzahlen

von Annehmlichkeit gesprochen werden kann —, weil sie am wenigsten direkt empfunden wird, und es ist nicht in Abrede zu stellen, daß wir auf diesem Gebiete noch außerordentlich besteuert sind. Sogenannte Luxussteuern kennt man bei uns gar nicht. Quittungsstempel, Stempel für Vergnügungsanzeigen, Inserate u. s. w. könnte man ja gewiß nicht unbillig finden, allein in einem kleineren Staat empfehlen sich selbe weniger, da der Ertrag häufig nicht im Einklange steht zu den Einzugskosten; aber derartige Einnahmen sollte sich das Reich nicht entgehen lassen und durch dieses würden sie dann dem Lande zu Gute kommen. Nachdem ich bei Bearbeitung dieses Berichtes fast alle Steuergesetze der letzten Zeit durchgegangen, komme ich zu der Ueberzeugung, daß „Erbchafts- und Schenkungsaccise“ erweitert und erhöht werden könnten und damit der Staatskasse ein gewaltiger Ertrag abgeworfen würde, ohne drückend zu erscheinen. Von Ausübung eines Druckes kann überhaupt nicht die Rede sein, denn die Erbchaftssteuer nimmt nur da, wo vorher nichts war. Eine Erbchaft oder Schenkung ist gewissermaßen immer ein Spiel des Zufalls, sagen wir eines glücklichen Zufalls. Wenn Kinder die Eltern beerben, so ist es nur ein Zufall, daß diese Vermögen besaßen. Wenn sich Geschwister und deren Abkömmlinge beerben, so ist es ein noch größerer Zufall, denn es ist ja doch die Wahrscheinlichkeit, daß in reiferen Jahren jedes Individuum sich einen eigenen Haushalt gründet und direkte Erben hinterläßt, und wenn Jemand gar entferntere Verwandte oder gar nicht verwandte Personen beerbt, so ist dies — wie ich wohl nicht auseinanderzusetzen brauche — der allergrößte Zufall.

Mag man nun diese Anschauung theilen oder nicht, so steht fest, daß ein Vermögen, das durch Erbchaft zufiel, in der Regel keinerlei Mühe, Sorge und Arbeit für den Erben verursachte. Es scheint mir in der That nur billig, daß, wenn ein von einer Person entweder schon angetretenes oder erworbenes Vermögen an Dritte übergeht, diese dem Staat, unter dessen Schutz und Gesezen das Vermögen erhalten oder erworben wurde, eine angemessene Abgabe leisten. In andern Ländern besteht ein weit höherer Erbchaftsaccis und speciell in England, Frankreich, Oesterreich und Italien wird ein Erbchaftsaccis auch dann erhoben, wenn bewegliches oder unbewegliches Vermögen durch Vererbung an direkte Abkömmlinge des Erblassers übergeht.

Nach dem Gesez vom 18. März 1880 wird bei uns nur an Erbchafts- und Schenkungsaccis erhoben:

- 1²/₃ Prozent für Schenkungen und Erbchaften unter Ehegatten,
- 3¹/₃ Prozent für solche unter Geschwistern und Abkömmlingen von Geschwistern, und
- 10 Prozent für alle sonstigen, nicht von der Accisentrachtung gesezlich befreiten Schenkungen und Erbchaften.

Wenn man nun diese gesezliche Bestimmung dahin abändern würde, daß:

- a. für Vererbung oder Schenkung an direkte Abkömmlinge des Erblassers 2 Prozent,
- b. für solche unter Ehegatten 3 Prozent,
- c. für solche unter Geschwistern und Abkömmlingen von Geschwistern 5 Prozent und
- d. für alle sonstigen nicht von der Accisentrachtung gesezlich befreiten Schenkungen und Erbchaften (wie bisher) 10 Prozent

an Accis erhoben würde, so dürfte dies der Staatskasse so gewaltige Einnahmen zuführen, daß die Gemeinden des Landes im angedeuteten Sinne entlastet und damit die mitunter unerschwinglichen Gemeindeabgaben erheblich verringert werden könnten, ohne den Einzelnen zu drücken oder erheblich zu schädigen.

Es ist nicht meine Aufgabe, Ihnen, hochgeehrte Herren, ein diesbezügliches ausgearbeitetes Gesez vorzulegen, auch würde ich mich hiezu nicht für befähigt halten, allein ich glaube doch bemerken zu müssen, daß beim direkten Erbchaftsaccis unter allen Umständen per Kopf eine Erbchaft von 1000 M. und bei der unter Ehegatten von 2000 M. steuerfrei bleiben müßte, denn es ginge nicht wohl an, daß, wenn ein Familienhaupt mit Hinterlassung von vielen Kindern und wenigem Vermögen stirbt, sofort die geringfügige Verlassenschaft, die vielleicht nur in einem nothdürftigen Mobilien oder einer werthlosen Hütte besteht, der Steuer unterworfen wäre, die in vielen Fällen gar nicht aufzutreiben sein würde, ohne die unglücklichen Hinterlassenen der Pfändung auszusetzen. — Dieselbe Anschauung dürfte bei Erbchaft unter Ehegatten Platz greifen müssen — ferner dürfte zu bestimmen sein, daß jeglicher Erbchaftsaccis erst 6 Monate nach dem Tode des Erblassers erhoben werden dürfe. Die Einführung der Erbchafts- und Schenkungsaccise in diesem Sinne hätte auch noch den Vortheil, daß bei allen Todesfällen Sperre angelegt werden müßte, wodurch es dann überflüssig wird, mit den Kapitalisten, die

Lust haben, falsch zu satiren, gewissermaßen zu paktiren. Wer in die Lage kommt, den Erbschafts- oder Schenkungsaccis nach meinem Vorschlage zu bezahlen, und sich damit zu sehr belastet fühlt, möge, wenn er direkter Erbe ist, nur annehmen, er habe etwa 6 Monate später die Erbschaft gemacht, und mit dem während dieser Zeit fälligen Zins kann die Steuer in der Regel bezahlt werden; bei Erbschaften von entferntem Grade, die ja doch eben so selten als zufällig, kann weise Sparsamkeit in nicht allzugroßer Zeit die Steuer wieder erzeigen, und bis dahin muß man sich eben mit der Freude am Besitze begnügen, auch wenn dessen Rente vorerst nicht zur Lebensucht verwendet wird.

Ich erlaube mir nun, Ihnen, hochgeehrte Herren, folgende Anträge zur Zustimmung vorzuschlagen, und bitte, solche dem hohen Hause mitzutheilen, damit dieses darauf bezügliche Resolutionen fasse:

- A. Unter der Voraussetzung, daß eine allgemeine Einkommensteuer eingeführt und der vorliegende Gesetzesentwurf im Wesentlichen angenommen wird, sollte
- a. der dermalige Steuersatz von 26 Pfg. der Grund- und Häusersteuer (und auch der Erwerbsteuer) auf 15 Pfg. herabgesetzt und unter allen Umständen dem Steuersatze der Kapitalrentensteuer gleichgestellt werden, falls dieser eine Verminderung erfährt;
 - b. eine Revision der Katastrirung des landwirthschaftlichen Geländes in der angeedeuteten Weise vorgenommen werden;
 - c. die Worte im Gesetz, daß die Betriebskapitalien für Landwirtschaft steuerfrei seien, zur Wahrheit und mithin die landwirthschaftlichen Hilfsgebäude — wie in Preußen — steuerfrei werden;
 - d. die im Pfandbuch eingetragenen Schulden, welche auf einer Liegenschaft ruhen, unter allen Umständen vom Steuerkapital abgezogen werden dürfen;
 - e. die Liegenschaftsaccise bei Kaufwerthen bis zu 10 000 M. ganz abgeschafft und von 10- bis 50 000 M. auf 1 %, über 50 000 M. auf 2 % ermäßigt werden und
 - f. der Weinaccis für den Hausstrunk aufgehoben werden, auch wenn er aus gefaulem Obst oder Tresteren fabrizirt wird.
- B. Wenn Erbschafts- und Schenkungsaccise im angeedeuteten Sinne eingeführt werden, sollen die Gemeinden entlastet oder unterstützt werden — insoweit die Mittel der Staatskasse hierzu reichen:
- a. durch Enthebung von jeglichem Beitrag zum Neubau oder zur Unterhaltung der Landstraßen;
 - b. dadurch, daß die Kreise aus der Staatskasse Pauschalsummen erhalten, womit die Kreisstraßen erhalten werden können, und durch allmählichen Uebergang der sogenannten Verbindungswege an den Kreis;
 - c. durch die Aufhebung der Fluß- und Dammbausteuer;
 - d. durch Unterstützung der Gemeinden mit erheblichen Zuschüssen für den Bau von Schul-, Pfarrhäusern und Kirchen und bei Unglück durch elementare Ereignisse und endlich
 - e. durch Uebernahme der Kosten für die Lagerbücher auf die Staatskasse.
- C. Wäre die Großh. Regierung zu ersuchen, sie wolle im Bundesrathe dahin wirken, daß:
- a. der Eingangszoll auf alle landwirthschaftlichen Produkte in der Weise erhöht werde, daß die Bearbeitung des heimischen Grund und Bodens noch eine lohnende sei und der Grundbesitzer existenzfähig erhalten werde;
 - b. eine Börsensteuer im Deutschen Reiche eingeführt werde, welche dem Reiche eine erhebliche Einnahme sichert.
- Sollte eine Börsensteuer, durch welche der Umsatz der Werthpapiere besteuert wird, nicht eingeführt werden, so entspricht es nur der Billigkeit, daß die Liegenschaftsaccise ganz aufgehoben und die Sporteln für die Kaufbriefe erheblich ermäßigt werden.

Gutachtlicher Bericht

über

das Unterrichtswesen hinsichtlich der Frage, was zur Hebung der wirthschaftlichen Verhältnisse unserer bäuerlichen Bevölkerung gethan werden kann.

Erstattet von **H. v. Holtz**

an die Kommission der hohen Ersten Kammer für die Erhebungen über die Landwirtschaft.

In dem zusammenfassenden Bericht über die Ergebnisse der landwirthschaftlichen Enquete ist wiederholt darauf hingewiesen worden, daß die wirthschaftliche Lage unserer bäuerlichen Bevölkerung eine bessere sein könnte und würde, wenn diese selbst ein klareres, umfassenderes und eindringenderes Verständniß ihrer eigenen Interessen sowie der besten Mittel und Wege zu wirksamer und nachhaltiger Wahrnehmung derselben hätte. Daß diese Behauptung begründet ist, wird von keiner Seite her in Frage gestellt werden können. Die Ansichten darüber weichen erheblich von einander ab, wie weit mit Zug von einem wirklichen Nothstande der bäuerlichen Bevölkerung geredet werden darf, und ebenso wird die Frage sehr verschieden beurtheilt werden, wie weit dieser Nothstand ein selbstverschuldeter ist. Ganz allgemein wird aber zugegeben, daß die wirthschaftliche Lage des Bauernstandes zu manchen begründeten Klagen Anlaß gibt, und ebenso allgemein muß anerkannt werden, daß dieses zum Theil nicht auf Verhältnisse zurückgeführt werden kann, die sich seiner Kontrolle völlig entziehen, sondern die Folge seines eigenen Thuns und Lassens ist; daher ist es selbstverständlich, daß es auch in wirthschaftlicher Hinsicht mittelbar oder unmittelbar segensreiche Folgen haben muß, wenn die bäuerliche Bevölkerung geistig und sittlich auf eine höhere Entwicklungsstufe gehoben wird, vorausgesetzt daß die Erweiterung und Vertiefung ihres geistigen Lebens ihrer thatsächlichen und naturgemäßen Stellung in dem sozialen Organismus entspricht und ihre besonderen Bedürfnisse in angemessener Weise berücksichtigt. Die Frage, ob in dieser Beziehung etwas geschehen kann und was etwa versucht werden sollte, fällt daher unstreitig in den Rahmen der Aufgabe, mit deren gutachtlicher Prüfung diese Kommission von dem hohen Hause beauftragt worden ist.

Zu praktischen Resultaten wird die Erörterung dieser Frage nur führen können, wenn sie von dem Bestehenden ausgeht und untersucht, wo eine bessernde Hand angelegt oder auf dem Gegebenen fortgebaut werden kann. Damit ist der Diskussion eine feste Bahn gewiesen. Durch die Volks- und Fortbildungsschulen, deren Besuch obligatorisch ist, sorgt der Staat dafür, daß die Kinder der Bauern gleich denen aller anderen Bevöl-

ferungsklassen die Elemente der allgemeinen Bildung erwerben, und außerdem werden der bäuerlichen Bevölkerung vom Staat oder unter Mitwirkung desselben in verschiedener Weise Gelegenheiten geboten, sich weitere Kenntnisse zu erwerben, die in direkter Beziehung zu ihrem Berufsleben stehen und unmittelbare Verwerthung in demselben finden sollen. Es bieten sich somit zwei gesonderte Unterrichtsgebiete unserer Betrachtung dar. Beide müssen unter dem oben angedeuteten doppelten Gesichtspunkte einer Prüfung unterworfen werden und überdies ist in Erwägung zu ziehen, ob, wie weit und in welcher Weise eine Verschmelzung derselben zu erstreben sei. Stellen sich bei dieser Untersuchung Mängel heraus, oder ergibt dieselbe, daß man über das bisher Gewollte und Erreichte hinausgehen und sich höhere und weitere Ziele stecken sollte, so wird endlich eine Antwort auf die Frage zu finden sein, ob und wie weit die Sache von dem Staat oder den Organen der Selbstverwaltung in die Hand zu nehmen sei oder der freien Thätigkeit Einzelner überlassen werden müsse.

I. Die allgemeine Bildung der bäuerlichen Bevölkerung.

1. Volksschulen.

Das badische Volksschulwesen hat durch das Gesetz vom 8. März 1868 (mit den Novellen vom 19. Februar 1874 und 18. September 1876) eine vollständige Neuregelung erfahren und meines Wissens ist seither noch nie behauptet worden, daß es schon wieder einer Reform bedürftig sei. Die Einzelheiten des Unterrichtsplanes, die hier und da einer abfälligen Kritik unterworfen werden, entziehen sich legislatorischem Eingreifen; sie müssen dem Ermessen des Oberlehrer-Raths anheimgegeben bleiben, der unablässig bemüht gewesen ist, innerhalb des im Gesetz gegebenen Rahmens an der Hand der Erfahrung den wahren Bedürfnissen und Interessen des Volkes in höherem Grade gerecht zu werden. Um das erforderliche Maß gesunder Fortentwicklung zu sichern, bedarf es keiner neuen Gesetzgebung, die zur Zeit den Charakter bedenklichen Experimentirens tragen würde. Glaubt man die Volksschule in erhöhtem Maße dem Bestreben dienstbar machen zu sollen, der bäuerlichen Bevölkerung zu einer auf ihre Erwerbsfähigkeit ersprießlich einwirkenden besseren Bildung zu verhelfen, so könnte das nur geschehen, indem man dem Unterrichtsplane Unterweisungen in Dingen hinzufügte, die in viel unmittelbarer Weise als die bisherigen Unterrichtsgegenstände auf dieses Ziel gerichtet wären. Daß dieses sich nicht empfehlen würde, unterliegt wohl kaum einem Zweifel, da die Zahl der Unterrichtsstunden für die Gesamtheit der schulpflichtigen Kinder nicht erhöht werden kann, diese Unterrichtsstunden aber für die unbegabteren und weniger strebsamen Kinder häufig nicht einmal hinreichen, um das zu erzielen, was die Volksschule nach dem gegenwärtigen Unterrichtsplane leisten soll. Auf Kosten dieser Unterrichtsgegenstände neue aufzunehmen, wäre aber durchaus unzulässig, da jene nur bieten, was ein Kulturvolk unserer Zeit von der ganzen breiten Masse der Bevölkerung als Minimum der Bildung verlangen muß.

Während die letzte Behauptung in Deutschland fast ausnahmslos als begründet anerkannt wird, ist in neuerer Zeit der Satz aufgestellt worden, daß durch eine prinzipielle Aenderung resp. Ergänzung der Unterrichtsmethode die Volksschule die ihr gegenwärtig gestellten Aufgaben mit geringerem Zeitaufwande erfüllen könnte, und zwar diese Zeitersparniß eben durch eine ergänzende Erweiterung des Unterrichts sich erzielen ließe, die zunächst und vornehmlich erzieherischen Zwecken dienen sollte, mittelbar aber auch die Erwerbsfähigkeit der heranwachsenden Generationen steigern würde, indem sie dieselben für die Anforderungen des praktischen Lebens vorgeeignet hat. Diese Reformideen ohne weitere Prüfung als Chimäre zurückzuweisen ist sicher nicht statthaft, da sie schon zu viele und zu namhafte Vertreter gefunden haben und namentlich auch mit den Versuchen ihrer Verwirklichung in anderen Ländern bereits zu bedeutende Resultate erzielt worden sind. Für eine eindringende Erörterung der Frage ist dieses jedoch natürlich nicht die richtige Gelegenheit; ich muß mich darauf beschränken einige Gesichtspunkte anzudeuten, die hinsichtlich der uns gestellten Aufgabe die wichtigsten sind.

Unsere Volks- und Mittelschulen sind ausschließlich Lernschulen und das Streben der Reformatoren ist dahin gerichtet, durch Einführung des Handfertigkeitsunterrichts sie auch zu Arbeitsschulen zu machen. In Frankreich hat man eine derartige grundsätzliche Aenderung und Erweiterung des Unterrichtswesens für so wichtig und dringlich erachtet, daß in dem Unterrichtsgesetz vom 26. März 1882 der Arbeitsunterricht für Knaben in allen öffentlichen Schulen bereits für obligatorisch erklärt worden ist. Die mir zugängliche Literatur sagt wenig

darüber, in welcher Weise die Verwirklichung des Beschlossenen versucht worden und wie weit dieselbe geblieben ist¹⁾. Dagegen läßt sie keinen Zweifel darüber, daß die Agitatoren für die Reform in Deutschland ausnahmslos in dem Vorgehen Frankreichs nicht ein nachahmungswerthes Beispiel sehen. Herr Lammer (Bremen) sagte auf dem am 3. Juni 1882 in Leipzig abgehaltenen Kongreß für Handfertigkeitsunterricht und Hausfleiß: „Wir (das Centralkomite) haben keine sehr umfassende und keine sehr laute Thätigkeit entwickeln können, und auch nicht wollen; denn wir sind von der Meinung ausgegangen, daß dies keine Reform sei, welche sich zu stürmischer und leidenschaftlicher Agitation eigne oder auch nur eine solche vertragen könne, sondern daß vielmehr die Männer, welche sich ihrer Einführung und Verbreitung in Deutschland widmen wollten, die Aufgabe hätten, durch praktische Leistungen, d. h. durch Versuche natürlich im Anfang, deren Ausfall zunächst dahingestellt bleiben muß, ferner durch Veranlassung von Diskussionen der Sache in Rede und Schrift zu wirken, um zu erreichen, daß immer weitere Kreise mit der Idee bekannt und vertraut werden und folglich selbst feststellen können, inwieweit sie sich für ihre Bedürfnisse eigne und wie sie in diesem Falle zu gestalten wäre, was ja natürlich lokal in hohem Grade verschieden ausfallen kann.“ (Verhandlungen S. 3.) Ebenso heißt es in einem daselbst verlesenen Bericht des Herrn Petersen aus Catin: „Ich weiß wohl, daß die ganze Sache aus dem Stadium des Tastens noch nicht heraus ist.“ (ib. p. 42.) Und Medizinalrath Dr. Birch (Girschfeld) erklärte geradezu: „Aber ich glaube, wenn an die Fortgeschrittensten unter uns die Aufgabe heranträte: machen Sie jetzt Vorschläge für die direkte Einführung des Handfertigkeitsunterrichts in die Volksschule, so würden wir doch bitten, diese Frage noch etwas vertagt zu sehen.“ (ib. p. 72.) Prof. A. Biedermann begründet das in durchschlagender Weise, indem er sagt: „Daß eine sofortige Einführung des Arbeitsunterrichts in die Schulen — so zu sagen von heute auf morgen — weder wahrscheinlich noch auch nur möglich, ja daß sie im Interesse der erstrebten Reform selbst kaum zu wünschen sei, so lange es nicht gelungen, in Bezug auf Ziel, Methode, Mittel des Arbeitsunterrichts unter dessen eigenen Pflegern eine größere Klärung und Verständigung herbeizuführen.“ (Die Erziehung zur Arbeit, eine Forderung des Lebens an die Schule, 2. Aufl. Leipzig 1883, S. 88, 89.)

Aus dieser aner kennenswerthen Selbstbescheidung der bedeutendsten Befürworter der Reform erhellt zweierlei: 1) Großartige Wirkungen, die augenblicklich scharf in die Augen springen, sind überhaupt nicht von ihr zu erwarten. Es handelt sich nicht um eine Patentmedizin, die Wunder wirken kann, sondern im besten Falle haben wir hier einen der vielen Punkte, an denen Hebel angelegt werden können und sollen um der Aussicht willen, in geduldiger Arbeit nach und nach eine gewisse Besserung der bestehenden Verhältnisse zu erzielen. 2) Die legislatorische Behandlung der Frage ist zur Zeit überhaupt weder wünschenswerth noch möglich und am wenigsten gerade hinsichtlich der Volksschule, da nach der Natur der Sache dieses der letzte Schritt sein müßte und zwar abgesehen von allen anderen Gründen schon deswegen, weil die Lehrer selbst erst lernen müßten, was sie lehren sollen. Damit ist jedoch keineswegs gesagt, daß überhaupt kein Anlaß vorliegt, die Frage in den Landständen zur Erörterung zu bringen, um die Aufmerksamkeit sowohl des Volkes wie der Regierung auf sie zu lenken. Das ist jüngst (7. Febr.) wieder durch Hr. v. Schendendorff im preussischen Abgeordnetenhaus geschehen und der Kultusminister Dr. v. Gofler erklärte, „dem Apell an das Wohlwollen der Unterrichtsverwaltung sehr gern entgegen zu kommen“. Wohl bemerkte er dabei, zur Nüchternheit ermahnend, daß er als Kultusminister mit großen Zahlen zu rechnen habe — 111 Seminare, 33 000 Volksschulen, 1/2 Million Knaben und 500 höhere Schulen — aber er fügte dann noch hinzu: „Ich hege für solche Bestrebungen ein volles Verständniß . . . Soweit die Mittel reichen, werde ich mich auch ferner dafür bemühen und werde auch versuchen, den Lehrern zu helfen. Vielleicht findet sich auch ein Seminar, an welchem ich, ohne eine Ueberbürdung befürchten zu müssen, mit diesen Sachen vorgehen kann.“ Und die preussische Regierung hat es schon nicht bei bloßen Versicherungen ihres wohlwollenden Interesses bewenden lassen. Hr. v. Puttkamer schickte 1880 eine Kommission nach Dänemark und Schweden, um den Handfertigkeitsunterricht in diesen Ländern zu studiren, von denen die Anregung dazu ausgegangen ist, diese schon Jahrhunderte alte Frage mit Ernst und Nachhaltigkeit wieder aufzunehmen; und

¹⁾ Die Ausführungsbestimmungen vom 27. Juli 1882 lauten im Artikel 16 sub Ziffer 9: „Es sind für Knaben wie für Mädchen 2 bis 3 Stunden in der Woche dem Unterricht in Handarbeiten (travaux manuels) zu widmen.“ Siehe das Nähere über diese Arbeiten, sowie über die Einrichtung des Centralseminars in Paris, das „fortwährend je 48 Lehrer in 8 Monaten für die Unterweisung“ ausbildet, bei G. Elm, Der Deutsche Handfertigkeitsunterricht in Theorie und Praxis, Weimar 1883, S. 104, 105.

einige Anstalten, die in selbständiger Weise der theilweisen Verwirklichung der Reformidee dienen, wie die Arbeitsschulen des Kreises Waldburg in Schlesien, beziehen bereits eine staatliche Unterstützung. Und auch in anderen deutschen Staaten haben sich die Beförderer des Handfertigkeitsunterrichts schon staatlicher Beihilfe zu erfreuen. So ist in Straßburg unter Mitwirkung der Regierung eine Schule gegründet worden und in Dresden hat man den Handfertigkeitsunterricht fakultativ im Lehrerseminar eingeführt.

Man wird sich daher nicht dem Vorwurf aussetzen, die Nüchternheit und kühle Objektivität verloren zu haben, wenn man behauptet, die innere Berechtigung der Bewegung sei bereits als in hinlänglichem Grade erwiesen anzusehen, um es für wünschenswerth erklären zu dürfen, daß man auch in Baden ihr gegenüber nicht in völliger Passivität verharren möge. Mit Freuden wäre es zu begrüßen, wenn auch bei uns, dem Vorgange Pforzheims und Gegenbachs folgend, durch die Organe der Selbstverwaltung oder die Initiative Einzelner in ausgiebigem Maße praktische Versuche gemacht würden, durch die allein das Material zu einer allseitigen richtigen Beurtheilung des Problems und seiner eventuellen glücklichen Lösung gewonnen werden kann. Wenn diese Bemühungen sich als fruchtbringend erwiesen haben, wird an die Großherzogliche Regierung die Frage herantreten, ob und wie weit sie dieselben durch Subventionen unterstützen soll, und es steht zu erwarten, daß sie dabei das gleiche wohlwollende Interesse wie der preussische Kultusminister bekunden wird. Es dürfte jedoch gerechtfertigt und sogar wünschenswerth sein, daß die Regierung, dem Vorgange anderer Staaten folgend, noch einen Schritt weiter ginge und unabhängig von dem, was durch die freie Thätigkeit des Volkes geschieht, es auch als ihre Aufgabe ansähe, auf dem Wege des Experiments mit Vorsicht die dereinstige befriedigende Lösung des Problems anzubahnen, und zwar gerade im Hinblick auf die Volksschulen der Dörfer und kleinen Ackerbaustädte. Mit verhältnismäßig geringen Kosten könnten ein Volksschullehrer und ein Seminarlehrer nach Nääs geschickt werden, um sich mit dem schwebischen System des Handfertigkeitsunterrichts vertraut zu machen¹⁾ und die Fähigkeit zu erwerben, an ihren resp. Anstalten oder in Verbindung mit denselben nach einem von dem Oberschulrath genehmigten Plan versuchsweise einen Handfertigkeitskursus abzuhalten. Daß zwei geeignete Persönlichkeiten gefunden werden könnten, die sich gern mit einer derartigen Mission betrauen lassen würden, ist wohl kaum zu bezweifeln, obwohl die Lehrer sich im Allgemeinen noch mehr oder minder ablehnend gegen die ganze Idee verhalten.²⁾

Wegen dieser Haltung des Lehrerstandes die ganze Sache von der Hand zu weisen wäre unstreitig nicht gerechtfertigt, denn nicht nur gehören auch schon viele hervorragende Lehrer zu den eifrigsten Befürwortern der Reform, sondern mancherlei läßt es auch keineswegs als unmöglich erscheinen, daß diese Opposition der Lehrer ebenso schwinden wird wie die der Handwerker — namentlich in Leipzig — schon geschwunden ist, seitdem an Stelle der theoretischen Diskussion die Praxis mit ihren Erfahrungen getreten ist. So sagt Hofrath Eitelberger von Ebelberg über die in Oesterreich gemachten Erfahrungen: „In hohem Grade werthvoll ist die Erklärung von Vertretern der Volksschule, daß vom Standpunkte der Volksschule aus der Verbindung eines Arbeitsunterrichts mit der Volksschule nichts im Wege stehe, und daß von nicht wenigen und sehr intelligenten Lehrern ein solcher Unterricht sogar gewünscht werde.“³⁾ Und in Schweden antworteten schon 1877 auf eine von dem Direktor D. Salomon per Zirkular an sie gerichtete Frage: „Wollen Sie den Slöjd (Arbeitsunterricht) in Ihrer Schule einführen?“ 69 % der Lehrer bedingungslos, 5 % bedingungsweise bejahend und 15 % verneinend. Dort

¹⁾ Herr Abrahamson hat sich erboten, den ihm zu diesem Behuf gesandten deutschen Lehrern freie Station zu gewähren, und von diesem großherzigen Anerbieten ist bereits wiederholt Gebrauch gemacht worden.

²⁾ Wiedermann S. 128 schließt jedoch seinen kurzen Bericht über den vom 15. bis 17. Mai in Bremen abgehaltenen allgemeinen deutschen Lehrertag mit dem Satz: „Als ein über alles Erwarten günstiges Resultat darf ich es ansehen, daß diese Ausführungen meiner Schrift bereits vor ihrem Erscheinen eine so erwünschte Bekräftigung finden in den Rundgebungen einer allgemeinen deutschen Lehrerversammlung.“ — E. Urban, Lehrer in Kobier, Oberschlesien, der im Juni 1880 auf Veranlassung der Königl. Regierung zu Oppeln die Pflege des Hausfleißes in Dänemark studirte und dann in seiner Schule eine Schulwerkstätte einrichtete, faßt sein Urtheil über die von ihm gemachten Erfahrungen dahin zusammen, „daß es trotz mancher Schwierigkeiten, mit Unterstützung der maßgebenden Faktoren, doch wohl möglich ist, die Kinder der Volksschule nicht allein zur Bereicherung geistigen Wissens und Kennens, sondern auch zur häuslichen Arbeit und zum zweckmäßigen Gebrauch ihrer Hände anzuleiten. Wie groß der daraus erwachsende Gewinn ist, haben wir an anderer Stelle an den zu Tage getretenen äußeren Erfolgen gesehen.“ Der Hausfleiß in Dänemark und seine Verpflanzung in die Oberschlesischen Nothstandsdistrikte. Oppeln 1882, S. 31.

³⁾ Ueber Zeichenunterricht, kunstgewerbliche Fachschulen und die Arbeitsschule an der Volksschule, 1883, S. 96.

sind die durchweg mit den Volksschulen verbundenen Slöjdschulen von 1876 bis 1881 von 80 auf 456 angewachsen und der Staat zahlt jährlich 12 000 Kronen für die Lehrerausbildungskurse.¹⁾ In den russischen Ostseeprovinzen ist, den Anregungen des dänischen Mittmeisters a. D. Clauson v. Raas folgend, der Handfertigkeitsunterricht in den Lehrerseminaren obligatorisch gemacht worden²⁾ und in Frankreich³⁾ und Oesterreich⁴⁾ sind wenigstens hinsichtlich der Schulgärten, deren Bearbeitung ganz nach den beim Handfertigkeitsunterricht maßgebenden Grundsätzen stattfindet, schon große Resultate erzielt worden. — Bestrebungen gegenüber, die in anderen Staaten seit Jahren so nachdrücklich gefördert werden und auf so bedeutende Erfolge hinzuweisen vermögen, sich ohne Prüfung unbedingt zu verschließen, würde meines Erachtens in einer Zeit, da nicht nur die wirtschaftlichen Verhältnisse, sondern in noch viel höherem Grade die soziale Gährung verlangt, daß auch der kleinsten Reformmöglichkeit volle Beachtung geschenkt werde, ein Unrecht sein. Nach der Natur der Sache ist aber eigenes Versuchen der einzige Weg, auf dem man zu einem wirklich begründeten Urtheil gelangen kann, da die gegebenen besonderen Verhältnisse die Basis der „Reform“ bilden müssen; auch der wärmste Freund der Bewegung müßte befürchten, daß ein schablonenhaftes Vorgehen mehr Unheil anrichten, als Gutes wirken würde. Schon darum muß sich die Kommission, resp. das hohe Haus darauf beschränken, der Regierung und den Organen der Selbstverwaltung die Frage in dieser allgemeinen Weise zu ernster Erwägung zu empfehlen; bestimmte Vorschläge zu machen würde ein Hinausschießen über das zunächst in's Auge zu fassende Ziel sein.⁵⁾

2. Fortbildungsschulen.

Die Frage, ob und wie weit der Unterricht in den Fortbildungsschulen den Bedürfnissen und Interessen des künftigen Berufslebens dienlich gemacht werden solle, ist in Baden keine neue. Als das Elementarunterrichtsgesetz vom 8. März 1868 den Fortbildungsschulen den obligatorischen Charakter nahm, beantragte die Kommission der zweiten Kammer, die Gemeinden für verpflichtet zu erklären, „bei den Volksschulen die Einrichtung zu treffen, daß den Schülern jungen Leuten noch zur Befestigung und Vervollständigung ihrer Schulkennnisse mit besonderer Berücksichtigung auf deren Anwendung im Berufsleben wöchentlich ein mehrstündiger Unterricht geboten ist“. Diesem Antrage wurde nicht Folge gegeben. Da die Hoffnung sich nicht erfüllte, daß die Fortbildungsschulen auch ohne gesetzlichen Zwang fortbestehen würden, legte die Regierung dem Landtage von 1873/74 einen Gesetzentwurf über die Wiedereinführung der obligatorischen Fortbildungsschulen vor. Eine Denkschrift des Oberschulraths vom 26. Juni 1873 über diese Frage sagt: „Nach unserer festen Ueberzeugung kann man der Fortbildungsschule keine andere Bestimmung geben, als die Befestigung und Erweiterung der in der Elementarschule erworbenen Kenntnisse. Diese Meinung wird zwar Widerspruch finden; es wird nicht an Leuten fehlen, welche wünschen, daß auf dem Lande vorzugsweise landwirthschaftlicher und in den Städten und Industriebezirken vorzugsweise gewerblicher Unterricht erteilt werden soll. Aber wer nüchternen Sinnes in Erwägung zieht, daß jährlich nur 70 bis 80 Unterrichtsstunden zur Verfügung stehen, der wird einräumen müssen, daß nur eine ernste Beschränkung und Ausnutzung des Unterrichtsstoffes vor der Gefahr einer schwindelhaften und verwirrenden Ungründlichkeit schützen kann.“ (Zooß, Die Gesetze und Verordnungen über Elementarunterricht 2c.,

¹⁾ Nach dem Ausführungsgesetz vom 11. Sept. 1877 erhält jede Schulgemeinde, die wenigstens vier Stunden wöchentlich — ohne Beeinträchtigung der übrigen Gegenstände — dem Slöjdunterricht widmet, eine jährliche Subvention von 75 Kronen. D. Salomon, Handfertigkeitschule und Volksschule. (Uebersetzt von Gärtig.) Leipzig 1883, S. 23. — Ueber die Stellung der Volksschullehrer zu der Frage siehe ebdas. S. 32. — Siehe auch die Resolutionen des im Juli 1882 in Buffalo abgehaltenen deutsch-amerikanischen Lehrertages, die sich sehr entschieden für die Einführung des Handfertigkeitsunterrichts aussprechen, ib. pp. 84, 85.

²⁾ Zuerst in Finnland, und zwar schon 1866. Uno Cygnäus aus Helsingfors ist hier der bahnbrechende Reformator gewesen.

³⁾ In Frankreich hatten schon 1876 von 59 021 öffentlichen Elementarschulen 27 958 derartige Einrichtungen. Rißmann, Geschichte des Arbeitsunterrichts in Deutschland. Gotha 1882, S. 72.

⁴⁾ Hier ist es namentlich den Bemühungen Dr. Schwab's, Direktor des Mariahilf-Realgymnasiums, zu danken. „In (österr.) Schlesien waren 1879 bereits 220 derartige Anstalten, zu deren Einrichtung und Erhaltung das kaiserliche Ackerbauministerium erhebliche Subventionen bewilligt. Von den angeführten Schulgärten hatten 150 ein entsprechend eingerichtetes Versuchsfeld, 192 eine gut gepflegte Baumschule und in 60 Anstalten fand sich ein Bienenstand vor.“ (Ib. p. 73.)

⁵⁾ Es mag noch erwähnt werden, daß die „Deutsche Gesellschaft für Verbreitung von Volksbildung“ in ihrer letzten Generalversammlung einstimmig beschlossen hat, „geeignete Mittel ergreifen zu wollen, die heutzutage auf Einführung des Handfertigkeitsunterrichts gerichteten Bestrebungen kräftigst zu fördern.“ Der Arbeiterfreund 1883, 2. Heft, S. 233.

S. 230.) Der Oberschulrath verkennt dabei jedoch nicht, daß dem Wunsche, der in den gesperrt gedruckten Worten des erwähnten Kommissionsantrages ausgedrückt worden war, ein berechtigter Gedanke zu Grunde liege. Es heißt in der Denkschrift weiter, der Lehrer habe dem Schüler die in der Volksschule gewonnenen Kenntnisse „stets in ihrer unmittelbaren Beziehung zu den Bedürfnissen des Lebens vor das Auge zu bringen und sie so in das geistige Eigenthum des Schülers überzuführen, daß letzterer im Stande ist, sich ihrer als Werkzeug zu bedienen.“

Die Akten des Ministeriums des Innern über die landwirthschaftlichen Winterschulen enthalten ein reiches Beweismaterial für die Richtigkeit der in dem ersten Citat aus der Denkschrift des Oberschulrathes ausgesprochenen Ansicht. Eine der großen Schwierigkeiten, mit denen diese Anstalten zu kämpfen haben, liegt darin, daß viele Schüler weit davon entfernt sind, des in der Volksschule Gelehrten so vollständig Herr zu sein, daß — wie es sein sollte — auf dieser Basis ohne Weiteres fortgebaut werden könnte. Die Erfahrung lehrt also, daß die für die Fortbildungsschule verfügbare Zeit zur Festigung der in der Volksschule gewonnenen Elementarkenntnisse erforderlich ist; auf Kosten dieser einen Fachunterricht zu erteilen, ist aber, wie schon hervorgehoben wurde, unfraglich unstatthaft. Allein wenn man demnach auch unbedingt zugeben muß, daß man sich darauf zu beschränken hat, die Anforderungen des Berufslebens in der vom Oberschulrath angedeuteten Weise zu berücksichtigen, dürfte vielleicht doch die Frage aufgeworfen werden, ob auf diesem indirekten Wege nicht etwas mehr zu erzielen wäre, als bisher geschehen ist. Der Oberschulrath hat es nicht beim Ausprechen eines richtigen Grundsatzes bewenden lassen. In den §§ 5, 23 und 26 der Ministerialverordnung vom 5. Februar 1875 ist den Lehrern ein Wink gegeben worden, wie sie demselben bei der Auswahl des Lesestoffes und der Rechenaufgaben gerecht werden sollen. Da aber unstreitig trotzdem der Lehrer in hohem Grade den „pädagogischen Takt“ besitzen muß, den die Denkschrift des Oberschulrathes als Voraussetzung für die Erfüllung seiner Anforderung bezeichnet, könnte es doch zweckmäßig erscheinen, den Lehrern die richtige Lösung ihrer Aufgabe durch die Ausarbeitung besonderer Lehrbücher für die Fortbildungsschulen zu erleichtern. Die Erfahrungen der Landwirthschaftslehrer scheinen nicht dafür zu sprechen, daß „die Anleitung zur Führung von Haushaltungs- und einfachen Geschäftsbüchern“ im Allgemeinen den gewünschten Erfolg hat¹⁾, und so lange der dritte Theil des Lesebuches für Volksschulen auch in den Fortbildungsschulen gebraucht wird, dürfte doch dieser oder jener Lehrer viel Zeit auf Lesestücke wie „Aus dem Affenleben“, „Die Hunde der Kamtschadalen“, „Das Kameel“, „Die grüne Meerschildekröte“ u. s. w. verwenden, die in nutzbringenderer Weise verwerthet werden könnte.

Daß die Begründung eigener ländlicher Fortbildungsschulen — nach dem Muster der in Württemberg üblichen — sich empfehlen würde, wo die erforderlichen Lehrkräfte vorhanden sind, wird nicht in Frage zu ziehen sein, aber sie muß nach der Natur der Sache der freien Initiative der Gemeinden überlassen werden.

3. Sekundarschulen.

In den Motiven zum Gesetz über den Elementarunterricht vom 8. März 1868 heißt es: „Der natürliche Gang, wie die allgemeine Volksbildung allmählich sich hebt, ist der, daß nach und nach immer tiefere und weitere Schichten der Bevölkerung zu einer umfassenderen Bildung herangezogen werden. Der Fortschritt in dieser Richtung kann zunächst nur ein freiwilliger sein. Die gesetzliche Forderung kann nicht über das bescheidene Maß dessen hinausgehen, was in einem gegebenen Zeitpunkt auch unter nicht günstigen Verhältnissen gründlich zu leisten ist.“ Diesem Grundsatz, dessen Richtigkeit nicht in Frage gestellt werden wird, widerspricht jedoch die Forderung nicht, daß der Staat sich gesetzlich verpflichten sollte, die freiwilligen Bestrebungen, „immer tiefere und weitere Schichten der Bevölkerung zu einer umfassenderen Bildung“ heranzuziehen, unter gewissen Voraussetzungen materiell zu unterstützen. Andere Staaten haben bereits eine derartige Verpflichtung übernommen und die dadurch erzielten Erfolge sind so befriedigend gewesen, daß der Vorschlag, die betreffenden Gesetze wieder aufzuheben, von der gesammten Bevölkerung als ein ungeheuerlicher angesehen werden würde. Es dürfte daher

¹⁾ In der Enquete ist es wiederholt als wichtig bezeichnet worden, daß die Buchführung bei den Bauern üblich würde. Obwohl ich dem vollkommen beistimme, scheint es mir doch mindestens zweifelhaft zu sein, ob es rathsam wäre, dem mehrfach geäußerten Wunsche Folge zu geben und den Unterricht in der einfachen Buchführung in den höheren Klassen der Volksschule einzuführen. Dagegen halte ich es wohl für thumlich und wünschenswert, in den höheren Klassen die Rechenaufgaben so zu wählen, daß den Schülern die Elemente der Rentabilitätsberechnungen so zu sagen in Fleisch und Blut übergehen.

wohl angezeigt sein, daß auch die Regierung und die Landstände Badens die Frage ernstlich in Erwägung ziehen, ob das Großherzogthum nicht diesem Beispiele folgen solle. Wird diese Frage im Prinzip bejaht, so sollte meines Erachtens namentlich die Schweiz als Vorbild dienen, wo die große Mehrzahl der Kantone Sekundarschulen eingeführt hat, die sich sowohl von den erweiterten Volksschulen wie von den Mittel- und Fachschulen wesentlich unterscheiden. Nach den Gesetzen der Kantone Freiburg und Tessin „soll“ in jedem Bezirkshauptort, resp. in jedem Schulkreise wenigstens eine Sekundarschule errichtet werden. (Hunziker, Handbuch der schweizerischen Schulgesetzgebung, Zürich 1883, S. 104, 192.) Das scheint mir in einem gewissen Widerspruch mit dem oben ausgesprochenen Grundsatz zu stehen und geht jedenfalls nicht nur über das bei uns bereits vorhandene, sondern auch über das erst durch die Sekundarschulen zu weckende Bedürfnis nach Verbreiterung und Vertiefung der Volksbildung weit hinaus. Ebenso wenig dürfte es sich empfehlen, dem Beispiele von Basel-Land zu folgen und den Staat eine bestimmte Anzahl von Sekundarschulen — dort Bezirksschulen genannt — ganz auf eigene Kosten errichten und, bis auf Beheizung und Reinigung, auch unterhalten zu lassen (ibid. S. 128). Das Gesetz von Thurgau theilt den Kanton in 23 Sekundarschulkreise ein und stellt dann den Grundsatz auf: „in jedem Kreise kann eine Sekundarschule mit Anspruch auf Staatsunterstützung errichtet werden“ (ibid. S. 180). Die meisten anderen Kantone haben im Wesentlichen den gleichen Grundgedanken adoptirt und er dürfte in der That die richtigste Basis eines Sekundarschulsystems darbieten. Die Initiative muß von den Gemeinden, resp. Bezirken oder Kreisen ergriffen werden und nur wenn sie der Hauptsache nach die Mittel für die Errichtung und den Unterhalt der Schule aufgebracht und sichergestellt haben, ist der Staat gesetzlich verpflichtet, einen gewissen Betrag zu den Unterhaltungskosten beizusteuern; diese Verpflichtung erlischt jedoch, wenn der Schulbesuch während einer bestimmten Zeitdauer unter dem gesetzlich fixirten Minimum bleibt. Ob, wie in einigen Kantonen, eine Pauschalsumme für diesen Zweck ausgeworfen, oder, wie in anderen, jeder Schule eine bestimmte Summe zugesichert werden sollte, die mit der Schüler- resp. Lehrerzahl steigt und fällt, ist eine Detailfrage, die hier nicht zu erörtern ist. Ebenso wäre die Diskussion über den leitenden Gedanken des Unterrichtsplanes verfrüht. Das Gesetz von Basel-Land bestimmt: „Der Unterricht soll in erster Linie auf die Bedürfnisse des praktischen Lebens und erst in zweiter auf Vorbereitung von Schülern für höhere Lehranstalten Bedacht nehmen.“ In anderen Kantonen dagegen wird der letztere Zweck mehr oder weniger in den Vordergrund gestellt. Das Gesetz von Thurgau sagt ganz allgemein: „Hauptzweck der Sekundarschulen ist gesteigerte Volksbildung, auch sollen sie, soweit möglich, einzelne Schüler zum Uebertritt in die höheren Schulanstalten vorbereiten.“ Es dürfte das Richtige sein, sich darauf zu beschränken und auf die Feststellung von einem unbedingt verbindlichen Schema zu verzichten. Da der Staat nur eine Beisteuer leisten soll, erscheint es billig und zweckdienlich, daß er sich daran genügen läßt, einen allgemeinen Rahmen zu geben, den die unterhaltenden Gemeinden, resp. Bezirke oder Kreise unter Berücksichtigung der lokalen Bedürfnisse und Interessen ausfüllen können. Die Erfahrung würde hier wie hinsichtlich aller anderen Unterrichtsanstalten die beste Lehrmeisterin sein und gewisse sehr schätzenswerthe Resultate würden unter allen Umständen erzielt werden: 1. eine größere Anzahl von Kindern würde eine gründlichere und weitergehende Schulung erhalten; 2. viele Kinder würden sich längere Zeit der erzieherischen Einflüsse und sonstigen Segnungen des elterlichen Hauses zu erfreuen haben; 3. beträchtliche Summen Geldes, die jetzt in die größeren Städte mit Mittel- und Fachschulen getragen werden, würden im Ort bleiben und zum Theil erspart werden, da der Unterhalt der Kinder im eigenen Hause selbstredend stets erheblich billiger ist; 4. die unteren Klassen der Mittelschulen würden eine mit Freuden zu begrüßende Entlastung erfahren. — Diese Vortheile erscheinen mir groß genug, um der Kommission nachstehenden Antrag zu empfehlen:

Das hohe Haus wolle die Großh. Regierung auffordern, in Erwägung zu ziehen, ob die Einführung eines Sekundarschulsystemes nach dem schweizerischen Vorbilde thunlich und wünschenswerth sei, und im Bejahungsfalle den Landständen baldmöglichst einen diesbezüglichen Gesetzentwurf vorlegen.

4. Die Lehrerseminare.

In der Presse wie im Publikum begegnet man öfters der Klage, daß nicht nur in den Städten, sondern auch auf dem Lande die Volksschullehrer nicht mehr in der lebendigen Fühlung mit der Bevölkerung stehen, wie

in früheren Zeiten, und eine wachsende Neigung zeigen, außerhalb der Schule „den Herrn“ zu spielen. Jegliche Begründung wird diesen Klagen nicht abzutreten sein, und so weit sie berechtigt sind, wird zugegeben werden müssen, daß die Aenderung in dem Verhältniß zwischen Lehrern und Bevölkerung in verschiedenen und bedeutenden Hinsichten eine Aenderung zum Schlechteren sei. Unstreitig aber ist sie vornehmlich auf Verhältnisse und allgemeine Zeit Tendenzen zurückzuführen, die sich der Kontrolle der staatlichen Gewalten entziehen. Ob sie jedoch nicht auch zum Theil ihre Ursache in dem vorgeschriebenen Bildungsgange der Volksschullehrer hat, dürfte aber eine Frage sein, die immerhin wenigstens eine aufrichtige und ernste Prüfung verdient. Es ist häufig die Ansicht ausgesprochen worden, daß es ein charakteristischer Zug unserer Zeit sei, auf Kosten des Könnens zu großes Gewicht auf das bloße Wissen zu legen, und wer dieser Ueberzeugung ist, wird meines Erachtens auch eine Revision des Lehrplanes unserer Lehrerseminare unter diesem Gesichtspunkte für angezeigt halten. Glaubt man den ganzen Nachdruck darauf legen zu sollen, daß der Lehrer die der Volksschule als Lernschule obliegenden Aufgaben zu erfüllen vermag, so wird kein Anstand zu erheben sein. Hält man es dagegen für wünschenswerth, daß er wieder wie in früheren Zeiten auch außerhalb des Schulzimmers in höherem Grade, als es gegenwärtig der Fall zu sein pflegt, einen allgemeinen volkerziehlischen Einfluß ausübe, so wird man einer ergänzenden Aenderung dieses Lehrplanes das Wort reden, ohne jedoch als a priori unzweifelhaft anzuerkennen, daß dadurch die Leistungsfähigkeit der Lehrer hinsichtlich jener ersten und wesentlichsten Aufgabe der Schule beeinträchtigt werden würde.

Was dazu dient, den Lehrer außerhalb des Schulhauses als berufsmäßigen und so zu sagen natürlichen Berather und Unterweiser mit der Bevölkerung in Verbindung zu bringen, wird seinen allgemeinen volkerziehlischen Einfluß erhöhen. Soweit es unbeschadet seiner Hauptaufgabe geschehen kann, sollte darum das Bestreben dahin gerichtet sein, ihn zu befähigen und dann auch bis auf einen gewissen Grad zu verpflichten, hinsichtlich zweckdienlich ausgewählter Gebiete des wirthschaftlichen Lebens der Landbevölkerung ein solcher Berather und Unterweiser zu sein. Der 20. Paragraph des Lehrplanes erkennt das auch im Prinzip an. Zunächst bestimmt er, daß beim Unterricht in der Naturgeschichte und Naturlehre stets auf die Landwirtschaft Bezug zu nehmen sei, und dann heißt es wörtlich weiter: „In den Anstaltsgärten erhalten die Zöglinge praktische Unterweisung in der Zucht und Pflege der Obstbäume; auch dem Gemüsebau und der Anpflanzung anderer landwirthschaftlicher Gewächse ist thunlich Rücksicht zu tragen.“ Diese praktischen Unterweisungen, namentlich was den Gemüsebau und die Kultur sonstiger Handelsgewächse anlangt, sind jedoch — wenn ich richtig berichtet worden bin — bisher nur in sehr unzulänglicher Weise erteilt worden, und zwar zum Theil weil es an zureichenden Anstaltsgärten fehlt. Daß dieses eine Thatsache ist, erhellt wohl schon daraus, daß in jüngster Zeit die Regierung in anerkennenswerther Weise angefangen hat, sich auf anderem Wege um den Unterricht der Volksschullehrer mindestens im Obstbau zu bemühen. Hinsichtlich des allgemeinen Gartenbaues ist jedoch, was die Volksschullehrer betrifft, meines Wissens noch nichts geschehen, obwohl die Regierung auch seine Pflege in's Auge gefaßt und sich zu dem Behuf mit dem Gartenbauverein in Verbindung gesetzt hat. Die Ausführung des § 20 in seinem vollen Umfang scheint mir jedoch so dringend wünschenswerth, daß ich der Kommission empfehlen möchte, die Regierung aufzufordern, wenn sie die dazu erforderlichen Mittel nicht hat, dieselben von den Ständen zu verlangen. Dabei sollte meines Erachtens ihrer Erwägung ferner empfohlen werden, ob nicht auch noch eine Erweiterung des Unterrichtsprogramms der Lehrerseminare nach dieser Richtung hin thunlich wäre. Ich weise dabei darauf hin, daß man sich in Preußen in dieser Beziehung bereits weitere Grenzen gesteckt hat. Herr v. Gohler sagte in der angeführten Rede vom 7. Februar d. J.: „Wir waren auch bemüht, in den Seminararien den angehenden Lehrern die Fertigkeit zuzuführen, welche sie befähigt, auf gewissen Gebieten der Landeskultur, z. B. dem Garten-, Obstbau, Bienen- und Seidenzucht, vorbildlich zu wirken. In ein ostpreussisches Seminar ist jetzt auch die Fischzucht übergegangen und mit Erfolg.“ Ferner erinnere ich hier an die oben besprochenen Schulgärten in Oesterreich und Frankreich und darf wohl auch noch, unter Bezugnahme auf das über den Handfertigkeitsunterricht Gesagte, bemerken, daß die schwedischen Seminar Direktoren in einer Konferenz einstimmig beschlossen haben, zu bitten, daß der Slöjdunterricht in ihren Anstalten eingeführt werde. (Salomon, S. 28.)

5. Ortschulbibliotheken und Volksbücher lehrhaften Charakters.

In den das Schulwesen betreffenden Denkschriften, Verordnungen und Erlassen der Regierung wird wiederholt hervorgehoben, daß die Schüler der Volks- und Fortbildungsschulen hinlängliche Lesefertigkeit erwerben sollen, um fließend und mit richtiger Betonung vorlesen zu können, und öfters wird in ihnen von Schülerbibliotheken gesprochen, doch heißt es dann immer: „wo“ eine Schülerbibliothek besteht. Die von dem Staat hinsichtlich seiner gesammten Bevölkerung übernommene Unterrichtsverpflichtung beschränkt sich auf den Elementarunterricht und die Schule hat, was das Lesen betrifft, ihre Aufgabe erfüllt, wenn sie allen Schülern das Lesen lehrt. Das Kulturinteresse des Staates ist jedoch dadurch an sich noch keineswegs befriedigt. Es genügt nicht, daß Alle lesen können, sondern zur Sicherung einer allseitigen, gesunden und kräftigen Fortentwicklung des Volkslebens ist es erforderlich, daß auch in allen Schichten des Volkes wirklich gelesen wird, und zwar gelesen wird, was geeignet ist, sie in ihrem geistigen, sittlichen und wirtschaftlichen Leben zu fördern. Die Thatsache ist aber nicht zu bestreiten, daß bei uns von den unteren Schichten des Volkes, und namentlich von der bäuerlichen Bevölkerung im Allgemeinen viel weniger gelesen wird als von den entsprechenden Volksschichten in anderen Staaten — ich verweise besonders auf die Vereinigten Staaten von Amerika — und weiter, daß dieses zum großen Theil daran liegt, daß sie nichts zu lesen haben. In unzähligen Fällen gehen die Frauen in dieser Beziehung ganz leer aus und die geistige Nahrung der Männer beschränkt sich sehr häufig auf das, was sie im Wirthshause aus der Zeitung lernen. Wer Gelegenheit hat, mit unseren Bauern in nähere Berührung zu kommen, wird aber unstreitig viele Beweise dafür erhalten haben, daß dieses sehr anders sein würde, wenn ihnen die Möglichkeit geboten wäre, eine ihrem Bildungsgrade entsprechende und ihren Interessen angepasste Lektüre in's Haus zu erhalten. Ich habe in meinem sehr beschränkten Beobachtungskreise häufig einen wahren Befehunger gefunden, der natürlich im Winter am stärksten ist. Würde demselben die Möglichkeit der Befriedigung verschafft, so würde manche Mark, die jetzt in's Wirthshaus getragen wird, in der Tasche bleiben, — mancher Abend, der jetzt mit Streit, bösem Klatsch und verbitterndem Raisonniren über die staatlichen und sozialen Zustände verbracht wird, würde dazu dienen, den Geist rechten Familienlebens zu wecken und zu fördern, und damit dort, wo es vor allen Dingen noth thut, den destruktiven Tendenzen unserer Zeit einen breiten Wall entgegenwerfen, — der „Hausfleiß“ würde ganz von selbst in die Häuser einziehen, in denen die Familie sich an den Winterabenden um den Vorleser zusammensetzt, und nach und nach würde von Alt und Jung manches Körnchen Wissen zusammengetragen werden, das in Flur und Feld, in Scheuer und Stall, in Haus und Hof seine in Pfennigen und Mark zu berechnende Verwerthung finden würde. Die Gefängniß-, Krankenhäuser-, Ortschul- und freien Leihbibliotheken in anderen Staaten beweisen aber, daß dieses nicht ein schöner unrealisbarer Traum ist. Gibt es doch auch schon bei uns ländliche Gemeinden, die sich des Besitzes einer Bibliothek rühmen können, und was ich über die Benutzung derselben habe in Erfahrung bringen können, bestätigt vollkommen die oben ausgesprochene Erwartung. Ich bin nicht der Ansicht, daß es die Aufgabe des Staates sei, die Initiative in dieser Frage zu ergreifen; wohl aber glaube ich, daß die Regierung viel dazu thun könnte, von Gemein Sinn erfüllte Einzelne und namentlich die Organe der Selbstverwaltung anzuregen, die Sache in ihre Hand zu nehmen, und meines Erachtens ist es wenigstens der Erwägung werth, ob es nicht thunlich und von allen maßgebenden Gesichtspunkten aus gerechtfertigt wäre, zu größerer Aufmunterung mindestens eine einmalige mäßige Beisteuer aus staatlichen Mitteln in Aussicht zu stellen, sobald durch freiwillige Thätigkeit ein Gewisses erzielt worden ist. Der Anfang muß jedoch jedenfalls von den Organen der Selbstverwaltung und, wie mir scheint, besonders von Einzelnen gemacht werden, die mündlich und schriftlich für die Idee agitiren und durch Sammlung von Geldbeiträgen, sowie vornehmlich von zurückgestellten Kinderbüchern und Jugendschriften in den Häusern der Wohlhabenderen und Gebildeteren an die praktische Ausführung derselben gehen. Das ist der Weg gewesen, auf dem die oben angedeuteten, zum Theil geradezu großartigen Resultate in anderen Staaten erzielt worden sind, und wir wollen uns nicht selbst das schlechte Zeugniß ausstellen, daß in unserem Volke nicht Gemein Sinn und Thatkraft genug zu wecken sei, um leisten zu können, was Andere schon längst fertig gebracht haben. Das einzige Mittel, den Gemein Sinn zu steigern, ist die stete Erneuerung der Versuche, es zu thun, und seine erfolgreiche Bethätigung kann nur dadurch gelernt werden, daß man seine Kräfte

an den ihm durch die Entwicklung der Verhältnisse gestellten Aufgaben versucht. Und hier handelt es sich um eine Aufgabe, die der ernstesten und hingebenden Arbeit der Besten werth ist, obwohl sie nur langsam gefördert werden kann und ihre segensreichen Früchte nicht über Nacht reifen. Von der Regierung ist dabei außer ihrer nachdrücklichen moralischen Unterstützung zunächst nicht mehr zu verlangen, als daß sie gestatte, die Schülerbibliotheken zu Ortschulbibliotheken zu erweitern, resp. Ortschulbibliotheken zu gründen, deren freie Benützung — vielleicht mit kleiner Kautionsstellung — allen sesshaften Ortsbewohnern gestattet ist. Nur in einer Hinsicht würde mir eine sofortige direkte Förderung dieser Bestrebungen seitens der Regierung gerechtfertigt erscheinen. So weit ich mir nach meinen allerdings sehr unvollständigen Informationen ein Urtheil habe bilden können, sind uns einige andere Völker — die Engländer und Amerikaner — ein gutes Stück in der schweren Kunst voraus, im besten Sinne des Wortes populäre Bücher über die Materien zu schreiben, die für das wirtschaftliche Leben des Bauern von besonderem Interesse und Belang sind. Ich habe dabei nicht eigentliche Lehrbücher im Auge, die studirt werden wollen, sondern Schriften, die allerdings gründliche und verlässige Belehrung darbieten, aber in solcher Weise geschrieben sind, daß der Bauer sie mit Vergnügen zu seiner Unterhaltung liest. Landwirthschaftliche Zeitungen, die immer nur Einzelfragen, und zwar oft in einer für den Bauern viel zu gelehrten Weise behandeln, können solche Schriften nicht ersetzen. Da ihnen aber eine nicht geringe Bedeutung beizumessen ist und doch ein großer buchhändlerischer Erfolg zur Zeit meist nicht von ihnen zu erwarten stünde, während ein ganz besonderes Talent zu einer glücklichen Lösung einer derartigen Aufgabe gehört, dürfte sich ein Versuch empfehlen, durch Prämienauschreibung die Entstehung einer solchen Literatur zu fördern.

II. Landwirthschaftliches Unterrichtswesen.

Die landwirthschaftlichen Winterschulen.

In dem Jahresbericht des Ministeriums des Innern für 1880/81 (S. 376) heißt es: „Die Organisation des Unterrichts an den landwirthschaftlichen Winterschulen kann noch nicht als abgeschlossen gelten. Diese Unterrichtsanstalten sind viel zu sehr neuen Datums und es liegen noch viel zu wenige Erfahrungen über dieselben vor, als daß es möglich gewesen wäre, Lehrplan und Lehrinrichtungen sofort in einer allen Anforderungen entsprechenden Weise von vornherein zu gestalten.“ — Die mir freundlichst zur Einsicht gegebenen Akten bilden einen fortlaufenden Kommentar zu diesen Sätzen.

Die ersten landwirthschaftlichen Winterschulen wurden 1864/65 begründet und 1868/69 waren zum ersten Male alle die noch bestehenden 11 Schulen in Thätigkeit. Von dem letzteren Jahre an bis 1881/82, also in 14 Jahren, sind die Anstalten von 2654, im Jahresmittel also von in runder Zahl 190 Schülern besucht worden¹⁾; die höchste Ziffer wurde 1878/79 mit 229 erreicht. Diese Zahlen können bei der Stärke unjenerer bäuerlichen Bevölkerung nicht als befriedigend angesehen werden. Daraus darf jedoch nicht ohne Weiteres geschlossen werden, daß eine Vermehrung der landwirthschaftlichen Winterschulen geboten sei. Nach den bisher gemachten Erfahrungen wird an der maßgebenden Stelle geglaubt, daß 25 bis 30 Schüler per Schule die angemessenste Zahl wären. Darnach würden die vorhandenen Lehrkräfte und Lehrinrichtungen für 275—330 Schüler ausreichen und das bereits Gebotene wird mithin noch lange nicht in vollem Maße ausgenutzt. Freilich hat aber auch die Erfahrung gelehrt, daß die Amtsbezirke, in denen die Schulen liegen, das weitaus stärkste Kontingent von Schülern stellen. Von einer Vermehrung der Schulen würde daher allerdings auch eine Vermehrung der Schülerzahl zu erwarten sein. Einer solchen Vermehrung der Schulen steht aber, abgesehen von der Kostenfrage, die Erwägung entgegen, daß sich während des Sommers keine hinreichende Beschäftigung für die Lehrer finden ließe. Man hat deswegen ein anderes Mittel zu finden gesucht, die Bezirke, die keine Schule haben, zu größerer Theilnahme anzuregen, und sich gefragt, ob dieses vielleicht dadurch zu erzielen sei, daß man nach Verlauf einiger Jahre den Sitz der Schule verlege. Ein solches Experiment könnte jedoch leicht der jungen Institution einen empfindlichen Stoß versetzen. Es stünde nicht nur zu beforgen, daß hier eingebüßt werden

¹⁾ Dazu kommen für die gleiche Periode in der Anstalt des Kreises Konstanz zu Radolfzell (Segne) 199; Jahresdurchschnitt 14.

würde, was man dort gewönne, sondern auch die Schule als solche könnte erheblich leiden, da alle die Hilfslehrer gewechselt werden müßten. Dazu käme noch die gleichfalls nicht zu unterschätzende Schwierigkeit der Lokalfrage. Man verlasse vielleicht einen Ort mit einem guten Schullokal und verscherzte dadurch den guten Willen dieses Ortes, um an einen anderen Ort überzusiedeln, der nur ein unzulängliches Lokal anweisen könnte und dessen guter Wille erst gewonnen werden müßte. Die Wanderlehrthätigkeit der Landwirthschaftslehrer ist eine sehr segensreiche, aber es kann meiner Ansicht nach nur gebilligt werden, daß die Regierung davon Abstand genommen hat, die Winterschulen selbst zu einem Wanderleben zu verurtheilen. Um eines sehr zweifelhaften Gewinnes willen würde man ein sehr großes Risiko laufen. — Mit größerer Sicherheit ließe sich eine vortheilhafte Einwirkung auf den Schulbesuch davon erwarten, daß man die Kosten desselben verringerte. In der Winterschule des Kreises Konstanz zu Radolfzell ist das durch die Einrichtung einer Art von Internat erzielt worden. Die Schüler wohnen zusammen und werden zusammen verköstigt, und zwar werden dabei die Arbeitskräfte der die Haushaltungsschule besuchenden Mädchen verwerthet. Das ist eine glückliche Kombination, die sich in Radolfzell gut zu bewähren scheint. Trogdem ist es jedoch mindestens sehr fraglich, ob es sich empfehlen würde, ihre Uebertragung auf alle die anderen Schulen anzustreben, auch wenn diese gleichfalls schon Haushaltungsschulen hätten. Die lokalen Verhältnisse sind sehr verschieden und es erscheint nicht rathsam, ohne Berücksichtigung dieser Verschiedenheiten nach einem bestimmten Schema zu verfahren. Das Urtheil der Aufsichtsräthe ist nicht gering anzuschlagen und die überwiegende Mehrzahl dieser hat sich gegen ein Internat ausgesprochen. Die Gründe, die man in den einzelnen Fällen dagegen geltend gemacht hat, sind mir nicht bekannt, aber ein Beispiel wird hinlänglich darthun, daß die Dinge nicht allerwärts über einen Kamm geschoren werden können. Die große Schülerzahl in Bühl findet darin ihre Erklärung, daß die Schule vornehmlich von jungen Leuten aus den nächstgelegenen Ortschaften besucht wird, die des Morgens kommen und des Abends wieder nach Hause gehen. Viele von diesen würden unzweifelhaft auf den Besuch der Schule verzichten, wenn ihnen das nicht mehr gestattet wäre. Auf der anderen Seite werden aber freilich dadurch auch ihre Leistungen erheblich beeinträchtigt: unter den meist ungünstigen Verhältnissen des elterlichen Hauses kann nicht so fruchtbringend gearbeitet werden wie in den gemeinschaftlichen Arbeitsstunden unter der Leitung des Lehrers. Das ist jedoch nicht der einzige Grund dafür, daß trotz der sehr anerkenntnswerthen Leistungen der Lehrer nach ihrem eigenen Zeugniß die Erfolge vielfach nicht dem entsprechen, was eigentlich verlangt werden sollte. Viel wesentlicher ist es, daß die Vorbildung, welche die Schüler mitbringen, eine sehr verschiedene ist und viel Zeit, die ganz anderen Dingen gewidmet werden sollte, bei einer großen Zahl darauf verwendet werden muß, sie in den Elementarkenntnissen, die sie sich in der Volksschule für das ganze Leben erworben haben sollten, wieder hinlänglich festsitzend zu machen. Diesem schweren Uebelstande ließe sich nur durch die Einführung einer Aufnahmeprüfung abhelfen; von einer solchen muß aber nothgedrungen Abstand genommen werden, so lange die Landwirthschaftslehrer förmlich werben müssen, um nicht vor leeren Bänken zu doziren. Dieser Uebelstand erhöht außerdem noch die ohnehin sehr große Schwierigkeit einen richtigen Unterrichtsplan festzusetzen und bedingt es, daß den Lehrern ein ziemlich weiter Spielraum gelassen werden muß, je nach der Qualität der Schüler, die sie gerade haben, den Unterricht zu modifiziren. Und dieser Umstand sowie die kurze Dauer des Unterrichts — fünf Monate — haben Regierung, Aufsichtsräthe und Lehrer übereinstimmend der Ueberzeugung werden lassen, daß die anfänglich zu weit gesteckten Grenzen des Unterrichtsprogramms verengt werden müßten, was denn auch zum unzweifelhaften Vortheile der Schüler bereits vielfach geschehen ist. — Es läßt sich mithin nicht läugnen, daß unsere landwirthschaftlichen Fachschulen der letzten Ordnung noch in keiner Hinsicht leisten, was von ihnen im Interesse der Hebung des bäuerlichen Wirtschaftslebens gefordert werden muß. Mein unbeschadet dessen muß anerkannt werden, daß sie im Allgemeinen so viel und zum Theil selbst mehr geleistet haben, als unter den obwaltenden Verhältnissen von ihnen erwartet werden durfte und namentlich ist dabei auch mit Befriedigung zu konstatiren, daß die Zahl der Schüler wächst, die einen zweiten Winterkursus durchmachen. Das für die Kommission des hohen Hauses wesentlichste Resultat, zu dem ich durch das Studium der Akten gekommen bin, ist jedoch, daß die mannigfachen und großen Mißstände, an denen dieses Unterrichtsgebiet noch leidet, nicht derart sind, daß eine Abhilfe auf dem Wege der Gesetzgebung möglich wäre. Ich weiß auch keine allgemeinen Vorschläge zu machen, die ich der Kommission empfehlen könnte, durch das hohe Haus in der Form von Wünschen oder Anregungen an die Regierung gelangen zu lassen, denn ich

habe mich überzeugt, daß die Regierung, die Aufsichtsräthe und die Lehrer mit regstem Eifer und großem Bedacht unablässig bestrebt sind, an der Hand der Erfahrung Mittel und Wege zu finden, langsam, aber stetig und sicher weiter zu dringen. Das aber ist meines Erachtens die einzige Weise, in der diese Sache mit Erfolg angegriffen und gefördert werden kann.

Die Obstbauerschule und Wiejenbauerschule geben mir zu keinen Bemerkungen Anlaß.

Sichtlich der landwirthschaftlichen Lehranstalt auf der Domäne Hochburg, deren Akten bis Ende 1883 mir vorgelegen haben, kann ich nur konstatiren, daß die im Jahre 1880 vorgenommene Reorganisation sich durchaus bewährt hat und somit gleichfalls kein Grund vorliegt, die Verhältnisse derselben einer Erörterung zu unterziehen. Dem schon bei der Diskuffion jener Reorganisation und auch neuerdings wieder geäußerten Wunsch, eine landwirthschaftliche Mittelschule zu erhalten, durch deren Besuch das Recht zum Militärdienst als einjährig Freiwilliger erworben werden kann, vermag ich mich nicht anzuschließen. Daß die Schule auf der Hochburg nicht zu einer derartigen Anstalt umgewandelt werden kann, wird wohl heute allgemein zugegeben, weil die Errichtung und Unterhaltung einer solchen Anstalt auf einem abgelegenen Gut mit zu großen Schwierigkeiten und Kosten verknüpft ist; sie würde, wie die Erfahrungen anderer Staaten lehren, in einer größeren Stadt zu begründen sein. Ich glaube aber auch, daß die ca. 4000 Großbauern Badens überhaupt nicht eine hinlängliche Zahl von Schülern stellen würden oder könnten, um den Aufwand zu rechtfertigen, den eine landwirthschaftliche Mittelschule dieser Art verlangen würde; im Großen und Ganzen würde aber für den Besuch derselben nur auf Söhne der Großbauern zu rechnen sein.

Gutachtlicher Bericht

über

die Wünsche und Forderungen der Landwirthschaft auf dem Gebiete des Steuerwesens.

Erstattet von **Diffenù**

an die Kommission der hohen Ersten Kammer für die Erhebungen über die Lage der
Landwirthschaft.

Wohl selten hat ein Unternehmen eine so allgemeine und lebhafte Theilnahme in unserem Lande wachgerufen, wie die Erhebungen über die Lage der Landwirthschaft, welche im vergangenen Jahre auf Veranlassung der Großherzoglichen Regierung in verschiedenen Theilen des Großherzogthums gepflogen wurden.

Auch hier bethätigten sich jene Sympathien, welche man in allen Kreisen unserer Bevölkerung der Landwirthschaft entgegenbringt und die bei Gelegenheit der Adreßdebatte in den beiden hohen Kammern einen so unzweideutigen und warmen Ausdruck gefunden haben.

Niemand ist ja in unseren Tagen so kurzfristig, daß er nicht sähe, wie enge Wohl und Wehe von Stadt und Land mit einander verwachsen sind, und wie der Schlag, der dieses trübe, von jener nothwendiger Weise mitempfunden werden müßte.

Aus dieser Erkenntniß ergibt sich aber von selbst die Pflicht, die Klagen der Landwirthschaft nicht etwa kurz hin abzuweisen, sondern Kenntniß davon zu nehmen und sie eingehend zu prüfen, im Geiste des Wohlwollens und der Gerechtigkeit.

Mit in erster Reihe unter diesen Klagen stehen diejenigen, welche auf die Steuerfrage, oder wie in den Kreisen des Grundbesitzes angenommen wird, auf die zu hohe Besteuerung desselben, im Verhältniß zu den anderen Bevölkerungsklassen sich beziehen.

Zwar sind diese Klagen keineswegs neu, vielmehr finden wir, wenn wir einen Rückblick auf die Geschichte werfen, daß dieselben auch in früheren Jahrzehnten sehr häufig schon vernommen wurden, ohne daß natürlich ein Beweis gegen deren Berechtigung hieraus abgeleitet werden könnte.

In alten Zeiten pflegte man ja die Steuerfrage in ziemlich summarischer Weise zu erledigen.

Man warf einfach die ganze Last der Staatsausgaben auf die Schultern des Grundbesitzes, der wohl oder übel sehen möchte, wie er zurecht kam.

Noch in den ersten Regierungsjahren Friedrichs des Großen kam es ja, wie alte Autoren uns erzählen, vor, daß geistliche Gutsbesitzer (die kleinen Bauern wurden mehr geschont) 40 und 45 Prozent des Ertrages ihrer Güter als Steuer zu entrichten hatten.

Nicht Uebelwollen oder Gleichgiltigkeit gegen die Interessen der Landwirtschaft waren es, welche zu diesem Verfahren Anlaß gaben, vielmehr hatte dasselbe seinen Grund darin, daß es zu jener Zeit anderes Vermögen als Grundbesitz nicht gab und daher auch nur dieser behufs Deckung der Staatsausgaben in Anspruch genommen werden konnte.

So lange die letzteren sich in mäßigen Grenzen bewegten, mochte, obgleich, wie oben nachgewiesen, Fälle der Steuerüberbürdung auch in der guten alten Zeit keineswegs ausgeschlossen waren, ein so einfaches und einseitiges System im Allgemeinen genügen.

Allmählich steigerte sich indeß der Staatsaufwand in einem Verhältnis, welches, wenn ihm der Grundbesitz auf die Dauer als einziges Steuerobjekt gegenüber gestanden hätte, als ein geradezu beunruhigendes hätte angesehen werden müssen.

Glücklicherweise ging Hand in Hand mit dem Anwachsen der Lasten auch eine Vermehrung der Mittel zur Deckung derselben.

Mit der fortschreitenden Theilung der Arbeit erlangten die Gewerbe nach und nach eine selbstständige Existenz und bildeten sich, gleich dem ebenfalls allmählich anwachsenden Kapitalbesitz, zu steuerfähigen Zweigen des staatlichen Gesamthaushaltes heran.

Es ist einleuchtend, daß der Grundbesitz das größte Interesse daran hatte, ja daß es für ihn, angesichts der rasch wachsenden Staatsausgaben, geradezu eine Lebensfrage war, daß die neu erstandenen und als steuerfähig erkannten Erwerbsarten zur Theilnahme an den Staatslasten in angemessener Weise herangezogen wurden.

Die in diesem Sinne gestellten Forderungen der Landwirtschaft waren daher im Prinzip unzweifelhaft berechnete und wurden auch als solche anerkannt, womit aber für die praktische Lösung der Steuerfrage, wie wir später sehen werden, noch nicht viel gewonnen war.

Mit der Heranziehung neuer Kategorien wurde der Grund gelegt zu jener Mannichfaltigkeit von Steuern, die wir heute besitzen und die allerdings den Vortheil darbietet, daß die eine Steuerart gewissermaßen die Korrektur für die andere bildet, und die Lasten auf möglichst viele Schultern vertheilt werden.

An den Staat selbst tritt aber, mit der Vielheit der Steuern, eine sehr schwierige und mit großer Verantwortung verknüpfte Pflicht heran, nämlich die Pflicht, dafür Sorge zu tragen, daß die Vertheilung der Lasten unter den einzelnen Steuerklassen nach dem Grundsatz der Gerechtigkeit bewirkt werde.

Schwierig ist diese Aufgabe hauptsächlich deshalb, weil auf die Frage, was man unter „Gerechtigkeit“ im steuerlichen Sinne zu verstehen habe, eine befriedigende Antwort noch niemals hat erteilt werden können.

Im Namen der Gerechtigkeit gewährte man in früheren Zeiten ohne Zögern Privilegien und Steuerbefreiungen, die mit den Rechtsanschauungen von heutzutage im schneidendsten Widerspruche stehen.

Aber auch in der Zeit, in der wir leben, gehen die Ansichten über jenen Begriff weit auseinander, wie dies die widersprechenden Forderungen beweisen, die ab und zu, und zwar jede derselben im Namen der Gerechtigkeit, erhoben werden.

Selbst wenn es gelingt, für das, was man eine „gerechte“ Besteuerung nennt, eine theoretische Formel aufzustellen, so taucht die Schwierigkeit bei der Anwendung derselben auf konkrete Verhältnisse, also bei der Ausführung in unverminderter Stärke wieder auf.

Alle sind ja z. B. darüber einig, daß der fundirte Ertrag höher zu besteuern sei als der unfundirte; daß ferner die Besteuerung sich nach der Leistungsfähigkeit zu richten habe.

Allein in welchem Verhältnis die höhere Belastung der ersteren zu erfolgen habe, nach welchem Maßstab endlich, da es an genügenden äußeren Merkmalen fast immer gebricht, die Leistungsfähigkeit im einzelnen Falle zu bemessen sei, ohne Gefahr zu laufen, durch zu hohe Einschätzung den Pflichtigen oder durch den gegen-theiligen Fehler die übrigen Staatsangehörigen zu schädigen, darüber gibt uns jener theoretische Satz keinen Aufschluß.

Diese Beispiele, die leicht vervielfältigt werden könnten, beweisen, daß es nichts hilft, der Wahrheit

gegenüber die Augen zu verschließen, daß es eine absolute Gerechtigkeit in Steuerangelegenheiten nicht gibt, daß vielmehr das, was wir mit diesem Namen bezeichnen, nur ein relativer, vielfach durch subjektive Anschauungen bedingter und daher sehr schwankender Begriff ist.

Die fortschreitende Entwicklung unserer wirthschaftlichen Verhältnisse, die sich daraus ergebende Vielgestaltigkeit der Erwerbs- und Einkommensverhältnisse lassen es immer weniger möglich erscheinen, zu einem System zu gelangen, das sich allen jenen Verhältnissen streng anpaßt und das eben deshalb von Allen als ein gutes und gerechtes anerkannt werden könnte.

Wir müssen daher darauf gefaßt sein, daß, wie wenig tröstlich dies auch sein möge, die Meinungsverschiedenheiten und Interessengegensätze, wie sie in Bezug auf die Steuerfrage bestehen, nicht so bald ihr Ende erreichen, daß sie vielmehr voraussichtlich fortbauern werden, so lange Steuern überhaupt erhoben werden.

Die Thatsache aber, daß es uns nicht vergönnt ist, etwas Vollkommenes, gewissermaßen das Ideal eines Steuersystems, zu erreichen, darf uns jedenfalls nicht abhalten, unsere ganze Kraft aufzubieten, um demselben so nahe als möglich zu kommen.

In unserem Baden war man sich dieser Pflicht stets bewußt; für begründete Klagen hatte man jederzeit ein offenes Ohr und war geneigt, nach Kräften Abhilfe zu schaffen, wie dies die zahlreichen Veränderungen und Verbesserungen, die unser Steuersystem im Laufe der Zeit erfahren hat, hinreichend beweisen.

Insbefondere aber war es die Landwirthschaft, welche bei der Großh. Regierung, wie nicht minder bei den Ständen und der Bevölkerung, das bereitwilligste Entgegenkommen fand und dadurch in den Stand gesetzt wurde, sehr erheblich in's Gewicht fallende Erfolge zu erringen.

Als in den 70er Jahren von den Vertretern der Landwirthschaft eine stärkere Heranziehung der im Gewerbebetrieb angelegten Kapitalien zur Steuer befürwortet wurde, fand dieses Begehren bei den Gewerbetreibenden selbst nicht bloß keinen Widerstand, vielmehr wurde dasselbe von den Betheiligten selbst (s. die Mannheimer Petition aus jener Zeit) sogar indirekt als berechtigt anerkannt, indem auch von dieser Seite namentlich eine stärkere Besteuerung der großen gewerblichen Betriebskapitalien, befürwortet wurde.

Der Erlaß des Erwerbsteuergesetzes vom 25. August 1876 war die Frucht dieser Bestrebungen.

Ob dieses Gesetz, über welches von Seite der Gewerbetreibenden so bittere Klage geführt wird, in der Belastung dieser letzteren nicht doch etwas zu weit geht, soll an dieser Stelle nicht weiter erörtert werden.

Für die Landwirthschaft, um welche es sich zunächst hier handelt, liegt die Bedeutung dieses Gesetzes in den weitgehenden, ihr durch dasselbe eingeräumten Erleichterungen.

Als solche Erleichterungen betrachten wir:

- die Befreiung von der Steuer des gesammten landwirthschaftlichen Betriebskapitals, als da sind: Viehstand, Werkzeuge, Vorräthe an Früchten, Wein, Tabak u.;
- die Herabsetzung des Steueranschlages aus dem persönlichen Verdienste auf ein Minimum;
- die Gewährung völliger Steuerfreiheit für denselben, soweit er aus Waldbesitz herrührt;
- die Einräumung der gleichen Vergünstigung für den Handel mit Produkten eigener oder gepachteter Grundstücke.

Noch weitere Erleichterungen, und zwar in diesem Fall ausschließlich zu Gunsten des Großgrundbesitzes, brachte im Anschluß an das Erwerbsteuergesetz das Gesetz vom 12. Februar 1880.

Endlich wurde durch das gleiche Gesetz auch der Steuerfuß auf 26 Pfennig ermäßigt.

Auch die Erhebungen über die Lage der Landwirthschaft, welche auf Anstehen der letzteren und in deren Interesse von der Großh. Regierung gepflogen wurden, verdienen es, mit aufgezählt zu werden, wenn es sich darum handelt, die Beweise dafür zu erbringen, daß die Sympathien der Bevölkerung unseres Landes für die Landwirthschaft nicht etwa bloß auf schönen Worten beruhen, sondern daß sich zum Worte die That, die werththätige Hilfe jederzeit gesellt hat.

Trotz alledem sind die Klagen der Landwirthschaft bis zum heutigen Tage nicht verstummt, vielmehr werden weitere Erleichterungen auf dem Gebiete des Steuerwesens begehrt.

Zur Begründung dieser Forderungen beruft man sich auf die schlimme Lage, in welche die Landwirthschaft, in Folge der Steigerung der Produktionskosten einer- und der durch die amerikanische Konkurrenz herabgedrückten

Verkaufspreise andererseits gerathen seien, sowie die trüben Aussichten, welche sich ihr für die Zukunft eröffneten.

Die angeführten Thatsachen sind unzweifelhaft richtig, und wenn der Landwirthschaft geholfen werden könnte, ohne daß eine andere Klasse der Bevölkerung, die eben so schlimm daran ist, stärker in Anspruch genommen werden müßte, so würde wohl Jeder mit Freuden zur Erfüllung der von der ersteren geltend gemachten Wünsche seine Zustimmung geben.

Alein das oben bezüglich der Landwirthschaft Gesagte trifft fast vollständig auch hinsichtlich der Lage der Gewerbetreibenden zu.

Wie ein rother Faden zieht sich durch die Handelskammerberichte die Klage über den, durch übermäßige Konkurrenz herabgedrückten, nicht im Verhältniß zu Arbeit und Risiko stehenden Verdienst.

Verschlimmert wird dieser Zustand noch durch die bei den Gewerbetreibenden sehr vielfach hervortretende Tendenz, die Unzulänglichkeit des Verdienstes durch Steigerung des Umsatzes bezw. der Produktion auszugleichen, wodurch aber natürlich nur vermehrtes Angebot und demgemäß eine noch ungünstigere Gestaltung der Preise hervorgerufen wird.

Dazu kommen die enormen anderweitigen Steuern, die dem Handel und der Industrie, und nur ihnen allein auferlegt sind, als da sind: Schlußschein, Conto-Corrent- und Wechselstempel, durch die nicht selten ein und derselbe Geschäftsabschluß doppelt und dreifach belastet wird, Beiträge zu den Krankenkassen und der Unfallversicherung u., so daß ein Muth dazu gehören würde, den der Verfasser dieses Gutachtens nicht besitzt, um eine weitere Belastung dieser Berufsclassen zu befürworten, wie trefflich der Zweck auch sein möchte, dem der Ertrag zu dienen bestimmt wäre.

Es ist aber ferner noch in Betracht zu ziehen, daß, ausweislich des offiziellen Enqueteberichtes, überhaupt gar nicht angenommen werden kann, daß die Nothlage mancher Landwirthe (denn bei der großen Mehrzahl derselben kann ja von einer gefährdeten Lage glücklicherweise gar nicht gesprochen werden) durch Steuerdruck veranlaßt sei und demnach durch Steuerermäßigung verbessert werden könne.

Als die hauptsächlichsten Ursachen der Verschuldung mancher Grundbesitzer werden nämlich in obigen Berichten angegeben (dies war wenigstens der Eindruck, den der Verfasser dieses Berichtes davon empfing) zu theurer Kauf von Grundstücken und schlechte Ernten.

Was, fragt man sich unwillkürlich, können die doch verhältnißmäßig winzigen Beträge, um die es sich bei einer Steuerermäßigung im besten Fall handeln kann, dem Bauer helfen gegenüber dem Schaden, den er sich selbst zufügt, wenn er für seine Grundstücke doppelt und dreimal so viel bezahlt als sie wirklich werth sind?

Was bedeutet eine Steuererminderung gegenüber dem Einkommensausfall, wie er sich als Folge einer ganzen Reihe von Missernten im letzten Jahrzehnt ergeben hat, und der für das ganze Großherzogthum, nach dem Enqueteberichte, auf viele Millionen zu veranschlagen ist?

Zimmerhin darf der Umstand, daß durch steuerliche Maßregeln dem verschuldeten Landwirthe nicht geholfen werden kann, uns nicht abhalten, Ermäßigungen gleichwohl eintreten zu lassen, wenn sich die Annahme, daß derselbe gegenüber anderen Berufsclassen unverhältnißmäßig belastet sei, als richtig erweisen sollte.

Wir haben die Momente, auf die man im Weg der indirekten Beweisführung in dieser Beziehung abhebt (Verweisung auf die amerikanische Konkurrenz und dadurch geminderte Steuerfähigkeit der Landwirthschaft u.) bereits gewürdigt.

Den direkten Beweis aber für die Richtigkeit der obigen Annahme glaubt man auf rechnungsmäßigem Wege durch Gegenüberstellung der prozentualen Belastung der einzelnen Steuerkategorien durch die Steuererbringen zu können.

Man weist nämlich darauf hin, daß beispielsweise beim Kapitalrentensteuerpflichtigen Kapital der Steuerfuß 15 Pfennig, bei dem Grundbesitz aber 26 Pf. für 100 M. Steuerkapital betrage, während doch der Reinertrag des ersteren selbst bei Anlagen ersten Ranges durchschnittlich zu ungefähr 4%, der des letzteren aber nur zu etwa 3% angenommen werden könne.

Ganz ähnliche Resultate ergebe die Vergleichung mit anderen Steuergattungen.

Zwar läßt sich gegen eine Exemplifikation der obigen Art gar manches einwenden, allein dieselbe lehrt

zu häufig wieder, sie hat auch für den, der den Sachverhalt nur flüchtig prüft, zu viel Bestechendes, als daß darauf verzichtet werden könnte, sie etwas näher ins Auge zu fassen.

Es soll daher nachstehend die procentuale Belastung des Reinertrages durch die Steuer bei den einzelnen Steuergattungen ganz im obigen Sinne zu dem Zwecke berechnet werden, um einerseits den Rechnungsmodus und andererseits die aus dem Ergebnis gezogenen Schlüsse einer Prüfung auf ihre Richtigkeit zu unterziehen.

Bei der Häusersteuer beträgt der Steuerfuß von 100 M. Steuerkapital 26 Pf. Wird das Erträgniß des Häusersteuerkapitals zu durchschnittlich 4% angenommen, so ergibt dies eine Belastung des Reinertrages von $6\frac{1}{2}\%$.

Der Steuerfuß für die Erwerbsteuer beträgt gleichfalls 26 Pf. aus 100 M. Steuerkapital. Der Ertrag des Betriebskapitals ist durch Gesetz vom 25. August 1876 auf 5 M. von 100 M. Kapital festgesetzt, so daß dies eine Belastung darstellt von $5\frac{1}{5}\%$.

Bei der Kapitalrentensteuer erfolgt die Bildung des Steuerkapitals (Gesetz vom 29. Juni 1874) durch Vervielfältigung der Rente mit 20.

Wird das durchschnittliche Zinserträgniß aus 100 M. Kapital angenommen zu 4 M., so beträgt das Steuerkapital 4 mal 20 = 80 M. und die Steuer hieraus zum Fuße von 15 Pf. für 100 M. Steuerkapital 12 Pf. oder 3% des Reinertrages.

Der Steuerfuß bei der Grundsteuer beträgt wie bei der Häusersteuer 26 Pf. von 100 M. Steuerkapital. Das durchschnittliche Erträgniß aus Grundbesitz zu 3% angenommen stellt sich die steuerliche Belastung auf 8,666%.

Fassen wir nun zum Zwecke der Vervollständigung der Berechnung auch die Besteuerung des persönlichen Verdienstes aus anderen als landwirthschaftlichen Berufszweigen, und zwar für die untere, mittlere und höhere Stufe in's Auge. Die Bildung des Steuerkapitals erfolgt hier nach Maßgabe einer dem Erwerbsteuergesetze angefügten Skala.

Bei einem Arbeitseinkommen von 700 M. beträgt ausweislich jener Skala der Steueranschlag 1 500 M., was bei dem Steuerfuße vom 26 Pf. einen Steuerbetrag ausmacht von 3 M. 90 Pf.; die Belastung beträgt demnach 0,557%.

Bei einem Einkommen von 2 700 M. berechnet sich das Steuerkapital auf 9 000 M. und die Steuer selbst zu 26 Pf. aus 100 M. auf 23 M. 40 Pf., oder 0,866% vom Einkommen.

Beträgt das Einkommen 5 000 M., so berechnet sich nach der Skala das Steuerkapital auf 24 000 M., was zu 26 Pf. von 100 M. einer Belastung des Einkommens gleichkommt von 1,248%.

Der Steuerbetrag, welchen dagegen der Landwirth aus Arbeitsverdienst zu entrichten hat, wird nach einer ermäßigten, nach dem Grundsteuerkapitale berechneten Skala, Artikel 10 des Erwerbsteuergesetzes, ermittelt. Demnach wird das Steuerkapital angenommen

zu 1 000 M., wenn das Grundsteuerkapital 15 000 M. bis ausschließlich 30 000 M. beträgt,	
„ 1 500 „ „ „ „ „ 30 000 „ „ „ 50 000 „ „	
„ 2 500 „ „ „ „ „ 50 000 „ „ einschließlich 100 000 „ „	

und so fort für jede weiteren 50 000 M. je weitere 2 500 M.

Anscheinend sind vorstehende Ziffern, wenigstens soweit es sich um die Besteuerung der Kapitalien und nicht des persönlichen Verdienstes handelt, ganz geeignet, die Annahme der Landwirthschaft, als sei dieselbe mit Steuern überbürdet, zu rechtfertigen.

Allein bei näherer Prüfung ergeben sich die erheblichsten Bedenken gegen die Richtigkeit jener Rechnung und insbesondere gegen deren Anwendbarkeit auf die zu prüfenden Verhältnisse.

Diese Bedenken sind folgende:

1. Daß die Bestimmung eines der Hauptfaktoren jener Rechnung, nämlich des Ertrages, nur auf Schätzung beruht, also jedenfalls ungenau ist.
2. Daß da, wo sie sich, wie bei der Erwerbsteuer, auf das Gesetz gründet, die defßfallige Vorschrift sich mit den heutigen Verhältnissen nicht mehr deckt, das Ergebnis daher ein unzutreffendes ist.
3. Daß bei der Berechnung unter Titel „Grundsteuer“ die Wirkung der Befreiung des landwirthschaftlichen

Betriebskapitals von der Steuer auf die prozentuale Belastung des Ertrages ganz unberücksichtigt geblieben ist, die letztere demgemäß höher erscheint als sie wirklich ist.

Leider muß auf eine Berichtigung der Rechnung bezüglich dieses Punktes aus Mangel an den nöthigen Anhaltspunkten zur Bestimmung der durchschnittlichen Höhe des landwirthschaftlichen Betriebskapitals verzichtet werden.

4. Daß da die Festsetzung der Steuerkapitalien bei den einzelnen Kategorien nach ganz verschiedenen Prinzipien erfolgt, diese Kapitalien nicht als gleichwerthige Faktoren betrachtet und gegen einander verrechnet werden können.

So z. B. wird, um dies einigermaßen zu erläutern, das Erwerbsteuerkapital in vollem Umfang herangezogen, während die Bildung des Steueranschlages bei dem Grundbesitz nach den durchschnittlichen Verkaufspreisen einer weit zurückliegenden Periode und nach vorhergegangener Ausschreibung einer Reihe werthvoller Vermögensobjekte erfolgt.

5. Daß die eine verschiedene Besteuerung in manchen Fällen rechtfertigende eigenartige Natur der einzelnen Steuergattungen in jener Berechnung nicht zum Ausdruck kommt, wie sie ziffermäßig überhaupt nicht zum Ausdruck gebracht werden kann.

Wenn aber die Hauptfaktoren einer Rechnung auf so schwankender Basis beruhen, wie dies hier der Fall ist, wird wohl zugegeben werden müssen, daß Werth und Beweisraft derselben als einigermaßen fragliche erscheinen.

Trotz alledem soll an jener Berechnung, wenn auch nur in dem Sinne festgehalten werden, als dieselbe für die nachfolgenden Betrachtungen über die Wirkung der einzelnen Steuerarten auf die ökonomische Lage der Pflichtigen eine geeignete Grundlage bietet.

Hieron ausgehend und unter Festhaltung der obigen Reihenfolge wenden wir uns zunächst der Gebäudesteuer zu.

Nach obiger Berechnung erscheint dieselbe weniger drückend als die Grundsteuer ($6\frac{1}{2}\%$ Belastung gegen $8,666\%$), dies alles natürlich nur unter der Voraussetzung, daß die Ertragsziffern (3% für den Grundbesitz und 4% für die Gebäude) als richtig angesehen werden können.

Ein Beweis dafür läßt sich natürlich nicht erbringen, denn bei der heterogenen Natur der einzelnen Vermögensobjekte, welche wie die landwirthschaftlichen Gebäude einer- und die städtischen Gebäude andererseits von der Gebäudesteuer erfaßt werden, ist es unmöglich, zur Berechnung der durchschnittlichen Rentabilität der letzteren sichere Anhaltspunkte zu gewinnen.

Wenn wir nun hier und da den Satz aufstellen hören, daß die städtischen Gebäude mit Rücksicht auf ihre größere Ertragsfähigkeit und den Konjunkturgewinn, zu dessen Erzielung sie Gelegenheit geben, stärker herangezogen werden sollten, so ist in Bezug auf ersteren Punkt zu erwidern, daß die größere Ertragsfähigkeit der städtischen Gebäude in deren Kaufwerth ihren Ausdruck findet, daß der letztere aber die Grundlage für das in den Städten durchschnittlich recht scharfe Einschätzungsverfahren bildet.

Gegen die allzu niedrige Veranlagung der städtischen Gebäude sind wir also gesichert, während andererseits der Rücksicht auf die geringere Rentabilität der landwirthschaftlichen Gebäude durch die, wie ja allgemein anerkannt, mit Recht sehr mäßige Einschätzung derselben wohl Rechnung getragen sein dürfte.

Was den Vermögenszuwachs, wie er sich durch Werthsteigerung von Immobilien in den Städten häufiger ergibt als auf dem Lande, betrifft und der allerdings nicht jeweils sofort durch einen erhöhten Steueranschlag berücksichtigt werden kann, so stehen demselben eben auch Werthabschläge entgegen, denen gleichfalls erst, nachdem sie längere Zeit andauert haben, ein Einfluß auf die Steuerveranlagung eingeräumt zu werden pflegt.

Man vergleiche die städtischen Häuserpreise vom Jahre 1870 mit denen der Periode 1873/75, oder man erinnere sich, um ein naheliegendes Beispiel anzuführen, der großen Summen, welche an den Neubauten in der Neckarvorstadt in Mannheim verloren wurden, um sich von der Bedeutung dieser Rückschläge einen richtigen Begriff zu machen.

Die Eröffnung einer neuen Straße kann durch Ablenkung des Verkehrs von einer anderen Straße ein Sinken der Häuserpreise in der letzteren zur Folge haben.

Die Rücksicht auf die schwankende Natur der städtischen Gebäudewerthe gestattet demnach nicht, der Einschätzung die höchsten Verkaufspreise zu Grunde zu legen, da sich sonst eine Steuerbelastung ergeben würde, die, im Falle des Eintritts einer der oben erwähnten rückläufigen Konjunkturen, leicht bedenklich für den Besizer werden könnte.

Zwischen der Grundsteuer einer- und der Gebäudesteuer andererseits besteht übrigens eine enge innere Verwandtschaft. Die meisten Lasten, über welche die erstere klagt, wie z. B. stärkeres Heranziehen zu den Gemeindefasten, Nichtgestattung des Schuldenabzuges, sind auch der letzteren auferlegt.

Vielleicht dürfte schon hierin ein Grund gefunden werden, um für eine Erleichterung zu Gunsten des Grundsteuerkapitals, wenn dieselbe sich als nothwendig erweisen sollte, das Kompensationsmaterial nicht auf dem Gebiete der Gebäudesteuer zu suchen, zumal deren Erhöhung, da sich dieselbe ja auf alle, also auch auf die landwirthschaftlichen Gebäude erstrecken, wenigstens theilweise auf den Grundbesitz selbst zurückfallen würde.

Wenn wir nun zum Erwerbsteuerkapital übergehen, so ist dasselbe wesentlich höher als das Renten-, aber scheinbar wenigstens minder hoch belastet als das Grundsteuerkapital.

Ganz abgesehen von den Gründen, welche die letztere Minderbelastung, wenn sie wirklich bestände, gerechtfertigt erscheinen lassen würden, und auf die wir noch zurückkommen werden, beruht solche der Hauptsache nach auch nur auf der schon erwähnten gesetzlichen Fiktion.

Das Gesetz bestimmt nämlich, daß behufs Bildung des Steueranschlages des Betriebskapitals der Ertrag des letzteren stets zu 5 % vom Kapitalwerth anzunehmen sei.

Daß aber in einer Zeit, in welcher der kaufmännische Zinsfuß (Diskonto) zwischen 2½ und 4 % schwankt, der obige Satz unmöglich mehr als zutreffend betrachtet werden kann, bedarf wohl nicht erst des Nachweises.

Setzen wir an Stelle des 5prozentigen richtiger einen 3- oder 4prozentigen Ertrag, so wird die Verschiedenheit der Belastung, welche obige Berechnung aufweist, wenn nicht verschwinden, so doch mindestens sich sehr erheblich vermindern.

Es fallen bei der Vergleichung ferner folgende, oben schon andeutungsweise hervorgehobenen Momente, ins Gewicht:

1. daß die landwirthschaftlichen Betriebskapitalien, als da sind: Viehstand, Werkzeuge, Vorräthe an Früchten, Wein, Tabak etc., also Gegenstände von bedeutendem Geldwerthe vollständig steuerfrei bleiben, während den Erwerbsteuerpflichtigen eine ähnliche Vergünstigung nicht eingeräumt ist;

2. daß das Erwerbsteuerkapital in vollem Umfange, dasjenige der Landwirthschaft dagegen nur nach dem Katasterwerth, der, wie sich aus den offiziellen Enqueteberichten ergibt, oft nur der Hälfte des wirklichen Verkaufswerthes gleichkommt, veranlagt wird.

Hiergegen kann allerdings eingewendet werden, daß, wenn auch das Gesetz die vollständige Heranziehung der gewerblichen Kapitalien vorschreibt, bei der Unmöglichkeit, eine genaue Kontrolle zu üben, nicht verhindert werden könne, daß mancher Pflichtige Gelegenheit finde, einen mehr oder minder erheblichen Theil seines Besitzes der Besteuerung zu entziehen.

Allein, wenn man sich von den Wirkungen eines Gesetzes ein Bild machen will, darf man nicht die Fälle, in denen dasselbe umgangen wird, sondern diejenigen, in welchen der Wille des Gesetzgebers zur Ausführung kommt, zum Ausgangspunkt der Beurtheilung nehmen.

Die Steuerlast wird für den Gewerbetreibenden, der sein Kapital richtig deklariert, darum nicht geringer, daß sein Berufsgenosse es mit der Erfüllung der ihm obliegenden Verpflichtungen weniger genau nimmt.

Unter allen Umständen muß aber der letztere Fall als die Ausnahme angesehen werden, während bei der Veranlagung des Grundbesitzes die Einschätzung zu einem niedrigeren als dem Kaufwerthe die von dem Gesetze selbst aufgestellte Regel bildet.

Ziehen wir alle diese Momente in Betracht, so wird man wohl zu dem Schlusse kommen, daß die erwerbsteuerpflichtigen Kapitalien nicht nur nicht weniger hoch, sondern sehr wahrscheinlich noch höher belastet sind, als diejenigen des Grundbesitzes.

Dabei ist aber im Auge zu behalten, daß, wengleich die Wissenschaft nicht bloß den Ertrag aus Grundbesitz, sondern auch den aus gewerblichen Betriebskapitalien als fundirten Ertrag bezeichnet, doch der Grad der Sicherheit, den die Fundirung im einen oder anderen Fall gewährt, ein sehr verschiedener ist.

Eine rückläufige Konjunktur, eine fehlschlagende Spekulation, der Eintritt einer jener Handelskrisen, die erfahrungsgemäß periodisch immer wiederkehren, können das gewerbliche Betriebskapital über Nacht vernichten, während der Grundbesitz von diesen Verhältnissen nicht berührt, oder doch nicht dauernd geschädigt wird.

Eine Berücksichtigung dieser Verhältnisse bei der Vertheilung der steuerlichen Lasten dürfte der Billigkeit entsprechen.

Wenn wir uns, nachdem die seitherigen Erörterungen lediglich der Besteuerung der Erwerbskapitalien gegolten, nunmehr auch derjenigen des Arbeitsverdienstes zuwenden, so sind es die unteren Stufen, die vor Allem eine nähere Betrachtung erheischen.

Nach der obigen Berechnung beträgt zwar die Belastung eines Arbeitseinkommens von 700 M. nur 0,557 % des Ertrages. Dieselbe erscheint aber in einem anderen Lichte, wenn wir Folgendes in Betracht ziehen:

Ein Arbeitseinkommen von 700 M. entspricht nach der dem Erwerbsteuergesetze beigelegten Tabelle einem Steuerkapital von 1 500 M.

Für den Grundeigentümer, welcher Grundstücke im Steueranschlag von 30 000 M. bis 50 000 M. besitzt, deren Werth aber in Wirklichkeit mit Rücksicht auf die schon besprochene billige Veranlagung im Kataster durchschnittlich ein höherer ist, beträgt das Steuerkapital ebenfalls nur 1 500 M.

Der kleine Mann in der Stadt (es braucht angeführt eines Einkommens von 700 M. wohl kaum bemerkt zu werden, daß es sich hier um eine der wirtschaftlich schwächsten Existenzen handelt) ist in Bezug auf seinen Arbeitsverdienst also ebensohoch besteuert, wie der Grundbesitzer, der über ein ziemlich namhaftes Areal verfügt.

Es ergibt sich daraus der Schluß, daß wenn man auch alle Sympathien für den Bauern hegt, man doch anerkennen muß, daß der städtische Arbeiter, der, wenn die Industrie stockt, kein Brod hat, noch ungleich übler daran ist und die ihm auferlegte Steuer schwerer trägt als jener.

Verhältnismäßig gering belastet erscheinen die höheren Stufen des Ertrages aus Arbeit, Dienstleistung und sonstiger Berufsthätigkeit (Artikel 1 B.), wie sich dies aus der obigen Berechnung ergibt.

Eine höhere Besteuerung der Staats- und Gemeindebeamten kann nicht empfohlen werden, da dieselbe voraussichtlich eine Gehaltserhöhung zur Folge haben müßte, wobei natürlich nichts gewonnen wäre.

Dagegen ist nicht recht abzusehen, warum nicht die Direktoren und Beamten von Aktiengesellschaften zc., die ein theilweise recht hohes, insbesondere aber viel sichereres und regelmäßiger fließendes Einkommen besitzen als der Gewerbetreibende und die nicht nöthig haben, zur Erzielung desselben ein Kapital auf's Spiel zu setzen, wie diese, nicht etwas stärker zur Steuer herangezogen werden sollten.

Ehe wir mit der Erwerbsteuer abschließen, sei noch die Bemerkung gestattet, daß die durch dieselbe bewirkte Belastung von den Gewerbetreibenden sehr schwer empfunden wird und daß das Bedürfniß nach Erleichterung mit der Zeit um so dringender sich geltend machen wird, je schärfer die Konkurrenz mit den außerbadischen Berufsgenossen (Bayern, Hessen zc.), die Gewerbesteuern in dieser Höhe nicht kennen, in den Vordergrund tritt.

Hoffen wir, daß sich, anläßlich der behufs Einführung der projektirten Einkommensteuer notwendig fallenden Veränderungen, Gelegenheit bieten wird, den oben erwähnten Wünschen Rechnung zu tragen.

Als mäßig veranlagt erscheint auch die Kapitalrentensteuer mit $3\frac{1}{2}$ % des Ertrages.

Es muß nämlich in Betracht gezogen werden, daß es sich hier um fundirtes Einkommen handelt, wenn gleich diesem Worte bei dem mobilen Kapital nicht die weitgehende Bedeutung, wie bei dem unbedingt sichersten Besitz, dem Grundeigenthum beigelegt werden kann.

Die Bedenken, welche die gesetzgebenden Faktoren von einer starken Heranziehung des zinstragenden Kapitals bisher abgehalten haben, scheinen sich in der Hauptsache auf dessen beweglichen Charakter und seine Tendenz, unter dem Steuerdrucke sich zu verflüchtigen, zu stützen.

Wie sehr diese Bedenken auch begründet sein mögen, so scheint es doch, daß man in unserem Baden in der Schonung des Rentenskapitals im Gegensatz zu dem im Gewerbebetrieb angelegten Kapital doch etwas zu weit geht.

Eine stärkere Besteuerung desselben im Staate und der Gemeinde zum Behufe der Erleichterung der übrigen Steuerpflichtigen ist zu empfehlen.

Das Grundsteuerkapital erscheint nach den mehrerwähnten vergleichenden Aufstellungen am meisten belastet, nämlich mit 8,66 % des Ertrages.

Es wurde schon früher nachgewiesen, daß diese erhebliche Mehrbelastung nur eine scheinbare, auf den Mängeln des angewandten Rechnungsmodus beruhende ist.

Es wurde in dieser Beziehung insbesondere erörtert, daß der Landwirtschaft eine Reihe sehr erheblicher Vortheile eingeräumt seien, die aber in der vorstehenden Berechnung nicht zur Anschauung gebracht seien, die auch in Ermangelung der nöthigen statistischen Daten ziffermäßig überhaupt nicht zur Anschauung gebracht werden könnten.

In Bezug auf diese der Landwirtschaft eingeräumten Erleichterungen verweisen wir auf die Zusammenstellung auf Seite 3. Es wurde ferner zur Rechtfertigung einer Mehrbelastung des Grundsteuerkapitals, soweit dieselbe überhaupt stattgefunden haben sollte, auf die bessere Fundirung, oder richtiger die größere Sicherheit des Einkommens aus Grundbesitz, hingewiesen.

Der Ertrag aus Grundbesitz einer- und derjenige aus anderen Vermögensquellen andererseits, sind verschiedene und ungleichwerthige Größen, wie dies schon die verschiedenen Kaufwerthe derselben beweisen.

Der Kapitalist wird beispielsweise für einen Betrag von 2000 M. Rente aus Grundbesitz bereitwillig einen Preis von 70 000—100 000 M. bewilligen, während er für die gleiche Rente, wenn sie aus Schuldverschreibungen oder ähnlichen Werthen fließt, trotzdem ihr die gleiche Kaufkraft inne wohnt wie jener, wohl kaum mehr als 50 000 M. (die Rente zu 4 % gerechnet) bezahlen wird.

Dieser Preisunterschied beruht keineswegs auf Willkür oder Laune, sondern auf sachgemäßer Bemessung der Verschiedenheit des inneren Werthes der in Betracht kommenden Vermögensobjekte.

Die mancherlei Annehmlichkeiten, das persönliche Ansehen, welche mit dem Grundbesitz verbunden sind, haben für den Kapitalisten, der eine gewisse Stufe des Wohlstandes erreicht hat, einen eigenen Reiz.

Ganz besonders ist es aber die unbedingte Sicherheit derartiger Anlagen, das Bewußtsein, im Grundbesitz eine gegen alle Wechselfälle des Glückes gesicherte Vermögensreserve zu haben, und bei socialen wie politischen Verwickelungen, in einer Zeit, in der der Kapitalist oder Gewerbetreibende um seine Habe bangt, ruhig schlafen zu können, welche dem Erwerber von Grundstücken einen nach seiner Schätzung ausreichenden Ersatz bietet, für die Zinseinbuße, die er erleidet.

Es ist schon darauf hingewiesen worden, daß das Fehlschlagen einer einzigen Unternehmung das ganze Vermögen eines Gewerbetreibenden, wobei man noch keineswegs an wilde Spekulationen zu denken braucht, vernichten kann.

Man wende nicht ein, daß ja auch der Grundbesitzer durch Hagelschlag, schlechte Ernten und andere widrige Ereignisse bedroht sei.

Diese Unfälle können höchstens einen Bruchtheil eines Jahresertrages, möglichenfalls auch einmal eine ganze Ernte zerstören, niemals aber ist der Grundbesitzer wie der Gewerbetreibende der Gefahr ausgesetzt, daß der Kapitalstock selbst vernichtet wird.

Daß diese größere Sicherheit des Besitzes auch in dem Maße der Besteuerung ihren Ausdruck finde, entspricht doch wohl nur den Anforderungen der Billigkeit.

Alle diese Momente treten aber einer anderen ungleich wichtigeren Erwägung gegenüber in den Hintergrund, einer Erwägung, welche aus der Natur der Grundsteuer selbst abgeleitet ist, und deren Nichtberücksichtigung bereits an anderer Stelle als ein Mangel der Eingangs gegebenen Berechnung bezeichnet wurde.

In dieser Beziehung ist Folgendes zu bemerken:

Wenn die Grundsteuer erst heute neu zur Einführung käme, so würde dieselbe unzweifelhaft alle die Wirkungen hervorbringen, die man irriger Weise der längst bestehenden Steuer zuschreibt.

Sie würde eine Minderung des Ertrages und, da der Kaufpreis nach dem Ertrag sich richtet, auch dieses erstere zur Folge haben.

Der Besitzer würde also eine Einbuße an Einkommen erleiden, so lange er seine Grundstücke behielte, eine Einbuße, die sich aber in einen Kapitalverlust in der Höhe des Kapitalwerthes der Steuer verwandeln würde, von dem Momente an, da er dieselben zum Verkaufe brächte.

Der spätere Käufer dagegen wird durch die Steuer in keiner Weise in seinen Interessen berührt, weil ihm der Werth derselben in Form eines Nachlasses am Kaufpreise im Voraus vergütet wird.

Wenn derselbe also früher oder später in eine bedrängte Lage gerathen sollte, so können jedenfalls deren Ursachen in der Belastung durch die Grundsteuer nicht gesucht werden.

Wie aber die letztere, je nachdem sie den ursprünglichen Eigenthümer, d. h. Denjenigen, der zur Zeit der Einführung derselben im Besitz des Grundstückes war, oder den späteren Käufer trifft, eine verschiedene Wirkung hervorbringt, ebenso verschieden würde auch die Wirkung einer etwaigen Aufhebung derselben im einen und anderen Falle sein.

Dem ursprünglichen Besitzer wird, durch Beseitigung der Steuer, insofern dieselbe die durch die dereinstige Einführung bewirkte Werthminderung wieder aufhebt, nur das zurückerstattet, was er durch Letztere verloren hat.

Der spätere Käufer dagegen, der den der Steuer entsprechenden Kapitalbetrag niemals bezahlt hat, würde, wenn ihm derselbe durch Aufhebung der Steuer gleichwohl vergütet werden sollte, um jenen Betrag auf Kosten des Staats, oder, was dasselbe ist, der übrigen Staatsangehörigen bereichert werden.

Dies ist auch wohl der Grund, weshalb namhafte Schriftsteller, denen Mangel an Sympathien für den Grundbesitz wahrlich nicht vorgeworfen werden kann, die Aufhebung der Grundsteuer als ein ungerechtfertigtes Geschenk, auf Staats- oder Gemeinschaftskosten, an die bisherigen Realitätsbesitzer, im Betrage des Kapitalwerthes der Steuer, bezeichnen.

Da aber die Grundsteuer bereits seit Jahrhunderten besteht, also jedenfalls während eines so ausgedehnten Zeitraumes, daß mit Bestimmtheit angenommen werden kann, daß jedes Grundstück wenigstens einmal inzwischen zum Verkaufe gekommen ist, so findet auf den dormaligen Eigenthümer Alles das Anwendung, was oben bezüglich des Käufers im Gegensatze zum ursprünglichen Besitzer gesagt worden ist, d. h., daß Ersterer durch die Steuer nicht geschädigt sein kann, da ja der Kapitalwerth der Steuer am Kaufpreise in Abrechnung gebracht worden ist, er also seinen Grundbesitz um den der Steuer entsprechenden Kapitalbetrag billiger erworben hat, als es der Fall gewesen wäre, wenn die Steuer nicht bestanden hätte.

Etwas scharf drückt dies Rau in seinen „Grundsätzen der Finanzwissenschaft“ aus, indem er sagt:

„Jede Steuererhöhung bringt eine ähnliche Wirkung (d. h. Minderung des Reinertrages) hervor, eine ältere Steuer entzieht den jetzigen Grundeigenthümern nur einen Theil des Reinertrages, auf den sie gar keinen Anspruch machen können, weil sie ihn nicht bezahlt haben.“

Es muß allerdings anerkannt werden, daß die Beschwerden der Landwirthschaft sich nicht allein gegen die Belastung des Grundbesitzes durch die Staats-, als vielmehr und zwar in höherem Maße gegen diejenige durch die Gemeindesteuer, wendet.

Zur Rechtfertigung der Letzteren kann das in Ansehung der Staatssteuer angerufene Argument, daß es sich um eine im Kaufpreis amortisirte Reallast handle, natürlich nicht in Anwendung kommen, denn die Umwandlung einer Steuer in eine Reallast vollzieht sich, abgesehen von anderen Voraussetzungen, jedenfalls nur dann, wenn dieselbe sehr lange Zeit hindurch und in gleicher Höhe bestanden hat, was bei der Kommunalsteuer angesichts des veränderlichen Charakters derselben nicht zutrifft.

In der That sind es Erwägungen anderer Art, welche für die Vertheilung der Gemeindesteuer als maßgebend angesehen zu werden pflegen.

Man nimmt, indem man die Gemeinde als eine wirthschaftliche Vereinigung definiert (eine Definition, die übrigens unter Hinweisung auf gewisse ethische Aufgaben, welche dieselbe zu erfüllen hat, häufig bestritten wird), in der Regel an, daß die Vertheilung der Gemeindeforderungen auf die Steuerpflichtigen nach den wirthschaftlichen Wirkungen der von der Gemeinde bestrittenen Ausgaben auf die ökonomische Lage des Einzelnen, also nach Maßgabe des Interesses, welches der Einzelne an jenen Ausgaben hat, zu geschehen habe.

Den größten Vortheil von diesen Ausgaben, die ja größtentheils für Bewässerungsanlagenherstellung, von Regen u. c. angewendet werden, folgert man weiter, hat aber der Grundbesitzer, „dem hier am meisten Werthzuwachs und Ausgabeverminderung ohne persönliche Leistung des Eigenthümers zu Theil werde“.

Soweit es sich um Ausgaben für wirthschaftliche Zwecke der eben gedachten Art handelt, mag es richtig sein, daß dieselben in erster Linie dem Grundbesitz, in zweiter Reihe dem Gewerbebetrieb, oder richtiger dem

Kleingewerbe, denn das Großgewerbe, welches seinen Absatz außerhalb der Gemeinde sucht, und dessen Interessen überhaupt nach außen gravitiren, ist daran nicht in gleichem Maße theilhaftig, zu gut kommen.

Allein auch der Rentenkapitalbesitzer hat an diesen Einrichtungen, von denen er wie von der Straßenreinigung, Beleuchtung, Kanalisation zc., ganz direkten Nutzen zieht, ein gewisses Interesse.

An der wichtigen Ausgabe für Schulzwecke ist er sogar ganz ebenso theilhaftig wie der Grundbesitzer.

Während nun aber nach dem Gesetze vom 6. Februar 1879 bezw. 24. Februar 1879 die landwirthschaftlichen Steuerkapitalien in vollem Umfange, die des Gewerbetriebes wenigstens mit 80 % des Betrages zur Gemeindesteuer herangezogen werden, erfolgt die Bildung des Steueranschlages der Kapitalrentensteuerkapitalien in der Weise, daß dieselben in den Städten der Städteordnung zu 60 %, in den übrigen Orten zu 30 % des Staatssteueranschlages angenommen werden, wozu noch kommt, daß die aus dem so ermittelten Steueranschlage zu berechnende Steuer höchstens 80 % der Staatssteuer betragen darf.

Eine so erhebliche Mehrbelastung der Gewerbe, namentlich aber des Grundbesitzes, gegenüber dem Rentenskapital, erscheint nach dem Obengesagten nicht als begründet.

Eine stärkere Besteuerung des letzteren zum Zwecke der Erleichterung des Grundbesitzes und der Gewerbe ist vielmehr zu empfehlen.

Die Nichtgestattung des Schuldenabzuges ist es ferner, die unseren Landwirthen Sorge bereitet.

Daß der Grundbesitzer in dieser Beziehung schlimmer daran sei, als die anderen Steuerpflichtigen, kann nicht, oder doch nur mit erheblichen Einschränkungen zugegeben werden.

Allerdings ist es richtig, daß bei der Kapitalrentensteuer der Abzug gewisser nachzuweisender Lasten gestattet ist. Allein dieses Privilegium ist ein völlig harmloses und würde, wenn es dies nicht wäre, wohl kaum gewährt worden sein.

Von Jemanden, der zinstragendes Kapital besitzt, kann wohl in der Regel angenommen werden, daß er keine Schulden hat. Der eine Begriff dürfte mit dem anderen in einem gewissen Gegensatz stehen, wenn er ihn auch nicht völlig ausschließt.

Welches Interesse hätte im Allgemeinen der Kapitalist daran, Geld, das ihm nicht gehört, auf Zinsen anzulegen?

Was ferner die Regelung dieses Verhältnisses bei der Erwerbsteuerung betrifft, so geht die gesetzliche Bestimmung dahin, daß fremdes Betriebskapital von dem Pflichtigen, der sich seiner in seinem Geschäfte bedient, ganz ebenso wie sein eigenes versteuert werden muß.

Wenn der Vater dem Sohne sein Geschäft übergibt und sein Kapital in demselben beläßt, so muß das letztere vom Geschäftsinhaber als Gewerbe- und von dem Vater nochmals als Rentenskapital versteuert werden; die Doppelbesteuerung ist hier also ganz ebenso vorhanden, wie bei der Grundsteuer.

Nur die für kurze Zeit kreditirten, ihrer Höhe nach schwankenden Beträge, die sogenannten Conto-Correntschulden, ein spezifisches Produkt des gewerblichen Lebens, bleiben bei Bildung des Steuerkapitals außer Betracht, da man eingesehen hat, daß deren Heranziehung zur Steuer einer Besteuerung des Kredites selbst, oder mit anderen Worten, einer Unterbindung des Lebensnerves des Geschäftsbetriebes gleich käme.

Aber ganz abgesehen hiervon handelt es sich im vorliegenden Fall doch nur um Freilassung eines Bruchtheiles des gewerblichen Betriebskapitals, während dasjenige des Landwirths ja im vollen Umfang steuerfrei bleibt.

Daß in der Bestimmung, daß auch die Schuldzinsen zu versteuern seien, eine gewisse Härte liegt, mögen die davon Betroffenen nun Gutsbesitzer oder Gewerbetreibende sein, wird vielfach angenommen. Leider ist aber eine Regelung dieser Materie in einem anderen Sinne, auch wenn man über das mehr theoretische Bedenken, daß die Erwerbsteuer als Ertrags- oder Objektsteuer die Berücksichtigung der Vermögens-, also auch der Schuldenverhältnisse der Person ausschließt, hinweggehen wollte, nicht thunlich.

Zunächst würde, wenn man auf den Gedanken des Schuldenabzuges eingehen wollte, dies doch nur bezüglich solcher Schulden der Fall sein können, die auf das Steuerobjekt irgend einen Bezug haben, oder damit in einem Zusammenhang stehen, also z. B. wo es sich um Ausgaben für Meliorationen handelt, die dem steuerpflichtigen Grundstück zu gut kommen.

Wollte man aber, da die Ausführung dieses Gedankens an der Unmöglichkeit, eine Kontrolle zu üben,

scheitern mußte, noch weiter gehen und den Abzug jeder Art von Schulden ohne Rücksicht auf die Entstehungsursachen zugestehen, so brauchte der Gutsbesitzer sein Eigenthum nur mit Schulden zu belasten, um dasselbe der Steuer vollständig zu entziehen.

Wäre der Gläubiger in diesem Falle ein Ausländer, so hätte der Staat noch nicht einmal den Trost, wenigstens auf dem Wege der Kapitalrentensteuer zu einer indirekten und theilweisen Besteuerung des Ertrages der fraglichen Grundstücke zu gelangen.

Das größte Bedenken aber muß darin erblickt werden, daß der Katasteranschlag der Grundstücke laut Mittheilungen in dem Berichte der Großh. Regierung über die Lage der Landwirthschaft (Enquetebericht) sehr erheblich, theilweise sogar bis zu 50 und mehr Prozent niedriger ist, als der dormalige Kaufwerth, dergestalt, daß die Belastung eines Grundstückes auch nur bis zur halben Höhe seines wirklichen Werthes, dasselbe schon völlig steuerfrei machen würde. Mit anderen Worten, die Gestattung des Schuldenabzuges wäre mit der Aufhebung der Grundsteuer nahezu gleichbedeutend.

Was die Revision der Grundsteuereinschätzung betrifft, so ist, vorausgesetzt daß dieselbe wirklich die behaupteten Mängel und Härten an sich trägt, nichts dagegen zu erinnern.

Die landwirthschaftlichen Hilfsgebäude sind ein unentbehrliches Requisite des landwirthschaftlichen Betriebes. Sie spielen bei letzterem dieselbe Rolle wie die gewerblichen Hilfsgebäude bei dem Gewerbebetrieb, mit dem Unterschiede nur, daß der Werth der ersteren ein bleibender, der der letzteren ein unsicherer und vergänglicher ist.

Ein Fabrikgebäude wird, wenn die Fabrikationsmethode, auf welcher die Erbauung beruht, durch neuere Erfindungen überflügelt wird, nicht selten völlig werthlos; im günstigsten Falle wird wenigstens der größere Theil des Erbauungskapitals bei dem Verkaufe verloren; das landwirthschaftliche Hilfsgebäude wird dagegen dem Grundbesitzer für alle Zeiten nützliche Dienste leisten und unentbehrlich sein. Man kann auch nicht sagen, daß dasselbe keine Rente ergebe; denn wenn die landwirthschaftlichen Gebäude nichts eintrügen, würde man sie nicht erbauen.

Sie tragen aber zur Erzielung des Ertrages ganz in derselben Weise, wenn auch nicht in demselben Maße bei, wie der Acker selbst. — Auch unterliegt es kaum einem Zweifel, daß das Vorhandensein oder Fehlen angemessener Hilfsgebäude bei der Verpachtung von Grundstücken auf die Höhe des Pachtzinses einen Einfluß übt. Es mag ja durchaus gebilligt werden, daß man die fraglichen Gebäude, wie es geschieht, sehr billig einschätzt. Die vollständige Freilassung derselben von der Steuer müßte aber auch die Steuerbefreiung der gewerblichen Hilfsgebäude zur Folge haben.

Wie aber wäre dann zwischen Hilfs- und anderen Gebäuden die Grenze zu ziehen, und wie sollte endlich der so entstehende bedeutende Steuerausfall gedeckt werden?

Auch hier würde man, um Vermögenstheile des Einen freilassen zu können, den Anderen um so stärker belasten müssen.

Die Einkommenssteuer, von welcher die Landwirthschaft sich so viel Gutes verspricht, ist von der Wissenschaft längst als die theoretisch richtigste Form der Besteuerung anerkannt.

Man kann sich dieselbe entweder als Zusatz- oder als einzige Steuer (in letzterem Falle unter Aufhebung aller bestehenden Steuern, die Grundsteuer ausgenommen) denken.

Die Einführung einer Einkommenssteuer als einziger Steuer wird wohl nicht ernstlich in Frage kommen können; die Aufhebung einer Reihe längst eingebürgerter und bewährter Steuern behufs Ersetzung derselben durch eine neue Steuerform, deren Ertrag sich nicht mit Sicherheit beurtheilen läßt, wäre ein zu gewagtes Unternehmen, als daß eine vorsichtige Finanzverwaltung die Hand dazu bieten würde.

Mehr Aussicht auf Verwirklichung hat die zweite Modalität: die Einführung einer Zusageinkommenssteuer, insofern ja die Großh. Regierung den Ständen bereits einen dergleichen Gesetzentwurf unterbreitet hat.

Es kann natürlich nicht Aufgabe dieser Arbeit sein, der Berichterstattung der beiden hohen Kammern durch eine eingehende Besprechung jenes Entwurfes vorzugreifen.

Die Tendenz desselben durch Einführung einer allgemeinen Einkommenssteuer, neben den seitherigen Ertragssteuern, wobei aber das Erwerbsteuergesetz die schon besprochene Aenderung erfahren müßte, zu einer

wenigstens theilweisen Erfüllung der Wünsche der Landwirthe, den Schuldenabzug betr., zu gelangen, wie dies auf Seite 16 der Motive näher ausgeführt wird, kann natürlich nur gebilligt werden.

Eine Steuer, gegen die von jeher eine gewisse Abneigung bei der Landwirthschaft bestanden hat und die auch unter den übrigen Staatsangehörigen nur wenige Freunde zählt, ist die Liegenschaftssteuer.

Dieselbe wird nicht bloß ihrer Natur nach besonders unangenehm empfunden, man klagt auch über deren Höhe ($2\frac{1}{2}\%$ vom Werth) und insbesondere darüber, daß die einzelnen Gemeinden, je nachdem eine größere oder kleinere Zahl theurer oder minder hoch bewerteter Liegenschaften in denselben zum Verkaufe kommen, ganz ungleich von der fraglichen Steuer betroffen werden.

Die Liegenschaftssteuer ist zu einträglich, als daß Anträge, die auf deren völlige Beseitigung gerichtet wären, Aussicht auf Erfolg hätten.

Dagegen dürfte die Uebertragung derselben auf die Gemeinden in ernsthafte Erwägung zu ziehen sein.

Für eine Regelung der Frage in diesem Sinne spricht nicht bloß die Thatsache, daß es sich hier um eine Steuer handelt, die vom Grund- und Häuserbesitz, oder besser von dem Umsatz der in diesen Objekten innerhalb der Gemeinden sich vollzieht, erhoben wird, sondern auch der weitere Umstand, daß mit der vorgeschlagenen Uebertragung alle Klagen über ungleiche Belastung der einzelnen Gemeinden durch diese Steuer verstummen würden.

Als weiteres Mittel, um den Gemeinden zu Hilfe zu kommen und sie zu befähigen, der an sie heran tretenden Aufgabe der Entlastung des Grundbesitzes und der Gewerbe bezüglich der Kommunalsteuer gerecht zu werden, ist die Aufhebung der für erstere sehr drückenden Flußbausteuer namhaft zu machen.

Für die Aufhebung dieser Steuer spricht auch der staatliche Charakter der Arbeiten, die aus dem Ertrage derselben bestritten werden.

Wenn die Steuerfreiheit für selbstfabrizirten Hausbrannt, unbeschadet der Durchführung einer ausreichenden Kontrolle bezüglich der Getränkesteuer gewährt werden kann, worüber nur der Steuertechniker zu entscheiden vermag, so wird eine Erinnerung dagegen wohl nicht zu erheben sein.

Aufs entschiedenste ist dagegen der Gedanke der Abänderung der Weinsteuerordnung im Sinne differentieller Behandlung der geringeren Weine zu bekämpfen.

Mit der Abstufung der Weinsteuer nach dem Werthe der Weine (auch wenn man sich auf die Einführung von bloß zwei Stufen beschränkt) wird der Defraudation Thür und Thor geöffnet.

Die falschen Werthangaben werden, wie es ja unter der Herrschaft eines ähnlichen Gesetzes in früherer Zeit der Fall war, bald die Regel bilden. Der Ehrliche kommt zu kurz und der Unehrlische hat den Gewinn davon.

Selbst wenn erheblichere materielle Vortheile durch eine solche Gesetzesänderung zu erzielen wären, als es thatsächlich der Fall ist, müßte davor gewarnt werden, angesichts der das öffentliche Rechtsbewußtsein schädigenden Wirkung, welche sich daran knüpfen würde.

Die Ergebnisse der obigen Betrachtungen lassen sich in folgende Sätze zusammenfassen:

1. Die **Staatsgrundsteuer** ist eine seit Jahrhunderten auf dem Grundbesitz ruhende Reallast, deren Aufhebung oder Verminderung gleichbedeutend wäre mit einer Bereicherung der dormaligen Realitätsbesitzer auf Kosten der übrigen Staatsangehörigen.
2. Die Beschwerden des **Grundbesitzes** über zu hohe Belastung durch die Gemeindeumlagen, namentlich dem Kapitalrentensteuerkapital gegenüber, sind begründet.
Eine höhere Veranlagung des letzteren zum Zwecke der Erleichterung der Landwirthschaft und der Gewerbetreibenden erscheint geboten.
3. Um die Gemeinden in Stand zu setzen, der letzteren Aufgabe in möglichst umfassender Weise gerecht zu werden, empfiehlt es sich, die gänzliche Aufhebung der Flußbausteuer und die Uebertragung der Liegenschaftssteuer auf die Gemeinden in Erwägung zu ziehen.
4. Die **Gestattung des Schuldenabzuges** vom Grundsteuerkapitalwerth würde voraussichtlich eine Herabminderung des Grundsteuerertrages auf ein Minimum zur Folge haben und kann daher nicht befürwortet werden.
5. Gegen die Einführung einer (Zusatz-)Einkommensteuer zu dem Zwecke, um der Landwirthschaft die Möglichkeit eines wenigstens theilweisen Schuldenabzuges zu bieten, ist unter der Bedingung nichts zu

*

- erinnern, daß dabei auf die unumgänglich notwendige steuerliche Entlastung der Gewerbe die gebotene Rücksicht genommen wird.
6. Die Forderung einer Revision der Grundsteuereinschätzung wird, wenn der Beweis erbracht werden sollte, daß dieselbe in der That an den erheblichen Mängeln leidet, die man ihr vorwirft, als berechtigt anerkannt werden müssen.
 7. Die landwirthschaftlichen Hilfsgebäude sind extrags- und steuerfähige Vermögensobjekte. Es ist daher auch kein Grund abzusehen, weshalb dieselben von der Steuer befreit werden sollten.
 8. Die Gewährung der Steuerfreiheit für selbstfabrizirten Hausrath wird davon abhängig zu machen sein, ob dieselbe unbeschadet der Durchführung einer geeigneten Kontrolle bezüglich der Getränkesteuer möglich ist.
 9. Eine Abänderung der Weinsteuerordnung im Sinne differentieller Behandlung der geringeren Weine würde der Steuerhinterziehung Thür und Thor öffnen. Dieselbe ist daher auf's Entschiedenste zu bekämpfen.

Bericht

des

Freiherrn **Sermann von Hornstein-Binningen**

betreffend

Getreidezölle

an die Kommission der hohen Ersten Kammer

über die Ergebnisse der Erhebungen über die Lage der Landwirthschaft im
Großherzogthum Baden im Jahr 1883.

Hochgeehrte Herren!

Ganz gegen meinen Willen wurde mir von Ihrer Kommission der Auftrag erteilt, ein Referat über Getreidezoll und Tarife auszuarbeiten. Ich widersetzte mich dem, weil ich die gegebene Zeit — bei mir noch durch Krankheit verkürzt — für absolut ungenügend hielt, ein so großes Gebiet auch nur einigermaßen gründlich zu beleuchten, und weil ich mir von einer Reihe von Monographien über einzelne Theile der Erhebungen über die Lage der Landwirthschaft im Großherzogthum Baden sehr wenig und namentlich keine mit Majorität beschlossenen Vorschläge greifbarer Maßregeln erwarten konnte. Ich muß also, dem wiederholten Drängen der Kommission nachgebend, mich an diese Arbeit unter Umständen begeben, die mir die Bitte um sehr große Nachsicht vor allem Andern berechtigt erscheinen lassen.

Interessant und äußerst werthvoll sind die Erhebungen über die Lage der Landwirthschaft im Großherzogthum Baden. Dank gebührt den Anregern dieses Gedankens, wie dem Großherzoglichen Ministerium für die rasche Ausführung dieser großen Arbeit. Daß Fehler und Irrthümer sich eingeschlichen haben, ist wohl sehr zu bedauern, war aber kaum zu vermeiden bei diesem Erstlingswerke seiner Art.

Namentlich in Bezug auf die Getreidezölle haben die Ergebnisse der Erhebungen über die Lage der Landwirthschaft im Großherzogthum Baden leider einen Standpunkt eingenommen, der den Interessen des kosmopolitischen Großkapitals, der Getreideimporteure entspricht, denen der landwirthschaftlichen und gewerblichen Produktivstände — den Unternehmern, wie den Arbeitern — geradezu entgegensteht.

Auf Seite 148 der Erhebungen wird eine Unterproduktion von 2 600 100 Ztr. Getreide im Großherzogthum behauptet unter Zugrundelegung eines Bedarfes von 10 184 100 Ztr. — also per Kopf der erwachsenen Bevölkerung von 781 Pfd. per Jahr oder 2,14 Pfd. per Tag, der Gesamtbevölkerung von 652 Pfd. per Jahr oder 1,78 Pfd. per Tag.

In Unabingen mit rauhem Klima, schwerer Arbeit auf schwerem Boden, konsumirt die körperlich große Bevölkerung per Tag 1,4 Pfd. Brodfrucht. (Die Angaben Seite 142 über Unabingen mit 1,73 und 1,72 Pfd. sind falsch und im Widerspruch mit Seite 30 und 45 Unabingen III Band. Bei Besen ist natürlich 24 Sefer gleich 200—240 Pfd. Kernen zu rechnen, da Spreu bei Spelz so wenig zur Brodfrucht gehört als das Stroh.) Die meisten norddeutschen Schriftsteller nehmen für den Kopf der Bevölkerung erforderlich an per Jahr:

200 kg Getreide für Brod und Mehlspeisen,
20 kg Getreide als Rohstoff in Getränken,

somit per Tag und Kopf 1,2 Pfd.

Es verwandelt sich somit unter Zugrundelegung des Unadinger Konsums die Unterproduktion in eine Mehrproduktion an Getreide im Großherzogthum von 718 883 Ztrn. und bei Zugrundelegung der norddeutschen Zahlen in eine Mehrproduktion von 924 975 Ztr. Dabei ist noch zu berücksichtigen, daß die angegebene Produktionsgröße an Getreide, die ohne Zweifel auf den Ernteberichten beruht, mit großer Vorsicht aufzunehmen ist. Es läßt sich von den Ernteberichten mit Recht behaupten, daß sie in den 60 Jahren ebenso sanguinisch übertrieben worden sind, als sie jetzt pessimistisch herabgedrückt werden — namentlich seit in Regierungskreisen die Mißernten ein stehendes Thema geworden sind. Allerdings hat die Getreideproduktion etwas abgenommen seitdem sie so schlecht rentirt und seitdem das mangelnde Betriebskapital und die durch die Erbgeerbe herbeigeführte Zwerghaftigkeit mancher Betriebe eine sachgemäße Feldbestellung nicht mehr zuläßt. Neben prachtwoll bestockten Getreideselbtern wohlhabender Betriebe sind total mißrathene Fruchtäcker voller Unkraut zu sehen — Mißernten, an denen das Wetter des Jahres ganz unschuldig ist. Zudem ist ja in letzter Zeit nachgewiesen worden, daß unser deutscher Getreidebau enormer Steigerung fähig ist. Es ist auch konstatiert, daß Deutschland bis 1872 Ueberproduktion d. h. Mehrausfuhr von mehreren Millionen Zentnern Getreide hatte, die nur durch die Ueberfluthung aus billiger produzierenden Ländern ins Gegentheil sich kehrte. Sobald der Körnerbau rentabel, werden wir wieder Ueberproduktion haben und nicht genöthigt sein, so enorme Massen Körner als Thierfutter zu verwenden aus Mangel an Käufern.

Als Illustration unserer angeblichen Mißernten führe ich aus den Büchern eines tüchtigen badischen Landwirthes, F. W. in St., nachstehende Ernteergebnisse an:

pro 36 Ar	1869	Weizen	11 $\frac{1}{2}$ Ztr.	Gerste	14 $\frac{1}{2}$ Ztr.	Hafer	11 Ztr.
" " "	1870	"	9 $\frac{1}{2}$ "	"	6 $\frac{3}{4}$ "	"	"
" " "	1871	"	14 $\frac{2}{3}$ "	"	13 $\frac{1}{2}$ "	"	"
" " "	1872	"	17 "	"	20 "	"	16 "
" " "	1873	"	10 "	"	14 "	"	15 "
" " "	1874	"	15 "	"	21 "	"	19 "
" " "	1878	"	14 "	"	11 "	"	15 "
" " "	1879	"	13 "	"	14 "	"	16 "
" " "	1880	"	17 "	"	18 "	"	15 $\frac{1}{2}$ "
" " "	1881	"	9 $\frac{1}{1}$ "	"	15 $\frac{1}{5}$ "	"	18 $\frac{1}{7}$ "
" " "	1882	"	14 $\frac{1}{5}$ "	"	20 "	"	18 "
" " "	1883	"	11 $\frac{1}{2}$ "	"	18 "	"	11 $\frac{1}{6}$ "
Durchschnitt		"	13 $\frac{1}{3}$ "	"	15 $\frac{1}{5}$ "	"	15 $\frac{1}{6}$ "

Das Großherzogl. Ministerium sucht auf Seite 74 der Ergebnisse der Erhebungen zu zeigen, daß eine

Verdoppelung der Kornzölle pro Haushaltung nur 17 bis 58 M. Mehreinnahme bringen würde. Ich komme auf den wirklichen Einfluß der Kornzölle für unsere Bauern zurück, möchte hier aber doch darauf aufmerksam machen, wie ganz anders der Einfluß der angeblichen Mißernten der letzten Jahre auf S. 109 zu demonstrieren versucht wird, indem hierbei mit Millionen gerechnet wird. Rechnet man auch statt mit Millionen gerade wie bei den Kornzöllen mit kleineren Zahlen, und zwar per Einzelbetrieb der badischen Landwirthe, und nimmt für die geringeren Ernten von 1876 und 1877 eine Ausgleichung in den Ernten von 1874 und 1875 und für 1879 in derjenigen von 1878 (Tafel 3), so ergibt sich für die Ernte von 1880 ein Ausfall pro Einzelbetrieb von 12 M., pro 1881 von 29 M. und pro 1882 von 88 M. — Zahlen, die also geringer sind in ihrem Einfluß auf die Einnahme des Einzelbetriebes als eine Verdoppelung des winzigen Kornzolles! Ich lasse hier unerörtert die Thatsache, daß die Erntewerthsangaben der Tafel 3 das Produkt sind von Erntemenge und Getreidepreis und daß eine sehr einfache Rechnung zeigt, daß die dort verzeichneten scheinbaren Mißernten der letzten Jahre hauptsächlich in dem enormen Sinken der Getreidepreise (nicht der Erntemengen) ihren Grund haben. (Ich spreche natürlich nicht von Wein-, sondern nur von Getreideernten.) Höhere Preise würden diese Miß- in Normalernten verwandeln.

Man könnte bei der Lektüre der Ergebnisse meinen, es hänge vom Produzenten ab, von seinem eigenen Getreide nach Bedürfnis vorwegzunehmen — er könne etwa wie ein Mann mit fester Besoldung sich fragen: wie viel brauche ich für mich, wie viel lege ich bei Seite zum Verkauf? Dann wäre ja der Werth desselben gleichgiltig. In Wirklichkeit ist aber der Kleinbauer, der Kleingütler und die ährenlesende Wittve gezwungen, sich nach der Ernte zu fragen: wie viel muß ich Körner verkaufen, um meine Schulden für Sichorie, Salz, Holz, Steuern und Umlagen zu zahlen — um nicht ausgepöndet zu werden — um weiteren Kredit zu genießen; wie viel bleibt mir von meiner Frucht dann noch übrig für meinen Hausbedarf? Es ist aber doch sehr klar, daß mehr übrig bleibt zum eigenen Verbrauch, wenn die Preise hoch, als wenn dieselben nieder sind!

Doch erlaube ich mir angesichts dieser in den Ergebnissen der Erhebungen zu Tage tretenden Anstrengungen gegen Kornzollerhöhung die bescheidene Frage: warum hat man denn, als es sich um Tabak- und alle Industriezölle handelte, nicht gefragt nach Ueber- oder Unterproduktion?

Einfach deshalb, weil man sich auf dem allein richtigen Wege bei jenen Zollfixirungen befunden hat mit der einzig entscheidenden Frage: „Kann dieser oder jener Produktionszweig des Vaterlandes bestehen oder muß er zu Grunde gehen ohne Schutzzoll? Welcher Zoll ist nöthig zu seiner Rettung?“ Die Stellung und Beantwortung dieser zwei Fragen ist auch der einzig richtige Standpunkt bei den landwirthschaftlichen Zöllen. Oder sollte der Produktionszweig, der über die Hälfte aller Einwohner unseres Staates beschäftigt und durch diese Beschäftigung ernährt, nicht Anspruch haben auf Gleichheit in Behandlung seiner Existenzfragen mit allen andern viel weniger bedeutenden Produktionszweigen?

Wie die badische Landwirtschaft bei den jetzigen Produktionsverhältnissen besteht, darüber geben die Erhebungen in ihrem interessantesten Theile Aufschluß. Aus den 70 Ertragsberechnungen ergibt sich, daß

40	%	der landwirthschaftlichen Betriebe mit Defizit arbeiten,
21,5	"	" " " " eine Grundrente erzielen von 0—1 % ^o ,
15,7	"	" " " " " " " " 1—2 "
15,7	"	" " " " " " " " 2—3 "
7,7	"	" " " " " " " " 3—4 "
1,4	"	" " " " " " " " 4—5 "

Wie man angesichts solcher Zahlen auf Seite 118 sagen kann, „daß die Lage der Landwirtschaft viel besser sei als man gemuthmaßt“; wie bei solcher Rente eine Verschuldung zulässig sein soll von 40 bis 70 %^o; wie man eine angebliche Reproduktivkraft des Grund und Bodens neu entdecken will — begreife ich nicht. Nach meiner Ansicht kann ein Geschäft, das bei 61½ %^o seiner Betriebe weniger denn 1 %^o Rente herausbringt,

kaum schlechter gedacht werden. Und zu meinem Schrecken bemerke ich Symptome, die darauf hindeuten, daß das ausländische Kapital aus obigen Zahlen die logischen Konsequenzen zieht und sich nicht kümmert um die jauguinischen Schlusssätze.

Diese Thatsache kann rasch dazu führen, die Errichtung einer staatlichen Hypothekenbank mit unkündbaren Schuldtiteln oder Rentensystem aus dem Stadium einer akademischen Frage in dasjenige eines eilenden einzigen Rettungsmittels mancher Gemeinden zu bringen.

Wenn der Stand der Verschuldung erfreulicher Weise nicht in allen Landestheilen im gleichen Verhältnisse steht zur Unrentabilität des landwirtschaftlichen Betriebes, so wird dadurch nicht diese Unrentabilität gelindert, sondern es zeigt diese Thatsache nur, daß manche Gegenden länger vom alten Fetz zehren konnten, daß sie mehr vorräthiges Kapital besaßen als andere, oder aber, daß sie in der glücklichen Lage sind: einen Theil ihrer Arbeitskraft, einen Theil ihrer Arbeiter oder ihrer Arbeitszeit bei einem anderen, nicht landwirtschaftlichen Betriebszweige lukrativer zu verwenden. Oder zeigt das nicht sehr drastisch die Unrentabilität der Landwirtschaft, wenn man nach Nebenverdienst seufzt und wenn diejenigen Orte, die in der Stadt, bei der Industrie, in Gewerben, im Gartenbau einen Theil ihrer Arbeiter oder ihrer Zeit nutzbar verwenden können, materiell besser daran sind, als die rein Landwirtschaft und namentlich Körnerbau treibenden Gemeinden und Gegenden. Liegt denn in dieser Ablösung von Arbeitskraft aus der Landwirtschaft eine Verbesserung dieser selbst, oder gerade der schlagendste Beweis, daß bald alles andere rentabler ist, als gerade die Landwirtschaft — daß diese allein für sich kaum mehr existenzfähig sei!

Die Lage der Landwirtschaft, resp. deren Unrentabilität wird in Uebereinstimmung mit obigen Zahlen der Erhebungen auch erwiesen durch die Thatsache, daß unsere Produktionskosten durch die erzielten Körnerpreise nicht gedeckt werden. Ich überlasse anderen die Beantwortung der Frage: wie lange ein Produktionszweig es aushalte, unter seinen Produktionskosten verlaufen zu müssen?

Die Erzeugungskosten eines Meterzentners Weizen in Amerika werden von den verschiedenen Berichtserstatern aus Amerika, England, Frankreich und Oesterreich angegeben zu 6 bis 13 M. und die Transportpreise nach Europa zu 6 bis 9 M., also franco Europa der Meterzentner Weizen zu 12 bis 22 M. Für die Zukunft wird auf Grund der demnächst realisirten Transporterleichterungen der Produktionspreis amerikanischen Weizens loco Europa sich auf 12 bis 14 M. stellen.

In Frankreich wird als niedrigster Produktionspreis 20 M. pro Meterzentner Weizen angegeben. Wie hoch mag sich derselbe bei uns stellen? Merkwürdigerweise wird diese Frage in den Erhebungen ignoriert!

In unserem nur Körner- und Futterbaureibenden südlichen Hügellande sind die Steueranschläge pro ha besten Feldes z. B. in Hilzingen, Weiterdingen, Duchtlingen 3126 M., rund 3100 M. Nehmen wir nun an, die Verschuldung sei wie in den nächsten Erhebungsorten Watterdingen, Mainwangen, Worndorf, Unadingen circa 60 % und die Gemeindeumlagen wie in Binningen 83 Pf., die Staatssteuer 26 Pf. Nach den Erhebungen beträgt das Steuerkapital der unrentablen Häuser (Wohnungen, Ställe und Scheuern) 30 bis 60 % der Grundsteuer — ist also zu obiger Grundsteuer mit circa 40 % zuzuschlagen. Sonach stellt sich die Rechnung 3100 M. + 1240 M. = 4340 M. Steuerkapital

pro 1 ha mit Gemeindeumlagen	36 M. 02 Pf.
„ „ „ „ Staatssteuern	11 „ 28 „
„ „ „ „ Schulbzinsen	130 „ 20 „
	<hr/>
	177 M. 50 Pf.

Nach den Erhebungen erträgt ein ha an Weizen von 20,4 Ztr. bis 38,5 Ztr., somit erhöhen Steuern und Umlagen die Produktionskosten des Meterzentners Getreide obengenannter Felder auf 17,74 M. bis 9,10 M. Wir können nun die übrigen Produktionskosten kaum niedriger stellen als auf abermals 177,50 M. pro ha und daraus ergibt sich eine Verdoppelung obiger Zahlen! Sollte man etwa meinen, daß ich übertreibe, so kann ich

Steuerzettel vorweisen, die darthun, daß 41,4 ha Feld, Wiesen und Baumgarten aller Qualitäten und 16,2 ha Wald mit zugehörigen Gebäuden zusammen

im Steueranschlage sind von 82 010 M.
und bezahlen an Gemeindefinanz und Staatssteuern 894 „

ohne Erwerbsteuer und anderen Zulagen dert.

Unser Weizenverkaufspreis ist 18 M.

Sehr glaubhaft klingen daher die Angaben eines Bauern, daß er sich anno 1882 auf einen Taglohn von 17 Pf. gebracht habe und die Aeußerungen eines langjährigen erfahrenen Bürgermeisters: „was soll daraus werden? Seit zwei Jahren bringt sich kaum eine Familie meiner Gemeinde durch ohne Schuldenmachen!“ „Wenn die Herren in Karlsruhe uns die ganze Staatssteuer schenken, so gehen wir doch zu Grunde, wenn wir keinen höheren Getreidepreis bekommen!“

Nun rathen uns die Gegner der Kornzollerhöhung extensiveren Betrieb — Futterbau! Abgesehen davon, daß wir die Mißernten dann nicht bloß auf dem Papier und auf den Grundstücken verarmter Leute — sondern bei trockenen Jahren auf allen Feldern zu sehen bekämen und abgesehen davon, daß hierzu eine Verdoppelung des Viehinventarkapitals gehört (nach den Erhebungen scheint aber kein großer Kapitalvorrath bei den Landwirthen vorhanden zu sein), so ist die Befolgung dieses Rathes unmöglich aus socialwirtschaftlichen Gründen.

Betrachten wir das Arbeiterforderniß, also die Arbeitsgelegenheit bei den einzelnen Betrieben, so finden wir

pro 1 ha Hochwaldwirthschaft Arbeitsaufwand	8—12 M.
„ „ Futterbau mit Weide ebenso,	
„ „ Futterbau mit Stallfütterung ohne Düngung	30 „
„ „ dreifelderiger Körnerbau ohne Düngung mit Druschkosten je nach Bodenart	130—200 „
„ „ Weinberge	300 „

Handelsgewächse den Weinbergen ähnlich.

Auf eine Gemarkung von 1 000 ha ausgedehnt ergibt sich Arbeiterforderniß resp. Arbeitsverdienst

pro 1 000 ha Wald	10 000 M.
„ „ „ Futter	30 000 „
„ „ „ Körner	130 000—200 000 „
„ „ „ Weinberge u. dgl.	300 000 „

Bei Befolgung obigen Rathes würde sich also auf dieser Gemarkung von 1 000 ha ein Arbeitsverdienstverlust ergeben beim Uebergang von Körnerbau zum Wald von 120 000—190 000 M.; beim Uebergang vom Körnerbau zum Futterbau von 100 000—170 000 M.; beim Uebergang vom Weinbau zum Futterbau von 270 000 M.! Welche entsetzlichen Wirkungen, welch' schreckliches Elend hätte die Befolgung eines solchen Rathes zur Folge! Was würde aus unseren 222 000 badischen Bauernfamilien werden! Zeigen nicht die Erhebungen zur Genüge, daß die Bodenrente fast Null ist, daß die Bauernfamilien nicht von der Grundrente, sondern nur vom Arbeitsverdienst leben, den sie bei Bebauung ihrer wenigen Felder erwerben können; daß mit einem Worte für alle Kleinbauern der Besitz der Felder den einzigen Werth hat, durch dieselben eine gesicherte Arbeitsgelegenheit resp. Arbeitsverdienst beim Körnerbau zu finden, durch den sie ihr Leben, und zwar kümmerlich genug fristen? Und dieses karge Brod wollen diejenigen denselben rauben, die da höhnen: treibt Futterbau!

Diese Darstellung lehrt auch den Ausdruck würdigen eines hervorragenden Mitglieds der zweiten Kammer und der „Badischen Korrespondenz“, die da lauten: „Nur der Großgrundbesitzer gewinnt bei dem Kornzoll.“ „Der Kornzoll ein drückendes Privilegium des Großgrundbesitzers . . . diese über allem Zweifel stehende Wahrheit . . .“

Haben diese Herren sich wirklich noch so wenig gekümmert um Landwirtschaft und landwirtschaftliche

Betriebsverhältnisse, daß sie nicht wissen sollen: daß der Großgrundbesitz sehr wohl übergehen kann vom Ackerfeld, vom Futterbau zum Wald — vom Körnerbau zum Futterbau oder Wald — nicht aber der Kleinbauer. Ersterer findet seine Existenz in wenn auch kleiner Rente auf großen Flächen — letzterer nur im Arbeitsverdienst auf seiner kleinen Fläche. Der Großgrundbesitzer kann warten, bis die heute gepflanzte Fichte hiebrif geworden, der Kleine nicht. Hat nicht im Schwarzwald der Großgrundbesitz den Beweis schon mehr als hinreichend geliefert, daß er hierzu fähig ist? Ist dies nicht in Italien und Irland zur Genüge bewiesen worden? In Italien brachte man dem armen Manne billiges Brod — ja sogar Gratisbrod — aber gleichzeitig hörten die Bauern auf und begannen Latifundienwirtschaft.

Als in Irland die Dampfschiffe das brachten, was uns die Eisenbahnen und gleichzeitig der Egoismus der Großen, die Kornzölle, aufhob, da erhielt der arme Mann billiges, fremdes Brod, aber unmittelbar darauf folgten diesem billigen Brod Hungertyphus, Elend, Massenauswanderung, Abnahme der Bevölkerung um 30—40 %. Die dortigen Großgrundbesitzer und Pächter versicherten mich, daß sie durch den Uebergang vom Körnerbau zum Futterbau sich nicht schlechter gestellt haben. Denn wenn auch der Rohwerth der Futterernte bedeutend unter dem Rohwerth der vormaligen Körnerernte zurückstehe, so bleibe ihnen bei der immensen Reduktion der Unkosten — der Arbeitslöhne doch ein höherer Nettoertrag übrig. Aber die Arbeiter! Die zerfallenen Hütten, die Ruinen der Arbeiterwohnungen und die Schußspuren der Fenestergelassen an manchen Häusern schilderten mir bedrübter als Worte das Loos der Arbeiter bei Befolgung des Rathes: „Treibt Futterbau“.

Würde der badische Großgrundbesitz, soweit von einem solchen die Rede sein kann, da er nach den Erhebungen ja nur 0,01 % der Bodensfläche besitzt, ein Eingewanderter, ein Fremder, ein Egoistischer sein, so könnte er recht wohl gegen Getreidezölle stimmen. Da wir aber seit Jahrhunderten mit unserer theuren heimathlichen, vaterländischen Scholle, mit der ganzen Landbevölkerung innig verwachsen sind und mit derselben trotz aller Aufhebungen Leid und Freud immer theilen werden — so werden wir für deren Existenz und somit auch für Kornzölle bis auf's Aeußerste kämpfen gegen das kosmopolitische Kapital und seine Parteigänger.

Es liegt aber auch eine wahre Ironie des Schicksals darin, daß jene derzeit verschämten Freihändler uns rathen: „treibt Futterbau, treibt Viehzucht“.

Die Herren zeigen auch nach anderer Seite, wie mangelhaft sie orientirt sind in landwirtschaftlichen Dingen.

Woher kommen denn unsere jetzigen hohen Viehpreise? Woher kommt es, daß der Bauer mit heiterer Miene vom Vieh- denn vom Fruchtmarkte heimkehrt? Ei, nicht vom niederen Schutzoll, sondern von etwas, das unsere derzeit verschämten Freihändler sonst mit dem entsetzlichen Namen „chinesische Mauer“ zu belegen pflegen — von der absoluten Grenzsperrre gegen Osten — von dem streng durchgeführten Vieheinfuhrverbot gegen alle östlichen Länder. Die Grenze ist zu von der Dnjestz bis Bregenz und Belfort — Dank der Einsicht unseres Reichskanzlers! Dank dem Drängen der Agrarier!

Der ganze europäische Fettviehhandel bewegte sich von Osten nach Westen. Denn England als Hauptabnahmmarkt wurde von Holstein, Hamburg, Holland, Belgien, Frankreich — diese wiederum vom übrigen Deutschland und dieses aus Oesterreich-Rußland verproviantirt. Da brachten plötzlich die neuerfundenen, schnellsegelnden, schwimmenden Stallungen in einer Fahrt 600—800 Stück Mastthiere mit nur 2 bis 4 % Verlust nach England! Während im Jahre 1875 aus den Vereinigten Staaten nur 299, aus Deutschland aber 50 141 fette Ochsen nach Großbritannien gingen, war dieses Verhältnis 1879 bereits derart geändert, daß aus den Vereinigten Staaten 71 794, aus Deutschland aber nur mehr 23 267 Ochsen nach England verschifft wurden. Die Ausfuhr aus Deutschland hat von 75 bis 80 an Ochsen um 37,75 % im Werthe von 3282 Millionen M. abgenommen. Dagegen stieg die Gesamtausfuhr an Mastochsen aus Amerika von 57 211 Stück im Jahr 1875 auf 182 756 Stück im Jahre 1880 (Peetz).

Nachdem nun England in seiner Kinderpestbill zwar den Thieren aus seiner Kolonie Kanada, wo doch

kaum eine bessere Veterinärpolizei als in Deutschland zu treffen sein dürfte, den Londoner Markt offen gelassen, allem deutschen Mastvieh aber nur unter der Bedingung die Landung gestattet hatte, daß es sofort geschlachtet werde, dehnt es in diesen Tagen diese Bill dahin aus, daß überhaupt vom europäischen Kontinent gar kein frisches, sondern nur gesalzenes oder geräuchertes Fleisch in England landen darf.

Nach Durchführung jener ersten Bill stante sich der Fleischmarkt rückwärts. Wir hatten elende Preise, ebenso gering wie die Getreidepreise. Da ahnte Fürst Bismarck die Engländer nach in ihrem Vieheinfuhrverbot — ohne den damals noch freihändlerischen Reichstag und sperre unsere Grenzen gegen Osten — rettete uns den heimischen Markt und damit unsere Viehzucht. In diesen Tagen hilft er ebenso der kleinbäuerlichen Schweinezucht auf durch das Einfuhrverbot amerikanischen Schweinefleisches.

Höchst sonderbar ist es also, daß diejenigen Rathgeber, die uns keine genügende Kornzollerhöhung zukommen lassen wollen, uns Futterbau zu treiben anrathen, der doch gerade nur noch rentabel ist durch den staatlichen Schutz! Sollten jene Freihändler aber im Reichskanzleramt Einfluß gewinnen und ihre verkehrten Prinzipien auch auf den Thierimport ausdehnen — dem armen Mann billiges Fleisch verschaffen wollen — dann wäre auch unser Futterbau ruiniert und bliebe wohl nur noch der auch in den Erhebungen sich findende ironische Rath übrig: die Bauern mögen Beerenobstzucht treiben und sich an den Korbweiden halten!

„Von dem Augenblick an, wo die norddeutschen Grundbesitzer diesen Umschwung (gänzliche Verdrängung vom englischen Markte) wahrnahmen und die ihnen drohende große Gefahr erkannten, von diesem Zeitpunkt an datirt die deutsche Agrarbewegung.“ — „So kam die Viehsperre zu Stande.“ — „Von dort ab erkannten aber auch die deutschen Handelspolitiker mit aller Klarheit, daß der sicherste Kunde für jede Landwirtschaft eine blühende kaufkräftige, einheimische Industrie sei.“ — „So trat eine Verständigung zwischen den süblichen Schutzöllnern und den nördlichen Agrariern des Deutschen Reiches ein, als deren Frucht der Zolltarif vom 1. Januar 1880 zu betrachten ist.“ — „In solcher Weise hat also Amerika bereits die Handelspolitik Mitteleuropa's mächtig beeinflusst.“ (Reez.)

Ja in der That, wir Landwirthe müssen sehulichst wünschen, daß die heimischen Gewerbe und Industrie blühe, auf daß dieselben ihren Arbeitern hohe Löhne gestatten können, Löhne, die nicht bloß zu Kartoffeln und Schwarzbrot, sondern zu Weißbrot, Butter, Käse und Fleisch reichen. Nur dann haben wir Landwirthe Absatz von vollkommeneren Produkten, bei deren Erstellung wir etwas verdienen können. Wir sind aber auch überzeugt, daß in den Kreisen der Industriellen und Gewerbetreibenden ähnliche Gefühle gegen uns herrschen. Die alten Vorurtheile, die manche dieser Herrn noch befangen halten, fallen immer mehr und hervorragende Industrielle waren es, die in beiden hiesigen Kammern (Abreddebatte der ersten Kammer, Zolldebatte der zweiten Kammer) sich warm der Interessen der Landwirthe angenommen haben. Nicht bloß das Gefühl der Gerechtigkeit und Billigkeit ist es, das diese Herrn aussprechen läßt: man möge was man der Industrie gegeben, der Landwirtschaft nicht vorenthalten, den Schutz der produktiven Arbeit! Nein, diese Herren wissen sehr wohl, daß es der Industrie mehr nützt, wenn die 27 Millionen deutscher landwirthschaftlicher Bevölkerung kaufkräftig sind, denn verarmt. Diese Herrn vom Gewerbe und der Industrie stehen nicht auf dem Standpunkte der Ergebnisse der Erhebungen, die uns Landwirthen das modische Gewand vorwerfen und uns noch streichen wollen an unserem dürftigen Lebensaufwand. Die Industrie wünscht nicht, daß wir, wie jetzt zur Zeit der Noth, billig und schlecht, sondern gut, wenn auch theuer einkaufen. Sie will uns nicht unsere Einnahme dadurch vergrößern, daß sie uns noch mehr zu hungern und zu darben rath, sondern weiß, daß wer recht arbeiten soll, auch kräftig essen und angenehm leben muß.

Nicht der sündhafte verschwenderische Luxus Einzelner, nein, die immer mehr sich verbessernde, veredelnde Lebensart der breiten Schichten der produktiven Bevölkerung in Landwirtschaft und Industrie ist im Interesse Beider und Hauptfortschritt wie Hauptforderung der Jetztzeit. Wie nur diejenige geistige Bildung Werth hat, welche den Menschen verebelt und bessert, so hat nur der materielle Fortschritt Werth, welcher dem Volk in seiner

Masse sein materielles Dasein erleichtert und verschönert. Es ist ein trauriger Fortschritt, der Wenige noch reicher, die Mehrzahl noch ärmer macht.

Darum weg mit den Vorurtheilen und Irrthümern, daß Hungerlöhne der Landwirtschaft, der Industrie oder umgekehrt nützen. So wenig wir wünschen können, daß die Industrie unter einer ausländischen Schmutzkonkurrenz leide, die ihr Dasein auf Grundlage von Arbeiterexistenzen tief unter der Lage Leibeigener, wie in manchen Theilen Oesterreichs, fristet, eben so wenig kann uns die Industrie zumuthen, zu konkurriren mit slavischen Bauern, deren einziger Komfort in Schnaps und einem Schafpelz besteht oder mit amerikanischen Riesenfarmern, die während 2 Monaten 5—600 Arbeiter ausnützen und dann dieselben die andern 10 Monate wieder ihrem Schicksal überlassen.

Nein, verlangen wir Schutz der nationalen Arbeit in allen Zweigen der Landwirtschaft, der Industrie und der Gewerbe! Verlangen wir dieses einmützig und einig! Dann werden die Landwirthe und die Industrie genügend Absatz finden bei gegenseitiger Kaufkraft und mit dem Besten der Erzeugnisse auch im Ausland konkurriren. Sollten wir das nicht erreichen, da wir die Majorität bilden?

Fühlt ein oder der andere Zweig sich entwickelt genug ohne Schutz mit dem Ausland konkurriren zu können, so werden wir ihm gewiß nicht widerstehen, wenn er für sich Bejeitigung dieses Schutzes wünscht. Soweit werden wir Landwirthe kaum je gelangen, da wir gegen Klima und Bodenbeschaffenheit nicht kämpfen können. Wir können z. B. den verlorenen Fleischmarkt der Schweiz nicht zurückerobern, der seit Durchbohrung des Mont Cenis und Gotthart ganz von Italien und Südösterreich beherrscht wird. Wir mähen unsere Wiesen 1 bis 3 Mal — die Oberitaliener bei Bewässerung und heißer Sonne 8 bis 13 Mal.

Ähnlich steht es mit dem Körnerbau. Die Landwirtschaft also wird noch lange — jedenfalls aber derzeit verlangen müssen: genügende Schutzzölle für alle landwirtschaftlichen Produkte, namentlich für die Körnerfrüchte.

Daher der Antrag:

Die Großherzogliche Regierung ist zu ersuchen, sie wolle im Bundesrathe dahin wirken, daß

„der Eingangszoll auf alle landwirtschaftlichen Produkte, besonders die Körnerfrüchte, in der Weise erhöht werde, daß die Bearbeitung des heimischen Grund und Bodens noch eine lohnende sei und der Bebauer desselben existenzfähig erhalten werde.“

Bericht

des

Freiherrn Franz von Vodman

über

Abchnitt III und V der Ergebnisse der Erhebungen über die Lage
der Landwirthschaft:

Liegenschaftsumsatz, Kaufpreise und Pachtwesen.

Mit der Aufgabe betraut, der Kommission über diese beiden Abschnitte zu referiren, glaubte ich Anfangs etwas weiter gehen zu müssen, über die Begriffe von Eigenthum überhaupt und das Recht zur Benützung desselben berichten und namentlich die tiefer liegenden Gründe der heutigen Lage der Landwirthschaft erwähnen zu sollen, das ist das Verlassen des alten germanischen Rechts und der Uebergang zum römischen Rechte. Ich kam um so mehr dazu, als ich beim Studium der Literatur, welche auf Grund des heute geltenden Rechts sociale Reformen einführen will, bei manchen trefflichen Ideen, die viel Besteheendes haben, unendlich viel Theorie und wenig der mit den Bedürfnissen, Wünschen und berechtigten Klagen der Landwirthe vertrauten Praktiker Zusagenes fand. Wie so oft im Leben so sehen wir auch hier, daß von einzelnen sog. Autoritäten individuelle Ansichten als wissenschaftliche Resultate aufgestellt und Lieblingsmeinungen zu Systemen erhoben werden und daß andere Schriftsteller und ebenso Mitglieder gesetzgebender Körper solche Aussprüche als von Autoritäten kommend acceptiren und darnach handeln, wenn sie auch den praktischen Bedürfnissen direkt widersprechen.

Das römische Recht behandelt Grund und Boden als Kapital, als eine Waare, deren Werth steigt und fällt. In Folge dessen ist er theilbar und ohne jede Grenze verschuldbar und somit geräth der Grundbesitz ganz in die Abhängigkeit vom Kapital; hiedurch werden auch so Viele irregeleitet und entstehen die großen Vermögensnachtheile.

Das deutsche Recht dagegen betrachtete den Grundbesitz als eine Art öffentlichen Dienstes, als ein Lehen, das der Besitzer von der Gesamtheit habe und zu deren Vortheil verwenden müsse. Grund und Boden, sowie der Bauernstand, der ihn bebaut, waren das Fundament des Staates und wurden als solche mit besonderer Rücksicht und ihrem Wesen entsprechend behandelt, während das römische Recht diese Rücksichten nicht kennt.

Der gegenwärtige Zustand zwingt den Bauernstand zu einer steigenden Verschuldung und darin liegt die große Gefahr der modernen Agrarzustände.

Dies näher auszuführen wird wohl mehr die Aufgabe des Referenten über den Abschnitt vom Erbrecht sein, während bei diesem Berichte es sich darum handeln wird, indem man sich nolens volens auf den Boden des gegenwärtig geltenden Rechtes stellt, zu untersuchen, aus welchen Gründen bei Liegenschaftsumsatz und bei Pacht sich die ärgsten Uebelstände ergeben und wie ohne Aenderung des ganzen Systems einigermassen geholfen werden kann.

Ich habe mir außerdem vorgenommen, nur solche Vorschläge zu machen, welche leicht ausführbar und, ohne berechnigte Interessen Anderer zu beeinträchtigen, bei einigem guten Willen zu ermöglichen sind.

Indem ich mich bei meinem Berichte daher streng an das eng abgegrenzte Thema halte, folge ich der Darstellung, wie sie in den „Ergebnissen der Erhebungen“ auf Seite 28 u. f. gegeben sind, und will die darin ausgesprochenen Ansichten über die Durchschnittspreise, über die Ursache der hohen Preise, des etwaigen spätern Rückganges in den Preisen zc. der Reihe nach besprechen, nach den eigenen Erfahrungen ergänzen und noch weitere Vorschläge in Anregung bringen.

Da mir die auf S. 29, 30 und 31 angeführten Durchschnittspreise durchaus nicht immer durch die Lage, Bodenbeschaffenheit und Klima bedingt schienen, ich im Gegentheil beim ersten Lesen derselben über die auffallenden Unterschiede überrascht war, interessirte es mich vor Allem, zu sehen, auf welche Weise denn diese Durchschnittspreise ermittelt wurden.

Dieselben wurden in allen Erhebungsorten dadurch gesucht, daß der Durchschnitt der Kaufpreise, welche in einzelnen Jahren in den betreffenden Orten vorkamen, als Durchschnittspreis der Güter angenommen wurde. Ich muß nun meine bestimmte Ansicht dahin aussprechen, daß ich hiernach diesen angegebenen Preisen die Eigenschaft als zuverlässige Durchschnittspreise nicht zuerkennen kann, und zwar aus folgenden Gründen:

1. Es wurden nicht die Güterpreise von einer längeren Reihe von Jahren ermittelt, sondern in den meisten Fällen, nämlich 20 Mal nur von 5 Jahren, 5 Mal von 6 Jahren, 2 Mal von 7 Jahren, 1 Mal von 9 Jahren, 2 Mal von den letzten 10 Jahren, 1 Mal von den letzten 11 Jahren und nur 1 Mal von 18 Jahren. 5 Mal ist aus den Berichten überhaupt nicht ersichtlich, in welchen Jahren diese Käufe stattfanden. Auch wurden da, wo die Preise von nur 5 Jahren angegeben sind, nicht immer dieselben Jahre zu Grunde gelegt, sondern nur 7 Mal die Jahre 1872, 1874, 1876, 1878 und 1881; 6 Mal die Jahre 1874, 1876, 1878, 1880 und 1882 und 2 Mal die letzten 5 Jahre 1878 bis 1882.

2. Wenn überhaupt Kaufpreise, welche aus so verschiedenen Gründen zu hoch oder zu nieder sein könnten, keinen richtigen Maßstab zu geben geeignet sind, so muß dies um so mehr behauptet werden, wenn nur ganz kleine Parzellen zum Verkaufe kommen. So sehen wir aus 9 Berichten, daß eine verhältnißmäßig sehr große Anzahl der Käufe in ganz kleinen Parzellen stattfand. In Riehen z. B. waren von 525 Käufen 193 unter 10 a, in Sulzfeld von 950 Käufen 628 unter 10 a, in Neusatz von 249 Käufen 112 unter 10 a, in Bischoffingen von 347 Käufen 227 unter 10 a, in Etringen weitaus die meisten Käufe unter 10 a, in Sindolsheim wird die Durchschnittsgröße der Kaufobjekte als 10 a 37 m angegeben, in Zell-Weierbach war beinahe die Hälfte aller Käufe unter 3 a. In den andern Erhebungsorten, wo dies nicht näher angegeben ist, wird das Verhältniß wohl ein ähnliches sein.

3. In 8 Erhebungsorten ist aus dem Berichte zu entnehmen, daß so wenige Käufe in den angegebenen Jahren stattfanden, daß ein einigermaßen zuverlässiger Anhalt für die Preise sich nicht ergibt. Ebenso wurden in den einzelnen Orten z. B. so wenige Aecker oder so wenige Wiesen verkauft, daß daraus unmöglich ein Schluß auf die Preise derselben gemacht werden kann. In Hemsbach z. B. wurden in 5 Jahren im Ganzen nur 0,67 ha Wiesen verkauft und dennoch figurirt der Preis hiefür als Durchschnittspreis der Wiesen von Hemsbach.

4. Um einen richtigen Ueberblick über die Preise in den einzelnen Orten zu bekommen, müßte man

ferner wissen, wie viele Käufe aus den einzelnen Bonitätsklassen stattfanden, wie dies auch in einigen Berichten ausdrücklich gesagt ist. Wenn in einem Jahre mehr Gelände geringer Qualität zum Verkaufe kommt als in andern, oder umgekehrt, so drückt oder hebt dies den Durchschnittspreis.

5. Hätten nach meiner Ansicht alle solche Käufe außer Berechnung bleiben müssen, wo von Nebenliegern oder aus sonst einem ähnlichen Grunde außergewöhnlich hohe, sog. Affektionspreise angelegt wurden, wo in Folge von Güterschacher oder ähnlichen Manipulation die Preise ungewöhnlich in die Höhe getrieben wurden. Ebenso müßten auch solche Käufe weggelassen werden, wo bei Zwangsversteigerungen oder Ganten, wie das ja nur zu häufig der Fall ist, zu sog. Spottpreisen losgeschlagen wird.

6. Ist nicht angegeben, ob Obstbäume den Werth der Acker wesentlich erhöht haben. (Siehe hiefür den Bericht von Nischen S. 7.)

Bevor ich zur Besprechung der Ursachen der hohen Güterpreise übergehe, möchte ich vorerst noch erwähnen, daß nur in 17 Berichten angegeben ist, daß die Preise eine Zeit lang zu hoch waren und daß in den letzten Jahren ein Rückgang eingetreten ist, und auch in diesen Orten wird der Anfang des Rückganges von verschiedenen Jahren datirt und ist entweder der hohe Preis oder der Rückgang verschieden je nach Kulturart des Geländes.

Von 11 Orten sagen die Berichte, daß die Preise noch immer sehr hoch seien und kein eigentlicher oder wenigstens nur ein theilweiser Rückgang je nach Kulturart oder nach Bonität zu entnehmen sei. Es sind dies die Orte Altheim, Nischen, Mingolsheim, Ellmendingen, Neusäß, Oberwolfach, Bischoffingen, Wasenweiler, Görwihl, Unabingen und Wornsdorf.

Als hoch werden die Preise bezeichnet, wobei ohne förmlichen Rückgang Schwankungen eintreten je nach Ausfall der Weinlese, der Hopfen- oder Tabakernte in den Orten: Sandhausen, Gernsbach, Luttenheim, Zell-Weierbach, Zhenheim, Efringen, Zinnenstaad.

In dem Erhebungsorte Rielsingen finden wir angegeben, daß die Preise von Acker- und Wiesland normal und kein Rückgang zu bemerken sei.

Von Eutingen wird gesagt, daß in den letzten 4 Jahren sogar eine Steigerung der Preise sich bemerkbar mache.

In Efringen und Schönfeld wird nur der Wiesenpreis als entschieden zu hoch bezeichnet. Ebenso wird in Watterdingen angegeben, daß die hohen Ackerpreise einen Rückgang erfahren haben, während die wenigen Wiesen noch unverhältnismäßig hoch im Preise seien und hierin erst ein Rückgang zu erwarten sei, wenn der Futterbau auf dem Felde größere Fortschritte gemacht habe.

Früher nahm man allgemein an, daß ein großer Unterschied sei zwischen dem Kaufwerthe der Grundstücke, dem Werthe, wie er sich durch das Steuerkapital zeigt, und dem sog. Rentabilitätswerthe.

Seit dem mehr oder minder ziemlich allgemeinen Rückgange der Kaufpreise und besonders seit der neuen Einschätzung des Geländes zur Grundsteuer hat sich das Verhältniß der ersteren Werthe mehr und mehr verschoben, in sehr vielen Gemeinden ist bei einzelnen Kulturarten und bei einzelnen Bonitätsklassen das Steuerkapital entschieden höher als der Durchschnittsverkaufswerth. Der Ertragswerth dagegen, der, wenn die Güter richtig nach dem Werthe, wie er sich durch die Rente herausstellt, eingeschätzt wären, mit dem Steuerkapital identisch sein sollte, ist in letzten Jahren bedeutend gesunken, und man kann wohl behaupten, daß er allgemein weit niedriger ist, als das Steuerkapital.

Ueber das Verhältniß zwischen dem Steuerkapital und Kaufpreis der Güter geben die Erhebungsberichte interessante Aufschlüsse.

Von 19 Berichten ist zwar gesagt, die Kaufpreise seien höher als das Steuerkapital, von diesen 19 wird aber in 17 Gemeinden zugleich angegeben, die Kaufpreise seien entschieden zu hoch oder schwankend in Folge der verschiedenen Hopfen- oder Tabakernten und den Weinlesen; von 4 dieser Gemeinden sehen wir außerdem, daß der Durchschnittskaufpreis nicht mit Bestimmtheit angegeben werden kann, weil nur sehr kleine Parzellen zum Verkauf kamen und der Durchschnittskaufpreis niedriger sein und daher dem Steuerkapital näher stehen würde, wenn größere Parzellen zum Verkauf gebracht worden wären; in 5 von oben erwähnten Erhebungs-orten kamen so wenige Käufe vor, daß auch hier das Verhältniß zwischen Kaufswerth und Steuerkapital nicht mit Sicherheit zu ersehen ist. Bei einzelnen dieser 19 Orte sind die Kaufpreise auch nur theilweise höher als

das Steuerkapital, wie z. B. in Dittwar, wo es auf Seite 7 heißt: „Aecker 5. und 6. Klasse erzielen gegenwärtig nur wenige Mark, wenn sie überhaupt einen Viehhaber finden“, und ferner auf derselben Seite, daß der Kaufpreis der Reben im Jahre 1882 nur 63 % vom Steuerkapital betragen habe.

In 11 Erhebungsorten wird in den Berichten ausdrücklich gesagt, das Steuerkapital sei zu hoch im Verhältnis zum Kaufpreis, und unter diesen 11 Orten sind trotzdem 9, bei welchen auch die Kaufpreise als zu hoch bezeichnet werden, und nur bei 2 derselben werden diese als normal angegeben. In 4 weiteren Orten wird das Steuerkapital von einzelnen Kulturarten als zu hoch bezeichnet.

Das Häusersteuerkapital wird ziemlich allgemein als niedriger wie Brandversicherungskapital und auch als die Kaufpreise angegeben. Doch sind auch die Kaufpreise bei Häusern auf dem Lande oft Zufälligkeiten unterworfen und manchmal aus andern Gründen sehr hoch, wenn z. B. der Gemeindevorstand mit dem Besitz des Hauses verbunden ist. Uebrigens sind über die Höhe der Häusersteuerkapitalien die Klagen der Landwirthe selten und nur darüber wird allgemein geklagt und erscheinen mir die Beschwerden auch als begründet, daß die landwirthschaftlichen Hülfsgebäude ebenfalls versteuert werden müssen.

Wenn nun in den „Ergebnissen der Erhebungen“ auf S. 29 gesagt ist, daß auch die dormaligen Güterpreise in keinem richtigen Verhältnis zum Ertragswerthe der Güter stehen, so kann ich dies aus meinen Erfahrungen nur vollumfänglich bestätigen; aber ebenso fest bin ich davon überzeugt, daß auch das Steuerkapital der Güter nicht im richtigen Verhältnis zum Durchschnittsertrag derselben steht. Zum Beweise hierfür glaube ich obige Ausführungen machen zu sollen, die den Berichten der Erhebungskommissäre entnommen sind, denen man gewiß nicht nachsagen kann, daß sie die Verhältnisse zu schwarz malen. Die Vertreter der landwirthschaftlichen Interessen haben in Versammlungen und in der Ständekammer, in Wort und Schrift seit Jahren — ja seit Bestehen der neuen Einschätzung — sich bemüht, die leitenden Kreise von diesem Mißverhältnis zu überzeugen. Wenn die Erkenntniß hievon noch nicht überallhin durchgedrungen ist, wenn man die berechtigten Klagen der Landwirthe mit Aussprüchen einzelner Theoretiker abspießt, welche von den Verhältnissen auf dem Lande keine Ahnung haben, aber trotzdem mit Behagen ihre Theorien aufstellen; wenn man sogar in Kammerberichten auf all die Beschwerden in dieser Richtung nur die Antwort hat, die Grundsteuer sei eine „Nothlast“, die nicht ermäßigt werden dürfe, so ist dies sehr entmuthigend — es darf aber nicht abhalten, fort und fort durch möglichst objektive Darlegungen die Beweise für die Behauptungen zu bringen.

Unter den allgemeinen Ursachen der hohen Bodenpreise finde ich auf S. 32 angegeben die guten Ernten der ersten 1870er Jahre und die später andauernd unergiebigsten Ernten, kann mich aber dem hier ausgesprochenen Urtheile nicht vollständig anschließen. Ich weiß wohl, daß dies vielfach als Grund der jetzigen üblen Lage der Landwirthe angesehen wird, daß selbst ernsthafte Männer meinen, wenn ein paar gute Ernten kämen, wäre alles wieder in Ordnung, und daß dies sogar die sog. öffentliche Meinung ist. Die öffentliche Meinung irrt aber wie so manchmal auch hier ganz entschieden. Ich verweise hiefür auf die den Ergebnissen beigeheftete Tafel 3. Dasselbst wird der Durchschnittsertrag pro Hektar in den Jahren 1865 bis 1882 auf 280 M. angegeben und der durchschnittliche Gesamterntewerth auf 234 Millionen M. Während nun die Jahre 1865 bis 1869 über dem Durchschnitte sind, so sehen wir die sog. „fetten Jahre“, nämlich die Jahre 1870, 1871, 1872 und 1873 sämmtlich unter dem Durchschnittsertrage von 280 M. verzeichnet. (Der Durchschnittsertrag dieser 4 Jahre ist nur 266 M. pro Hektar und der Durchschnitt des Gesamtwertes der Ernte nur 221,4 Millionen.) Die Jahre 1874 und 1875, nach welchen man gewöhnlich den Rückgang datirte, ergaben dagegen wieder Ernten über dem Durchschnitte, nämlich von 310 M. pro Hektar und einen durchschnittlichen Gesamterntewerth von 258,8 Millionen M. Die Jahre 1876 und 1877 sind wieder unter dem Durchschnitte, das Jahr 1878 weit über dem Durchschnitte, und die Jahre 1879 bis 1882 etwas unter dem Durchschnitte.

Dabei ist aber zu erwägen, daß hier nicht die Erntemenge angegeben ist, sondern der Erntertrag, und wenn dieser in den letzten vier Jahren unter dem Durchschnitte ist, kommt dies wohl weniger von unergiebigsten Ernten her, sondern von den niedrigen Getreidepreisen.

Ich gebe zu, daß die Reben die letzten 13 Jahre entschieden schlechte Erträge brachten und daß hierin wirklich ein Hauptgegenstand der üblen Lage der Weinbau treibenden Bevölkerung zu suchen ist.

Tabakbauer und Hopfenbauer hatten dagegen gerade in den letzten Jahren einige günstige Ernten und theilweise sehr günstige Preise.

Bei Heu und Futter waren ferner laut der graphischen Darstellung auf Tafel 5 die Ernten in den Jahren, wo die Güter am theuersten waren, am geringsten, nämlich in den Jahren 1868, 1870, 1871, 1873, 1874, während die Jahre 1878, 1879, 1880 sich als die ergiebigsten erwiesen.

Auch bei Futterhackfrüchten waren die Ernten der Jahre 1870, 1871 und 1872 bedeutend geringer als die der Jahre 1878, 1879 und 1880.

Dagegen hat sich in den letzten Jahren allerdings die Anzahl derjenigen Landwirthe sehr vermehrt, welche auch in guten Erntejahren Missernten zu verzeichnen haben. Es sind dies diejenigen, welche bei zunehmender Armuth und Verschuldung nicht das Betriebskapital haben, um ihre Acker ordnungsmäßig zu bebauen und zu düngen. Wenn ich daher als allgemeine Ursachen der hohen Güterpreise im Anfang der 70er Jahre die damaligen guten Ernten nicht gelten lassen kann, so waren die guten Preise der Produkte dagegen von großem Einfluß. Die wirthschaftliche Ueberstürzung war damals eine allgemeine und machte sich nicht allein bei Aktien und Spekulationspapieren geltend, sondern auch bei Grund und Boden, der heutzutage ja auch wie jede andere Waare betrachtet wird.

Betrachten wir sodann die in den „Ergebnissen“ erwähnten speziellen Ursachen, so möchte ich beginnen mit:

1. dem Einfluß des Erbrechts. Ich habe in dem mir knapp zugewiesenen Thema nicht zu untersuchen, was empfehlenswerther sei, ob Hofgüterrecht, freiwillig geübtes Anerbenrecht oder naturale Theilung der Liegenschaften, sondern nur, welchen Einfluß dies auf die Güterpreise übt. Bezüglich des Hofgüterrechts auf dem Schwarzwalde ist der treffliche Bericht über Oberwolfach sehr lesenswerth und es freut mich, daß die Erhebungskommission der Ansicht ist, daß die Beibehaltung des Edikts von 1808 über die Untheilbarkeit dieser Höfe für die Gebirgsgegenden ein Bedürfnis sei. Hier sowohl als beim freiwillig geübten Anerbenrecht wird in den Berichten gesagt, daß die Uebernahmepreise der Güter häufig viel zu hoch seien, daß aber, wenn auch die Preise normal sind, die Verschuldung mit jeder Erbtheilung steigt bis zu der Höhe, wo keiner der Erben in der Lage ist, das Gut übernehmen zu können.

Von Seite der Landwirthe wurde von jeher darauf hingewiesen, wie schwierig die Lage des Gutsübernehmers ist, der seine Geschwister mit Kapital abfinden muß. Auch in anderen Ländern wurden diese ungünstigen Gutsübernahmen als Hauptgrund der großen Verschuldung erwähnt. In der in Bayern angefertigten Statistik ist z. B. gesagt, daß von den im Jahre 1880 vorgekommenen 3739 Zwangsversteigerungen bei 835 ungünstige Gutsübernahme der Grund sei. Auch selbst wenn der Uebernahmepreis verhältnismäßig nicht zu hoch ist, muß eine solche Uebernahme als ungünstig für den Uebernehmer bezeichnet werden, weil er das ganze Gut ohne Abzug der Schulden versteuern und Geld zu $4\frac{1}{2}$ bis 5% aufnehmen muß, während er kaum eine 3proz. Rente hat. Es ist dies schon oft an Beispielen dargethan worden, zu welchen abnormen Zuständen dies nothwendig führt. Die Landwirthe haben daher stets dafür gekämpft, daß ein Abzug der Hypothekenschulden vom Steuerkapital gestattet werde, und der Bericht des Grafen Verlichingen über die Steuerreform erwähnt dies wieder ausführlich. So sehr ich nun auch überzeugt bin, daß diese Forderung der Billigkeit entspricht und eine Existenzbedingung des Landwirthes ist, und so sehr ich daher jederzeit für diese Forderung eintreten werde, so verkenne ich doch die entgegenstehenden Schwierigkeiten nicht. Als solche sehe ich nicht zu sehr die Theorien der sogenannten Autoritäten, die sich am Schreibtische dagegen aussprechen, sondern vor Allem den leidigen Umstand, daß die Kapital- und Erwerbsteuerpflichtigen nicht mit Unrecht fürchten, die Grundsteuer würde dadurch auf ein „Minimum“ herabsinken und sie in Folge dessen mehr zur Steuer herangezogen werden.

Ich möchte mir daher erlauben, als das Allermindeste von dem, was wir in dieser Beziehung im Interesse der Erhaltung des Bauernstandes verlangen müssen, folgenden Vorschlag zu machen:

„Wenn bei einer Erbtheilung der Uebernehmer des Gutes, um seine Miterben abzufinden, Hypothekenschulden auf das Gut machen muß, so möge es ihm gestattet sein, eine gewisse Reihe von Jahren, etwa 5—8 Jahre, diese Hypothekenschuld an seinem Steuerkapital in Abzug zu bringen.“

Die dritte Art der Erbrechtsysteme, nämlich die naturale Theilung der Liegenschaften, hat, wenn sie auch unserem Landrechte entspricht und sich bei unserer Bevölkerung eingelebt hat, oft noch viel ungünstigere Folgen für den Grundbesitz durch die den Betrieb erschwerende Parzellirung und durch die oft übermäßige Steigerung der Güterpreise in Folge des starken Mitbewerbs der Besitzer der verkleinerten Anwesen, besonders jener Besitzer, welche bei der Theilung die Wohn- und Oekonomiegebäude zu übernehmen hatten.

Siefür eine Aenderung in der Gesetzgebung vorzuschlagen halte ich theils für aussichtslos, theils nicht in den Rahmen dieses Referats gehörig und enthalte ich mich daher jeglicher Vorschläge außer der Wiederholung desjenigen, der als dringend und der Gerechtigkeit entsprechend schon oft gemacht wurde und den auch Graf Berlichingen in seinem Berichte macht, nämlich „daß die landwirthschaftlichen Hülfsgebäude wie in Preußen so auch bei uns bei der Berechnung des Steuerkapitals außer Berechnung bleiben möchten“.

Außerdem möchte ich noch Jedermann, dem die Erhaltung unseres Bauernstandes am Herzen liegt, dringend empfehlen, sich mit dem Gedanken der Einrichtung von Minimalgütern bei Untheilbarkeit und Unverschuldbarkeit, den s. g. Heimstätten, mehr und mehr vertraut zu machen, indem ich überzeugt bin, daß in kurzer Zeit das Bedürfniß solcher Einrichtung immer dringender sich fühlbar machen wird.

2. In den Ergebnissen der Erhebungen wird als zweiter Grund der hohen Güterpreise angeführt die Wettbewerbung der Kleinen Leute. Auf Seite 33 ist der Einfluß dieses sonderbaren Ehrgeizes mancher Leute auf die Steigerung der Kaufpreise ausführlich dargethan und daß es gerade diese sind, welche die kleineren Parzellen, meist unter 10 Acre, zu unvernünftigen Preisen aufkaufen. Daß die Landwirthe nach Erweiterung ihres Grundbesitzes behufs besserer Verwerthung der Arbeitskraft von Menschen und Vieh streben, ist gewiß sehr löblich, allein die Folgen sind für die Betreffenden oft sehr traurig. Der Werbacher Bericht sagt hierüber sehr richtig: Wer eine Kuh halten kann, sucht Land, um die Haltung einer zweiten zu ermöglichen, weil ihm das Zweigespänn für den Betrieb bequemer und dienlicher ist und weil sich zwei Kühe in der Milcherzeugung ergänzen können.

Aber nicht allein der Ehrgeiz, ein Kleinbauer zu sein, ist vielfach Schuld an diesen Verhältnissen, sondern auch die Freizügigkeit, die Leichtigkeit, sich verhehlichen zu können, und die schlechte Ausbildung, welche unsere Handwerker sehr oft genossen haben. Handwerker, welche keine Beschäftigung finden, weil sie nichts ordentliches gelernt haben, stellen ein Hauptcontingent zu dieser Gattung von Landwirthen. Diese Leute sind es auch, welche stets die schlechtesten Ernten machen, indem es ihnen an Betriebskapital, am nöthigen Zugvieh, an guten Werkzeugen, kurz oft an allem fehlt, um aus den Gütern eine entsprechende Rente zu ziehen.

Diese Kleinbauern sind sehr oft viel schlimmer daran als die Tagelöhner und Arbeiter, die regelmäßigen Verdienst haben, sie leben meist am allerärmlichsten und sind die von Schulden und Wucherern am meisten heimgesuchten. Wenn daher an den Gesetzen über Freizügigkeit, Verhehlichungsrecht und Gewerbefreiheit nicht gerüttelt werden soll, so möchte ich doch vorschlagen, daß Staats- und Gemeindebehörden, einflussreiche und einsichtige Männer alles aufbieten, um solche Leute von ihrem falschen Ehrgeize, ein Kleinbauer sein zu wollen, zu heilen, ihnen dann aber zugleich Verdienst und Arbeit verschaffen.

3. Wettbewerb der Groß- und Mittelbauern. Sehr richtig sieht hierüber auf Seite 34 „der bäuerliche Ehrgeiz findet im Allgemeinen mehr Befriedigung in einem ausgedehnten, als in einem möglichst intensiv bewirthschafteten, wenn schon kleineren Besitz.“ Sehr treffend ist auch die Großmannsucht mancher Bauern in dem Bericht von Mainwangen geschildert. Zu diesen Groß- und Mittelbauern gehören Viele, deren Väter Erb- oder Schupflehenbauern waren, und deren abgelöste Lehen nun zersplittert sind. Manche haben noch große Häuser und Oekonomiegebäude. Wenn der Vater Pferdebauer war, wollen sie nicht mit Ochsen fahren und der Ochsenbauer schämt sich, nun ein „Kuhbäuerle“ sein zu müssen. Wenn dann ein Grundstück zum Verkauf kommt, namentlich solche, die früher zu ihrem Lehengute gehörten, oder wo sie Nebenlieger sind, zahlen sie oft unverhältnißmäßige Preise.

Wenn die sogenannten Kleinbauern, von denen oben die Rede war, sich wieder herablassen, Tagelöhner zu werden, oder doch ihren Hauptverdienst im Taglohn zu suchen, so werden auch solche größere Bauern, die mit Inventar für einen größeren Betrieb eingerichtet sind, wieder zu vernünftigen Preisen Güter erwerben können, und werden auch wieder eher Arbeitskräfte bekommen, an denen es häufig mangelt.

4. Ueberschätzung des Ertragswerthes. Das hiefür in den Ergebnissen gefagte kann ich aus meinen Erfahrungen nur bestätigen, indem der Landwirth häufig nur den Bruttoertrag im Auge hat und auch hier nicht immer den Durchschnitts-Bruttoertrag einer Reihe von Jahren, sondern oft nur von einzelnen guten Jahren. Um wie viel besser würden die Kleinbauern stehen, wenn sie Frucht Brod oder Kartoffeln von ihren Nachbarn kaufen wollten, als auf mageren, verunkrauteten Aedern selbst zu ziehen, und um wie viel besser wären manche größere Landwirthe daran, wenn sie statt theuere Grundstücke zu kaufen, ihr bisheriges Gut besser bebauen, besser düngen würden.

Hier haben landwirthschaftliche Vereine und Landwirthschaftslehrer noch ein weites und dankbares Feld der Wirksamkeit.

5. Die verderbliche Thätigkeit der Güterschacherer.

Hierüber wird namentlich in den Berichten von Altheim, Wischoffingen und Wasenweiler, sodann in sehr ausführlicher Weise in den Berichten von Wornsdorf, Mainwangen und Zinnenstaad geklagt. Letztere 3 Berichte sind namentlich in dieser Beziehung sehr lesenswerth für Alle, die noch nicht glauben wollen, wie schwer die Landwirthschaft durch die Aufhebung der Wuchergesetze geschädigt wurde. Namentlich in der Stöckacher, Ueberlinger und Meßkircher Gegend war die sog. Hofmehgerei eine entsetzliche und um so bedauerlicher, weil (wie dies auch in den Berichten ausdrücklich erwähnt wird) einflußreiche einheimische Bürger dieselbe unterstützten und die Helfershelfer machten; ebenso werden manche Neuborte am Kaiserstuhl noch viele Jahre brauchen, um sich von diesen verderblichen Folgen zu erholen. Bei jeder Gelegenheit haben Vertreter der Landwirthschaft in den Landtagen und im Reichstage darauf hingewiesen, welche Folgen aus der Aufhebung der Wuchergesetze entstanden sind, doch vergebens. Wir wurden immer auf die „schöne Theorie“ verwiesen, daß die Gewerbefreiheit nicht beschränkt und die persönliche Freiheit nicht eingebämmt werden dürfe, die Dummen könne man nicht durch Gesetze schützen u. s. w. Erst als nach den Reichstagswahlen von 1878 die Anhänger dieser Theorie in die Minderzahl kamen, gelang es, im Reichstage einen Paragraphen in's Strafgesetzbuch zu bringen, der wenigstens einigermaßen diesem verderblichen Treiben Einhalt zu gebieten geeignet ist.

Die Landwirthe sowie andere Leute sind jetzt doch nicht mehr wie früher schonungslos diesen Wucherern preisgegeben. Der beste Beweis, daß dieser Paragraph etwas geholfen hat, ist, daß manche dieser Herren in der Erwerbsteuer, wie man sagt, niedriger fatirt haben, weil das Geschäft nicht mehr wie bisher florire. Ob dieses Gesetz seine Dienste in vollem Maße leistet, kommt allerdings sehr auf die Auffassung der Richter an, die hier sehr segensreich wirken können.

Aber trotzdem leiden die Landwirthe noch jetzt und wohl noch manche Jahre unter den Folgen jener bösen Zeit, in welcher die Gesetzgebung die Wuchergefreiheit mit Gewerbefreiheit identifizierte.

Uebrigens bin ich auch vollkommen der Ansicht, daß dem Wucher durch Wuchergesetze allein nicht gesteuert werden kann, sondern vor Allem dadurch, daß der Landwirth die Dienste des Wucherers nicht mehr bedarf. Das Heilmittel liegt somit nicht allein auf dem Gebiete des Rechts, sondern auch auf dem der Volkswirthschaft und der sozialen Organisation.

Seit Gründung der Raifeisen'schen Darlehenskassenvereine und ähnlicher Institute, deren Förderung ich der Großh. Regierung dringend an's Herz legen möchte, ist schon vieles besser geworden; allein diese werden noch viele Mühe haben, um die armen Opfer aus den Klauen ihrer Peiniger zu retten und sehr Viele werden nicht mehr zu retten sein.

Wenn der Schacher mit Grundstücken auch jetzt nicht mehr so offen und schamlos getrieben werden kann, so sehen wir auch jetzt noch öfters die beliebte Praxis der Wucherer anwenden, ihre Schuldner gerade in jenem Zeitpunkte zur Zahlung zu betreiben, wenn sie sicher wissen, daß diese kein Geld haben und keines aufstreiben können. Wenn diese dann wieder eine weitere Frist erlangen wollen, müssen sie den Güterschacherern wieder ein Grundstück um einen Preis ablaufen, der oft doppelt so hoch ist. Auch jetzt noch soll es vorkommen, daß einzelne Rathschreiber und sogar Bürgermeister, die wohl selbst in den Klauen der Wucherer sind, denselben bei Versteigerungen und bei Zuwendung von Terminen der Güteraußschillinge dienstbar sein müssen.

Bei umsichtiger Leitung von Sparkassen und bei allmählicher Ausbreitung der Darlehenskassen sollte es ermöglicht werden können, daß diese Institute und nicht mehr wie bisher die gewerbsmäßigen Güterschacherer

die Kaufschillingstermine übernehmen, und wenn sie es auch mit ganz geringer oder gar keiner Provision thun müßten.

Ich möchte daher die Großh. Regierung dringend ersuchen, ein wachsames Auge auf diese Verhältnisse zu haben und sich namentlich von den Verwaltungs- resp. Gemeindebehörden jährlich hierüber Bericht erstatten zu lassen.

Außer dem erwähnten Kauf von Güterzielern sind noch besonders als Ursachen der Bereicherung der Güterschacherer die sog. Klumpenverkäufe zu erwähnen. Diese kommen sehr häufig vor, namentlich bei den in den letzten Jahren so oft nöthig gewordenen Zwangsversteigerungen und besonders aus dem Grunde, weil die Steigerungsliebhaber, sobald sie wissen, daß nach Schluß der Einzelversteigerung ein solcher Klumpenverkauf stattfinden werde, bei ersterer nicht bieten, um das Grundstück, auf das sie es abgesehen haben, nicht zu vertheuern und in der Hoffnung, daß sie es dann dem Klumpenverkäufer billiger abkaufen können. Wer aber diese Klumpenkäufer gewöhnlich sind, brauche ich wohl nicht zu erwähnen. Den Vorschlag für gänzlichcs Verbot dieser Klumpenverkäufe halte ich nicht für gerechtfertigt.

Um diese Art der Verkäufe aber möglichst zu erschweren, sind verschiedene Vorschläge aufgetaucht. Sehr gefallen würde mir der Vorschlag, wenn es nur dann gestattet wäre, sobald der Käufer erklärt, den erstandenen Besitz in einer zu gründenden Höferolle eintragen lassen zu wollen. Allein getreu meinem Vorse, nur solche Vorschläge zu machen, die realisirbar sind, wir dagegen das wohlthätige Institut der Höferollen noch nicht haben, muß ich diesen Vorschlag übergehen.

Ein weiterer Vorschlag wäre, eine Bestimmung zu treffen, daß jeder solcher Klumpenkäufer das Gut wenigstens einige Jahre hindurch selbst bewirthschaften müßte, ehe er es wieder im Ganzen oder im Einzelnen verkaufen darf. Durch diesen Vorschlag wurden allerdings die Güterschacherer, die sich bekanntlich mit dem wenig produktiven Geschäft der Landwirthschaft nicht abgeben, hievon abgeschreckt. Doch glaube ich, wird dies nur durchführbar sein, wenn ein solcher Käufer wenigstens einige einzelliegende oder entferntere Parzellen, die ihm seinen Betrieb erschweren, wieder gleich verkaufen oder verpachten darf.

Besser würde mir gefallen, den Klumpenkauf nur dann zu gewähren, wenn bei der vorausgehenden Einzelversteigerung der Gesamtanschlag nicht erlöst wurde. Aber auch in diesem Falle sollten nach meiner Ansicht zuerst die interessirten Gläubiger, die durch den Erlös der ersten Steigerung keine Befriedigung fanden, gehört werden, und ehe zu einem Klumpenverkauf geschritten wird, jedenfalls noch eine zweite Einzelversteigerung versucht werden.

Ferner muß ich hier erwähnen einen Umstand, der den Güterschacherern sehr in die Hände arbeitet. Nach unseren Bestimmungen wird nämlich bei Versteigerung der Liegenschaften im Vollstreckungswege nur auf Antrag des Schuldners die Zahlung auf Zieler vom Richter verfügt, was selten geschieht, weil die Schuldner theils aus Unkenntniß, theils aus Theilnahmslosigkeit oder Unmuth dies unterlassen. Die Güterschacherer haben natürlich immer baar Geld, um bei solchen Vollstreckungen zu kaufen, während der Landwirth nur auf Termin kaufen kann.

Die Verordnung vom vorigen Jahre bezüglich des Vorzugsrechts der Vollstreckungskosten mag in der wohlwollenden Absicht der Großh. Regierung erlassen worden sein, in heutiger Zeit, wo die Güterpreise gedrückt sind, möglichst die Zwangsversteigerungen zu erschweren, allein ich höre, daß sie dagegen andere Mißstände mit sich bringt. Ein kompetentes Urtheil jedoch möchten wohl nur die Richter und Notare abgeben können, ob die Vortheile dieser Verordnung die Nachteile überwiegen.

Da ferner erfahrungsgemäß die gewerbsmäßigen Güterschacherer kein Mittel scheuen, um den Mangel an der Fähigkeit, den Reinertrag zu berechnen, die Leichtgläubigkeit, Noth und Unerfahrenheit mancher Landwirthe für ihren Vortheil auszubeuten, kam ihnen die Bestimmung unseres Landrechts sehr zu statten, wornach jeder Vertrag, auch der Tausch- und Kaufvertrag über Liegenschaften, lediglich durch die Willensübereinstimmung der Vertragsschließenden unabänderlich und ohne Beobachtung irgend einer Form perfekt werde. Ich darf annehmen, daß die enormen Nachteile welche hiedurch entstanden sind, bekannt sind und nicht durch Beispiele, von denen ich eine Menge anführen könnte, bewiesen werden brauchen; auch in den Erhebungsberichten ist dies zum öftern erwähnt, z. B. in Mainwangen, wo vorgeschlagen wird, „daß Eigenthumsübertragungen von

Immobilien in rechtlich gültiger Form nur protokollarisch vor Bürgermeister und Rathschreiber abgeschlossen werden dürfen“.

Die dringende Nothwendigkeit einer solchen Bestimmung oder noch besser einer sog. Neuerung bei solchen Vertragsabschlüssen wurde in der Hohen ersten Kammer schon öfter dargethan und ich kann daher den Gesetzentwurf, wie ihn die Abgg. von Neubronn und Genossen in der zweiten Kammer eingebracht haben, nur mit Freuden begrüßen und dringend befürworten.

Obige Vorschläge suchen zu vermeiden oder doch zu erschweren daß unerfahrene oder in Noth befindliche Landwirthe zu theure Güter kaufen und dadurch noch mehr in Schulden und Abhängigkeit gerathen; es ist aber auch der Fall denkbar und kommt nicht selten vor, daß Güter um Spottpreise verschleudert und dadurch die Besitzer derselben, sowie deren Gläubiger in Schaden kommen.

In dieser Beziehung ist die Motion der Abgg. von Buol und Genossen als ein Mittel zur Abhilfe zu begrüßen, in dem dieselbe die Bitte stellt, anzuordnen, daß „den Ständen in Bälde ein Gesetzentwurf in Betreff der Zwangsversteigerungen von Liegenschaften vorgelegt werde, welcher von dem Grundsätze ausgeht, daß der Verkauf nur unter Wahrung der bessern Rechte der dem betreibenden Gläubiger vorangehenden Gläubiger, somit insbesondere nur dann geschehen darf, wenn das höchste Gebot zur Deckung der Vorhypotheken ausreicht.“

Das Kapital wendet sich überhaupt lieber industriellen und spekulativen Unternehmungen zu als der Landwirthschaft, weil die Landwirthe sehr oft unregelmäßig zinsen, weil das Vertrauen zu den Einschätzungen durch die Pfandgerichte sehr erschüttert ist und weil es sehr häufig, namentlich in den letzten Jahren, vorgekommen ist, daß abgesehen von den Nachhypotheken selbst der erste Hypothekgläubiger bei Zwangsversteigerungen nicht befriedigt wurde, oder das Pfandobjekt selbst übernehmen mußte.

Ein Gesetzentwurf in oben bezeichneter Absicht hätte gewiß seine gute Folgen.

Um solche Verkäufe zu Spottpreisen zu vermeiden, wird in einem Berichte (Oberwolfach) auch empfohlen, daß Gemeinden oder ein Konsortium von Gemeindeangehörigen in solchen Fällen die Güter übernehmen sollten. Ich möchte dies ebenfalls empfehlen, obgleich ein zu großes Anwachsen der Güter in der sog. todten Hand unter Umständen, besonders wenn der Besitzer bei Verwaltung derselben nicht zugleich auch begründete Interessen der Allgemeinheit im Auge hat, auch mir nicht wünschenswerth erscheint. Ein solches Konsortium oder die Gemeinde sollte sich namentlich da bilden, wo Güter geringer Qualität, die früher vielleicht Wald waren und die in der Zeit des sog. wirthschaftlichen Aufschwungs bei der so leicht zu erhaltenden Genehmigung der Forstbehörden ausgestockt wurden und jetzt bei den hohen Produktionskosten sich als Feld total als unrentabel erweisen, wieder zu Wald angelegt werden müssen.

Mit Vergnügen ersehe ich aus dem Budget des Ministeriums des Innern, daß in Tit. VIII § 47 10 000 M. gefordert sind, um in weiterem Umfange als bisher die Anpflanzung von Weidelandereien, Reutbergen und ertraglosem Ackerland durch Anlage von staatlichen Pflanzschulen, aus denen das Pflanzenmaterial billig abgegeben wird, durch Gewährung von Geldunterstützungen und durch Prämiiung besonders schwieriger und gelungener Aufforstungen zu fördern.

Dies würde aber gewiß noch viel öfter geschehen, wenn die betreffenden Besitzer nicht von solchen Landereien, von denen sie dadurch Jahre lang keine Rente beziehen, noch Steuern und Umlagen bezahlen müßten. Ich möchte mir daher hiezu noch den weiteren Vorschlag erlauben,

„daß denjenigen, die solche ertraglose Landereien, welche nur zu Wald geeignet sind, zu Wald anpflanzen, eine Steuerbefreiung für 10—15 Jahre gewährt werde“.

6. Ein weiterer Grund, der ungünstig auf die Preise der Liegenschaften und auf die Verschuldung wirkt, ist die so häufig vorkommende unrichtige Taxation der Güter durch die Pfandgerichte und nicht minder die hohe und vielfach ganz falsche Einschätzung zur Grundsteuer.

Ich habe bereits oben ausführlich dargethan, was die Erhebungsberichte über das Verhältniß der Steuerkapitalien zu den Kaufpreisen sagen, daß nämlich die ersteren nur da niedriger sind, wo die Kaufpreise als abnorm hoch angegeben sind, daß sie aber fast überall viel höher sind als der Ertragswerth.

Die Taxation der Pfandgerichte führt viele Landwirthe über den Werth ihres Vermögens irre und ist

dieselbe sehr oft je nach dem Zwecke der Taxirung eine ganz verschiedene, verschieden bei Inventuren und Theilungen, ebenso bei Vollstreckungen, zu hoch aber namentlich bei Verpfändungen. Häufig werden diese Schätzungen nicht nach feststehenden Grundsätzen und gesunder Auffassung des Ertragswerthes gemacht, sondern nach Willkür des betreffenden Bürgermeisters oder Rathschreibers und je nach Umständen wie eine dabei interessirte Persönlichkeit persona grata oder ingrata des betreffenden Machthabers ist. Ebenso kommt es vor, daß diese Schätzungen nur von Bürgermeister und Rathschreiber vorgenommen werden und die übrigen Mitglieder des Gemeinderaths dieselben ohne nähere Prüfung unterschreiben, indem sie froh sind, wenn die zu erledigenden Geschäfte rasch abgewickelt werden.

Vielfach hört man daher Stimmen, welche eine vollständige Aenderung des Instituts der Pfand- und Gewährgerichte auf dem Lande empfehlen. Ich kann mich dieser Ansicht auf totale Aenderung zwar nicht anschließen, dagegen möchte ich vorschlagen,

„daß die Gewährgerichte auf ihre in dieser Beziehung verantwortliche Stellung ernstlich aufmerksam gemacht und daß sie angewiesen werden, die Taxationen nicht nach den jeweiligen Kaufs- oder gar Affektionswerthen zu machen, sondern nach dem Ertragswerthe und ebenso daß von Behörden von Zeit zu Zeit Revisionen solcher Taxationen vorgenommen werden“.

Man darf sich übrigens nicht darüber wundern, daß solche Taxationen nach dem unrichtigen Maßstabe der Kaufpreise gemacht werden, nachdem selbst die Einschätzung zur Grundsteuer nach demselben geschehen ist. Ich habe Eingang meines Berichtes ausführlich dargelegt, aus welchen Gründen zufällig angelegte Kaufpreise einer gewissen Anzahl von Jahren den richtigen Durchschnittswerth der Güter nicht repräsentiren können. Wenn bei der Steuereinschätzung auch eine frühere Periode gewählt wurde, in welcher die Güterpreise theilweise noch niedriger als vor 10 Jahren waren, so führte dies wieder den Uebelstand mit sich, daß die Produktionsverhältnisse mancher Gegenden sich seit jener Normalperiode total geändert haben. Wo z. B. jetzt ausgebehnter Handelsgewächsbau getrieben wird, von dem man damals noch nichts wußte, und wo die Acker daher jetzt unter Umständen manches Jahr einen schönen Ertrag abwerfen können, ist es denkbar, daß die Güter unter Zugrundelegung der Kaufpreise aus der damaligen Zeit zu nieder eingeschätzt sind. Ebenso gibt es aber auch viele Gegenden, wo vor 30 oder 40 Jahren der Körnerbau sich noch rentirte und wo jetzt in Folge der gestiegenen Produktionskosten und anderer wohl allgemein bekannter Ursachen der Fruchtbau — obwohl er daselbst das einzig mögliche ist — beinahe absolut unrentabel ist; aus diesen Gegenden kommen auch die meisten Klagen über unrichtige Einschätzung.

Ungünstigen Einfluß auf die Güterpreise haben die Mängel der letzten Einschätzung aber insofern, als die Landwirthe früher — vor der Einschätzung von 1876 — nicht ganz mit Unrecht gewohnt waren, ihre Güter für mehr werth zu halten, als das Steuerkapital besagt, und Viele, die nicht weiter nachdenken, auch jetzt noch dies glauben.

In Folge dessen haben viele Landwirthe zu theuer gekauft, viele Pfandgerichte zu theuer eingeschätzt. Auch auf den Kredit der Landwirthe hat dies sehr üblen Einfluß. Als Beispiel hiefür möchte ich Folgendes erwähnen. Da die großen Hypothekensinstitute, den Einschätzungen (Vorlagsscheinen) der Gewährgerichte mißtrauend, bei Kapitalgesuchen dieselben durch ihre Vertrauensmänner revidiren lassen, was den Geldsuchenden weitere Kosten macht, wurde mir von einem Leiter eines solchen Institutes auf meine Frage, ob nicht der Steuerzettel als Grundlage für die Einschätzung gelten könnte, erwidert, seine Erfahrungen hätten ihm gezeigt, daß auch die Steuerkapitalien vielfach zu hoch und oft ganz unrichtig seien.

Durch diese Ausführungen wollte ich den Bericht des Grafen Verlichingen (Seite 14—16) noch ergänzen. Abhülfe der Klagen in dieser Richtung ist auch nach meiner Ansicht dringend nöthig, indem die Klagen berechtigt erscheinen und daher sicher nicht verstummen werden.

Ich kann daher den Vorschlag des Grafen Verlichingen nur unterstützen, der dahin geht:

„eine Kommission von Sachverständigen zusammenzusetzen, welche die Aufgabe hat, solche Beschwerden zu prüfen, und einer Oberbehörde zu berichten, welche kollektional darüber zu entscheiden hat“.

7. Daß die Kaufkosten, Spotteln, Liegenchaftsaccise sehr bedeutend sind, den Umsatz von Liegen-

schaften sehr erschweren und die Preise sehr erhöhen, wird in den Erhebungsberichten vielfach hervorgehoben. In Schönfeld wird z. B. berechnet, daß der kapitalisirte Betrag der allein in den letzten 5 Jahren bezahlten Liegenschaftsaccise (ohne Kaufbrief-Sportel) 31,7% des Grundsteuer-Kapitalwertes betrage. Der Bericht von Zinnenhaad berechnet, daß diese Gebühren etwa 4,89% von der Kaufsumme betragen, und veranschlagt die Summe, die in den letzten 9 Jahren in dieser Gemeinde hiefür bezahlt wurde, auf 40 000 M. Dieser Bericht sagt hierüber sehr richtig: „Diese Steuer wird nicht von irgend einer produktiven Thätigkeit, sondern lediglich von einer von derselben völlig unabhängigen Eigenthumsübertragung erhoben; es ist für Niemanden, abgesehen von dem volkswirtschaftlich in so hohem Grade nachtheiligen, erwerbsmäßigen Gutshandel, ein Vermögenserwerb an sich damit verbunden, der Betrag wird sonach seinem Wesen nach lediglich von dem bereits angeammelten Vermögen entnommen und muß daher einen dasselbe verkleinernden Einfluß ausüben und somit die Wohlhabenheit der Bevölkerung schädigen.“

Graf Verlichingen behandelt dieses Thema in seinem Berichte auch sehr ausführlich, namentlich die große Unbilligkeit dem Kapital gegenüber, und kommt dabei zu dem Vorschlage:

„Die Liegenschaftsaccise bei Besitzveränderungen bis zu 10 000 M. gänzlich aufzuheben, bei solchen von 10—50 000 M. auf 1% und über 50 000 M. auf 2% zu ermäßigen.“

Ich schließe mich dem Vorschlage, kleinere Kaufsummen von der Accise frei zu lassen, größere zu ermäßigen an, indem mit der Verweisung der Accise an die Gemeindefassen, wie einzelne Berichte verlangen, die Einnahmen des Staates zu sehr geschmälert und daher auf andere Weise wieder hereingebracht werden müßten, wobei die Landwirthschaft nach den gemachten Erfahrungen wieder in erster Reihe in Mitleidenschaft gezogen würde, und weil dadurch die Unbilligkeit, daß überhaupt eine so hohe Accise entrichtet wird, nicht aus der Welt geschafft würde.

Indem ich in Vorstehendem die Beschwerden der Landwirthe, wie sie auch zum großen Theil in den Erhebungsberichten vorgebracht sind, in Beziehung auf Liegenschaftsumsatz so objektiv als nur möglich besprochen und mir bei meinen Vorschlägen die allergrößte Reserve auferlegt habe, die vielleicht manchen Landwirthen bei weiter gehenden Wünschen nicht recht gefallen wird, glaube ich um so mehr auch darauf rechnen zu dürfen, daß dieser Bericht von der Großh. Regierung und von der Kommission der Hohen ersten Kammer ernstlich in Erwägung gezogen werde und die Vorschläge zur Ausführung gelangen können.

Pachtwesen.

Nachdem ich in dem Berichte über Liegenschaftsumsatz ausführlicher war, als ich Anfangs beabsichtigt hatte, glaube ich hierbei mich um so mehr kurz fassen zu können, als so manches dort Gesagte, wie z. B. die Ursachen hoher Pachtzinsen, auch hierher paßt. Das Pachtwesen hat überhaupt nur in einem Theile der Erhebungsorte Bedeutung, während in 13 Orten, nämlich Sindolsheim, Altheim, Unterscheidenthal, Ulmenzingen, Cutingen, Steig, Efringen, Griesen, Wittenjshwand, Neukirch, Unabingen, Watterdingen und Wasser dasselbe von keinem besonderen Belange für die volkswirtschaftlichen Verhältnisse der Einwohner ist, indem daselbst wenig oder gar kein Gelände verpachtet ist.

Auf Seite 40 der Ergebnisse der Erhebungen sind die mittleren Pachtpreise für Aecker von 17 und für Wiesland von 11 Orten angegeben. Da ich aus den Berichten dieser Orte nicht finden konnte, auf welche Weise diese Durchschnittspreise ermittelt wurden, so kann ich nicht ermesen, ob diese auch die wirklichen Durchschnittspreise für die einzelnen Kulturarten bilden. Um beurtheilen zu können, ob die Preise hoch oder normal sind, müßte man auch wissen, wie sie sich auf die einzelnen Bonitätsklassen der Güter vertheilen und zu welchem Prozentsatz sich der Werth, wie er sich etwa durch das Steuerkapital ergibt, rentirte. Es ist aber nur in dem Berichte von Hemsbach angegeben, wie hoch sich der Pachtpreis der verschiedenen Qualitäten der Güter stellt.

Als außergewöhnlich hoch werden die Pachtpreise bezeichnet in: Sandhausen, wo sich aber trotzdem die Arbeit des Pächters auf 90 Pf. bis 1 M. bezahlt machen soll, in Sulzfeld und Neulufzheim, wo sich der Pächter um einen Taglohn von 50 Pf. abmühe, in Hemsbach, wo der Tabakbau die Pachtpreise ungewöhnlich steigerte, und in Mingolsheim, wo der Bericht darüber klagt, daß das Großh. Domänenärar noch trotz der gesunkenen Rentabilität mit Zähigkeit an den früheren hohen Preisen festhalte.

Von einer zeitweisen abnormen Steigerung der Pachtpreise, die theilweise noch bestehen, erfahren wir ferner aus den Berichten von Königsbach, Werbach, Nichen, Suttenheim, Bischoffingen, Görwihl und Mainwangen. Als Hauptursache der zu hohen Pachtpreise werden ziemlich allgemein angegeben die hohen Güterpreise des verfloßenen Jahrzehnts, und ebenso die in meinem Berichte schon ausführlich besprochenen Ursachen der hohen Güterpreise, sodann der Mangel an richtiger Berechnung des Reinertrages in Gemeinschaft mit dem bei den Kleinbegüterten gefühlten Bedürfniß nach Arbeitsverdienst unter größtmöglicher Unabhängigkeit, Konkurrenz, Optimismus namentlich junger und unerfahrener Leute, theilweise auch die Abneigung gegen Tagelohnarbeit. Viele kleine Leute wollen ihr Brod, ihre Kartoffeln selbst bauen und auch einen Theil der erzielten Produkte verkaufen, wobei ihnen einzelne gute Ernten und manchmal erzielte besonders hohe Preise vorschweben. Ebenso wollen Manche die Kinder zu Hause beschäftigen, anstatt sie in fremde Dienste zu schicken. Häufig ist auch im Verhältniß zu der Bevölkerung oder z. B. im Verhältniß zum Nebland zu wenig Acker- und Wiesland vorhanden und muß, um Dünger für die Neben zu gewinnen, theuer gepachtet werden. Manche suchen aber auch durch Fütter- und Stroherzeugung auf Pachtfeldern die Düngermenge für die eigenen Felder zu gewinnen und sehen sich bei diesem einige Jahre getriebenen Raubbau zum Vortheile der eigenen Felder sehr gut, auch bei hohen Pachtpreisen.

Während an oben erwähnten Ursachen die Pächter hauptsächlich die Schuld tragen, darf nicht übergangen werden, daß vielfach auch die Verpächter nicht von Schuld freizusprechen sind.

Zur Entschuldigung solcher Verpächter kann wohl mit Recht angeführt werden, daß eben der Grundcharakter des gegenwärtig geltenden römischen Rechts darin besteht, daß das Eigentum von jeder sittlichen oder öffentlich-rechtlichen Verpflichtung befreit, daß es der unbeschränkten Disposition des Einzelnen anheim gefallen ist. In der Zeit, wo Alles im Preise stieg, namentlich auch die Güter, war es natürlich, daß der Grundbesitzer, zudem Großbetrieb bei theuren Löhnen nicht mehr rentirte, von diesen günstigen Konjunkturen Gebrauch machte, um zu hohen Preisen zu verpachten, und daß auch die Grundbesitzer, große wie kleine, Adelige wie Korporationen, von dieser allgemeinen Sucht nach mühelosem Erwerb und hohen Einnahmen mit fortgerissen wurden. Jetzt sind aber die Zeiten anders geworden, die Enttächtigung hat sich überall eingestellt und auch die Verpächter dürfen nicht darüber klagen, daß die Einnahmen aus Pacht, da wo sie hoch waren, abnehmen, sondern müssen sich bei Abschließung der Pachtverträge fragen, wie viel sie verlangen können, damit der Pächter bestehen und seinen Verpflichtungen nachkommen kann.

In den Berichten von Michelbach, Zehenheim, Maulburg, Kielsingen und Watterdingen werden die Pachtpreise als normal und nicht zu hoch angegeben. Bei Zehenheim ist noch gesagt, daß besonders Steigen oder Fallen des Pachtpreises nicht vorkomme, was seine Ursache in dem festen Herkommen habe, daß bei Steigerungen auf die bisherigen Pachtgüter nicht mitgeboten werde, so lange der bisherige Pächter den Willen hat, das Grundstück wieder zu pachten. Wenn dieses Herkommen nun nicht die Folge hat, daß die Pachtpreise dadurch unter den wirklichen Werth herabgedrückt werden, und wenn sich nicht gar zu leicht eine Art Erbpacht mit seinen Nachtheilen daraus bilden würde, könnte auch der Verpächter mit diesem System einverstanden sein.

Auch in anderen Orten, wo die Landwirthe meist von Pachtfeld leben müssen, weil sie wenig Eigentum haben, weiß ich, daß seit langem die Einrichtung besteht, daß der bisherige Pächter, sobald er bei der Wiederverpachtung den Anschlag bietet, sein Pachtobjekt wieder zugeschlagen erhält. Dadurch wird ein ordentlicher Pächterstand herangezogen, ein Raubbau, wie er bei Parzellenpacht so oft zu sehen ist, viel eher vermieden werden und der Verpächter hat außer dem Vortheile, daß seine Güter nicht zu sehr ausgezogen werden, wenigstens so viel Pachtzins, als er von Rechtswegen verlangen kann.

Größere Grundbesitzer, namentlich Ständes- und Grundherren, sowie das Domänenrathar sollten in dieser Hinsicht mit vernünftigen Pachtbedingungen und billigen Anforderungen an die Pächter vorangehen, vor Allem eine einseitig bürokratische Verwaltung vermeiden, und nicht in erster Linie hohe Pachtpreise im Auge haben, welche so oft nur auf dem Papiere stehen und ohne schwierige Betreibung nicht erhältlich sind.

Ueber erschwerende Pachtbedingungen wird in den Berichten übrigens nirgends geklagt, außer bei Sulzfeld, und auch hier kam ich nach meinen Erfahrungen einzelne der daselbst gemachten Ausstellungen nicht als gerechtfertigt anerkennen. Wenn z. B. getadelt wird, daß sich der Verpächter die auf den Pachtäckern be-

findlichen Obstbäume vorbehalten habe, so kann dies, abgesehen davon, daß es wohl mit Zustimmung des Pächters, welcher den Vertrag eingegangen hat, geschehen ist, sogar gerade aus Rücksicht für den Pächter geschehen sein. Angenommen, es stehe auf einem Acker ein Obstbaum, der vielleicht nur alle 3 bis 4 Jahre einen Ertrag gibt, aber dann einen reichlichen, im Werthe von etwa 40 bis 50 M., so kann ein unbemittelter Pächter einen solchen Baum unmöglich mitpachten, weil er vom jährlichen Ertrage leben muß und eine mehrjährige Fehlernte nicht aushalten kann. Ferner ist es leider Thatsache, daß viele Landwirthe die Obstbäume ziemlich vernachlässigen, und wenn in einer Gegend, wo der Obstbau bei guter Pflege gedeiht und schöne Erträge abwirft, der Verpächter nach solchen Erfahrungen die Bäume selbst puzen, schneiden, einbinden und mit Pfählen versehen läßt, statt zu warten, ob dies von den Pächtern geschieht oder nicht, so wird er wohl auch den Nutzen in Anspruch nehmen können.

Wenn Pächter ferner Dung an den Verpächter abliefern, so geschieht dies ebenso wieder unter gegenseitiger Einwilligung, und mancher Pächter entrichtet einen Theil seines Pachtzinses viel leichter durch solche Leistungen als durch baar Geld, an dem es ihm oft mangelt. Ueberhaupt ist die Frage sehr erwägenswerth und wird, je mehr Mühe die Landwirthe haben, ihre Frucht zu verkaufen, immer mehr erwogen werden müssen, ob es nicht im beiderseitigen Interesse ist, wieder wie früher, wenigstens zur theilweisen Leistung des Pachtzinses in Naturalien überzugehen. Viele Pächter, dessen bin ich sicher, würden mit Vergnügen darauf eingehen.

Ferner wird in dem Berichte von Sulzfeld folgende Bedingung getadelt: „Sollte der Pachtzins auf den Verfalltag nicht entrichtet werden, so ist der Pächter gehalten, denselben vom fälligen Termin ab zu 5% zu verzinsen, und steht außerdem der Pacht herrschaft das Recht zu, den Pacht ohne vorherige Kündigung aufzulösen und die betreffenden Grundstücke anderweitig zu verpachten, wobei jedoch der frühere Pächter oder dessen Bürge für den etwaigen Minderertrag einstehen muß, ohne an einem allenfalligen Mehrerlös partizipiren zu dürfen.“

Solche Bedingungen, sowie die, daß ein Nachlaß am Pachtzins in keinem Falle gewährt werde, auch nicht bei Hagelschlag und Mißwachs, klingen für den mit diesen Verhältnissen nicht Vertrauten allerdings sehr hart, gute, solide und ordentliche Pächter werden sich aber über diese Bestimmungen nicht beklagen, indem sie wohl wissen, daß erstere nur für böswillige Pächter gemacht sind und daß ein einigermaßen wohlwollender Verpächter, obwohl er nach den Bedingungen nicht dazu verpflichtet ist und auch solche Verpflichtungen nicht wohl eingehen kann, dennoch in solchen Fällen Nachlaß gewähren wird.

Die Bedingung der 5%igen Verzinsung halte ich deshalb für gerechtfertigt, weil viele Pächter, die saumfelige Zahler sind, dadurch eher zum Zahlen zu rechter Zeit angehalten werden. Zu große Nachsicht gegen saumfelige Zahler ist auch ein Fehler und erntet der zu Nachsichtige von solchen Leuten oder seinen Angehörigen meist nicht einmal Dank hiefür. Solche Bestimmungen wie Zinszahlung und Drohung der Kündigung, die, wie gesagt, wohl selten angewendet werden, sind aber besonders deshalb nöthiger geworden, weil das Betreibungsverfahren und die Zahlungsbefehle so theuer geworden sind, daß ein wohlwollender Gläubiger nur höchst ungern seinem Pächter diese Kosten verursacht. Herabsetzen der Gerichtskosten und Erweiterung der bürgermeisteramtlichen Kompetenz, namentlich im Gebiete des Betreibungswezens, sind daher Wünsche, welche man überall hört, und welche auch in einzelnen Berichten vorkommen. Seit den neuen, theueren, umständlichen Einrichtungen in Folge der neuen Justizgesetze muß sich der Verpächter aber durch solche hart klingende Bedingungen gegen schlechte Pächter und böswillige Schuldner zu schützen suchen, wenn sie, wie wir hoffen wollen, auch nur in den seltensten Fällen zur Anwendung kommen.

Ueber bedeutenden Pachtrückstände wird in den Berichten von Königsbach, Sulzfeld, Neulussheim und Mingolsheim geklagt, während von Rielaßingen erfreulicher Weise gesagt ist, daß daselbst die Pächter gar nicht im Rückstande sind.

Vorschläge zu Aenderungen über das Pachtwesen habe ich außer obigen Erwägungen und oben mir gestatteten Wünschen an die Verpächter nicht zu machen. Wenn, wie oben ausgeführt, die Verpächter weniger auf hohe Pachtpreise, sondern auf solche Preise und solche Bedingungen sehen werden, bei welchen gute und fleißige Pächter unter heutigen Verhältnissen bestehen können, wenn leichtsinnige und schlechte Pächter bei Pachtungen zurückgewiesen werden, so wird über das Pachtwesen und auch über den öfters geschmähten Parzellenpacht nicht geklagt werden können.

Die erste Aufgabe der Pädagogik ist es, dem Schüler die Welt zu erschließen und ihm die Mittel an die Hand zu geben, um sie zu verstehen. Dies geschieht durch die Vermittlung von Kenntnissen und Fähigkeiten, die dem Schüler ermöglichen, die Welt zu begreifen und zu gestalten. Die Pädagogik ist also eine Vermittlungslehre, die den Schüler befähigt, die Welt zu verstehen und zu gestalten.

Die zweite Aufgabe der Pädagogik ist es, dem Schüler die Werte der menschlichen Kultur zu vermitteln. Dies geschieht durch die Vermittlung von Kenntnissen und Fähigkeiten, die dem Schüler ermöglichen, die Werte der menschlichen Kultur zu verstehen und zu gestalten. Die Pädagogik ist also eine Vermittlungslehre, die den Schüler befähigt, die Werte der menschlichen Kultur zu verstehen und zu gestalten.

Die dritte Aufgabe der Pädagogik ist es, dem Schüler die Methoden der wissenschaftlichen Arbeit zu vermitteln. Dies geschieht durch die Vermittlung von Kenntnissen und Fähigkeiten, die dem Schüler ermöglichen, die Methoden der wissenschaftlichen Arbeit zu verstehen und zu gestalten. Die Pädagogik ist also eine Vermittlungslehre, die den Schüler befähigt, die Methoden der wissenschaftlichen Arbeit zu verstehen und zu gestalten.

Die vierte Aufgabe der Pädagogik ist es, dem Schüler die Grundlagen der menschlichen Existenz zu vermitteln. Dies geschieht durch die Vermittlung von Kenntnissen und Fähigkeiten, die dem Schüler ermöglichen, die Grundlagen der menschlichen Existenz zu verstehen und zu gestalten. Die Pädagogik ist also eine Vermittlungslehre, die den Schüler befähigt, die Grundlagen der menschlichen Existenz zu verstehen und zu gestalten.

Gutachtlicher Bericht

des

Scheimerath Knies

bezüglich derjenigen Theile in den „Erhebungen über die Lage der Landwirthschaft in Baden“,
welche

die Verschuldung und das Kreditwesen

betreffen,

an die Kommission der Hohen ersten Kammer.

I. Sichere Nachweise über die Verschuldung unserer ländlichen Bevölkerung zu sammeln und insbesondere über Umfang und Druck, Verursachung und Verlauf dieser Verschuldung Einsicht zu erlangen ist eine der wichtigsten Aufgaben der amtlichen Erhebungen gewesen. Zwar hat Manches, was wir auch gern genau kennen gelernt hätten, durch diese Untersuchung nicht klargestellt werden können, aber über das von ihr in Betracht genommene Gebiet verbreitet sie ein genügend helles Licht. Gerade auch hier mußte es sich als besonders förderlich erweisen, daß die 37 „Erhebungsgemeinden“ so ausgewählt waren, daß Wirkungen aus Unterschieden der Bodenbeschaffenheit, des Klimas, der vorwiegenden Arbeitsrichtung, der Besitzvertheilung und des Erbrechtes konstatirt werden konnten.

Die Nachforschungen haben sich thatsächlich beschränkt:

- a. auf den „Immobilienkredit“, d. h. auf den durch hypothekariſche Verpfändung unbeweglichen Besitzthumes der Schuldner (Gebäude und insbesondere Grundstücke) gesicherten Realkredit, also mit Ausschluß des durch Verpfändung beweglichen Besitzthumes gesicherten „Möbilenkredits“ und des ohne Pfandbestellung gewährten „Personalkredits“;
- b. auf die Verpfändung des Besitzthumes der bäuerlichen Bevölkerung, also mit Ausschluß des Besitzthumes der Großgrundbesitzer und der todten Hand.

Allerdings ist (zu a.) auch eine große Menge vereinzelter Angaben über Verschuldung durch Möbilenkredit und Personalkredit in den Einzelberichten vorfindlich, während wir die Bedeutsamkeit der derartigen Verschuldung schon um deswillen anzuerkennen haben, weil bei der bäuerlichen Bevölkerung jener Kredit in Folge nachträglich eingetretenen Mißtrauens der Gläubiger sich so häufig und bald zu Immobilienkredit umgestaltet. Wegen der maßgebenden Verunständung ist jedoch das hierher gehörige Material der „Erhebungen“ einestheils sehr unvollständig und andertheils viel weniger sicher. Müssen also auch wir es hier in der Hauptsache bei Seite

gestellt lassen, so dürfen wir deshalb doch nicht vergessen, daß der Stand der Verschuldung unserer bäuerlichen Bevölkerung ein stärkerer ist, als wie er in der Feststellung über den Immobilienkredit hervortritt.

Bezüglich der in Betracht genommenen bäuerlichen Bevölkerung (zu b.) sind unterschieden worden zwei Hauptgruppen:

A. Landwirthe ohne gewerbliche Nebenbeschäftigung und

B. Landleute, welche ein Gewerbe betreiben („gemischte Betriebe“), „deren Verschuldung mit dem Betrieb der Landwirthschaft schon wegen des in der Regel ganz geringfügigen (Grund-)Besitzes in keinem oder nur in einem sehr untergeordneten Zusammenhang steht“.

Wohl ist von der statistischen Verarbeitung des Materials der Immobiliarschulderhebung für jede dieser beiden Hauptgruppen (A. und B.) eine Auscheidung der Besitzer nach Besitzgruppen und eine solche der Schuldsommen nach den Hauptkategorien der Verschuldung vorgenommen und auch zu gesonderten Uebersichten verwerthet worden. Doch wurde mit Recht die Hauptaufmerksamkeit der Gruppe A., also den Landwirthen ohne gewerbliche Nebenbeschäftigung, zugewandt, weil die Verschuldungsursachen bei der Gruppe B., d. h. bei den auf dem Lande ansässigen Gewerbetreibenden (Wirthe, Bierbrauer, Müller, Bäcker, Maurer, Steinhauer, Handelsleute u. s. w.), in der Hauptsache nicht für die bäuerliche Bevölkerung spezifisch sind. Immerhin bleibt hier festzustellen:

- a. daß — weil „die Gruppe der gemischten Betriebe (B.) durchweg wesentlich höher, vielfach doppelt so hoch belastet erscheint, als die Gruppe der rein landwirthschaftlichen Bevölkerung (A.)“ — die Verschuldung unserer landwirthschaftstreibenden Bauernbevölkerung zu hoch angeschlagen wird, wenn man sie mit der Verschuldung der auf dem Land wohnenden Bevölkerung identifizirt, und
- b. daß wenn es gelingen sollte, für die Verschuldung im Immobilienkredit Verbesserungen herbeizuführen, an diesen Verbesserungen auch die Gruppe B. theilnehmen könnte, insofern diese doch ebensowohl wie die Gruppe A. immobile Pfänder eingesetzt hat.

Das spezielle Eingehen auf die Verschuldung der Gruppe A., der Landwirthe ohne gewerbliche Nebenbeschäftigung oder der rein landwirthschaftlichen Bevölkerung, hat dann weiterhin dazu geführt,

vier Gruppen von Verschuldeten nach dem Umfang ihres Besitzthumes an Grundstücken

zu unterscheiden.

Die unterste derselben ist die der „Tagelöhnergütler“. Wenn diese Gruppe sehr oft als die stärksten verschuldeten auftritt, so ist es gewiß von Belang, daß hier auf eine weniger beunruhigende Verumständung hingewiesen werden kann. Tüchtige ländliche Tagelöhnerfamilien pflegen bei uns mit großem Eifer den Erwerb einigen liegenschaftlichen Besitzthums anzustreben und gelangen dann wohl zu ihrem Ziele durch Ankauf kleiner Parzellen auf Kredit, während freilich hernach häufig die eventuell zu schweren Bedingungen dieses Kredites (zu hohe Kaufpreise, starke Zinsen und nur einige wenige Zieler, zumeist drei, für Schuldabtragung) von ihnen nicht erfüllt werden können. Ich halte dieses energische Bemühen unserer bäuerlichen Tagelöhnerfamilien: während sie Arbeitsverdienst bei Anderen haben, ein kleines Grundbesitzthum zu erwerben, für eine hochschätzbare Thatsache, deren sociale Bedeutung (einer Ueberbrückung der Kluft zwischen dem besitzlosen Lohnarbeiter und dem im Besitz der realen Produktionsmittel befindlichen Lohngeber) eventuell auch gegenüber einer vordringenden Ausdehnung des Domänenbestandes, des Besitzthumes der todten Hand, des Großgrundbesitzes und selbst geschlossener Bauernhöfe nicht übersehen werden darf. Hiernach werden wir dann aber auch an dem zahlreichen Auftreten verschuldeter Tagelöhnergütler an sich keinen besonderen Anstoß zu nehmen haben und ich stimme in dieser Beziehung, wenn auch unter einer bestimmten Voraussetzung, dem Urtheile in den „Erhebungen“ bei, daß die „ökonomische Lage dieses Theiles der bäuerlichen Bevölkerung, der Tagelöhnergütler, dadurch daß sie Besitzer einiger, wenn auch zum großen Theile noch unbezahlter Grundstücksparzellen geworden sind, gegenüber der früheren Lage, wo sie mit einer Kaufschuld nicht belastet waren, aber auch keinen Liegenschaftsbesitz hatten, in der Regel nicht schlimmer, in vielen Fällen sogar, wenn es nämlich an einer anderen Gelegenheit zur Verwerthung der Arbeitskraft fehlt, eine bessere geworden sein wird“. Sind freilich die Bedingungen für diesen Grundstückskauf auf Kredit zu schwere, so kann er auch dem Tagelöhner zur Verschlimmerung seiner Lage gereichen, ebenso wie auch er durch

unverhältnismäßig hohe Pachtpreise um den feinen Arbeitsbemühungen gebührenden Lohn gebracht werden kann. Und jedenfalls steht ein beklagenswerthes Ereigniß vor uns, wenn zu konstatiren ist, daß die Tagelöhnergütler ihr kleines Besitztum wieder abgeben mußten. Dem hierauf bezüglichen Urtheil der „Erhebungen“: „daß die ökonomische Lage z. B. eines Tagelöhners, der zwei Morgen in acht Parzellen besitzt, in Folge des Umstandes, daß einige dieser Parzellen, auf welche nur eine ganz geringe oder auch keine Anzahlung gemacht war, wieder verloren gehen, nicht wesentlich alterirt erscheint; er ist mehr aus der Nutzung eines kleinen, ihm thatsächlich noch nicht gehörenden Besitzes, als aus dem Besitz selbst verdrängt, und ist in Vergleich zu setzen mit jenen, welche eine Grundstücksparzelle pachtweise inne haben und nach Verlauf der Pachtzeit den Genuß des Pachtgrundstücks verlieren“ — diesem Urtheil vermag ich nicht beizustimmen. Jener Verlust eines verpfändeten Besitztumes vollzieht sich nicht so kostenlos, wie die Rückgabe eines gepachteten Grundstücks, und ein Tagelöhner, der lange und mühsam nach einigem Bodeneigenthum gestrebt hat, wird selten anders als mit gebrochenem Muth und bitteren Klagen über sein Schicksal das Stück Feld sich wieder aus der Hand nehmen lassen, das rechtlich und thatsächlich sein Feldstück geworden war. Wir werden deshalb immerhin auch wegen der „Tagelöhnergütler“ den etwa möglichen Verbesserungen für den Verlauf von Kreditgeschäften bei der ländlichen Bevölkerung nachzuforschen haben, begrüßen aber auch die Mittheilung der „Erhebungen“ als sehr erfreulich, daß „in Orten, wo Gelegenheit zu Nebenverdienst war, der Tagelohnverdienst in der Regel mehr als ausreichend sich erwies, eine manchmal sogar rasche Tilgung von Rausschulden zu ermöglichen, daher denn auch in sehr vielen Gemeinden eine sehr beträchtliche Anzahl dieser Tagelöhnergütler frei von jeder Immobilierverschuldung ist — ein hinlänglicher Beweis, daß die gekauften Grundstücke mit den Wirtschaftüberschüssen bezahlt zu werden vermochten“.

Das Hauptinteresse der „Erhebungen“ hat sich auf die drei, oberhalb der Tagelöhnergütler gelagerten Besitzgruppen konzentriert, welche die „selbstständige“ bäuerliche Bevölkerung, den „eigentlichen Bauernstand“ repräsentiren und in kleinbäuerliche, mittelbäuerliche und großbäuerliche Betriebe geschieden werden. Um die Tragweite dieser Erklärung genauer ermeßen zu können, wird man sich zu vergegenwärtigen haben einmal, daß in den „Ergebnissen“, Anlage X, S. 171, für die erforschten 37 Gemeinden mit voller Spezialisirung die untere Besitzgrenze der Kleinbäuerlichen Bevölkerung durch die Angaben bezeichnet wird: „aufwärts von 2 ha an“ (in 11 Gemeinden), von 3 ha an (in 6 Gemeinden), von 4 ha an (1mal), von 5 ha (in 14 Gemeinden) an, von 10 ha an (4mal) und von einem Besitz von 10 000 M. an (in Oberwolfach). Und sodann, daß unter Hinweis auf die im Jahre 1873 erfolgte Erhebung der Besitzverhältnisse aller landwirtschaftlichen Haushaltungen die Sachlage „im Großen und Ganzen“ durch folgende Sätze (a. a. O. S. 20 ff.) vorgeführt wird:

1. „fast ein Drittel des landwirtschaftlichen Geländes (28,5 %) fällt in die unterste Besitzgruppe (0—10 Morgen oder bis 3,6 ha), deren Angehörige fast drei Viertel (72 %) aller landwirtschaftlichen Haushaltungen bilden und — vorwiegend oder nebenbei ihren Lebensunterhalt in anderen Beschäftigungen („gemischte Betriebe“ und Tagelöhnergütler) suchen müssen;
2. der Großgrundbesitz ist nur sehr schwach vertreten; in die Gruppe über 100 Morgen fallen nur 1 200 Betriebe mit 9 % der landwirtschaftlichen Fläche, und nach Ausscheidung der bäuerlichen Schwarzwaldhöfe mit einem ansehnlichen Weideland sogar nur rund 700 Großgüter mit einer Fläche von 43 600 ha;
3. die eigentlich bäuerlichen Betriebe (Kleinbäuerliche: 10—20 Morgen, mittelbäuerliche: 20—50, großbäuerliche: 50—100 Morgen), 10—100 Morgen oder 3,6—36 ha bilden 27 % der Gesamtzahl und bewirtschaften 59,6 % oder erheblich mehr als die Hälfte des landwirtschaftlichen Arealis.“

Sehr beachtenswerth ist, daß (wie überhaupt Gemeinden, welche im Allgemeinen unter ähnlichen Verhältnissen wirtschafteten, in bedeutend verschiedener ökonomischer Lage vorgefunden werden) eine zweifellos durchschlagende Wirkung der geographischen Lage, der Wirtschaftszone, des Erbrechts auf die Verschuldung der selbstständigen bäuerlichen Bevölkerung sich nicht herausgestellt hat. „Ihre prozentuale Belastung ist (verglichen mit den „gemischten Betrieben“ und den Tagelöhnergütlern) eine schon viel geringere, nimmt überhaupt mit der Größe des Besitzes zum Theil sehr rasch ab und verschwindet in den obersten Gruppen (großbäuerlicher Besitz) oftmals nahezu — während allerdings in den Gemeinden mit Anerbentrecht die Linie der prozentualen

Verschuldung meist in umgekehrter Reihe verläuft, doch manchmal auch hier so, daß die oberste Besitzgruppe wieder schwächer belastet erscheint." Dadurch, daß die Erhebungen nicht bloß den belasteten, sondern auch den unbelasteten Besitz der bäuerlichen Bevölkerung ermittelten, ließ sich im Allgemeinen feststellen: einmal, „daß in Gemeinden aller Wirthschaftszonen ein erheblicher Bruchtheil der landwirthschaftlichen Bevölkerung bis heute von jeder Immobilienverschuldung sich frei gehalten hat“, und sodann, daß die Immobilienverschuldung der Mittel- und Großbauern in der weitaus überwiegenden Mehrzahl aller Erhebungsgemeinden sich innerhalb der durch die Größe des Besitzes gebotenen Grenzen (40–70 % des — wenigstens in der Regel entschieden unter dem Verkehrswerth stehenden — Steueranschlags des Liegenschaftsbesitzes) hält und sogar in einer nennenswerthen Anzahl von Gemeinden, die allen Wirthschaftszonen angehören, eine sehr geringe ist — wogegen die Kleinbäuerliche Bevölkerung in einer größeren Zahl von Gemeinden eine verhältnißmäßig starke und im Hinblick auf die zulässige Verschuldungsgrenze theilweise nicht unbedenkliche Verschuldung aufweist. Diese letztere Thatsache sammt der Vermuthung, daß auch in einem größeren Theile der nicht unterjochten Gemeinden des Landes mit analogen ungünstigen äußeren Verhältnissen die Immobilienverschuldung der Kleinbäuerlichen Bevölkerung eine erhebliche sein werde, wäre also zu accentuiren, obwohl „die Kleinbäuerliche Bevölkerung in den meisten Gemeinden nur den kleineren Bruchtheil der ländlichen Bevölkerung bildet und die Lage derselben keineswegs überall eine unerfreuliche ist“.

II. Während die Unterscheidungen zwischen Realkredit und Personalkredit, Immobilien- und Mobilarkredit mit Rücksicht auf die eingetretenen oder unterbliebenen Verpfändungsvorgänge gemacht werden, sprechen wir von Produktiv- oder Konsumtivkredit, von Nothkredit und Meliorationskredit, von Betriebs- und von Besigkredit im Hinblick auf die Ursache, beziehungsweise die beabsichtigte Verwendung des fremden Kapitals, welche den Schuldner zum Eingehen eines Kreditgeschäftes veranlaßte.

Selbstverständlich kann auch die bäuerliche Bevölkerung in Folge einer Verunständung in Verschuldung gerathen, welche eine so zu sagen allgemein menschliche ist. Es kann Niemand die Erwerbsgrundlage z. B. für industrielle oder kaufmännische Betriebe als erschütterte und außerordentlicher Hilfeleistungen benötigte ansehen, wenn diese und jene einzelnen Industriellen u. s. w. in Verschuldung gerathen, nachdem sie einen „selbständigen“ Hausstand begründet haben, ohne die für eine Familie nöthige Einkommensquelle zu besitzen.

Auch das Einkommen bäuerlicher Familien, und dieser zumal auch innerhalb der Kleinbäuerlichen Bevölkerung, kann an sich und andauernd auf eine für die selbständige Führung eines Haushalts zu wenig genügende Quelle — hier also auf ein absolut oder relativ zu kleines Bodenbesitzthum — angewiesen sein, so daß dann eine irgend welche, doch auch je zuweilen erwartliche außergewöhnliche Ausgabe keine Deckung aus dem regulären Einkommen finden kann, und der etwa erlangbare Nothkredit nach der Hilfeleistung in einem gegenwärtigen Zeitraum eine erhöhte Beschwerung für die Zukunft herbeiführt. Wir können hier etwa nur die besondere Fähigkeit konstatiren, mit welcher viele Kleinbäuerliche Familien in solch' einer Lage auszuhalten suchen, oder auch einen Mangel an persönlicher Gewandtheit und an sachlicher Gelegenheit wahrnehmen, mit deren Unterstützung sich die Leute in der Stadt eher in ein anderes Geschäft versetzen können. Nicht minder selbstverständlich ist, daß auch bäuerliche Familien durch wirthschaftliche Fehlgriiffe des Hausvorstandes, durch Mangel an Ordnung, Fleiß, Sparsamkeit, durch ungehörige Ausdehnung ihrer Konsumtion u. s. w. ebensowohl wie die Haushaltungen von Gewerbetreibenden u. s. w. in Nothzustände gerathen und dem Ruin verfallen können. Wie man sieht, handelt es sich in derartigen Fällen um individuell — durch die besondere einzelne Bauernfamilie — begründete Verursachungen eines Nothzustandes und es muß immerhin doch auch nachdrücklich betont werden, daß die „Erhebungen“ auch Verschuldungszustände in Folge dieser letzteren Verursachung konstatiren. Ja, wir werden das Eingeständniß nicht weigern dürfen, daß auch die — so sehr bedeutamen — Irrungen von Käufern (und Pächtern) über den Ertragswerth bezüglicher Grundstücke wenigstens weithin den individuell begründeten Verursachungen eines nachherigen Nothzustandes zuzurechnen sind. Der wirkliche Ertragswerth kann eben gleichzeitig über einem für das „Steuerkapital“ verwendeten Werthanschlage und unter dem „Verkaufswerth“ der Grundstücke stehen, wenn letzterer dem Calcul einer wagnisreichen Spekulation anheim gefallen ist, oder durch das blinde Vertrauen von Unverständigen auf unberechenbare zukünftige Vortheile emporgetrieben wird. Wie viele Belege aber finden sich, wie gleich nachher zu erwähnen, in den „Erhebungen“ dafür, daß Angehörige unserer bäuerlichen Bevölkerung

Grundstücke zu Preisen gekauft haben, welche, verglichen mit dem thatsächlich sich herausstellenden Ertragswerth, entschieden zu hoch waren!

Und sicherlich müssen wir so viel zugeben, daß wenn in derselben Gemeinde, innerhalb der gleichen Wirthschaftszone, unter Geltung desselben Erbrechts u. s. w. der eine Theil der Gemeindeglieder schuldenfrei bleibt, während ein anderer Theil mehr oder weniger stark verschuldet ist, die entscheidende Ursache der Verschuldung nicht in einer allgemeinen, für Alle gleich wirksamen bzw. zwingenden Macht belegen sein kann.

Im Uebrigen haben die „Erhebungen“ jedenfalls darüber keinen Zweifel bestehen lassen, daß es der von Immobilienverpfändung begleitete Besitzkredit ist, welcher als Verschuldungsursache unserer bäuerlichen Bevölkerung geradezu dominirend im Vordergrund steht. „Im Mittel aller 37 Gemeinden entfallen auf Schulden aus Kauf (Grundstücks- und Hauskauf) 44,77 %, aus Erbtheilung 28,07 %, aus Hausbau 5,07 % und aus „sonstigen Ursachen“ 22,09 % — mithin im Ganzen auf Besitzkredit 78 %.“ Ja, das nähere Eingehen auf die in der Rubrik: „Sonstige Ursachen“ zusammengefaßten Veranlassungen hat die Schlußfolgerung höchstwahrscheinlich gemacht, daß auf Zuanpruchnahme des Besitzkredites rund 90 % und zu anderen Zwecken nur 10 % der Gesamtschuldenlast anzusetzen sind.

Weiterhin haben dann die Entzifferungen in den Einzelschuldennachweisen die speziellen Gründe ergeben, weshalb in einzelnen Gemeinden ein besonders hoher Stand der Gesamtverschuldung eingetreten ist. Einmal haben die bäuerlichen Erbrechtsverhältnisse insofern in einer Reihe von Gemeinden einen wesentlichen Antheil an dem dormaligen Stand der Verschuldung, als da, wo die Güter ungetheilt übergeben werden, die Gutsübernahme häufig zu einer im Vergleich zum Ertragswerth viel zu hohen Summe stattfand, in Folge dessen schon die Verzinsung der eingetragenen Gleichstellungsgelder schwer fiel, die Abtragung aber nur langsam, zeitweise auch gar nicht erfolgen konnte. Sodann aber ist in noch viel intensiverer Weise „der freihändige Erwerb von Liegenschaften zu übermäßig hohen Preisen Ursache der hohen Verschuldung geworden“, wobei dann auch sonstige ungünstige Kaufbedingungen, wie ein hoher Zinsfuß und kurzfristige Abzahlung des gestundeten Kaufschillings verhängnißvoll wurde.

Diesem Besitzkredit gegenüber sind die nur 10 % der Gesamtschuldenlast betragenden Schuldaufnahmen „zu andern Zwecken“ vor Allem darauf gerichtet gewesen, Gelbbeträge für Zwecke des landwirthschaftlichen Betriebs (Vieh- und Futterkäufe und dergl.), sodann solche für außerordentlich eintretende Bedürfnisse (Aussteuer, Sterbefallkosten, Prozeßkosten), oder auch für laufende Wirthschafts- und Haushaltsbedürfnisse, namentlich bei Eintritt elementarer Ereignisse oder völliger Mißernten zu beschaffen.

Es begreift sich jedoch nun ohne Weiteres, daß, wenn der Kredit eines bäuerlichen Landwirthes zum Zwecke der Erlangung oder der Bewahrung eines Besitzthums an immobilien Gütern vollständig in Anspruch genommen war und die laufenden Zinsen einen starken Theil der laufenden Einnahmen absorbirten, einerseits dem Bedürfnis nach einem für die ordentliche Wirthschaftsführung erforderlichen Betriebskapital nicht entsprochen werden konnte und andererseits keine Schutzwehr gegen außergewöhnliche Bedrängnisse vorfindlich war oder gewonnen werden konnte, während Ausgaben für solche Bedrängnisse doch eben auch zuweilen zu erwarten sind. Eben deshalb haben denn auch die in den letzten Jahren andauernd aufgetretenen Mißernten so starke Schädigungen in den Reihen der hier fraglichen Landwirthes herbeiführen müssen. Daß diese Schädigungen nach Ausweis der in den „Erhebungen“ mitgetheilten Thatsachen lange nicht in dem Maße umfassend und tiefgehend vorfindlich sind, als es vielerseits besorgt und gefürchtet wurde, ist ein an sich erfreuliches Zeichen einer noch vorhandenen robusten Konstitution unserer bäuerlichen Bevölkerung. Es wäre jedoch tief zu beklagen, wenn wir um deswillen die dunkle Stelle übersehen oder als unwichtig anschlagen sollten, über deren Vorhandensein und Wachsthumfähigkeit die Erhebungen doch auch keinen Zweifel lassen.

III. Hatten wir bis dahin von bestimmten Beobachtungspunkten aus festzustellen, daß bezüglich der Verschuldung unserer bäuerlichen Bevölkerung vorab I. Immobilienkredit und II. Besitzkredit in Betracht kommt, so haben wir nunmehr ein drittes Grundverhältniß vorzuweisen, welches bei der Frage sichtbar wird: woher, aus welcher Einkommensquelle muß der Schuldner die seinem Gläubiger zugesicherte spätere Gegenleistung gewinnen?

Jeder Kreditvorgang (Darlehen, Kaufschillingsstundung u. s. w. u. s. w.) läßt in seinem Bestand und

Verlauf zwei Theile unterscheiden, und die meisten Irrungen über Wesen und Wirkungen des Kredits erklären sich daraus, daß der eine oder der andere Theil des Vorgangs unbeachtet bleibt oder zu gering angeschlagen wird. Der Schuldner empfängt zunächst eine ihm wohlthätige und auch wohl trotz der Begleitung schwerer und schwerster Bedingungen von ihm entschieden begehrte Leistung seines Gläubigers — hernach aber hat er dann seinerseits die von ihm übernommene „Last“ der Gegenleistung an den Gläubiger, also insbesondere Zins und Kapitalrückzahlungen, abzutragen. Unzählbare Schuldner denken zuerst nur an den Vortheil aus dem von ihnen begehrten Kredit und hernach, nachdem sie diesen Vortheil verwerthet haben, nur an die Last, mit deren Uebernahme jener erkauft wurde. Wer, um überhaupt erst Grundbesitzer zu werden, oder um sein Grundbesitzthum zu vergrößern, sein Ziel nur unter hypothekarischer Verpfändung der durch Kredit erworbenen Grundstücke erreichen kann, hat kein Recht, wegen der von ihm dann auch zu erfüllenden Verbindlichkeiten andere Leute oder „den Staat und die Gesellschaft“ verantwortlich zu machen. Und ebenso sollte doch auch Derjenige, welcher „Gleichstellungsgeber“ und dergl. für seine Geschwister hypothekarisch eintragen lassen muß, verständigerweise dessen eingedenk bleiben, daß er diese Last nur übernimmt, weil er ausschließlich in den Besitz des ganzen Landgutes kommt und statt eines Schuldners ein Gläubiger seines Landgutes werden könnte, wenn ein anderes Kind das Gut erhielte.

Dagegen sollte doch nun auch ein grundsätzliches Bekenntniß nicht fernerhin geweigert werden, auf welchem wir nach aller Anerkennung der in den vorstehenden Ausführungen dargelegten Verhältnisse bestehen müssen. Auch die Bodeneigentümer, und für uns hier insbesondere die Angehörigen der bäuerlichen Bevölkerung unseres Landes, sollten, wenn und soweit sie einmal nach Erlangung bezüglicher Vortheile thatsächlich der Belastung des Immobiliarkredits und Besitzkredits unterworfen sind und solcher Belastung auch nicht fern bleiben können, sich in einer der besonderen sachlichen Natur des Besitzkredits und Immobiliarkredits auch wirklich entsprechenden Lage befinden und nicht durch Verhältnisse und Vorgänge fortwährend bedroht und geschädigt werden, die zum regulären Verlauf der bezüglichen Kreditgeschäfte gar nicht erforderlich sind und deren Beseitigung von einem auf Gerechtigkeit und gute Sitte haltenden Kulturvolle als eine „Lebensfrage“ anerkannt, ich möchte fast hinzufügen: von den nicht bäuerlichen Volksschichten zu einer „Ehrensache“ gemacht werden sollte.

Wenn beispielsweise (a.) ein bäuerlicher Landwirth ein Darlehen aufnimmt, weil er nur so die ihm nöthige Saatsfrucht erlangen kann, und wenn er dabei für die Befriedigung des Gläubigers auf keine andere Einnahme als auf die aus dem Verkauf der von ihm geernteten Frucht rechnen kann, so sollte der Termin für die Zahlung an den Gläubiger von vornherein auf einen Zeitpunkt nach der Ernte, beziehungsweise nach dem Verkauf der geernteten Frucht angelegt werden. Die dem Bauer nöthige und allein dienliche Hilfeleistung verlangt diese Streckung des Kreditgeschäftes und wird ein bezüglicher Schuldner vorher zur Zahlung angehalten, so wird er für denselben einen Zweck ein weiteres Kreditgeschäft abschließen müssen, soweit und wie ihm dies möglich wird, gewiß in der Regel nur gegen erschwerte Bedingungen.

Nehmen wir sodann (b.) den anderen Fall, daß ein „Großgrundbesitzer“ in Folge eines Erbtheilungsvorganges oder eines Besitzwerbes unter Kaufschillingsbindung verschuldet wurde, während sein Einkommen ausschließlich aus Pachtrenten oder aus den Reinerträgen der Gutsverwaltung besteht, welche ihm die Gutsadministratoren abliefern.

Offenbar kann ein solcher Grundbesitzer neben den laufenden Zinsen ein überhaupt erhebliches Schuldkapital nicht nach einem und dem andern einzelnen Jahre zurückzahlen; er kann jährlich nur „Quoten“ (Annuitäten) für eine allmälige „Amortisation“ des Schuldkapitals auf sammeln. Wird ihm letzteres vor dem ihm nöthigen Schlußtermin gekündigt, so kehrt die im vorherigen Falle besprochene Situation wieder sammt ihren Schädigungen: der Grundbesitzer muß neue Gläubiger suchen u. s. w. und kann gerade in Folge eines ihm zu willkommener Dienstleistung bestimmten und an sich geeigneten Kreditgeschäftes ruinirt werden.

Eine dritte Verumständung (c.) ist im Hinblick auf die Lage unserer bäuerlichen Landbevölkerung zu exemplifiziren. Der bäuerliche Bodeneigentümer, welcher in Folge einer Inanspruchnahme des Besitzkredits (und beziehungsweise Meliorationskredits) verschuldet ist, findet sich auf ein aus Grundrente und Arbeitsverdienst zusammengesetztes Einkommen für die Erfüllung der dem Gläubiger zugesicherten Gegenleistungen angewiesen. Es hat keine weitere Bedeutung, hier auf die unterschiedliche Mischung der Quoten von Rente und Gewerbs-

verdienst oder auch Arbeitslohn näher einzugehen, indem jedenfalls die für unsere Folgerungen fragliche und entscheidende Thatsache bestehen bleibt. Auch diese bäuerlichen Grundbesitzer werden bei durchaus vorwurfsfreier Haltung ihrer Wirthschaftsführung doch nur in der Lage sein, zur Abtragung einer einigermaßen erheblichen Schuld für Besitzkredit jährlich neben laufenden Zinsen eine Amortisationsquote des Kapitals aufzusammeln, und auch sie können, wenn die erforderliche zeitliche Streckung des bezüglichen Kredites nicht gesichert ist und frühere Kündigung des Kapitals eintritt, den in den vorherigen Beispielen erwähnten Schädigungen und beziehungsweise einem sie vollständig ruinirenden Verlaufe ihres Kreditgeschäfts unmöglich ausweichen.

Für eine verbesserte Befriedigung von Kreditbedürfnissen der bäuerlichen Bevölkerung, wie sie oben zuerst (unter a.) vorgewiesen wurden und welche wir hier als Bedürfnisse des Betriebskredits und eines minder belangreichen, vorübergehenden Nothkredits ansehen können, sind in der Gegenwart unter verschiedenen Bezeichnungen in größerer Anzahl besondere Leihkassen eingerichtet worden. Wie vieles auch noch bezüglich der Struktur dieser Kassen, ihrer Leistungen und Mängel im Einzelnen vorzuweisen sein mag — wir haben hier doch zunächst anzuerkennen, daß Darlehenskassen für die fragliche Aufgabe bestehen und daß dem Bedürfnis nach besonderen Einrichtungen für diesen Kreditverkehr Befriedigung zu verschaffen gesucht wird und verschafft werden kann, auch wenn der Bauer auf die Form des Realkredits eingehen muß. Was unser zweites Beispiel betrifft (zu b.), so hat die Besitzkreditnoth der großen Grundeigentümer (vorab derer mit Rittergutsbesitz) schon seit mehr als hundert Jahren erst besondere Anerkennung und dann auch besondere Abhilfe durch Errichtung „landschaftlicher“ Kreditinstitute u. s. w. gefunden. Es genügt hier der Hinweis darauf, daß man den bezüglichen, zu Schuldnerngenossenschaften verbundenen Großgrundbesitzern unkündbare Darlehen gewährte, deren Rückzahlung durch Auffammlung jährlicher Amortisationsquoten bewerkstelligt wird. Es ist auch noch (von Rodbertus) in neuester Zeit die Forderung erhoben und zu bekräftigen gesucht worden, daß die Grundlagen unseres gesammten Schuldrechtens umzugestalten seien und an Stelle von Kapitalschulden nur Rentenschulden (übrigens unter Festhaltung der Veräußerlichkeit und Theilbarkeit der Landgüter) in rechtliche Geltung gelangen sollten. Ich kann jedoch von einer weiteren Betrachtung dieses letzteren Vorschlags hier absehen, habe dagegen nachdrücklich zu betonen, daß seit einer Reihe von Jahren auch abseits der zu Darlehen erbötigen Gläubiger in der Form von Aktienunternehmungen und als „Pfandbriefinstitute“ besondere Anstalten errichtet und in Funktion sind, in welchen die größeren Grundbesitzer unkündbare Darlehen mit Kapitalrückzahlungen durch Annuitäten erlangen können. Das derartige in unserem Lande befindliche Pfandbriefinstitut hat allerdings, soviel ich weiß, die Hauptphäre seiner Thätigkeit auf Darlehen gegen Verpfändung städtischen Haus- und Grundbesitzthums verlegt. Immerhin, ich wiederhole es, ist dem großen Grundbesitz wenigstens die Möglichkeit geboten, sein Besitzkreditbedürfnis an einer Anstalt zu befriedigen, welche ihm unkündbare Darlehen und Rückzahlungen durch Annuitäten einräumt.

Eine solche Möglichkeit besteht nun aber (zu c.) für unsere bäuerliche Bevölkerung nicht, und am wenigsten für die auch von den „Erhebungen“ als in nicht unbedenklicher Lage befindlich bezeichnete Kleinbäuerliche Bevölkerung. Diesem zweifellosen, für unsere des Immobilien- und des Besitzkredits benötigte bäuerliche Bevölkerung verderblichen Uebelstand sollte nach meinem Ermessen unbedingt und möglichst rasch und gut abgeholfen werden. Selbst der Staat kann ja den jederzeit abseits der Gläubiger kündbaren Kredit absolut nicht brauchen! Er hat erfahren, daß ihm das Anlehen dann gekündigt wird, wenn er am wenigsten in der Lage ist, es auszahlen zu können, und daß er weitere Streckungen seines Kredites mit immer erschwerten Bedingungen erkaufen mußte. Nicht minder suchten nach Begründung der altpreussischen Landschaften u. s. w. nicht bloß die Grundbesitzer, welche Darlehen aufnehmen wollten, sondern ebensowohl auch diejenigen, welche schon verschuldet waren, sich alsbald unter das Schutzbach der Unkündbarkeit und der annuitätenweisen Rückzahlung ihrer Anleihen zu retten. Wie dürften wir da noch ferner säumen, unserer bäuerlichen Bevölkerung und gerade auch den Kleinbäuerlichen Grundbesitzern eine analoge Hilfeleistung zu gewähren, wenn diese überhaupt möglich ist!

Müssen wir doch, auch im Hinblick auf die uns vorgelegten „Erhebungen“, offen aussprechen, daß es auch Reihen von Gläubigern gibt, welche von dem bäuerlichen Schuldner nicht bloß ein gutes Entgelt für den ihm geleisteten Dienst begehren, sondern einen bethörten und bezw. zu bethörenden Mann auszubeuten suchen; die den Landwirth in seiner Kreditnoth nicht sowohl unterstützen als vielmehr durch Kreditgewährung ruiniren wollen, ihn auf „seinem“ Besitzthum thatsächlich als Tagelöhner sich abarbeiten lassen oder gerade aus dem vollständigen

„Umfall“ des allmählig verarmten Haus-, Hof- und Viehbesizers einen besonderen Gewinn herauszuschlagen verstehen. Die für solche Gläubiger „rechtzeitige“, für den bedrängten Bauer höchst unzeitige Kündigung des Schuldkapitals mit allem, was sich daran weiter anschließt und bezw. mehrmals wiederholt, ist das Hauptmittel gegen den Schuldner, der gar nicht in die Lage kommt oder nicht in der Lage belassen wird, einzelne Jahresbeträge für die Rückzahlung der Gesamtschuld aufsammlen zu können. Es muß hinzugenommen werden, daß ein hoher Zinsfuß für das Darlehen die Rückzahlung desselben sehr erschwert und bezw. fast unmöglich machen kann, während dem Bauer, der die entmuthigende Erfahrung gemacht hat, nicht einmal die Aussicht gesichert ist, daß er ohne weitere Verschlechterung seiner Lage fortbestehen könne.

Ich betone nun ganz besonders, daß die Vermittlung einer Hilfeleistung, durch welche unsere bäuerliche Bevölkerung für ihren immobilaren Kredit und insbesondere ihren immobilaren Besitzkredit in eine Lage versetzt wird, wie eine solche schon für andere und entschieden sachkundige und widerstandsfähigere Schuldnerkreise besteht, keineswegs davon abhängig zu machen ist, daß man etwa erst ein noch höheres Maß von Verschuldung und Bedrängniß nachzuweisen oder abzuwarten habe. Diese Hilfeleistung, welche vorab bezweckt, Darlehen zu niederem Zinsfuß mit Unkündbarkeit innerhalb eines nach Bedürfniß gestreckten Zeitraumes und mit Rückzahlung durch Annuitäten zu ermöglichen, sollte dargeboten werden, auch wenn es mit der derzeitigen Verschuldung unserer bäuerlichen Bevölkerung entschieden besser stände, als es wirklich der Fall ist. Ist doch auch sonst dem Leidenden in einem früheren Stadium viel leichter und sicherer zu helfen, als später!

IV. Hat man sich von der Nothwendigkeit einer Hilfeleistung gegen schwere Uebelstände in unserem bäuerlichen Immobilienkredit überzeugt, so erhebt sich die Frage, auf welchem Wege diese Hilfeleistung beschafft, bezw. erwartet werden kann.

Zur Erläuterung der Antwort, welche ich meinerseits nach dem erhaltenen Auftrag hier zu geben mir gestatten darf, muß ich Folgendes vorausschicken.

Es handelt sich für uns zur Zeit keineswegs um die viel weiter greifende, ja zur Zeit wohl für Viele kaum übersehbare Frage: durch welche Einrichtungen die Gesamtheit aller die landwirthschaftliche Bevölkerung berührenden Kreditvorgänge für die Dauer in möglichst vollkommener Weise „organisiert“ werden könne. Bei dem Eintreten auf diese Frage würde man halb landesgesetzliche und reichsgesetzliche Vorschriften zur Diskussion gestellt finden, den kaum überwindbaren Gegensätzen individuell begründeter Anschauungen über Besseres und Bestes begegnen u. s. w., um schließlich wohl zweifellos das Votum großer Majoritäten entgegenzunehmen, daß man zuwarten solle, bis eine so komplizierte Sache mehr geklärt und gereift sei. Ich beschränke mich deshalb absichtlich auf die Betrachtung des einen durch die „Erhebungen“ vorwiegend untersuchten Gegenstandes, der zur Genüge klar gestellt ist und dessen besondere derzeitige Erlebigung von größtem Belang ist, während nichts Anderes durch letztere geschädigt wird.

Erforderlich ist die Herstellung einer Leihanstalt für den Immobilienkredit unserer bäuerlichen Bevölkerung, welche dem Schuldner die oben bezeichneten Leistungen darbietet. Eine solche Anstalt ist nach meiner Ueberzeugung nicht zu erwarten:

1. von einem Geschäftsbetrieb der Gläubiger, also von einer jener Aktienunternehmungen, wie sie insbesondere auch für die Kreditbedürfnisse von Großgrundbesitzern und von Besitzern größerer „Realitäten“ in den Städten bestehen.

Die größten und an sich leistungsfähigeren Aktienunternehmungen dieser Art wollen ihrerseits mit den kleineren Grundbesitzern überhaupt nichts zu thun haben. Aber auch wenn sich Aktionäre zur Beschaffung von Darlehen an bäuerliche und zumal auch an Kleinbäuerliche Grundbesitzer in der für Realkredit erforderlichen Form bereit finden sollten, wären von dieser Seite her die hier nöthigen Leistungen nicht zu gewärtigen. Dieses Urtheil wird doch auch von dem Berichterstatter über die Gemeinde Maulburg (S. 13) getheilt, der allein eine Mittheilung über eine (als Kreishypothekenbank in Lörrach fungirende) Aktiengesellschaft auch für bäuerliche Anleihebedürfnisse hat bringen können. Daß über diese Sachlage kein Zweifel verbleiben kann, ergibt sich aus folgendem.

Gewiß müssen die Pfandbriefinstitute und sonstigen Aktienunternehmungen von Geldkapitalisten Geschäftsgewinn für die Aktionäre dadurch zu erlangen suchen, daß sie den schuldnerrischen Kunden der Anstalt willkommene

Dienste leisten. Auch mag ja bei ihnen — im Allgemeinen genommen — das Prinzip Ansehen genießen, daß ein Geschäftsbetrieb um so größeren Gewinn machen werde, je mehr und bessere Dienste er den Kunden leiste. Nichts destominder ist die durchschlagende Maxime dieser Aktienunternehmungen: eine möglichst große Dividende für die Geschäftsinhaber, für die Aktionäre, zu erlangen, und die Verfolgung dieser Aufgabe macht das Maß und die Art der Dienste zu Gunsten der Schuldner abhängig von dem Maß des gleichzeitigen Vorteils für den Gläubiger, so daß in allen Kollisionsfällen zwischen jenem Nutzen und diesem Vorteil die Entschliebung zu Gunsten des Vorteils der Gläubiger ausfällt. Wir haben hier den Aktienunternehmungen wegen solchen Verfahrens keine irgendwelche Vorwürfe zu machen, sondern nur die Schlußfolgerung zu ziehen, daß durch derartige Kreditinstitute für die Verschuldung unserer bäuerlichen Bevölkerung die erforderliche Hilfe nicht zu erwarten ist. Denn hier wird vielmehr die durchschlagende Maxime sein sollen, den Schuldnern möglichst große Dienste zu leisten und dieser Aufgabe an jeder Stelle und unter allen Umständen treu zu bleiben.

Gerade auch um deswillen könnte man also

2. zu dem Vorschlag gelangen, daß bezügliche Kreditanstalten vielmehr von den Schuldnern selbst auf dem Wege genossenschaftlicher Verbindung herzustellen seien.

Und sicherlich ist der Erwuchs genossenschaftlicher Verbände mit ihrem Prinzip der Selbsthilfe nicht nur im Allgemeinen als eine willkommene, gesunde Erscheinung anzusehen, soweit solche Verbände ein für sie erreichbares Ziel in verständiger Weise anstreben. Sie haben sich ja auch gerade auf dem Gebiete des Kreditverkehrs mit großen Erfolgen eingestellt und im Einzelnen auch schon einen besonderen Rechtsschutz für neue Einrichtungen und Vorgänge erlangt, welche allerseits als dieses Schutzes würdig anerkannt wurden.

Gleichwohl wäre es meines Erachtens nur ein bedauerlicher Abschluß bezüglich des wohl wichtigsten Objectes der Erhebungen über die Lage der Landwirtschaft im Großherzogthum Baden, wenn unsere bäuerliche Bevölkerung in Betreff ihrer Immobilienverschuldung und insbesondere ihrer immobilaren Besitzkreditverschuldung auf die genossenschaftlich zu begründende Selbsthilfe verwiesen werden sollte, soweit sie nicht in dem bisherigen Kreditverkehr mit den einzelnen privaten Gläubigern u. s. w. zu verbleiben vorziehen würde.

Wir haben ja auch in unserem Lande Ansätze und Anfänge solcher genossenschaftlichen Verbände für bäuerlichen Immobilienkredit und ich bin insbesondere weit entfernt davon, ein Wort von derjenigen Anerkennung der Raiffeisen'schen Darlehensassen zurückzunehmen, die ich schon zu einer Zeit ausgesprochen habe, als diese Assen noch einem starken, unter „Fachleuten“ weitverbreiteten Mißtrauen begegneten. Ebenso bestehe ich noch heute darauf, daß auch die ländlichen Gemeinden als eine Art von „Garantiegenossenschaften“ an sich wohl veranlagt wären zu erwünschten Hilfeleistungen für den Immobilienkreditbedarf der Gemeindeglieder. Gleichwohl dürfen wir im Hinblick auf die bisherigen Erfahrungen und angesichts der Ergebnisse der „Erhebungen“ wie dessen, was in der Zukunft zu gewärtigen ist, die Gesamtheit unserer bäuerlichen Bevölkerung gerade bezüglich ihres Immobilienkreditbedarfes auf die Hilfeleistungen solcher dörflichen Kreditgenossenschaften nicht weiterhin vertrauen. Den oben dargelegten — ich wiederhole: sachlich vollkommen berechtigten — Ansprüchen und dringlichen Benöthigungen des bäuerlichen Immobilienkredites sollte eben nicht eine nur möglicherweise, nur irgendwann, nur sporadisch eintretende und dann doch immerhin beschränktere Befriedigung verschafft werden, wenn diese Befriedigung alsbald überallhin und in einer entschieden besseren Weise erfolgen kann. Letzteres aber wird gewiß der Fall sein,

wenn durch die Initiative der Großh. Staatsregierung eine öffentliche Leihanstalt für den Immobilienkredit der bäuerlichen Bevölkerung in Baden eingerichtet würde.

V. Es ist mir zur Zeit nicht möglich, auf ein größeres Detail bezüglich dieser Sache hier einzugehen. Immerhin möchte ich wenigstens folgende Punkte zu Gunsten einer derartigen Anstalt noch zur Sprache bringen.

Wir haben einmal solche „Produktionsleistungen“ der Landesregierungen für den Bedarf der Volkswirtschaft zu konstatiren, welche — wie beispielsweise die Darbietung der Landesgeldmünzen für den Verkehr — zu den „unveräußerlichen“ Berufsthätigkeiten der Staatsgewalt gehören. Darüber hinaus ist thatsächlich und zweckdienlich eine Produktionstheilung zwischen staatlicher und privater Thätigkeit vorfindlich, weil bestimmte Bedürfnisse der Volkswirtschaft, wie beispielsweise das Bedürfnis nach Leistungen der Briefpost und der Telegraphen, durch eine Aktion der öffentlichen Gewalt entschieden besser befriedigt werden, als durch einzelne Private und Vereine von Privaten, obwohl letztere an sich auch Briefe und telegraphische Depeschen zu befördern

vermöchten. Es wird mithin, indem hier die Errichtung einer öffentlichen Leihanstalt für den Immobiliarkredit der gesammten bäuerlichen Bevölkerung verlangt wird, weil diese thatächlich ihren bezüglichen berechtigten Bedarf durch Leistungen von Privaten theils gar nicht, theils nur in sehr wenig geeigneter Weise befriedigt findet und befriedigt finden kann, die für Staatsleistungen inmitten eines das freie Schaffen und Wirken der Einzelnen und ihrer Vereinigungen höchstschätzenden Gemeinwesens zu beanspruchende Thätigkeitsphäre „prinzipiell“ keineswegs überschritten. Ich verweise zum Ueberflus einestheils auf die Staatsbanken und „halbamtlichen“ Banken für Kreditbedürfnisse der großen Kaufleute und Fabrikanten und andernteils auf die Pfandleihhäuser nicht nur der Kirche (montes pietatis) und der Stadtgemeinden, sondern auch der Fürsten („königliches Leihhaus“ in Berlin) für Konsumtiv- und Nothkredit der „kleinen Leute“, bezw. aller Staatsangehörigen.

Unsere Staatsregierung aber kann, und meines Erachtens ohne irgendwie abschreckende Schwierigkeiten, die hier befürwortete für das wirtschaftliche Wohl des Landes höchst bedeutsame Leistung übernehmen. Sie hat sogar bereits wie zur Erprobung ihrer Befähigung für die hier fragliche Aufgabe eine Art von „Schule durchgemacht“, insofern wir doch immerhin auf eine gewisse Analogie mit dem durchaus tabellosen Lebensverlauf der „Zehntschuldentilgungskasse“ verweisen dürfen. Auch hat sich ja, so viel mir bekannt, die Großh. Regierung schon längere Zeit und aus dringlichem Interesse mit dem Plane der Herstellung einer „Landeskulturrentenbank“ beschäftigt, während doch kein Zweifel darüber platzgreifen kann, daß die für eine solche Bank in Aussicht genommene Befriedigung des Meliorationskredit-Bedürfnisses unserer bäuerlichen Bevölkerung der Befriedigung des Besitzkredit-Bedürfnisses derselben in der einen öffentlichen Leihanstalt zur Seite treten würde. Die Verwaltung würde — sofern und soweit nötig: unbeschadet einer Inanspruchnahme von Leistungen bereits fungirender öffentlicher Beamten für die Dienste eines „Nebenamtes“ — eine analoge Stellung wie die bereits vorfindlichen „ausgeschiedenen Verwaltungsweige“ erhalten können. Die Beschaffung eines hinreichenden und möglichst billigen Kapitals, insbesondere auch durch Ausgabe von Pfandbriefen, wird gewiß keine Schwierigkeit bereiten. Ich kann hier daran erinnern, daß nach dem Gesetz vom 30. Juli 1840 die Zehntschuldentilgungskasse die ihr erforderlichen Kapitalien einmal aus Mitteln des Domänengrundstocks, eventuell aber auch durch Aufgebot des Staatskreditess und durch Ausgabe von Zehntschuldenscheinen erhalten sollte, während man thatächlich mit den aus dem Domänengrundstock entliehenen Kapitalien ausreichte, obwohl die Zehntschuldentilgungskasse im Ganzen (1840—1875) Darlehen von über 13 Millionen Mark ausgegeben hat. Im Uebrigen halte ich es für wohltempfohlen, daß hier einer in Folge eines besonderen Vorganges in früheren Jahren eingetretenen eigenthümlichen Verumständung Rechnung getragen werde.

An sich nämlich sollte die Verwaltung der hier fraglichen öffentlichen Leihanstalt nach dem Vorgang der Verwaltung der früheren Zehntschuldentilgungskasse bezüglich ihres materiellen Bedarfes auf ihre eigene Rechnungsführung mit Einnahmen und Ausgaben angewiesen werden. Es wäre jedoch thöricht, eine besondere Unterstützung zurückzuweisen, wenn sich für deren Eintreten ganz besondere Gründe geltend machen lassen. Ein solcher Fall scheint mir hier vorzuliegen. In Folge des Gesetzes vom 3. Dezember 1875 wurde nicht nur die Verwaltung der Zehntschuldentilgungskasse aufgelöst, sondern sind auch deren Aktiva im Betrag von 254 653 M., welche ein „eigenes aus kleinen Erübrigungen an Zinsen und Verwaltungskostenbeträgen entstandenes Vermögen“ der Zehntschuldentilgungskasse darstellten, der Generalstaatskasse überwiesen worden und findet sich diese Summe für das Jahr 1876 als außerordentliche Einnahme des Finanzministeriums in Rechnung gestellt. Wenn nun auch jene bäuerlichen Betriebe, deren Zahlungen in der Hauptsache diese „Erübrigungen“ der Zehntschuldentilgungskasse ermöglicht haben, nicht oder nicht bloß von denselben Landwirthen, beziehungsweise Familien von Landwirthen, geführt worden sind, denen die Leistungen unserer öffentlichen Leihanstalt für bäuerlichen Immobiliarkredit zu Gute kommen werden, so wird doch der angeführte Thatbestand es als wohl motivirt erscheinen lassen, daß die badische Staatskasse mindestens mit einer Spende in jenem Betrag eine Art Rückzahlung eintreten läßt und die ersten Schritte zur Begründung einer so nöthigen und wohlthätigen Anstalt für die bäuerliche Bevölkerung erleichtert. Schuldner, wie diejenigen, von welchen die „Erhebungen“ berichten, daß sie schon in einigen wenigen Zielern ihre Besizkreditschuld abzutragen vermochten, werden nach wie vor und nur in voller Gemüthsruhe das gleiche Vorgehen einhalten können, während die übrigen sich der Streckung ihres Kreditess auf einen Zeitraum von 20 und 25 Jahren erfreuen können, wenn sie solcher Streckung benöthigt sind. Die Einen

aber wie die Andern werden einer Zinsersleichterung theilhaftig werden, welche Geschäftsbetrieben mit großen Einnahmen als etwas Nebensächliches erscheinen mag, für bäuerliche Wirthschaftsführungen aber und zumal auch für Kleinbäuerliche die Bedeutung einer Existenzfrage haben kann.

Ich will schließlich die Bemerkung nicht zurückhalten, daß wenn sich die jetzt verschuldeten Bauern unter das Schutzbach dieser öffentlichen Leihkasse begeben und bezw. geborgen haben und die Anstalt eine genügend lange Zeit hindurch fungirt und mit ihrer nothwendigen und wohlthätigen Wirksamkeit sich das volle Verständniß auch unserer gesammten bäuerlichen Bevölkerung gesichert hat, ein Zeitpunkt herankommen mag, an welchem die Frage in Erwägung gezogen und für sich zur Entscheidung gebracht werden kann, ob überhaupt und eventuell in welcher Weise am besten die Leihkasse der Großh. Staatsregierung zum Organ eines Selbstverwaltungskörpers der ländlichen Bevölkerung umgebildet werde. Ebenso mag es einer späteren Zeit vorbehalten bleiben, festzustellen, ob und wie eine Aufnahme von Leistungen für anderweitige Kreditbedürfnisse unserer bäuerlichen Bevölkerung im Anschluß an die eine vor allem Uebrigen und unbedingt gebotene Leistung ermöglicht werden könne. Dagegen wird das Hereinziehen dieser letzteren Fragen in die Verhandlung über das im jetzigen Zeitmoment Nöthige und Ersprießliche m. E. schließlich nur eine verzögernde und verhindernde Wirkung äußern, während schon ohnedies Widerstand genug zu besorgen ist.

Auf Grund der vorstehenden Ausführungen ersuche ich nunmehr die Kommission, einen Beschluß Hoher erster Kammer zu beantragen, des Inhalts:

Die Großh. Regierung soll ersucht werden, die Initiative zu ergreifen, daß in möglichster Bälde eine staatliche Leihanstalt für den Immobiliarkredit der bäuerlichen Bevölkerung in Baden eingerichtet werde.

Gutachtlicher Bericht

über

das bäuerliche Erbrecht im Großherzogthum Baden und dessen mögliche
Reform durch die Gesetzgebung.

Erstattet von Geheimerath Dr. **Sermann Schulze**

an die Kommission der Hohen ersten Kammer für die Erhebungen über die Landwirthschaft.

Ein tiefer, eigenthümlicher Zug des nationalen deutschen Rechtes ist die hohe Bedeutung, welche dasselbe dem Grundeigenthume beilegt. Während das römische Recht Immobilien und Mobilien als wesentlich gleichartige Vermögensobjekte auch nach gleichen Grundsätzen behandelt, zerfällt nach deutschem Rechte das ganze Vermögen in Liegenschaften und Fahrniß, welche auch juristisch ihre verschiedenen Schicksale haben. Dem Grundeigenthum kam bei den Deutschen nicht nur eine privatrechtliche, sondern auch eine öffentlich-rechtliche Bedeutung zu, indem es als die wesentliche Grundbedingung für die Ausübung aller politischen Rechte in Staat und Gemeinde hervortritt. In der ältesten Zeit ist das freie Grundeigenthum auch die Grundlage aller Freiheitsrechte. Diese wichtigen Vortheile kamen aber nicht bloß dem Inhaber des Grundeigenthums selbst, sondern allen Familiengliedern zu, welche mit ihm in einem Erbverbande standen und in ihm den Vertreter ihrer eigenen Interessen erkannten. Dieses Interesse der Familie an der Erhaltung des Grundeigenthums hat im deutschen Rechtsleben von jeher eine Berücksichtigung gefunden, indem es der Familie einen, jedoch in seiner Wirksamkeit nicht immer gleich bestimmten Einfluß auf das Schicksal des in der Hand eines ihrer Glieder befindlichen Grundstückes einräumte.

G. Beseler, Erbverträge, Bd. II, Abth. 2, S. 6 ff., S. 265 ff.

Homeyer, Ueber die Heimath nach altem deutschem Rechte, besonders das Landgemal. Berlin 1862.

C. F. v. Gerber, Deutsches Privatrecht. § 81.

H. Schulze, Aus der Praxis des deutschen Staats- und Privatrechts 1876. S. 310 ff.

Aus diesen Anschauungen erwuchsen schon in den ältesten Zeiten eigenthümliche Rechtsätze, welche besonders im Erbrechte zur Geltung kommen. Dieselben bestehen in einer Beschränkung der Veräußerungsfreiheit des gegenwärtigen Besitzers durch die schon bei seinen Lebzeiten bestehenden Anrechte der nächsten Verwandten und in einem Vorzugsrechte des Mannstammes. Den Komplex dieser Grundsätze bezeichnet man mit dem allgemeinen Ausdruck als „Deutsches Stammgutsystem“.

Bergl. bes. L. Zimmerle, Das deutsche Stammgutssystem nach seinem Ursprunge und Verlaufe. Tübingen 1857.

Obgleich in einzelnen Punkten abweichend, finden sie doch bereits in den ältesten germanischen Rechtsquellen, den Volksrechten, vom 5. bis zum 9. Jahrhundert, die Grundzüge eines solchen Stammgutssystemes ausgeprägt. Ebenso kennt die wichtigste Rechtsquelle des eigentlichen Mittelalters, der Sachsenspiegel, im Beispruchsrechte des nächsten Erben, eine Beschränkung der Veräußerungsbefugniß und einen Vorzug des Mannesstammes insofern, als Söhne die Töchter, Brüder die Schwestern von der Erbfolge in das Grundeigenthum ausschließen; dagegen verschwindet das Stammgutssystem immer mehr in den Städten, wo beim Bürgerstand das Mobilienvermögen oft weit das Grundeigenthum überwiegt und der altgermanische Begriff der Familie zurücktritt. Diese in den Stadtrechten bereits angebahnte Richtung wird dann durch die Aufnahme des römischen Rechts mächtig gefördert, welches in seiner neuesten Entwicklung Agnaten und Kognaten völlig gleichstellt, jede Beschränkung der Veräußerungsfreiheit verwirft, Mobilien und Immobilien ganz gleich stellt, die Erbfolge als Universalsuccession behandelt, und durch ein weitgehendes Pflichttheilsrecht in vielen Fällen mit Nothwendigkeit zur Theilung oder Veräußerung des väterlichen Grundbesitzes führen muß. Wären diese Grundsätze folgerichtig in Deutschland in allen Lebenskreisen durchgeführt worden, so hätte schon damals eine vollständige Zerspaltung des Grundbesitzes eintreten, eine Auflösung der ganzen ständischen Verhältnisse erfolgen müssen. Aber der folgerichtigen Durchführung der römisch-rechtlichen Grundsätze traten mächtige Strömungen entgegen, welche von denjenigen Klassen ausgingen, deren innerstes Standesbedürfnis und die darauf gegründete Rechtsordnung von diesen nivellirenden Grundsätzen eines fremden Rechtes bedroht wurde. Nur das Bürgerthum der Städte fand in dem römischen Erbrechte einen homogenen Rechtsstoff und unterwarf sich daher demselben ohne wesentlichen Widerstand. Die drei übrigen Geburtsstände: der Herrenstand, die Ritterschaft und der Bauernstand entwickelten in sich Sonderrechte, welche einen Damm gegen das römische Recht bildeten und das eigenthümliche Lebensprinzip dieser Stände zu retten suchten. Am mächtigsten reagierte der Herrenstand oder hohe Adel, welcher in seiner Reichthumschaft und seiner Landesherrlichkeit die stärksten Hebel der Macht besaß und kraft seiner vollen Autonomie sein Familienrecht seinen Standesbedürfnissen gemäß ordnen konnte. In seinen Hausgesetzen prägte er die im altgermanischen Rechte nur im Keime vorhandenen Ansätze eines Stammgutssystemes folgerichtig in seiner Hausverfassung aus, welche auf dem unbedingten Vorzug des Mannesstammes, der Unveräußerlichkeit des gesammten Familienbesitzes und der Untheilbarkeit desselben beruhte und endlich in den Primogeniturordnungen ihren Abschluß fand.

H. Schulze, das Recht der Erstgeburt in den deutschen Fürstenhäusern.

Derfelbe, das Erb- und Familienrecht der deutschen Dynastien des Mittelalters. 1871.

Derfelbe, die Hausgesetze der regierenden deutschen Fürstenhäuser. 3 Bde. 1862—1883.

Die Ritterschaft (der spätere niedere Adel) erfreute sich dieser unbedingten Autonomie nicht, besonders wo sie unter einer Landesherrschaft saß. Dennoch fand auch sie die Mittel, die Grundsätze des römischen Rechtes, die ihr gefährlich waren, von sich abzuhalten. Da ihre Güter meist im Lehnverbande standen, so wurden sie auch nach lehnrechtlichen Grundsätzen vererbt, welche ebenfalls die ausschließliche Erbfolge des Mannesstammes als Regel festhalten und die Untheilbarkeit des Lehens im Interesse der Lehensherrschaft begünstigen. Später verwendete der niedere Adel das Institut der Familienfideikomnisse, welches deutschrechtliche Grundsätze in ein römisches Gewand zu zwingen sucht, mit großem Erfolge für die Erhaltung seines Grundbesitzes in der Familie. Während der hohe Adel seine Hausverfassung bereits fertig hatte, als das Familienfideikomnis durch die Rechtswissenschaft ausgebildet worden war, wurde dasselbe so recht zum spezifischen Standesinstitut des niederen Adels. Hatten so diese privilegierten Geburtsstände sich mit Erfolg des nivellirenden Einflusses des römischen Rechtes zu erwehren gewußt, so war die rechtliche Lage des Bauernstandes allerdings seit dem spätem Mittelalter eine viel ungünstigere. Die altgermanische freie Bauernverfassung war zu Grunde gegangen. Der Bauer war fast überall in Hörigkeit hinabgesunken; nur ganz ausnahmsweise an den Gestaden des Meeres, bei den Friesen, wie in den Thälern der Alpen, bewahrte er noch persönliche Freiheit und freies Eigenthum. In allen andern Territorien, geistlichen und weltlichen, im Süden wie im Norden Deutschlands, war der bäuerliche Grundbesitz ein abhängiger, mit Zinsen, Zehnten, Frohnden belasteter Besitz. Man wandte auf denselben die

dem Lehenrechte entnommene Terminologie des getheilten Eigenthums an und betrachtete den Gutsherrn als Ober-, den Bauern als Untereigenthümer des Gutes. Trotz aller drückenden Lasten war es doch für den Fortbestand des Bauernstandes unendlich viel werth, daß man regelmäßig die Dinglichkeit und Erbllichkeit seines Grundbesitzes anerkannte. Nur in einigen Gebieten Norddeutschlands, wie z. B. in Mecklenburg und Schwedisch-Pommern, führte eine falsche juristische Theorie, welche die Dinglichkeit des bäuerlichen Rechtes läugnete, zu jenem widerrechtlichen Bauernlegen und somit zur Vernichtung eines grundbesitzenden Bauernstandes. Ueberall anderwärts trat dieser auf Vernichtung des Bauernstandes gerichteten Tendenz eine Macht gegenüber, welche sich dessen Konservierung zur Aufgabe machte. Dies war die erstarrte landesherrliche Gewalt, welche an der Erhaltung des Bauernstandes ein wesentliches Interesse hatte. Die Mitterschaft und die Prälaten hatten ihre Güter steuerfrei zu machen gewußt, die Städte zahlten meist nur eine vertragsmäßig fixirte Summe, die Hauptsteuerlast lag auf dem schwergedrückten Bauernstand (misera plebs contribuens), aus welchem der Landesherr auch sein Heer rekrutirte. Die Einverleibung der Bauerngüter in die Rittergüter war daher für Letztere ebenso bedenklich, wie die Zerstückelung derselben in leistungsunfähige Parzellen. Erhaltung „der Prästationsfähigkeit“ der Bauerngüter wurde daher zur leitenden Maxime der landesherrlichen Gesetzgebung des 17. und 18. Jahrhunderts. Besonders energisch wirkte in dieser Beziehung das Haus Brandenburg-Preußen in allen seinen verschiedenen Gebieten, indem es sowohl das Zertrümmern der Bauerngüter wie deren Einziehung in die Rittergüter in zahlreichen Edikten verbot. Aber auch andere größere und kleinere, geistliche und weltliche Landesherren gingen in diesem Sinne vor. So entstanden die zahlreichen Meier-Eigenthums- und Dienstordnungen im 17. und 18. Jahrhundert, welche in Nord- und Süddeutschland dieselbe Tendenz verfolgten, indem sie einerseits den Bauern in seiner gutsunterthänigen Stellung, andererseits aber in seinem dinglichen und erblichen Gutsbesitze erhielten und ihn zugleich gegen zu weitgehende ungemessene Belastung und schließlich Vernichtung schützten. Obgleich alle diese Gesetze von der Unfreiheit der Person und des Besitzes der Bauern ausgehen, so sind sie doch zugleich von einem gewissen Wohlwollen für den Bauernstand beseelt und suchen dessen Rechtsverhältnisse im Geiste des bäuerlichen Standesbewußtseins zu regeln. Jedenfalls haben diese Gesetze unendlich viel dazu beigetragen, den deutschen Bauernstand überhaupt zu erhalten; sie haben denselben als grundbesitzenden Stand bis in unser Jahrhundert herüber gerettet, wo endlich auch für den Bauernstand der Tag der Freiheit anbrach.

Diesen Gang der Entwicklung hat das bäuerliche Recht auch in den verschiedenen Gebieten durchgemacht, aus welchen das jetzige Großherzogthum Baden zusammengesetzt ist. Ueberall sind in den beiden letzten Jahrhunderten Verordnungen ergangen, welche das bäuerliche Erb- und Familienrecht zu regeln unternahmen, wobei zu beachten ist, daß in diesen kleinen Territorien die Landesherrschaft vielfach zugleich die Gutsherrschaft war. Uns liegen besonders folgende Verordnungen vor: die Baden-Durlachische vom 2. März 1701 für die Herrschaften Röteln und Badenweiler, die Fürstlich Fürstenbergische vom 2. Juni 1757, welcher die für die Abtei St. Blasien nachgebildet ist, das österreichische Patent vom 3. April 1787, die Hofdekrete vom 16. Mai 1788, 22. September 1788 und vom 25. Juni 1789, die kaiserliche Verordnung vom 29. Oktober 1796. Letztere beziehen sich auf die österreichische Borderlande, welche einen bedeutenden Theil des südlichen Großherzogthums ausmachen. In anderer Weise suchten der Zerstückelung des Bodens entgegenzuwirken: die Landesverordnung für die Markgrafschaft Baden und Hochberg vom 8. Mai 1654 Th. 6 Titel 1, die Baden-Durlachische Verordnung vom 17. Mai 1760, die gräflich Wertheimische Verordnung vom 20. Mai 1750, die Fürstlich Speyerische Verordnung vom 19. Mai 1753. Besonders charakteristisch spricht sich darüber die obenerwähnte Fürstenbergische Verordnung von 1757 aus: „damit gute und sittliche Hauswirthe und Hauswirthinnen auf die Gewerbe erlangt, die Erblichen-Grundzins und eigenthümliche geschlossene Hofgüter in bäuerlichen Ehren erhalten und sowohl das Interesse der Miterben und Schulgläubiger, dann der Lehn- und Grundzins herrn damit befördert, als auch die herrschaftliche und publica praestanda fleißiger entrichtet, der Kredit besser hergestellt und dem gemeinen Wesen durchgehends nützlich gerathen werde.“ Alle diese Gesetzgebungen wollen kein neues Recht schaffen, sondern ein bestehendes bäuerliches Gewohnheitsrecht befestigen, zum Theil läutern und korrigiren. Ihr leitender Gesichtspunkt ist Erhaltung eines leistungsfähigen Bauernstandes; in erster Linie kommt dabei das landes- und gutsherrliche Interesse zur Geltung, doch wirken auch bereits volkswirtschaftliche Motive mit, indem man unter dem Einflusse der damals zum Ansehen gelangten physiookratischen Schule die Bedeutung der Landwirthschaft für das Gemeinwohl besser

als bisher zu würdigen gelernt hatte. Als oberster Grundsatz steht die Untheilbarkeit fest, so daß die untheilbaren oder geschlossenen Bauerngüter einen Güterkomplex bilden, welcher entweder gar nicht oder nur unter gewissen Beschränkungen aufgelöst oder verändert werden kann und daher der Theilung durch Veräußerung oder Erbfolge nicht unterworfen ist.

G. Beseler, System des Deutschen Privatrechts. Abth. II (III. Aufl.) § 186, S. 762 ff.

Wenn man diesen Grundsatz der Untheilbarkeit der Güter auch nicht als einen durchgreifenden selbständigen Rechtsatz des altgermanischen Rechts nachweisen kann, so läßt sich doch annehmen, daß während des ganzen Mittelalters die meisten Bauernstellen thatsächlich in einem unveränderten Bestande geblieben sind.

v. Maurer. Geschichte der Frohnhöfe B. IV, S. 321 ff.

Erst als seit dem sechzehnten Jahrhundert die agrarischen Verhältnisse ins Schwanken geriethen, setzte die Gesetzgebung die Untheilbarkeit der Bauerngüter als Rechtsregel fest. Das Verbot der Theilung ist zuweilen ganz allgemein ausgesprochen, jede sog. Dismembration sogar unter Strafe gestellt. Ausnahmsweise ist eine solche zulässig, wenn die Landes- bzw. Guts herrschaft ihre ausdrückliche Genehmigung erteilt. Diese Untheilbarkeit der Bauerngüter führt an sich noch nicht mit Nothwendigkeit eine besondere Erbfolge mit sich, da sie an sich nur die Naturaltheilung ausschließt, doch würde bei der Anwendung der gemeinrechtlichen Erbfolge der andere Zweck dieser Gesetze, die Erhaltung des Gutes in der Familie, und damit eines gebiegenen, festbegründeten Bauernstandes nicht erreicht werden. Dazu muß zu der Untheilbarkeit noch eine besondere Successionsart treten, welche nur Einen aus der Zahl der Miterben zur Succession in das Gut beruft (Individualsuccession). Unter den mehreren Miterben erscheint Einer als der Gutserbe oder Anerbe. Es fragt sich, wie dieser Eine bestimmt werden soll. Während beim hohen und niederen Adel der Vorzug des Älteren in verschiedenen Gestalten — als Primogenitur, Majorat, Seniorat — entscheidet, finden wir beim Bauernstande häufig den Vorzug des jüngsten Sohnes, Minorat. Besonders scheint in den Gebieten, aus welchen der heutige badische Staat besteht, das Minorat die Regel gebildet zu haben. Dies wird uns ausdrücklich für die Fürstenbergischen, Oesterreichischen, Badenweilers-Mörlinschen Herrschaften bezeugt. Die Uebelstände, die aber mit dieser Successionsart verbunden sind, führen überall in diesen Verordnungen des vorigen Jahrhunderts zu der gesetzlichen Feststellung, daß in erster Linie der Anerbe nicht durch den Zufall der Geburt bestimmt werden soll, sondern daß stets unter den Söhnen der Tüchtigste zum Anerben ausgewählt werden soll. Die Auswahl des Tüchtigsten erfolgt nach Ermessen der Eltern, nach deren Tode der bestellten Pfleger, aber stets unter entscheidender Mitwirkung der Obrigkeit. Wenn aber alle Söhne gleich tauglich sind, bleibt der Vorzug des Jüngsten wenigstens nach der Fürstenbergischen und Badenweilerschen Verordnung bestehen, während Kaiser Joseph II. für die österreichischen Gebiete 1787 den Vorzug des Ältesten einführte. Nirgends ist in dem Bauernrecht das scharfe agnatische Prinzip des Adelsrechtes durchgedrungen, wo die Familie nur aus den durch Männern verwandten Männern besteht und der entfernteste Agnat selbst die Töchter ausschließt. Ueberall sind in Ermangelung von Söhnen die Töchter berufen; hier geht in der Regel die älteste Tochter der jüngeren vor, doch suchen die Verordnungen des vorigen Jahrhunderts auch eine Auswahl unter den Töchtern zu treffen, indem diejenige, welche selbst „die tauglichste ist und den tauglichsten Wirth geheirathet hat“, den Vorzug erhält. Ja, es kann unter Umständen sogar einer Tochter der Vorzug vor den Söhnen gegeben werden. Die sog. Besitz- oder Vortheilsgerechtigkeit des Anerben besteht darin, daß ihm das Gut zu einem „kindlichen oder mittleren“ Anschlag überlassen wird, bei welchem immer der Gesichtspunkt obwaltet, daß dem Anerben die Fortführung der Wirthschaft möglich gemacht wird. Ueberall haben aber die nicht succedirenden Geschwister bzw. übrigen Verwandten Ansprüche auf das Gut, welche neben denen des Anerben zu befriedigen sind; überall finden die eigenthümlichen Rechtsverhältnisse der Bauerngüter darin ihre Erklärung, „daß das Bauerngut als der Mittelpunkt der bäuerlichen Familie erscheint und gewissermaßen für diese dieselbe Aufgabe erfüllt, welche nach der gemeinen deutschen Rechtsauffassung der Hausgenossenschaft oder Were, in der sich das Vermögensrecht der Familie darstellt, zufällt.“ (Beseler, a. a. O. S. 770). Daher das Recht der Kinder auch nach dem Tode der Eltern bei dem Anerben auf dem Hofe zu bleiben, oder auf dessen Kosten unterhalten zu werden, bis sie ihren Unterhalt selbständig erwerben können; daher die Absichtung aus der Were, welche hier nur durch das weitere Recht des Anerben beschränkt wird und nicht als Civilertheilung, sondern als Abfindung aus dem Bauerngut erscheint. Auf derselben Grundlage erwachsen sind einige andere dem Bauernstand

eigenthümliche Rechtsinstitute, so die Gutsabtretung mit Leibzucht oder Allentheil, die Interimswirtschaft, die sog. Sitzgerechtigkeit des überlebenden Ehegatten u. s. w. Trotz mancher partikularrechtlicher Verschiedenheiten ruhte das Recht der Bauerngüter in allen Gebieten, welche im Anfang dieses Jahrhunderts zum Großherzogthum Baden vereinigt wurden, auf diesen Deutschen Rechtsanschauungen, und lassen sich alle diese Rechtsinstitute, wenn auch unter verschiedenen Namen nachweisen. Nur daß überall neben diesen geschlossenen Bauerngütern sogenannte walzende Grundstücke vorkamen, welche frei veräußert und getheilt werden konnten und auch unter den gewöhnlichen erbrechtlichen Grundstücken standen. Die oben erwähnten Verordnungen bezogen sich immer nur auf „die Erb-, Lehen- und Grundzinsgüter, auch eigenthümliche geschlossene Bauerngewerbe“, welche sie den „Privatgrundstücken“ gegenüberstellten, für welche die regelmäßige Civilertheilung stattfand. (Fürstbergische Verordnung von 1757.) Dieses ganze, tief mit dem Volksbewußtsein und den Bedürfnissen des Bauernstandes verwachsene Familien- und Erbrecht gerieth in Gefahr, als in Baden das neufranzösische Civilrecht in der Gestalt des badischen Landrechtes aufgenommen wurde.

Auch in Frankreich hatten sowohl in den pays du droit coutumier, wie in den pays du droit écrit zahlreiche Sonderrechte bestanden, welche die Erbfolge im Sinne der Erhaltung des Grundbesitzes in der Familie unter Bevorzugung einiger Erben vor den andern, der männlichen vor den weiblichen, der jüngeren vor den älteren regulirten. Diese Gestalt des Erbrechts vertrug sich nicht mit den von der Revolution proklamirten Prinzipien der absoluten Gleichheit. Schon am 8. April 1791 wurden alle Vorschriften des Testaterbrechts beseitigt, soweit sie Töchter und jüngere Söhne zurücksetzten. Aber immerhin war es dem Familienvater noch möglich, durch Testament eines seiner Kinder zu begünstigen. Gegen die Testamentsfreiheit erließ der Konvent am 7. März 1793 das Dekret, daß es fortan keinem Vater gestattet sein sollte, „einem seiner Kinder ein Geschenk unter Lebenden oder Todten zu machen, da alle Kinder ein gleiches Erbrecht an das elterliche Vermögen haben“. Die Dekrete vom 5. Brumaire und 17. Niv. II vollendeten das Werk, indem sie mit einem Schlage das ganze bisherige Erbrecht aufhoben und die Testamentsfreiheit so gut wie vernichteten. „So beseitigte man, wie H. v. Sybel sagt, aus den Fundamenten der bürgerlichen Gesellschaft jede Stetigkeit; man stellte fortan der Staatsgewalt nicht mehr feste Gruppen von Familien, sondern einzelne Individuen gegenüber, und beseitigte mit dem wichtigsten Ausfluß des freien Eigenthums zugleich die stärkste Gewähr der politischen Freiheit.“ Dieses Erbrecht hatte den ausgesprochenen Zweck, die ganze alte Gesellschaft zu vernichten, indem es ihren Grundbesitz „morcelirte“. Napoleon I. hat das Erbrecht der Revolution mit einigen Milderungen aufrecht erhalten. So herrschte nachweisbar selbst bei der Schlussredaktion des Code die Furcht vor, daß bei freier Dispositionsbefugniß der Eltern sich der Grundbesitz in den Familien wieder beseitigen und so wieder eine Art von grundbesitzender Aristokratie entstehen könnte, welche man ebenso im Adel, wie im Bauernstande fürchtete. Man sah die unbedingte Theilbarkeit und den steten Wechsel der Familien im Grundbesitz als ein demokratisches Princip an. Man beschränkte daher die Testamentsfreiheit der Eltern auch fernerhin sehr, indem schon beim Vorhandensein von drei Kindern nur über ein Viertel des Vermögens „la portion disponible“ frei verfügt werden kann. Das badische Landrecht nahm diese Grundsätze der beschränkten Testamentsfreiheit ebenso auf, wie die Sätze, welche die Naturaltheilung der Liegenschaften oder deren Versteigern bei Erbfällen zur Regel machen. „Badisches Landr. 826: Jeder Miterbe kann seinen Antheil an Fahrniß und liegender Habe im Stück verlangen . . . 827: Jene Liegenschaften, die sich nicht füglich theilen lassen, sollen gerichtlich versteigert werden.“

Mit folgerichtiger Durchführung dieser Sätze wäre das aus dem Standesbedürfnisse des Bauernstandes hervorgewachsene Familien- und Erbrecht vernichtet und die Auflösung des badischen Bauernstandes unterzeichnet gewesen.

Wir müssen aber auch hier die Weisheit Karl Friedrichs und der erleuchteten Männer anerkennen, die ihm als Rathgeber zur Seite standen, indem sie ein richtiges Verständniß für die Bedürfnisse des Bauernstandes und die hohe Bedeutung des bäuerlichen Grundbesitzes offenbarten. Noch ehe das badische Landrecht in Kraft trat, erging „Die landesherrliche Verordnung, Gesetz über den Vorzug vom untheilbaren liegenschaftlichen Erbe, Besitzgerechtigkeit oder Vortheilsgerechtigkeit genannt“ vom 23. März 1808 (Reg.-Bl. Nr. XI), welche, ganz im Gegensatz zu der französisch-radikalen Strömung der Zeit, die Untheilbarkeit gewisser Liegenschaften als Grund-
satz aussprach. Dahin gehören alle „Zins-, Bau-, Erb- oder Schupslehen in Häusern, Höfen und Gütern bestehend,

und alle geschlossenen Hofgüter, welche nach Gesetz oder Ortsgewöhnheit bis dahin als solche behandelt worden sind“. Diese Untheilbarkeit ist aber keine absolute, sondern es können allzugroße Hofgüter mit Einwilligung der Oberpolizeibehörde in einzelne Höfe zerschlagen werden, wo volkswirtschaftliche Interessen dies rathsam erscheinen lassen, ebenso können solche Güter, ohne Zerschlagung durch Anordnung der Eltern oder Vereinbarung der Miterben in halbe oder Viertelantheile zertheilt werden, so oft Wohnung für so viele Familien mit den nöthigen wirtschaftlichen Gebäuden vorhanden ist. Die Regel bildet aber immerhin die Untheilbarkeit dieser verschiedenen Arten von Bauerngütern. Dagegen sind die Eigenthümer der Hofgüter berechtigt, ihre Güter zu verkaufen und zu verpfänden, nur zerschlagen dürfen sie nicht, ohne obrigkeitliche Erlaubniß. Es ist daher unzutreffend, wenn dieselben bisweilen als „Bauernfideikommiße“ bezeichnet werden, da ihnen gerade die Haupteigenschaft des Fideikommißes, die Unveräußerlichkeit, abgeht. Die Untheilbarkeit fordert aber Individualsuccession, wenn das Gut der Familie erhalten werden soll und diese wird dadurch ermöglicht, daß einem Miterben ein „gesetzlich berechtigtes Vorzugsrecht“ beigelegt wird. Ein solches kann begründet werden durch eine Willensordnung des Erblassers, durch Vertrag der Miterben, durch einen Lebensvertrag; als ein solches wird aber auch dasjenige anerkannt, „welches durch eine über dreißig Jahre rückwärts ununterbrochene beobachtete Ortsitte eingeführt und dadurch Theil des Ortsbannrechtes geworden ist, mit Vorbehalt, daß diese Ortsitte längstens in fünf Jahren schriftlich aufgezeichnet, von dem mehreren Theile der stimmfähigen Gemeindeglieder zur Beibehaltung gewünscht und so der Provinzialregierung zur Bestätigung vorgelegt wird“. Da die meisten Orte, welche in ihrem Ortsrechte diese Sitte aufgenommen haben, den Vorzug dem jüngsten Sohne oder wo keine Söhne vorhanden sind, der ältesten Tochter zuerkennen haben, so wird dies für die allgemeine Regel erklärt, die auch an solchen Orten anzunehmen ist, wo bisher eine andere Person z. B. der älteste Sohn, das Vorrecht hatte. Eine solche Ortsitte entscheidet aber nur für den Fall, wo der Erblasser nichts anderes anordnet oder, die Erben insgesammt eines andern sich verglichen haben, sie bestimmt daher nur das Intestaterbrecht, beschränkt aber das Verordnungsrecht des Erblassers über das Vorzugsrecht nicht, von welchem das Eigenthum des untheilbaren Gutes herrührt. Der Anschlag, zu welchem der Vortheilberechtigte das Gut zu übernehmen hat, wird durch das Waisengericht oder sonst dazu verordnete Personen gemacht, jedoch so, daß ein Zehnthel des ermittelten Preises als Erleichterung für den Gutsübernehmer abgezogen und dadurch auf einem kindlichen Anschlag gebracht wird. Das Vorzugsrecht geht aus verschiedenen Gründen verloren; sind aber mehrere Miterben vorhanden, die das Gut übernehmen können oder wollen, so hat die Unterpolizeibehörde über die Tauglichkeit des Uebernehmers zu befinden. Geht das Vorzugsrecht ohne Schuld des Vorzugsberechtigten auf eine andere Person über, so erhält er ein Vortheilsgeld, Abtrittsgeld, Abwich, ist er schuldig, z. B. als Verschwender, Verbrecher, so fällt dasselbe ohne Entschädigung weg. Dieses Vorzugsrecht fällt ebenfalls weg, wenn das Gut mit Schulden überlastet ist und keiner der Miterben im Stande ist, die Gläubiger zu befriedigen. In diesem Fall muß das untheilbare Gut zur Deckung der Schulden veräußert werden. Diese bedeutende Verordnung schließt sich in den meisten Punkten an die oben erwähnte Fürstenbergische Verordnung von 1757 an, welche somit bis auf den heutigen Tag als mittelbare Grundlage des Hofgüterrechtes in Baden anzusehen ist. Die wesentlichen Bestimmungen des Gesetzes vom 23. März 1808 wurden bald nachher in das Landrecht 827 c.—g. aufgenommen, jedoch mit der Anordnung, daß der Vortheil des Auerben von $\frac{1}{10}$ für rauhe Berggegenden auf $\frac{1}{8}$ erhöht, den Eltern aber eine weitere Erhöhung bis auf $\frac{1}{4}$ des laufenden Verkaufswerthes gestattet werde. Im Uebrigen besteht das ältere Gesetz neben dem Landrechte fort (I Einf.-Ed. § XVIII).

Ueber diese Bestimmungen des badischen Landrechtes 827 c.—g. finden sich dann in Brauer's Erläuterungen Bd. II S. 266 interessante juristische und volkswirtschaftliche Bemerkungen, welche bei der Stellung des Verfassers an der Spitze der Gesetzgebungskommission fast den Werth einer authentischen Interpretation haben. Für die Anwendung des Gesetzes von Bedeutung ist ferner die Rechtsbelehrung des Großh. Justizministeriums vom 3. März 1810, welche sich mit der sog. Sitzgerechtigkeit beschäftigt, worunter man „eine Verschreibung versteht, die ein Ehegatte dem andern auf den Ueberlebensfall gibt, und darin besteht, daß der Ueberlebende nicht nur für sich, sondern auch im Wiederverheirathungsfall mit und nach ihm ein zweiter Gatte in dem Hofgute gegen Tragung der darauf ruhenden Lasten und Erziehung der Kinder erster Ehe für lebenslang oder für gewisse Zeit als Gemeinschaftsgenosse nutznießlich sitzen bleiben dürfe“. Nachdem durch mehrfache Mini-

sterialverfügungen angeordnet war, daß diejenigen Gemeinden, welche sich hinsichtlich der Vortheilsgerechtigkeit, von ihren vorgeordneten Aemtern zur Erklärung nicht besonders aufgefordert, nachträglich durch die geeigneten Bezirksämter zu vernehmen seien, und dies meistens geschehen war, erfolgte am 4. November 1837 eine Vollzugsverordnung zum Gesetz vom 23. März 1808. Durch dieselbe wurden den Verwaltungsbehörden die Grundsätze vorgezeichnet, nach welchen in den Fällen des § 3 des Ediktes von 1808 die Gesuche um Trennung geschlossener Hofgüter in einzelne Höfe beschieden werden sollten. Das Hauptgewicht ist darauf gelegt, „ob der Loszutrennende und der übrig bleibende Theil des Gutes für die Wohnung und Bewirthschaftung nothwendigen Gebäude besitzen oder erwerben können und nach ihren einzelnen Bestandtheilen ein landwirthschaftliches Ganze bilden, welches für sich zur Ernährung einer Familie ausreiche, auch soll der Bedarf an Brennholz aus dem Gute gedeckt werden“; doch kann Rücksicht erteilt werden, „wenn neben einem kleineren Gute der Besitzer noch einen andern sichern Nahrungsweig nachweist, sowie aus andern dringenden Gründen, namentlich im Interesse des Wohlstandes eines Ortes oder des öffentlichen Wohls, sofern die Theilung nicht gar zu sehr in's Kleine geht“. Durch die Vollzugsverordnung vom 12. Juli 1864 wurde die polizeiliche Genehmigung zur Theilung geschlossener Hofgüter, Loslösung und bezw. Einverleibung einzelner Bestandtheile solcher Güter dem Bezirksrathe überwiesen.

Die Leichtigkeit, mit welcher zu Zeiten diese Erlaubniß erteilt wurde, oder ein Hofgut wegen Schulden aufgelöst werden konnte, bewirkte allerdings, daß eine nicht unbeträchtliche Zahl Hofgüter im Laufe der Zeit aus den Händen der ursprünglichen Besitzer kam oder ganz zertrümmert wurde; im Ganzen stemmte sich aber die tief im Volksbewußtsein lebende Sitte einer weiter gehenden Auflösung entgegen. Selbst die eingreifenden Aenderungen in den 1830er Jahren, der Untergang der Feudalrechte, insbesondere die Aufhebung der Zins-, Bau-, Erb- oder Schupflehnen, womit eine wesentliche Schranke gegen die freie Theilbarkeit der Liegenschaften gefallen war, vermochten hier keine namhafte Veränderung herbeizuführen. Als im Jahre 1848 die Reichsversammlung zu Frankfurt a. M. in den Grundrechten die Untheilbarkeit alles Grundeigentums zu beseitigen versuchte, gingen 69 Petitionen aus den Aemtern Waldkirch, Wolfach, Freiburg, Neustadt, Hornberg und Stausen an die Reichsversammlung mit hunderten von Unterschriften ab, worin auf die Vorzüge des Schwarzwälder Hofgütersystems hingewiesen wurde und dringend gebeten wurde: „bei nochmaliger Revision der Grundrechte die Entscheidung der Frage über die Theilbarkeit des Grundbesitzes den betreffenden Landesgesetzgebungen zu überlassen.“ Dadurch veranlaßte Erhebungen der landwirthschaftlichen Centralstelle für das Großherzogthum sprachen sich auf's entschiedenste dahin aus, daß die von der deutschen Reichsversammlung dazumal beschlossene Aufhebung der gebundenen Hofgüter für die Verhältnisse des badischen Schwarzwaldes von dem größten volkwirthschaftlichen Nachtheile wäre.“ Auch gegen spätere Angriffe, einer abstrakten volkwirthschaftlichen Theorie und einer unhistorischen Gleichmacherei behaupteten die Hofgüter das gute Recht ihres Fortbestandes. So bildet das Recht der geschlossenen Hofgüter bis auf den heutigen Tag noch einen wichtigen Theil des geltenden Rechtes in Baden.

Vogelmann, über die geschlossenen Hofgüter des badischen Schwarzwaldes, in Rau's Archiv der politischen Oeconomie nebst Zusätzen des Herausgebers. 1840.

Schupp, das Hofgüterwesen im Amtsbezirk Wolfach. Heidelberg 1870.

Engelbert Dorer (Hofbauer in Furtwangen), Beleuchtung des neuerdings wieder ins Leben getretenen Strebens, „daß die Untheilbarkeit der Hofgüter gesetzlich aufgehoben werden soll“. Beilage zum Schwarzwälder Nr. 40. Billingen 1870.

Wahrheitsgemäße Darstellung der Gründe für die Erhaltung der geschlossenen Hofgüter des Hochschwarzwaldes. Denkschrift im Auftrage vieler Gemeinden und im Einverständniß sehr vieler Bewohner jedes Bezirks verfaßt und beim Großh. Ministerium eingereicht. J. A. Helmlé, Hofbauern. Freiburg i. B. 1871.

„Ueber die Untheilbarkeit der geschlossenen Hofgüter.“ Landeskulturrath II. Session 1870.

Ueber die Zahl der noch bestehenden geschlossenen Hofgüter haben wir keine sichere statistische Nachricht; jedenfalls ist sie noch eine sehr bedeutende. Annäherungsweise das Beste giebt Prof. Dr. v. Miaszkowski in einem schriftlichen Gutachten, welches sich in den Akten des Ministeriums des Innern befindet. Basel am 21. März

1879): „Geschlossene, d. h. nur bedingt theilbare, Güter finden sich in 15 von den 52 Amtsbezirken, also in 30 % sämtlicher Bezirke. Innerhalb dieser 15 Bezirke ist das Verhältniß der Gemeinden mit geschlossenen Gütern zu der Gesamtzahl der Gemeinden in % ausgedrückt folgendes:

In 100 . . . 75 % | In 74 . . . 50 % | In 49 . . . 25 % | In 24 und weniger %
sämmlicher Gemeinden des Amtsbezirks kommen geschlossene Güter im obigen Sinne vor

Walbkirch	Wolfach	Oberkirch	Billingen
	Triberg	Neustadt	Emmendingen
	Freiburg		Staufen
	Offenburg		Ettenheim
			St. Blasien
			Waldshut
			Ächern
			Lahr

Das Areal dieser geschlossenen Güter nimmt in den Gemeinden der verschiedenen Amtsbezirke einen sehr ungleichen Bruchtheil des gesammten Areals der Gemeinden ein. Die äußersten Grenzen finden sich in den Amtsbezirken Freiburg (über 80 %) und Waldshut kaum 4 %. In den Gemeinden sämmtlicher 15 Bezirke zusammen beträgt das Areal der geschlossenen Güter etwas über 58 % des Gesamtareals dieser Gemeinden.“

Abgesehen von diesen gesetzlich geschlossenen Gütern giebt es, wie Prof. v. Miaszkowski nachweist, in vielen Gegenden Badens zahlreiche Güter, für welche die gesetzlichen Voraussetzungen der rechtlichen Untheilbarkeit, des Anerbrenthes und der Vortheilsgerechtigkeit fehlen, gleichwohl faktisch immer ungetheilt aus einer Hand in die andere überzugehen pflegen. „In diesem letzten Falle wird die fehlende Rechtsverbindlichkeit, diese Güter ungetheilt zu erhalten, ersetzt durch eine faktische althergebrachte Gewohnheit oder durch die Einsicht in die wirtschaftliche Zweckmäßigkeit oder gar Nothwendigkeit, solche gewöhnlich in rauhen Wald- oder Gebirgsgegenden liegenden Güter zusammenzuhalten.“ Wenn dieser Zustand auch im Gesetze keine eigentliche Stütze hat und vom streng juristischen Gesichtspunkt nicht als ein eigentliches Erbrechtssystem betrachtet werden kann, so hat doch für den Zweck unserer Betrachtung diese in vielen Theilen Badens geübte Gewohnheit thatsächlich die Bedeutung eines Erbrechtssystems, welchem wir hier eine gleiche Aufmerksamkeit zu schenken haben, wie den gesetzlich bestimmten Erbfolgen. Wir unterscheiden daher im Umfange des jetzigen Großherzogthums Badens dreierlei Gestaltungen der Erbfolge in Bauerngütern:

1. Das Hofgüterrecht mit gesetzlicher Untheilbarkeit der Güter und dem Recht des Anerben auf einen kindlichen Anschlag des Gutswerths.

2. Die Erbfolgeordnung des badischen Landrechtes, wonach jeder Miterbe seinen Antheil an liegender Habe im Stücke erhält und ein gesetzlicher Zwang zur Theilung besteht, falls auch nur einer der Miterben dieselbe begehrt, oder falls nicht alle Miterben anwesend sind, oder einer derselben mundlos oder minderjährig ist (Landr. 754 und 815).

3. Zwischen beiden in der Mitte steht ein lediglich auf Sitte und Herkommen bestehendes Anerbenrecht bei im übrigen völliger Gleichberechtigung der Geschwister.

Wir werden diese Dreitheilung unserer weiteren Betrachtung zu Grunde legen.

Unzweifelhaft ist keine Institution von solchem Einfluß auf die Besitzvertheilung des Grundeigenthums, als das bestehende Erbrecht.

Hauptwerk: August von Miaszkowski, das Erbrecht und die Grundeigenthumsvertheilung im deutschen Reiche. Abth. I. Leipzig, 1882.

Die Frage nach der zweckmäßigsten Gestaltung des Erbrechts wird daher eine verschiedene Beantwortung finden, je nachdem man die Zusammenhaltung des Grundbesitzes oder dessen Zersplitterung für ersprießlich hält. Die alte vielbesprochene Streitfrage, ob große oder kleine Güter vorzuziehen, ob der landwirtschaftliche Groß- oder Kleinbetrieb wirtschaftlich vortheilhafter und daher mehr zu befördern sei, kann natürlich hier nicht von neuem erörtert werden; überhaupt verzichtet die neuere Volkswirtschaftslehre ganz auf eine allgemeine Beantwortung dieser Frage und geht davon aus, daß auch hier eine abstrakte Regel nicht aufgestellt werden kann,

sondern daß die Entscheidung sich lediglich nach den konkreten, geschichtlichen, wirtschaftlichen und lokalen Verhältnissen eines Landes und Volkes richten muß. Dies gilt auch von Baden, wo offenbar eine sehr weitgehende Theilung des Grundbesitzes stattfindet.

Das Großherzogthum Baden zählt, nach den uns vorliegenden neuesten Erhebungen, 222 746 landwirtschaftliche Betriebe; fast ein Drittel des landwirtschaftlichen Areal's fällt in die unterste Besitzgruppe, deren Angehörige fast drei Viertel aller landwirtschaftlichen Haushaltungen bilden und wegen der Kleinheit ihres Besitzes vorwiegend oder nebenbei ihren Lebensunterhalt in andern Beschäftigungen suchen müssen. Dahin gehören Güter von 0—10 Morgen; daneben bestehen aber die eigentlichen bäuerlichen Betriebe, in welchen der Schwerpunkt im landwirtschaftlichen Gewerbe liegt, von 10—100 Morgen, in großer Anzahl und bewirtschafteten 59,9 % oder erheblich mehr als die Hälfte des landwirtschaftlichen Areal's. Verschwindend ist der Großgrundbesitz, die Güter von 100—500 Morgen umfassen nur 8,4 %, die Güter über 500 Morgen nur 0,6 % der landwirtschaftlichen Gesamtfläche. „Die einzelnen Landestheile weisen natürlich hinsichtlich der Besitzvertheilung sehr wesentliche Verschiedenheiten auf; im Schwarzwald, sowie in einem großen Theile des nördlichen und südlichen Hügellandes, haben die mittleren und größeren Bauerngüter entschieden das Uebergewicht; in der Rheinebene überwiegen die mittleren und kleinen Betriebe; daselbst ist durch die Nähe bevölkerter Städte und Industrieplätze vielfach Gelegenheit zu lohnendem Nebenverdienste vorhanden, während die günstigen Boden-, Klima- und Absatzverhältnisse eine mehr gartenmäßige Benutzung des Grund und Bodens in vielen Gemeinden ermöglichen und daher die Minimalernährungs- und Bewirtschaftungsfläche vielfach schon bei einem Besitze von 5—10 Morgen gewährleistet ist.“ Im Allgemeinen liegt die Sache so, „daß in 15 Amtsbezirken (von 52) auf die mittel- und großbäuerlichen Güter drei Viertel bis vier Fünftel und in 36 Amtsbezirken immer noch mehr als die Hälfte des landwirtschaftlichen Areal's entfällt.“ Die Erhebungen kommen daher zu dem Resultat, daß eine nachtheilige Zersplitterung nur in einzelnen Gebieten des südlichen Schwarzwaldes, in einem Theil des Obenwalds, in einem Theil der Rheinebene vorkommt, daß im Großen und Ganzen aber die Besitzvertheilung im Großherzogthum Baden als eine günstige betrachtet werden darf. Indem wir dieses wichtige Resultat der Erhebungen unserer weiteren Erörterung zu Grunde legen und daran unsere Vorschläge anknüpfen wollen, unterscheiden wir die obengenannten drei Erbrechtssysteme.

I. Das System der geschlossenen Hofgüter.

Wir haben oben die gesetzlichen Vorschriften hinreichend erörtert, auf welchen noch heutzutage das Recht dieser Güter beruht. Wo das Edikt von 1808 die Untheilbarkeit und das Anerberecht für gewisse Güter festgesetzt hat, haben sich die Besitzverhältnisse im Allgemeinen sehr stabil gehalten. Nach den Erhebungen wird für sämtliche betreffende Erhebungsgemeinden die Beibehaltung des Hofgüterrechts als ein absolutes Bedürfnis bezeichnet. Keine einzige Stimme aus den beteiligten Kreisen hat sich für Aufhebung des Gesetzes von 1808 ausgesprochen. Die Zeiten sind glücklicherweise vorüber, wo ein naturrechtlicher Dogmatismus und eine individualistische volkswirtschaftliche Theorie in diesem Institut nur einen „überlebten Rest mittelalterlicher Barbarei“ sah, welcher von einer aufgeklärten Gesetzgebung so bald als möglich zu beseitigen sei; wir erkennen darin vielmehr den lebenskräftig fortwirkenden Trieb volksthümlichen Rechtsbewußtseins, welchen die Gesetzgebung mit vorsichtiger Hand zu schützen und zu pflegen hat. Wir heben hier einzelne Zeugnisse der Erhebungskommissionen hervor: In der Gemeinde Neunkirch (Erhebung XXX S. 11) war man der Ansicht: „daß in Anbetracht der geringen Ertragsfähigkeit des Grund und Bodens die Erhaltung des Hofgüterwesens entschiedenes Bedürfnis sei, ebenso die Beibehaltung der Erbrechts- und Uebergabeverhältnisse, da Gütervertheilungen beim Mangel an genügender Hausindustrie zu unhaltbaren Existenzen führen würden.“ Für Oberwolfach (XX S. 7) bezeugte die Kommission: „daß die Beibehaltung des Ediktes von 1808 über die Untheilbarkeit der Liegenschaften für Oberwolfach und die anderen Schwarzwaldorte ein unbedingtes Bedürfnis sei.“ Auch die Gemeinde Steig (XXII S. 5) erklärt sich gegen die freie Theilbarkeit und mißbilligt jene Fälle, „bei denen durch zu nachsichtige Handhabung des Gesetzes kleine Parzellen zur Gründung von Familien zweifelhafter Existenz von geschlossenen Hofgütern losgetrennt werden“. Auch in anderen Berichten aus den Er-

hebungsgemeinden wird empfohlen, daß die Genehmigung zu Zerstückung von Hofgütern mit größter Vorsicht erteilt werde, nachdem sich ergeben habe, daß in einzelnen Fällen die Käufer der Theilstücke infolge zu hoher Kaufpreise theils zu Grunde gegangen, theils wegen der unzureichenden Bewirthschaftungsfläche schon jetzt nicht mehr existenzfähig wären. In einer Waldgemeinde wird die schlimme Lage hauptsächlich mit der einige Zeit in Uebung gewesenen Naturaltheilung in Verbindung gebracht, und beigelegt, daß die Bevölkerung von selbst wieder zum bewährten System des Hofgüterrechts zurückgekehrt sei.

Da die Erhebungskommission in jeder Erhebungsgemeinde mit der bäuerlichen Bevölkerung in engste Verbindung getreten ist und nur nach Umfrage bei dieser ihre Ansichten niedergezeichnet hat, so können diese geradezu wie volksthümliche Weisthümer angesehen werden. Es wird von Interesse sein zu sehen, wie sich in den Hofgütergemeinden thatsächlich der Uebergang der geschlossenen Bauerngüter vollzieht. Wir legen auch hier die Mittheilungen aus den Erhebungsgemeinden zu Grunde, welche diese Verhältnisse ziemlich gleichlautend schildern: „Gewöhnlich geht das Anwesen auf den jüngsten Sohn über in Form eines Kindskaus, welchem die üblichen Kaufbedingungen mit $\frac{1}{4}$ jähriger oder $\frac{1}{2}$ jähriger Kündigung und eine $3\frac{1}{2}$ % bisweilen 4 % Verzinsung zu Grunde gelegt wird. Die Höhe des hierbei vereinbarten Werthanschlags richtet sich nach dem Baarvermögen und nach dem Werthe des Waldes. Ist ersteres vorhanden und haben die Eltern nicht nur für sich keine Nahrungsvorgen zu befürchten, sondern auch für die übrigen Kinder ein entsprechendes Vermögen, so ist der Anschlag ein mäßiger zum Steueranschlag oder nur wenig darüber. Im andern Falle und namentlich bei einem großen Waldwerthe erhöht sich derselbe bis zu $\frac{1}{3}$ über den Steueranschlag. Hier kommt es zuweilen vor, daß die Last eine bleibende für den Besitzer wird und die Schuld von einer Generation auf die andere übergeht. Die Abtragsbedingungen sind meist günstig gestellt und erfolgen nicht in bestimmten Raten, sondern auf Verlangen des Uebergebers und nach dessen Bedürfnissen. Dabei sollen Bedrückungen seitens des Letzteren so gut wie gar nicht vorkommen und der Kaufschilling gewöhnlich bis nach dem Tode des Genußberechtigten stehen bleiben. Dagegen ist die Verzinsung des Kaufgeldes allgemein üblich. Die Erbtheile der Geschwister sind in den Kindskäufen mit einbegriffen und werden erst nach dem Tode des einen oder andern Pfändengenießers als Gleichstellungsgelder ausgeschieden. Bei der nun erst eintretenden Erbtheilung participirt der Uebernehmer des Anwesens gleich den übrigen Erbberechtigten an der Hinterlassenschaft. Mit der Uebergabe des Hofes behalten sich die Abtretenden ein Leibgeding vor, zur Unterhaltung ihrer Lebensbedürfnisse und mit der Bedingung des eigenen und des Wohnungsrechts für die übrigen Geschwister bis zu ihrer Verheirathung. Solche Leibgedingsbezüge sind bei den Ertragsberechnungen in ihren Einzelheiten beschrieben und sei hierzu nur erwähnt, daß die Lieferung in natura aus den Hofserzeugnissen erfolgen und dieselbe nach Anschauungen in der Gemeinde gewöhnlich nicht für drückend gehalten werden. Der Tod von einem Leibgedingsberechtigten ändert an dem ganzen Leibgedingsrechte nur dann etwas, wenn dasselbe sehr hoch gestellt ist. Nach dem Tode beider Eltern hört die ganze Last ohne welche Rückvergütung an die übrigen Erben auf. Den Ehen wird die allgemeine Gütergemeinschaft zu Grunde gelegt und häufig mit dem Zusatz im Ehevertrage erweitert, daß dem Ueberlebenden das Recht zusteht, als seinen Anspruch noch mit einem Kindstheile beim Erbe einzutreten oder auch die Liegenschaften zu dem gerichtlichen Anschlag zu übernehmen. Die ehelichen Güterrechte üben daher hier keinen Einfluß auf Besitzvertheilung aus.“ (Erhebungen XX S. 10.) Nur selten tritt der Fall einer Intestat-erbfolge ein, gewöhnlich nur wenn der bestehende Familienvater vom Tode überrascht wird. Sonst vollzieht sich die Uebergabe fast immer durch Uebergabverträge in Form von Kindskäufen. In so echt deutscher Weise hat der Bauernstand in jenen Gegenden sein bäuerliches Erb- und Familienrecht zu erhalten gewußt.

Während man sich früher häufig über die zu niedrigen Gutstaxen und die zu große Benachtheiligung der nicht in das Gut succedirenden Kinder beschwerte, werden die Klagen jetzt nach einer entgegengesetzten Seite hin laut. Gerügt wird bei manchen Schwarzwaldorten, wo das System der Hofgüter besteht, daß bei den Gutsübergaben, die sich meist zu Lebzeiten der Eltern in der Form des sog. Kindskaus abwickeln, die Uebernahmepreise zu hoch bemessen seien und daß die schon infolge hiervon erschwerte Lage des Uebernehmens durch die vertragsmäßig zu leistenden Leibgedinglasten noch eine weitere Verschlimmerung erfahre. Der sog. Vortheil des kindlichen Anschlags sei schon nach wenigen Jahren durch die mit dem Uebergangsvertrag übernommene Last aufgezehrt. Unter diesen Umständen wird natürlich die die Erhaltung eines gesunden Bauernstandes im Schwarzwald bezweckende Absicht des

Gesetzes von 1808 sehr häufig nicht oder wenigstens nicht vollständig erreicht. Wir halten daher die in den Berichten mehrerer Gemeinden des Schwarzwaldes geforderte Revision des Ediktes in dem Sinn für wohlbegründet, „daß eine übermäßige Belastung des Gutsübernehmers ferngehalten werde durch Regelung der Uebernahmepreise nach dem Ertragswerthe“. Das Edikt von 1808 schreibt § 10 vor, „daß der Preis, den das Gut nach den landläufigen Preisen alsdann, wenn es zur Theilungszeit verkauft werde, gelten möchte, erhoben, und an diesen mittelst erster Ermahnung der Schärer zu richtiger und voller Schätzung zu erhebenden Preis ein Zehnthel als Erleichterung für den Gutsübernehmer abgezogen und dadurch auf einen sog. kindlichen Antheil gebracht, keineswegs aber ein größerer Abzug unter welchem Namen er geschehe, nach einer willkürlichen Bestimmung des kindlichen Anschlags stattgegeben werde“. Während in früheren Zeiten bei günstigen Verhältnissen des landwirthschaftlichen Betriebs Kaufpreis und Ertragswerth der Güter sich regelmäÙig deckten, ist dies jetzt anders geworden, besonders bei dem bäuerlichen Grundbesitze. Die Kaufpreise der Güter richten sich nicht mehr nach dem Ertragswerth, wie dies nach normalen volkwirthschaftlichen Verhältnissen stattfinden sollte. Während die Rente der Güter durch eine Menge zusammentreffender Faktoren auf ein Minimum herabgesunken ist, ist der Kaufpreis derselben nur in wenigen Gegenden wesentlich zurückgegangen. Es hängt dies mit der Vorliebe des deutschen Bauern für den Erwerb von Grundbesitz zusammen, er kauft Grundstücke für Preise, die ihm nie eine Grundrente gewähren können, bloß um seine Arbeitskraft zu verwerthen. Man mag dies vom abstrakten volkwirthschaftlichen Standpunkt thöricht und kopflos nennen, in dieser Vorliebe des Bauern für Grundbesitz liegt doch zugleich ein gesunder konservativer Zug, ein bäuerliches Standesbewußtsein, welches auch für den Staat von hohem Werthe ist. Der Bauer will seinen Grundbesitz vergrößern, arrondiren, selbst der Besitzlose will Grundbesitzer um jeden Preis werden. Darum oft die enorm hohen Kaufpreise bei notorisch noch so geringen Erträgen der Güter! Wie es daher ungerecht ist, bei der Einschätzung zur Grundsteuer auf die Verkaufspreise der Güter Rücksicht zu nehmen, so ist ebenso ungerechtfertigt, die Taxe, zu welcher der Gutsübernehmer das Gut zu übernehmen hat, nach dem Verkaufspreise zu bestimmen, welchen das Gut ergeben würde, wenn es zur Theilungszeit verkauft worden wäre. Eine solche Taxe übersteigt den Ertragswerth um eine solche Summe, daß der Uebernehmer bei allen auf ihm ruhenden Lasten das Gut gar nicht oder nur mit den größten Schwierigkeiten behaupten kann.

Wir fassen unsere Vorschläge in Betreff der nach dem Gesetze von 1808 bestehenden Hofgüter in folgenden Sätzen zusammen:

1. Das Gesetz vom 23. März 1808 ist auch für die Zukunft aufrecht zu erhalten;
2. damit aber jede Rechtsunsicherheit in Betreff derjenigen Güter aufhöre, auf welche dasselbe anwendbar ist, ist ein Verzeichniß der Güter festzustellen, welche dem Rechte der Hofgüter unterworfen sind.
3. Es ist eine neue zeitgemäÙe Instruktion an die Bezirksräthe über die Grundsätze zu ertheilen, nach welchem dieselben die nachgesuchte Genehmigung der Zerlegung von Hofgütern zu ertheilen oder zu versagen haben. Es ist hierbei der Standpunkt festzuhalten, welchen schon Brauer in seinen Erläuterungen und die Vollzugsverordnung von 1837 ausspricht, daß die Genehmigung zur Zerschlagung nur dort zu ertheilen sei, wo es sich um Theilung zu großer Hofgüter handelt, welche der bessern Bewirthschaftung halber in mittlere zerlegt werden, soweit diese noch fähig sind, eine Bauernfamilie standesgemäß zu ernähren. Die Ertheilung der Genehmigung wird daher leichter in fruchtbaren Gegenden ertheilt werden können, wo ein intensiver Betrieb vorherrscht, als „in rauhen Waldgegenden, wo, wie Brauer sagt, der Boden schwer zu bebauen ist, und schon eine große Masse Feldes zusammen sein muß, um ihren Mann zu ernähren“.
4. Das Gesetz von 1808 müÙte eine Revision erfahren, wonach die Taxe bei der Gutsübernahme nicht mehr nach dem momentanen Verkehrswerthe, sondern nach dem Ertragswerthe stattzufinden hat, welcher allein eine solide Grundlage der Abschätzung gewährt. Die mehrfachen in diesem Sinne von den Erhebungsgemeinden ausgesprochenen Wünsche erscheinen höchst beachtenswerth. Während die Maßregeln 2—3 auf dem Wege ministerieller Verfügungen erfolgen könnten, würde zu Nr. 4, d. h. der Revision des § 10 des Ediktes von 1808 in oben angedeutetem Sinn eine gesetzliche Vorlage zu machen sein.

II. System des badischen Landrechts.

In vielen Gemeinden des Landes kommt die Regel des badischen Landrechts ungebrochen zur Anwendung, wornach regelmäßig die Liegenschaften in der Hinterlassenschaft in natura getheilt oder versteigert werden, um letzteren Falls den Erlös zur Theilung zu bringen. Daß diese Gestaltung des Erbrechts zur Zersplitterung gewisser Theile des badischen Landes in zahllose Zwerghwirthschaften beigetragen hat, ist unlängbar; fast ein Drittel des landwirthschaftlichen Areals besteht aus Besitzungen unter 10 Morgen, welche von landwirthschaftlichen Tagelöhnern, Fabrikarbeitern und Gewerbsleuten bewirthschaftet werden. Daß in einzelnen Gemeinden und Gebieten unter der Herrschaft dieser erbrechtlichen Grundsätze eine sich schädlich erweisende, unwirthschaftliche Zerrückelung eingegriffen ist, wird durch die Erhebungen konstatirt, besonders zeigt sich dies in den rauhen Gegenden des südlichen Schwarzwaldes mit ihren ungünstigen wirthschaftlichen Verhältnissen; vereinzelt sind solche Fälle einer nachtheiligen Zersplitterung auch in den Gemeinden des südlichen und nördlichen Hügellandes und selbst in der Rheinebene und des angrenzenden Hügellandes vorgekommen, aber doch nur meist da, wo ungünstige Verhältnisse des Bodens, Klimas und Mangels an Nebenverdienst sich geltend machen. Im ganzen hat sich dagegen die übliche Naturaltheilung des Liegenschaftsbesitzes nicht schädlich erwiesen; im Gegentheil thun die Erhebungen dar, daß die Gemeinden, wo diese Art des Erbgangs die Regel bildet, sich im Allgemeinen in geordneten Vermögensverhältnissen befinden. Auch geht aus den Erhebungen hervor, daß die ländliche Bevölkerung in denjenigen Landestheilen, in denen naturale Theilung seit langer Zeit in Übung ist, jeder Aenderung dieses Erbsystems aufs entschiedenste widerstrebt. Im großen Ganzen entspricht es den wirthschaftlichen und socialen Verhältnissen eines großen Theils des badischen Landes. In den fruchtbaren Gegenden der Rheinebene reicht auch ein verhältnißmäßiger kleiner Grundbesitz zur Erhaltung einer Familie aus; bei dem gartenbauartigen Betriebe und dem vorherrschenden Anbau von Handelsgewächsen fällt die Arbeit weit mehr ins Gewicht, als der Besitz von Grund und Boden. Dabei kommt in Betracht, daß diese kleinen Grundbesitzer meist einen lohnenden Nebenverdienst als Tagelöhner, Fabrikarbeiter, Gewerbsleute haben, daß für sie aber ein noch so kleiner Grundbesitz ein höchst werthvolles Element ist, welches ihnen einen wirthschaftlichen und sittlichen Halt gewährt. In unsern Augen erscheint sogar diese Vertheilung des Grundbesitzes als ein im besten Sinne konservatives Element. Daß wir in Baden 222 746 Grundbesitzer haben, unter denen 160 581 der untersten Besitzklasse (unter 10 Morgen) angehören, ist gewiß ein Hauptgrund, daß die socialdemokratische Bewegung von dem gesegneten badischen Lande im großen Ganzen ferngeblieben ist. Der Tagelöhner oder Fabrikarbeiter, der nur einen Morgen Landes mit einigen Obstbäumen und ein eigenes Häuschen sein nennt, wird den verführerischen Lehren der Socialdemokratie niemals ein so williges Ohr leihen, wie der heimaths- und besitzlose Arbeiter, wenn er auch einen weit höheren Lohn bezieht. Der Staat hat gewiß alle Ursache an diesen Zuständen nicht zu rütteln, die auch mit dem Rechtsbewußtsein des Volkes aufs engste verwachsen sind. Wo der Betrieb der Landwirthschaft einen Zusammenhalt des Grundbesitzes nothwendig macht, wo nur ein „spannfähiges Gut“ landwirthschaftlich seine Aufgabe erfüllen kann, wird sich auch im Volke naturgemäß die Ueberzeugung herausbilden, daß die Untheilbarkeit des Gutes und die damit gegebene Bevorzugung eines Kindes im öffentlichen wie im Familieninteresse unbedingt nothwendig und somit keine Ungerechtigkeit ist. Es wird sich ein bäuerliches Standesgefühl entwickeln, welches mit Stolz auf den Hof hinblickt, der seit Jahrhunderten sich von Vater auf den Sohn vererbt hat und auch in der Gegenwart noch den zusammenhaltenden Mittelpunkt für alle Familienglieder bildet. Von einem solchen Gefühle kann in den Gegenden der Garten- und Spatenkultur nicht die Rede sein. Hier würde jede Bevorzugung eines Kindes bei der Erbfolge in Liegenschaften als eine Ungerechtigkeit empfunden werden, weil sie keine wirthschaftliche Nothwendigkeit ist, weil sie allen socialen Anschauungen der Bevölkerung widerspricht. „Es widerstrebt dem Geiste der hiesigen Landleute, ein Kind vor dem andern zu bevorzugen und sie sehen keinen Grund zu einer solchen Ungleichheit.“

G. Nau, die Landwirthschaft in der Heidelberger Gegend, Festschrift für die Mitglieder der XXI. Versammlung deutscher Landwirthe 1860. S. 296 ff.

Auch scheint diese Behandlung des Grundeigenthums in diesen Gegenden längst vor der Einführung des französischen Rechts bestanden zu haben. Von besonderen bäuerlichen Erbrechten, wie in den übrigen Gegenden

des Landes ist hier nicht die Rede. Nach der kurpfälzischen Landesordnung von 1700 (Tit. XI. § 2) war nur bei gewissen Arten des bäuerlichen Besitzes, bei „Gütern in Theilbau mit Gültens- oder Erbpachtszinsen behaftet, Bestand-, Lehn- oder Hufgütern, zusammen in ein Korpus gehörig, die Erlaubniß zur Theilung „des Eigenthümers“ erforderlich. Freilich wird beigelegt, die Beamten und Ortsvorstände sollen bei Erbtheilungen schädliche Trennungen nicht zulassen, diese Vorschrift ist aber höchst unbestimmt und wurde wahrscheinlich nicht in strengem Sinn gehandhabt. Man sieht aus den Schilderungen von Eugenius, daß in den 1770er Jahren an der Bergstraße einzelne Grundstücke in voller Freiheit veräußert wurden, während von gebundenen Gütern keine Rede ist. Und so verhält es sich überall dafelbst bis auf den heutigen Tag. In diesen Gegenden mit ihrer Garten- und Spatenkultur, mit ihrer zahlreichen Bevölkerung, mit ihrer lohnenden Nebenbeschäftigung, ist der Grund und Boden naturgemäß mobilisirt. Die Anschauungen des älteren deutschen Rechtes, welche den Liegenschaften eine so hervorragende Bedeutung neben der Fahrniß einräumen, sind hier ein überwundener Standpunkt. Es ist daher vollständig sachgemäß, wenn hier auch bei der Erbfolge Liegenschaften und Fahrniß ganz nach gleichen Grundsätzen behandelt werden. Die Ideen des neufranzösischen Rechts in der Gestalt des Badischen Landrechts erscheinen hier als der wahre Ausdruck des Rechtsbewußtseins der Bevölkerung. Wie wir daher ernstlich gewarnt haben, in die bestehende Rechtsordnung der geschlossenen Hofgüter des Schwarzwaldes einzugreifen, so würden wir es für ebenso verfehlt halten, wenn man je daran dächte, an dem erbrechtlichen System des Landrechts das Geringste zu ändern, welches dem Bewohner der fruchtbaren Rheinebene ebenso in Fleisch und Blut übergegangen ist, wie dem Hofbauer des Schwarzwaldes sein altes Hofrecht.

III. System eines auf Sitte und Herkommen beruhenden Anerbenerchts.

Dieses dritte System beruht nicht, wie das der geschlossenen Hofgüter oder das der Naturaltheilung des badischen Landrechts auf gesetzlichen Bestimmungen, sondern lediglich auf einem Herkommen, welches sich unter der Herrschaft des Landrechts thatsächlich in vielen Gegenden behauptet hat. In zahlreichen Gemeinden, in welchen das Edikt von 1808 niemals gegolten hat, werden herkömmlicher Weise die Güter nur einem Kinde überlassen, und zwar regelmäßig in der Form des Kindskaufes. Man kann diese Gegenden als die „des freiwillig geübten Anerbenerchts“ bezeichnen. In diesem Herkommen zeigt sich so recht die Stärke des volksthümlichen Rechtsbewußtseins, welches sich da, wo ein wahres Bedürfniß dazu vorliegt, selbst gegen den Buchstaben des geschriebenen Rechts zu behaupten weiß. Wenn sich in Baden trotz des neufranzösischen Civilrechts noch 22 000 Bauerngüter mittleren und größeren Umfangs, von 20 Morgen aufwärts erhalten haben, so haben wir es lediglich dem Umstande zu verdanken, daß die gute Sitte hier stärker war, als der Buchstabe des Gesetzes. Plus ibi boni mores volent, quam alibi bonae leges. „So haben sich gegen die durch das Erbrechts des badischen Landrechts gebotene Zwangsparzellirung fortdauernd mächtige Gegentendenzen wirksam erwiesen.“

Während das System der Naturaltheilung und Parzellirung den wirthschaftlichen Verhältnissen der oben erwähnten Gegenden, der fruchtbaren und stark bevölkerten Rheinebene, entspricht, ist es gewiß ebenso wünschenswerth, daß in den eigentlich landwirthschaftlichen Gegenden, wo naturgemäß Körnerbau und Viehzucht vorwiegt, der Bestand mittlerer und größerer Bauerngüter erhalten werde, daß neben jenen Tausenden von Zwergwirthschaften ein gesunder, kräftiger Bauernstand erhalten werde, welcher als die sicherste Grundsäule des Staates erscheint. „Auf den mittleren Gütern,“ sagt Roscher, „beruht der eigentliche Bauernstand, diese Wurzel des ganzen Volkes und namentlich Hauptquelle seiner militärischen Kraft. Nur wo sie überwiegen, scheint ein freies Gemeindeleben mit seinen unschätzbaren Segnungen möglich.“ Wir müssen es gewiß als einen schönen Zug bäuerlichen Standesbewußtseins und Familienheims anerkennen, daß sich in vielen Gegenden Badens durch Sitte und Herkommen die Untheilbarkeit der Bauerngüter und das damit nothwendig verbundene Anerbenrecht bis auf den heutigen Tag erhalten hat. Aber es ist nicht zu verkennen, daß bei dem ganzen Geiste unserer Zeit ein solches Herkommen leicht in's Schwanken gerathen kann. Ein einziger unzufriedener Miterbe, ja ein übergewissenhafter Vormund kann sich bei einem Erballe auf den Buchstaben des Gesetzes berufen und Naturaltheilung verlangen und so das Gut zertrümmern oder wenigstens durch Antrag auf Versteigerung aus der Familie bringen. Damit schwindet

dann wieder eine festbegründete Bauernfamilie und sinkt in den Stand der Zwergwirth, in der zweiten Generation vielleicht der ländlichen Proletarier herab. Ueberall sprechen die Zeichen der Zeit dafür, daß die alte Sitte mehr und mehr an Kraft verliert und daß der Individualismus, der rücksichtslose Egoismus unserer Zeit im Begriff steht, selbst den zähen Familiensinn des Bauernstandes zu untergraben. Soll nun der Staat einen hochwichtigen Stand, der unmittelbar allerdings nur für sein eigenes Familieninteresse, mittelbar und unbewußt auch für die wichtigsten Grundlagen unseres Staats- und Volkslebens eintritt, in diesem Kampfe gegen ein ihm widersprechendes Recht im Stich lassen oder soll er ihm die Hand reichen, indem er ihm entsprechende positive Rechtsinstitute darbietet, welche ihm als Bollwerk für sein bedrohtes Standesrecht dienen können? Das ist eine der brennendsten Fragen der Gegenwart, welche in ihrer ganzen Tragweite kaum noch genügend gewürdigt wird. Ehe wir zu ihrer Beantwortung schreiten, bedarf es einen Rückblick über die Versuche, welche in dieser Beziehung in Deutschland gemacht worden sind.

Bekanntlich begann Preußen zuerst in den Zeiten der Noth durch die sogenannte Stein'sche Reformgesetzgebung das Werk der Bauernbefreiung in großem Stile. Langsam folgten ihm die übrigen Staaten nach; aber selbst in Preußen stockte bisweilen der Fortgang des Werkes. Erst das Jahr 1848 brachte diesen großen kulturgeschichtlichen Prozeß zum Abschlusse. Nachdem die persönliche Abhängigkeit des Bauern schon längst beseitigt war, wurde jetzt endlich auch sein Grundeigenthum von den zahllosen Lasten befreit, welche das Mittelalter auf dasselbe gelegt hatte. In dieser Beziehung sind die Grundrechte der deutschen Nation zur Wahrheit geworden. Das vollfreie bäuerliche Eigenthum bildet die Grundlage unserer heutigen ländlichen Rechtsordnung. Das ist das große Resultat der Gesetzgebung des Jahres 1848, nicht bloß in allen Gebieten des heutigen Deutschen Reiches, sondern auch in allen Erbländern Oesterreichs, welche auch hier mit uns den gleichen Entwicklungsgang durchgemacht haben. Das Jahr 1848 hat somit das Verdienst gehabt, Schranken der verderblichsten Art niederzuwerfen, aber die individualistische Richtung jener Zeit hatte keinen Sinn dafür, organische Neuschöpfungen an die Stelle der überlebten Institutionen zu setzen. Bald zeigte sich, daß der befreite, sich nun selbst überlassene Bauernstand anderen Gefahren preisgegeben sei, die seine Existenz bedrohten. Mit der Beseitigung aller gutsherrlichen Schranken sah man meist auch alle erbrechtlichen Sonderrechte als aufgehoben an, welche bis jetzt zur Konservirung des Bauernstandes beigetragen hatten. Mit der Unterstellung desselben unter die Regeln des gemeinen Rechtes war die Erhaltung des Grundeigenthums in der Familie in hohem Grade gefährdet. Der bäuerliche Grundbesitz gerieth in die Gefahr, vom Großkapital aufgekauft und vom Latifundium verschlungen oder in Zwergwirthschaften aufgelöst zu werden. Daher trat in den fünfziger Jahren eine Gegenströmung ein, welche diesen Gefahren zu begegnen suchte, indem sie eine Reform des Erbrechts im Geiste des bäuerlichen Familien- und Standesbewußtseins anzubahnen suchte. Wir bezeichnen diese erste Periode der Reformbestrebungen als die des Stammgütersystems, indem man eine neue Konstruktion für den alten Begriff des Stammgutes zu finden suchte, „welches, in der Familie erhalten und ungetheilt vererbt, dieser Familie Sehsaftigkeit und damit ein bestimmtes Gebiet landwirthschaftlicher Produktion sichern sollte“.

Dr. Baernreither, Stammgütersystem und Anerbenrecht in Deutschland. Wien 1882.

Den ersten Versuch in dieser Richtung machte das Königreich Bayern durch das Gesetz vom 22. Februar 1855, nachdem auch hier durch die Grundentlastungsgesetze von 1848 der bäuerliche Besitz jedes Sonderrechtes auch auf dem Gebiete des Erbrechtes entkleidet worden war.

P. v. Roth, Bayerisches Zivilrecht, II. Theil, S. 592 ff.

Nach diesem Gesetze kann jeder dispositionsfähige Eigenthümer sein Gut in einem Testament oder einer öffentlichen Urkunde zu einem „landwirthschaftlichen Erbgut“ machen. Die zu einem Erbgute bestimmten Grundstücke müssen mindestens eine Grundsteuer von 6 Gulden bezahlen, das Minimum des schuldenfreien Grundwerthes 4 500 Gulden betragen. Diese Errichtung kann der Stifter nur so lange widerrufen, als noch Niemand durch Uebergabe oder Vertrag Rechte auf das Erbgut erworben hat; ist dagegen das Gut bereits in der zweiten Hand, so kann die Eigenschaft des Erbgutes nur aus bestimmten gesetzlichen Ursachen aufgehoben werden. Der jeweilige Besitzer ist sowohl hinsichtlich der Veräußerung als der Belastung durch die Rechte der Anwärter beschränkt. Zur Veräußerung des Erbgutes oder von Theilen desselben ist die Zustimmung sämmtlicher vorhandener Anwärter erforderlich; ebenso ist der Eigenthümer in Betreff der Belastung des Gutes

ohne Zustimmung der Anerben sehr beschränkt. Das Gesetz bestimmt eine Successionsordnung, welche durch die Disposition des Eigenthümers nur in beschränkter Weise abgeändert werden kann. Grundsatz ist, daß das Gut immer nur auf einen der vorhandenen Anwärter übergehe. Wenn der Anerbe ein Descendent des Erblassers ist und mit Geschwistern oder Geschwisterkindern konkurriert, so erhält er nicht nur ein Drittel des schuldenfreien Hofwerthes als Präzipuum, sondern es kommt ihm auch von den übrigen zwei Dritteln ein Mindestheil zu. Dieses Gesetz ist ein tochter Buchstabe geblieben. Nach 16jährigem Bestande desselben im Jahre 1868 waren in Bayern nur drei solcher Erbgüter errichtet, zu denen 1872 ein viertes kam. Ganz auf gleicher Grundlage ruht das großh. hessische Gesetz, „betreffend die landwirthschaftlichen Erbgüter“ vom 11. September 1858. Auch in Hessen-Darmstadt ist nur ein einziges solches Erbgut errichtet worden. Für uns besonders interessant ist der Entwurf eines Gesetzes über geschlossene Hofgüter, welcher für das Großherzogthum Baden vom Ministerium ausgearbeitet, aber den Kammern niemals vorgelegt wurde. Derselbe schließt sich ebenfalls im Wesentlichen an das bayerische Gesetz an, indem er den Eigenthümer denselben Beschränkungen in Betreff der Aufhebung der Hofguteigenschaft, der Veräußerung und Belastung des betreffenden Gutes unterwirft. Man kann die im bayerischen und hessischen Gesetze und im badischen Gesetzesentwurfe beabsichtigten Erbgüter geradezu als Bauernfideicomisse bezeichnen, indem zur Untheilbarkeit des Gutes noch Unveräußerlichkeit und eine weitgehende Beschränkung der Dispositionsfreiheit des Eigenthümers hinzutritt. Gerade hierin hat man die Ursachen des vollständigen Mißerfolges dieser Gesetze zu suchen. In einer wirthschaftlichen Ordnung der Dinge, in welcher die Individuen nach freien Entschlüssen zu handeln gewohnt sind, fand diese weitgehende Beschränkung der Dispositionsfreiheit keinen Anfang.

Eine Kritik dieses Entwurfes gibt (der damalige Regierungsassessor) Turban: „Der Gesetzesentwurf über geschlossene Hofgüter. Magazin für badische Rechtspflege und Verwaltung.“ Band II, S. 304—313. Mannheim 1856.

Belehrt durch diese Erfahrungen hat die neueste Gesetzgebung ganz neue Wege eingeschlagen, welche in einem entschiedenen Gegensatz zu dem Stammgutssystem der erwähnten Gesetze von Bayern, Hessen-Darmstadt und des badischen Gesetzesentwurfes von 1855 stehen. Man bezeichnet das neue System als das des Anerbenrechtes im Gegensatz zu dem Stammgutssystem. Diese neuesten Gesetze und Gesetzesentwürfe gehen sämmtlich von dem leitenden Grundgedanken aus, daß das gesetzlich festgestellte Anerbenrecht nur eine Berechtigung innerhalb der vollkommen freien Dispositionsbefugniß des Besitzers habe, daß es deshalb dem ländlichen Grundbesitzer nicht aufgebrungen, sondern nur in der Art angeboten werden soll, daß er die Wahl habe, es anzunehmen, abzulehnen oder zu modifiziren. Auch hat man nicht beliebt, wie in den älteren westfälischen Gesetzen und in dem Schorlemerschen Entwurfe eines derartigen Gesetzes, ein besonderes bäuerliches Intestaterbrecht zu schaffen, welches überall einzutreten hat, wo eine letztwillige Verfügung nicht getroffen ist, sondern die überwiegende Strömung der Zeit wird durch das hannoversche Höferecht bestimmt, welches kein besonderes bäuerliches Intestaterbrecht schafft, sondern ein fakultatives Anerbenrecht, in der Weise, daß dem Besitzer eines Hofes überlassen wird, sein Gut in eine Rolle eintragen zu lassen und daß erst dieser Akt die Wirkung hat, im Fall der Intestaterbfolge eine ungetheilte Vererbung des Hofes nach Anerbenrecht herbeizuführen. Als der klassische Prototyp steht das Gesetz, betreffend das Höferecht in der Provinz Hannover vom 2. Juni 1874 nebst Nachtragsgesetz vom 24. Februar 1880, da. Mit diesem bahnbrechenden Gesetze ist die bäuerliche Erbrechtsreform in eine ganz neue Phase getreten. Wir werden daher dies Gesetz einer eingehenden Besprechung unterziehen, da wir in demselben eine schöpferische legislatorische That erkennen, welche einem entschiedenen volkwirthschaftlichen Bedürfnisse einen korrekten juristischen Ausdruck zu geben verstanden hat. Der Antragsteller Herr v. Bennigsen sagte 1873 mit Recht: „In dem Entwurfe habe man es versucht, die Grundsätze, die jetzt der Gesetzgebung des gemeinen Rechtes wesentlich unterliegen, zu vereinigen mit den den bäuerlichen Rechtsanschauungen Rechnung tragenden, das volkwirthschaftliche Interesse und die Erhaltung eines gesunden starken Bauernstandes sichernden Prinzipien.“

In dem ehemaligen Königreiche Hannover saß von Altersher ein wohlhabender, intelligenter Bauernstand auf ansehnlichen, zum Theil geschlossenen Gütern. Dabei bestand aber eine wunderliche Buntheckigkeit des bäuerlichen Familien- und Erbrechts in den einzelnen Landestheilen. Vergeblich hatte man zu Zeiten der

Selbständigkeit des Königreichs Hannover eine gesetzliche Ordnung dieser Verhältnisse erstrebt. Diese Angelegenheit kam erst wieder auf die Tagesordnung, nachdem Hannover eine preussische Provinz geworden war. Alle Fesseln, welche früher den Bauernstand gebunden, aber zugleich seinen Besitz konservirt hatten, waren gefallen. Sollte nun auch sein Erbrecht ganz unter das von römischen Anschauungen durchdrungene gemeine Recht gestellt werden, sollte mit der vollständigen Befreiung des Bauernstandes auch sein ganzes eigenthümliches Standesrecht geopfert, sollte er besonders den strikten Bestimmungen des Pflichttheilsrechtes unterworfen werden, wie sie das römische Recht und in noch weiter gehender Weise das allgemeine preussische Landrecht aufstellt? Es handelte sich in der That hier um eine Existenzfrage dieses wichtigsten und kernhaftesten Standes des hannoverschen Landes. Wir sehen hier nun einen Kampf der Meinungen entbrennen, der sich fast überall in gleicher Weise wiederholt. Das damalige preussische Justizministerium kam den fast einstimmig ausgesprochenen Wünschen des hannoverschen Provinziallandtags nur zögernd, ja fast widerwillig entgegen, wie wir fast überall einem ähnlichen Widerstand des ganz von romanistischen Anschauungen beherrschten Juristenstandes begegnen, welche den von deutschrechtlichen Gedanken getragenen Reformbestrebungen des bäuerlichen Erbrechts entgegengesetzt wird. Das Volk von Hannover mußte sich sein gutes Recht in schwierigen Verhandlungen und harten parlamentarischen Kämpfen Schritt für Schritt erobern, bis das Gesetz betreffend das Hofrecht in der Provinz Hannover vom 3. Juni 1874 zu Stande kam und am 1. Juli 1875 in's Leben trat. Versuchen wir es in aller Kürze, die leitenden Grundgedanken, sowie den Inhalt dieses epochemachenden Gesetzes zu skizziren.

In den trefflichen Motiven des Verwaltungsausschusses des Provinziallandtages heißt es: „Der Entwurf hat das Anerbenrecht, dessen Gestaltung sein eigentliches Wesen ausmacht, so aufgefaßt, daß darin in keiner Weise eine Beschränkung der Verfügungsfreiheit liegt. Im Gegentheil ergibt sich leicht, daß das nach den Bestimmungen des Entwurfes bestehende Anerbenrecht eine Erleichterung der Verfügungen enthält, welche der Eigenthümer zu treffen wünscht. Der Charakter des Entwurfes besteht daher nicht in einer Gebundenheit oder Bevormundung des Eigenthümers, sondern in der Erweiterung seiner Dispositionsfreiheit nach Form und Inhalt.“ Das früher vielfach bestandene obligatorische Anerbenrecht ist in ein fakultatives verwandelt. Es hängt von dem Eigenthümer eines Hofes ab, ob er durch Eintragung in die Hofrolle sein Gut einem eigenthümlichen Intestaterbrecht unterwerfen will. Als Hof kann jede landwirthschaftliche, mit einem Wohnhaus versehene Besitzung, nach den neuesten gesetzlichen Bestimmungen können auch landtagsfähige Rittergüter eingetragen werden. Die Eintragung ist auch für jeden nachfolgenden Eigenthümer wirksam. Ebenso wie die Eintragung steht auch die Löschung im Belieben jedes dispositionsfähigen Eigenthümers. Damit erlischt die Hofgutseigenschaft von selbst. Es muß zwar bei der Eintragung ersichtlich gemacht werden, welche Grundstücke zu dem Hofe gehören, aber es steht im Belieben des Besitzers, nur die Grundstücke zur Eintragung zu bringen, die er will, eingetragene löschen zu lassen, andere eintragen zu lassen u. s. w. Nur in Ermangelung einer speziellen Bestimmung gehören zum Hofe alle Grundstücke des Hofeigenthümers, welche mit der Hofstelle auf demselben Grundbuchblatte eingetragen sind. Im Zweifel ist die wirtschaftliche Zusammengehörigkeit bei allen regelmäßig von derselben Hofstelle aus bewirthschafteten Grundstücken anzunehmen. Zu behör des Hofes sind 1. die mit dem Hofe oder einzelnen Theilen desselben verbundenen Gerechtigkeiten; 2. die auf dem Hofe vorhandenen Gebäude; 3. das Hofeinventar; dasselbe umfaßt das auf dem Hofe behufs der Bewirthschaftung desselben vorhandene Vieh, Acker- und Hausgeräth einschließlich des Leinenzugs und der Betten, den vorhandenen Dünger und die für die Hofbewirthschaftung bis zur nächsten Ernte dienenden Vorräthe an Früchten und sonstigen Erzeugnissen.

Die rechtlichen Wirkungen der Eintragung erstrecken sich auch auf alle drei Haupttheile des Erbrechts, das Intestaterbrecht, das testamentarische Verfügungsrecht, das Pflichttheilsrecht.

1. Intestaterbrecht.

Hat der Eigenthümer eines eingetragenen Hofgutes keine letztwillige Verfügung hinterlassen, so tritt die eigenthümliche Erbfolge nach Anerbenrecht ein. Wird der Eigenthümer eines Hofes von mehreren Personen zugleich beerbt, so fällt der Hof nebst Zubehör als Theil der Erbschaft kraft des Gesetzes einem Erben, dem

Anerben, allein zu. Das Anerbenrecht erstreckt sich in Hannover nur auf die Nachkommen des Erblassers. Ueber die Berufung zum Anerben gelten folgende Bestimmungen: Leibliche Kinder und deren Nachkommen gehen Adoptivkindern und deren Nachkommen, eheliche den unehelichen vor. Durch nachfolgende Ehe legitimirte Kinder stehen den ehelichen gleich. Ferner geht vor der ältere Sohn und dessen Nachkommenschaft beiderlei Geschlechtes, in Ermangelung von Söhnen und Nachkommen derselben die ältere Tochter und deren Nachkommen beiderlei Geschlechtes. Dieses Intestatenerbenrecht begünstigt den Anerben a. durch die Zuweisung eines Präcipuums aus der Erbschaft, b. durch besondere Bestimmungen über die Erbschaftsschulden, c. durch die Art der Abschätzung des Hofes.

Behufs der Erbtheilung zwischen dem Anerben und den Miterben wird der Hof nach besonderen Grundsätzen geschätzt, und es geschieht die Berechnung des Erbtheils der Miterben auf folgende Weise: Von dem Schätzungswerthe des Hofes erhält der Anerbe ein Drittel als Voraus und die übrigen zwei Drittel gelangen nebst dem sonst etwa vorhandenen Nachlasse zur Vertheilung unter sämtlichen Erben mit Einschluß des Anerben nach Maßgabe der Vorschriften des allgemeinen Rechtes. In Betreff der Erbschaftsschulden bestimmt das Gesetz, daß sämtliche auf dem Hofe vorhandenen Hypotheken und Grundschulden bei der Erbtheilung aus dem sonst vorhandenen Nachlassvermögen zu decken sind. Nur insoweit sie nicht durch das anderweitige Vermögen gedeckt sind, muß sie der Anerbe übernehmen, doch werden sie dann von dem der Erbtheilung zu Grunde zu legenden Schätzungswerthe des Hofes abgezogen. Der Werth des Hofes soll durch eine Schätzung nach dem Reinertrage ermittelt werden. Dabei wird der jedesmalige Kulturzustand und die ordnungsmäßige Bewirtschaftung zu Grunde gelegt, darnach der Ertrag berechnet und dieser Ertrag mit dem Zwanzigfachen kapitalisirt. Der so ermittelte Ertrag kann allerdings von dem momentanen Verkaufswerthe wesentlich abweichen, dies rechtfertigen die Motive folgendermaßen: „Die Bestimmungen des Entwurfes über die Ermittlung des bei der Erbtheilung maßgebenden Hofwertes bezwecken, dem Anerben eine solche Bevorzugung zu Theil werden zu lassen, daß er den Hof in ordnungsmäßigem Stande und möglichst unverschuldet erhalten und gehörig bewirtschaften kann.“

2. Testamentarisches Erbrecht.

Durch die Eintragung in die Höferolle ist jedoch der Besitzer in seinen letztwilligen Dispositionen in keiner Weise behindert. Der Erblasser kann, falls bei seinem Tode ein Anerbenrecht eintreten würde, letztwillig bestimmen, daß ein Anerbenrecht nicht eintrete, daß die Bevorzugung des Anerben in einer andern als in diesem Gesetze bezeichneten Weise statfinde, welche Person unter der zur Erbfolge berufenen Nachkommen Anerbe sein, zu welchem Betrage der Hofeswerth bei der Erbtheilung angerechnet werden soll. Auch wird dem Eigenthümer nicht das Recht entzogen, durch Vertrag das Vermögen ganz oder theilweise unter Lebenden mit Rücksicht auf einen künftigen Erbfall abzutreten. Durch diese freie Dispositionsbefugniß wird der Erblasser in die Lage versetzt, die Erbtheilung in einer den Verhältnissen des konkreten Falles entsprechenden Weise zu regeln, denn wo kleine und nicht schuldenfreie Höfe in Frage kommen, wird das gesetzliche Voraus allerdings häufig zu klein, wo der Anerbe dagegen noch viel Kapitalvermögen milerbt, öfters zu groß sein. Doch ist diese weitgehende Dispositionsfreiheit durch das Pflichttheilsrecht beschränkt, indem dies keineswegs aufgehoben, sondern nur modifizirt worden ist.

3. Pflichttheilsrecht.

Nach römischem Rechte besteht der Pflichttheil in einem Drittel der Intestaterbportion, wenn höchstens einer und in der Hälfte, wenn mehr als vier Theile zu machen sind; nach preußischem Landrechte ist der Pflichttheil derart festgestellt, daß er ein Drittel der Intestatportion, wenn nur ein oder zwei Kinder vorhanden sind, ferner die Hälfte bei drei oder vier Kindern, endlich zwei Dritteln, wenn mehr als vier Kinder vorhanden sind. Obgleich manche Stimmen laut wurden, welche überhaupt das dem römischen Recht entstammende Pflichttheilsrecht verurtheilten und als das zu erstrebende Ziel die in England und Nordamerika geltende Testamentsfreiheit, welche gar kein Pflichttheil kennt, ansahen, so nahm man doch Anstand, in ein spezielles Partikulargesetz einen so weit greifenden Grundsatz hereinzuziehen, und ließ vielmehr das ganze bestehende Pflichttheilsrecht unberührt. Eine thatsächliche Modifikation des Pflichttheilsrechtes kann nur dadurch bewirkt werden, daß die Art der Berechnung desselben eine andere ist, indem sie geschieht nach Abzug des den Anerbern gewährten Präcipuums, nach der

oben angegebenen Berechnung der Erbschaftsschulden und auf Grund der Ertragschätzung des Hofes. So kann bei voller Aufrechterhaltung der bestehenden Pflichttheilsgrundsätze thatsächlich eine bedeutende Herabminderung des Pflichttheils eintreten.

Das Gesetz vom 2. Juni 1874, welchem man bei seiner Entstehung von Seiten der preussischen Regierung mit so vielen Bedenken entgegengetreten war, war demnach aus dem Rechtsbewußtsein und dem Bedürfnisse des Bauernstandes in Hannover hervorgewachsen, daß schon nach fünfjährigem Bestande desselben von 100 125 Höfen der Provinz 61 000 in die Höferolle eingetragen waren. Dem hannoverschen Gesetze nahe verwandt ist das oldenburgische Gesetz vom 24. April 1873. Das dort eingeführte „Grunderbentrecht“ bedeutet ganz dasselbe wie das fakultative Auerbentrecht in Hannover, wenn auch sonst noch lokale Verschiedenheiten im Einzelnen stattfinden. Auch das oldenburgische Gesetz hatte den günstigsten Erfolg und in vielen Gemeinden hatten schon in demselben Jahre sich über 60 Proz. der Grundbesitzer eintragen lassen. Ganz nach dem Muster des hannoverschen Gesetzes ist das Gesetz vom 21. Februar 1881 betreffend das Höferecht im Herzogthum Lauenburg entworfen. Das Bremer Gesetz vom 14. Januar 1876 ist ebenfalls eine Nachbildung des hannoverschen Höferechts, jedoch geht es in der Begünstigung des Auerben nicht soweit, der Uebernahmewerth des Hofes wird nicht wie in Hannover mit dem 20fachen, sondern mit dem 25fachen Reinertrage zum Kapital gerechnet, der Auerbe erhält nur ein Viertel des Hofswerthes als Präcipuum.

Auf einer andern Grundlage ruht das braunschweigische Gesetz vom 28. März 1874, welches keine Eintragung in die Höferolle kennt, sondern alle bestehenden und alle künftig entstehenden Bauerngüter einem Auerbentrecht ab intestato unterwirft, es errichtet also abweichend von dem hannoverschen System ein singuläres bäuerliches Intestaterbrecht. Bemerkenswerth ist die Ausdehnung, die in diesem Gesetze dem Wirkungskreise von bäuerlichen Schiedsgerichten eingeräumt ist.

Eine eigenthümliche und wechselvolle Geschichte hat das bäuerliche Erbrecht in der Provinz Westfalen durchgemacht, wo ebenfalls die niedersächsischen Rechtsanschauungen feste Wurzeln im Bewußtsein des Bauernstandes geschlagen hatten. Das Gesetz über die bäuerliche Erbfolge vom 13. Juli 1836 fand keinen rechten Boden, es wurde am 18. Dezember 1848 ganz beseitigt. Die darauf folgenden Gesetze von 1856, 1860 und 1861 begnügten sich damit, die in Westfalen üblichen Uebergabeverträge des Bauernstandes zu unterstützen, durch Vorschrift einer billigen Abschätzungsmethode, durch Herabsetzung der Stempelgebühren bei solchen Uebergaben u. s. w. Den Anstoß zu weiter gehenden Reformen gab ein von Frhrn. v. Schorlemer-Alt befürworteter Entwurf eines Gesetzes über die Vererbung der Landgüter in der Provinz Westfalen, welcher in der Session von 1879 dem preussischen Abgeordnetenhaus vorgelegt wurde. Dieser Entwurf beruht auf der Annahme eines besonderen bäuerlichen Intestaterbrechts, wurde aber von der preussischen Regierung nach dem hannoverschen Vorbilde umgestaltet und auf die Einführung einer Höferolle gegründet. Aus diesem umgearbeiteten Entwurfe ist die gegenwärtig geltende Landgüterordnung für die Provinz Westfalen und die Kreise Rees, Essen, Duisburg und Mülheim a. d. Ruhr vom 30. April 1882 hervorgegangen.

Die jetzt geltende Landgüterordnung weicht im Grundprinzip, wie in einzelnen Bestimmungen vom Schorlemer'schen Entwurfe ab. Vor allem werden die im letzteren enthaltenen Bestimmungen eliminiert, welche das eheliche Güterrecht zu Gunsten des Auerben umgestalten sollten. Die Landgüterordnung begünstigt im Gegentheil in Uebereinstimmung mit der Gewohnheit den überlebenden Ehegatten, indem sie bestimmt, daß einem Ehegatten, welcher in Gütergemeinschaft gelebt hat, das Recht zusteht, das ganze Landgut ungetheilt zu einer ermäßigten Taxe mit billigen Zahlungsfristen zu übernehmen. Obgleich die Landgüterordnung im wesentlichen auf der Grundlage des hannoverschen Höferechts beruht, so weicht sie doch in einzelnen Punkten von demselben ab. In Hannover beschränkt sich das Auerbentrecht auf die Descendenten des Erblassers, die Landgüterordnung beruft jedoch noch den Ehegatten, Descendenten, die Geschwister und Geschwisterkinder. Das hannoversche Höferecht läßt in allen Fällen eine individuelle Schätzung des Guts eintreten, die westfälische Landgüterordnung sieht von der individuellen Schätzung, wie sie das hannoversche Recht anordnet ab und legt den zwanzigfachen Katastralwerth zu Grunde, doch wird das Inventar nicht besonders in Anschlag gebracht wie in Hannover. Dagegen erhält der Auerbe kein Präcipuum wie in Hannover. Die miterbenden Geschwister des Gutsübernehmers können standesgemäßen Unterhalt auf dem Landgute gegen standesgemäße, ihren Kräften entsprechende

Mitarbeit beanspruchen. Diese Befugniß hört auf, sobald die Abfindung oder Zinsen derselben auf Verlangen der Geschwister gezahlt werden. Wenn der Abzufindende bis zu seinem Tode den Unterhalt auf dem Landgute gehabt hat und weder einen Ehegatten noch Kinder hinterläßt, so fällt die Abfindung desselben an den Hofbesitzer zurück.

Im preussischen Abgeordnetenhaus wurde 1879 der Antrag angenommen: „Die königliche Staatsregierung zu ersuchen, auch bezüglich der übrigen Provinzen, soweit für sie das Bedürfniß nach Regelung der Erbfolge in den Bauerngütern hervortritt, nach Anhörung der Provinziallandtage Gesetzentwürfe in gleichem Sinne den beiden Häusern des Landtages zur Beschlußfassung vorzulegen.“ Solche Vorlagen sind erfolgt für Brandenburg und Schlessien. In Betreff dieser beiden Provinzen betrat die Auerbenfrage ein neues Gebiet. Während Hannover, Oldenburg, Bremen, Lauenburg, Braunschweig und Westfalen sämmtlich zur nieder-sächsischen Rechtsgruppe gehören und so die Gesetzgebung an eine fortdauernde geschichtliche Tradition anknüpfen konnte, war ein besonderes bäuerliches Erbrecht in den alten Provinzen Preussens seit mehr als hundert Jahren nicht vorhanden. Besonders stark war das Uebergewicht des römischen Rechtes in der Mark Brandenburg, wo durch die sog. Joachimica vom Jahre 1527 das römische Intestaterbrecht nebst Pflichttheilsrecht mit aller Strenge durchgeführt worden war.

Ebenso bestand nirgends in Schlessien mehr ein besonderes bäuerliches Erbrecht. Eine Anknüpfung an das alte Auerbenrecht, wie in den Ländern des nieder-sächsischen Rechtes, war hier nicht möglich. Es mußten daher in diesen Gebieten die auf Reform des bäuerlichen Erbrechts gerichteten legislatorischen Bestrebungen eine etwas andere Gestalt annehmen, wie in jenen Landen des alten Sachsenrechtes. Vor allem konnte das Auerbenrecht nicht so weit ausgebehnt, nicht so scharf ausgeprägt werden, wie im hannoverschen Gesetze, wenn man auch wesentlich auf dessen Grundlagen baute. Die Bestrebungen in der Provinz Brandenburg konnten nur dahin gehen, „die Beschränkungen, welche das Landrecht und die Joachimica dem Erblasser, gegenüber den Pflichttheilsberechtigten, auferlegen, zu verringern, da der Hofbesitzer, wenn er mehrere Kinder hat, auch durch letztwillige Verfügungen nicht im Stande ist, den Uebergang des Guts auf einen Erben herbeizuführen“. Eine so weitgehende Bevorzugung des Auerben, wie sie in Hannover stattfindet, wird hier weder beabsichtigt, noch von dem Bauernstande gewünscht. Von einem Präcipuum oder Voraus des Auerben wurde ganz abgesehen. „In der Regel vermöge sich der Hofannehmer, wenn nur eben der Annahmepreis dem wirklichen Ertragswerthe des Hofes entspricht, bei einigermaßen umsichtiger und vorsichtiger Bewirthschaftung im Besitze des Hofes zu erhalten. Das richtigste sei daher eine angemessene Schätzung des Gutes nach seinem Ertragswerthe.“ Der vierzigfache Betrag des Grundsteuerreinertrages der Liegenschaften wird als Werth des Landguts angenommen. Auf Antrag des Auerben oder eines Miterben ist jedoch der Gutswerth nach bestimmten Vorschriften abzuschätzen. Das Landgut nebst Zubehör wird alsdann nach dem jährlichen nachhaltigen Reinertrage geschätzt, welchen dasselbe durch Benutzung als Ganzes im gegenwärtigen Kulturzustande und bei ordnungsmäßiger Bewirthschaftung gewährt. Der so ermittelte Jahresertrag wird nach Abzug aller Lasten und Abgaben mit dem Zwanzigfachen zu Kapital gerechnet. Der Entwurf, welcher im Brandenburgischen Provinziallandtag von 1881 zur Verhandlung kam, wurde in mehrfacher Beziehung modificirt. Besonders gab man schließlich den Gedanken auf, ein besonderes ländliches Intestaterbrecht zu schaffen, und fügte sich dem von der Regierung befürworteten System der hannoverschen Höferolle. Auf dieser Grundlage ruht die neueste Landgüterordnung für die Provinz Brandenburg vom 10. Juli 1883.

Sehr verwandt ist der Entwurf einer Landgüterordnung für die Provinz Schlessien, welcher von beiden Häusern des Landtags angenommen, bis jetzt noch nicht als Gesetz verkündigt ist. Auch in Schlessien lag die Sache wie in der Mark Brandenburg, ein eigentliches Auerbenrecht, wie in Hannover und Westfalen, war daselbst nie bekannt gewesen, wenn auch der Wunsch der Bauern, die Güter in der Familie ungetheilt zu erhalten, regelmäßig zu eigenthümlichen Rechtsgeschäften, besonders zu Gutsabtretungen bei Lebzeiten führte. Trotz der äußerst ungünstigen Gesetzgebung hatte sich in der Mark Brandenburg, wie in Schlessien die Sitte erhalten, das Gut auf Einen ungetheilt zu übertragen, entweder kraft Testamentes oder einer Gutsübergabe bei Lebzeiten. Es ist auch hier bewundernswerth, wie sich ein volksthümliches Rechtsbewußtsein einem unvolksthümlichen Gesetzesbuchstaben gegenüber mit zäher Lebenskraft behauptet hatte. In Brandenburg wie in Schlessien

beruht das Zusammenhalten der Bauerngüter und deren regelmäßige Uebertragung auf Einen Nachkommen lediglich auf Sitte, „welche,“ wie es in den Motiven heißt, „um so mehr in's Gewicht fällt, als das geltende Recht über Intestaterbfolge und Pflichttheil ihre Durchführung im höchsten Grade erschwert“. Will ein Miterbe, in welchem der Privategoismus stärker entwickelt ist, als das Familiengefühl, oder ein Vormund, der sich im Interesse seines Mündels streng an den Buchstaben des Gesetzes hält, eine solche Verfügung anfechten, so können diese fast in jedem Falle die Naturaltheilung, oder den Verkauf des Gutes herbeiführen. Wir finden Gemeinden in Schlesien, wo die alte bäuerliche Sitte fast ganz erloschen ist und man das väterliche Grundeigenthum wie eine Summe Geldes oder eine Viehherde theilt, wo nachweisbar im letzten Menschenalter ein eigentlicher, fest begründeter Bauernstand ganz verschwunden ist und die Söhne und Enkel der alten Hofbauern zu Parzellenbesitzern, Tagelöhnern oder ländlichen Proletariern herabgesunken sind. In den meisten Gemeinden hat sich jedoch die alte Sitte noch bis auf den heutigen Tag erhalten, wonach das Gut stets gewohnheitsmäßig auf Einen Nachkommen überzugehen pflegt. Je mehr aber eine solche Sitte in's Wanken geräth, je mehr der individuelle Privategoismus den bäuerlichen Familieninn zu untergraben im Begriffe steht, eine um so dringendere Pflicht der Gesetzgebung ist es, den Bauernstand im Kampfe für seine gute alte Sitte gegen einen ihm widerstrebenden fremden Gesetzesbuchstaben zu Hilfe zu kommen. *Periculum in mora.*

Vergl. die Worte des Berichterstatters in den Verhandlungen des Vereins für Socialpolitik vom 9. Okt. 1882. Stenogr. Bericht S. 47.

Das scheint uns auch die Aufgabe der Gesetzgebung im Großherzogthum Baden zu sein. Es ist eine zwar weitverbreitete, aber falsche Auffassung, wenn man meint, die bäuerlichen Zustände Badens seien von denen des übrigen Deutschlands völlig verschieden, weil der oberflächliche Beobachter gewöhnlich nur an die ihm zunächst vor Augen liegenden, völlig parzellirten Gegenden der Rheinebene denkt; vielmehr haben unsere geschichtlichen Mittheilungen genügend dargethan, daß auch in Baden das bäuerliche Familien- und Erbrecht auf ganz denselben Grundlagen erwachsen ist, wie in allen übrigen Gebieten unseres großen Vaterlandes, ja daß sich gerade in vielen Theilen Badens werthvolle Gewohnheiten und Sitten im Bauernstande erhalten haben, an welche eine neue Gesetzgebung anknüpfen kann. Solche große legislative Bewegungen, wie sie nicht nur im Deutschen Reiche, sondern auch in den deutschen Ländern des Hauses Oesterreich auf dem Gebiet des bäuerlichen Erbrechts mit unwiderstehlicher Macht sich jetzt geltend machen, gehen nicht von zufälligen und willkürlichen Meinungen der Theoretiker aus, sondern sind ein Zeichen eines großen volksthümlichen und volkswirtschaftlichen Bedürfnisses der Gegenwart. Ja, wir sehen sogar, daß sich die Theorie der gelehrten Juristen vielfach ablehnend zu diesen Bestrebungen verhält, während in den unmittelbar beteiligten Lebenskreisen, wie sie in den Provinziallandtagen vertreten sind, überall fast einstimmig ein solches Bedürfnis anerkannt wird. Ja, am lautesten erheben sich diese Stimmen im Bauernstande selbst, welcher in Deutschland, wie im deutschen Oesterreich in neuester Zeit eine solche Reform des bäuerlichen Erbrechts gefordert hat. Wir sind daher der Ansicht, daß ein solches Gesetz auch den Bedürfnissen des badischen Landes entsprechen würde, welchem ebenso wie jedem anderen deutschen Lande die Erhaltung eines wohlhabenden, gediegenen und leistungsfähigen Bauernstandes am Herzen liegen muß. Wir wollen versuchen, die Grundzüge eines solchen Gesetzes, unter steter Bezugnahme auf die oben erörterten neuesten legislatorischen Versuche, aber ebenso unter Berücksichtigung der eigenthümlichen badischen Verhältnisse in aller Kürze zu skizziren, ohne einen vollständigen Gesetzesentwurf auszuarbeiten, welcher sich aber aus diesen Grundzügen leicht wird formuliren lassen.

Was zunächst das Grundprinzip einer neuen Landgüterordnung für das Großherzogthum Baden betrifft, so wäre jede Rückkehr zu dem Stammgutsystem zu verwerfen, nachdem alle in diesem Sinne erlassenen Gesetze todtgeborene Kinder geblieben sind. Ebenjowenig ist es zweckmäßig, ein besonderes bäuerliches Intestaterbrecht zu schaffen, wie dies der Schorlemer'sche Entwurf für Westfalen verlangte und wie es in Braunschweig durch das Gesetz von 1874 wirklich begründet ist. Unsere neue Landgüterordnung kann nur auf dem Prinzip des freien Eintrags in die Landgüterrolle beruhen, welche dabei dem Eintragenden die vollste Dispositionsfreiheit gewährt. Kurz, das jetzt allgemein anerkannte System des hannoverschen Rechts ist auch für Baden allein möglich und zweckmäßig.

Die neue Landgüterordnung für das Großherzogthum Baden hätte sich in ihrer territorialen Aus-

dehnung auf das ganze Großherzogthum zu erstrecken. Eine Beschränkung dieses Gesetzes auf gewisse Kreise des Landes, wie man es z. B. beim Gesetze über die gemeinen Schafweiden beabsichtigte, wäre unzweckmäßig. Thatsächlich wird sich freilich die Sache so gestalten, daß man nur in bestimmten Gegenden davon Gebrauch macht. In der Rheinebene, dem klassischen Lande der Bodenzerspaltung, wird kaum ein Parzellenbesitzer geneigt sein, seinen Besitz als Landgut eintragen zu lassen; sollte sich aber mitten in diesem zersplitterten Grundbesitz hie und da noch ein eigentliches Bauerngut finden, wie dies allerdings mannigfach der Fall ist, so wäre es doch möglich, daß auch hie und da ein solcher Grundbesitzer Werth darauf legte, seinen Grundbesitz zusammenzuhalten und ungetheilt in der Familie zu vererben, und deshalb den Eintrag begehrte, was im allgemeinen Interesse nur zu wünschen wäre. Freilich wird in der Regel die Eintragung in die Landgüterrolle nur da beantragt werden, wo bis jetzt das Auerbenrecht freiwillig geübt worden ist.

Was das Objekt der Eintragung betrifft, so sehen wir keinen Grund ein, aus welchem man wie in Schlesien, Brandenburg und Westfalen eine Minimalgrenze für die Größe eines ertragsfähigen Gutes feststellen sollte. Ein bestimmtes Areal des einzutragenden Gutes zu finden wäre nach badischen Verhältnissen unmöglich, da 10 Morgen in der Rheinebene oft viel mehr werth sind, als 50 im Schwarzwald. Auch die Begrenzung nach dem Grundsteuerreinertrag (etwa 60–75 M.) erscheint unsicher und schwankend. Wir würden daher vorschlagen, wie in Hannover zu bestimmen: „Als Landgut kann jede landwirthschaftliche mit einem Wohnhause versehene Besizung eingetragen werden.“ Es wäre jedenfalls völlig unschädlich, wenn auch einmal eine ganz unbedeutende Stelle eingetragen würde, obgleich dies wohl kaum jemals geschehen wird. Ein ausdrücklicher Ausschluß oder Einschluß des ritterschaftlichen Grundbesitzes wäre für Baden überflüssig, da außer den grundherrlichen Besizungen Rittergüter im rechtlichen Sinne nicht vorhanden sind und überhaupt ein Unterschied zwischen Ruzikal- und Dominalbesiz, wie er in den östlichen preussischen Provinzen besteht, unbekannt ist.

Zuständig zur Eintragung ist das Amtsgericht, in dessen Bezirk das Wohnhaus liegt. Die Eintragung und Löschung in der Landgüterrolle erfolgt auf Antrag des Eigenthümers. Zur Stellung des Antrags ist jeder Eigenthümer berechtigt, welcher über seine Besizung letztwillig verfügen kann. Die Eintragung ist für jeden nachfolgenden Eigenthümer wirksam; der Eigenthümer ist aber stets berechtigt, seine Eintragung wieder löschen zu lassen. Zum Landgute gehören die auf Antrag des Eigenthümers in die Landgüterrolle eingetragenen Grundstücke. In Ermangelung einer näheren Bezeichnung in der Landgüterrolle gehören zum Hofe alle Grundstücke des Eigenthümers, welche bisher von ihm von der Hofstelle aus bewirthschaftet worden sind. Als Zubehör des Hofes gelten die mit dem Gute oder einzelnen Theilen desselben verbundenen Gerechtigkeiten; die auf dem Gute vorhandenen Gebäude, Anlagen, Holzungen und Bäume, das Hofinventar; dasselbe umfaßt das auf dem Hofe behufs der Bewirthschaftung desselben vorhandene Vieh, Acker- und Hausgeräthe, einschließlich des Leinenzeuges und der Betten, den vorhandenen Dünger und die für die Bewirthschaftung bis zur nächsten Ernte dienenden Borräthe von Früchten und sonstigen Erzeugnissen.

Nachdem so das Objekt der Vererbung festgestellt ist, hat das Gesetz zuerst die gesetzliche Erbfolge festzustellen, welche eintritt, wenn der Gutsbesizer nicht über sein Gut letztwillig verfügt hat.

Wird der Eigenthümer eines Landguts von mehreren Personen beerbt, so ist in Ermangelung einer entgegenstehenden letztwilligen Verfügung einer der Erben, der Auerbe, berechtigt, bei der Erbtheilung das Landgut nebst Zubehör zu einer gesetzlich festzustellenden Tage allein zu übernehmen. Die Berechtigung steht nur den Nachkommen des Erblassers, den Geschwistern des Erblassers und deren Nachkommen zu. Das hannoversche Gesetz erkennt nur den Nachkommen des Gutseigenthümers ein Auerberecht zu. Wir würden es aber für richtiger halten, ein solches auch den Geschwistern und deren Nachkommen einzuräumen, da diese regelmäßig mit dem Inhaber noch in einer näheren verwandtschaftlichen Beziehung stehen, und so besser dafür gesorgt wird, auch bei Ermangelung von Nachkommen das Gut in der Familie zu erhalten. Das Auerberecht weiter auszu dehnen scheint unzweckmäßig. Die dem überlebenden Ehegatten zustehenden Befugnisse bleiben durch das Auerberecht unberührt. Eine derartige Bestimmung ist insofern wichtig, als dadurch jeder Konflikt mit den Bestimmungen des ehelichen Güterrechts vermieden wird. Darauf hätte die Feststellung der gesetzlichen oder Intestat-succeffionsordnung zu erfolgen, in Betreff deren wir uns wesentlich dem brandenburgisch-schlesischen System anschließen würden. Leibliche Kinder gehen Adoptivkindern, eheliche den unehelichen vor. Durch nachfolgende Ehe

legitimirt Kinder stehen den ehelichen gleich. Ferner geht vor der ältere Sohn und dessen Nachkommen männlichen Geschlechts, in Ermangelung von Söhnen und männlichen Nachkommen desselben die ältere Tochter des älteren Sohnes und deren Nachkommen, falls aber Nachkommen von Söhnen nicht vorhanden sind, die ältere Tochter des Erblassers und deren Nachkommen. Unter den Nachkommen eines Kindes richtet sich die Berechtigung zur Uebernahme des Gutes nach denselben Grundsätzen. Obgleich in Baden in vielen Gegenden der Vorzug des Jüngsten gilt, so halten wir doch die Nachteile des Bauernminorats für so groß, daß wir bei einer gesetzlichen Neuordnung des Anerbentums entschieden dem Ältesten den Vorzug geben würden, wie dies auch alle neueren Gesetze gethan haben. Der älteste Sohn ist nach dem Tode des Vaters naturgemäß das Oberhaupt der Familie, welcher in der Regel auch schon in einem so reifen Alter steht, daß er das Gut anzutreten im Stande ist, während bei dem Minorat viel häufiger Vormundschaften nöthig werden. Auch scheinen uns durch die unnatürliche Bevorzugung des Jüngsten viel leichter Familienstreitigkeiten hervorgerufen zu werden, da die Bestimmung des Anerben so lange in suspenso bleiben muß. Uebrigens ist wohl zu bedenken, daß auf die Feststellung der gesetzlichen Successionsordnung verhältnißmäßig wenig ankommt, da der Gutsbesitzer jederzeit auch den Anerben ganz nach Belieben letztwillig bestimmen kann. Zweckmäßig erscheint es uns, die dem hannoverschen Gesetze unbekanntem Ausschließungsgründe des Anerben aus anderen Gesetzen aufzunehmen: Kinder, welche zur Zeit der Erbtheilung wegen Geisteskrankheit oder Verschwendung entmündigt sind, sowie Kinder, welche eine Verurtheilung zu Zuchthausstrafe und zugleich zum Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erlitten haben, stehen den übrigen Miterben nach. Wie wir bereits erwähnt, entspricht dem Bewußtsein der Länder, in welchen das Anerbentum nicht einen unmittelbaren geschichtlichen Boden in früheren Gesetzen hat, die große Bevorzugung des Anerben durch die Gewährung eines Präcipuums von einem Drittel des Hofwerthes, wie sie das hannoversche Gesetz kennt, nicht. Wir würden daher vorschlagen, auch für Baden das Präcipuum fallen zu lassen.

Das Wichtigste bleibt die gesetzliche Feststellung der Gutstaxe, wonach der Anerbe das Landgut zu übernehmen hat. Wir würden hier uns gegen das westfälisch-schlesisch-brandenburgische System aussprechen, welches den beim Grundsteuerkataster angelegten Reinertrag der Liegenschaften in erster Linie zu Grunde legt und so und sovielman (20—40 mal) multipliziert. Wir ziehen vor, eine jedesmalige individuelle Schätzung des Gutes als Regel hier vorzunehmen, weil sie dem gegenwärtigen Kulturzustande des Gutes Rechnung tragen kann und jedenfalls für beide Theile billiger ausfallen wird. Wir würden daher folgende Formulirung vorschlagen, wie sie für den Fall, daß der Anerbe oder einer der Miterben eine Abschätzung des Gutes beantragt, in der schlesischen Landgüterordnung vorgegeschrieben ist: das Landgut nebst Zubehör, wozu auch das Gutsinventar gehört, wird nach dem jährlichen nachhaltigen Reinertrage geschätzt, welchen dasselbe durch Benutzung als Ganzes im gegenwärtigen Kulturzustande und bei ordnungsmäßiger Wirthschaft gewährt. Die vorhandenen Gebäude und Anlagen sind, insofern sie zur Wohnung und Bewirthschaftung erforderlich sind, nicht besonders zu schätzen, sonst aber nach dem Werthe des Nutzens, welcher durch Vermietzung oder auf andere Weise daraus gezogen werden kann, zu veranschlagen. Dies gilt besonders von Nebenwohnungen, sowie von Gebäuden und Anlagen, welche zu besonderen Gewerbebetrieben bestimmt sind. Von dem ermittelten jährlichen Ertrage sind alle dauernd auf dem Landgute nebst Zubehör ruhenden Lasten und Abgaben nach ihrem muthmaßlichen jährlichen Betrage abzusetzen. Lasten und Abgaben, auf welche die Ablösungsgesetze Anwendung finden, sind dabei nach deren Vorschriften in eine jährliche Geldrente zu verwandeln. Der so ermittelte Jahresertrag wird mit dem Zwanzigsfachen zu Kapital berechnet. Von dem Gesamtwerte des Guts nebst Zubehör werden die vorübergehenden Gutslasten, z. B. Altentheile mit einem nach Maßgabe des § 9 der Civilprozeßordnung zu berechnenden Kapital, höchstens aber mit dem Zwanzigsfachen des Jahresbetrags in Rechnung gebracht. Das so ermittelte Kapital bildet den Gutswerth. Diese von uns vorgeschlagene Formulirung weicht bedeutsam von dem hannoverschen Gesetze ab, welches das Hofinventar besonders nach seinem durchschnittlichen Verkaufswerte abschätzen und dem Gutswerthe zusetzen läßt. Wir würden aber hier die in den anderen Landgüterordnungen enthaltene Bestimmung vorziehen, welche das Inventar ganz in den Gutswerth einrechnet, weil dasselbe in der That Zubehör des Guts und ohne dasselbe ein Wirthschaftsbetrieb undenkbar ist. Wenn darin eine größere Begünstigung des Anerben liegt, so ist zu bedenken, daß wir auf jedes Präcipuum desselben verzichtet haben. Zweckmäßig ist es, über alle derartige Fragen ein Schiedsgericht entscheiden zu lassen, so daß derartige Streitig-

keiten ganz den ordentlichen Gerichten entzogen werden. Wir würden uns hier dem westfälischen Gesetze anschließen, welches bestimmt: Streitigkeiten über die Feststellung der Taxe sind durch Schiedsgerichte zu entscheiden. Der schiedsrichterlichen Entscheidung unterliegen ferner Streitigkeiten über die Feststellung der Zahlungsfristen, über die Verzinsung der Abfindungen, über die Gewährung des Unterhaltes auf dem Landgute. Bei der Entscheidung über diese Streitigkeiten sind nach billigem Ermessen einerseits die Leistungsfähigkeit des Gutsübernehmers, anderseits das Bedürfnis der Abzufindenden zu berücksichtigen. Die Schiedsrichter müssen mit einer landwirthschaftlichen Besizung in dem Bezirke angeessen sein, in welchem das Nachlassgut belegen ist. Auf das schiedsrichterliche Verfahren finden die Bestimmungen des zehnten Buches der Civilprozeßordnung Anwendung. Dagegen erscheinen uns folgende Bestimmungen des hannöverschen Gesetzes in Betreff der Schulden empfehlenswerth: Die Erbschaftsschulden sind zunächst auf das außer dem Landgute nebst Zubehör vorhandene Vermögen anzurechnen. Insofern sie durch dieses Vermögen nicht gedeckt werden, sind sie von dem Anerben als Schuldner allein zu übernehmen. In diesem Falle werden sie bei der Erbtheilung vom Gutswerthe abgezogen. Die Theilung der Erbschaftsmasse unter die Miterben, einschließlich des Anerben, erfolgt nach dem allgemeinen Recht. Nach diesem Recht richtet sich auch die Haftung der Erben bei Erbschaftsschulden. Der Anerbe haftet den Erbschaftsgläubigern auch mit dem Vermögen, welches er als Anerbe erhalten hat.

Alle diese Bestimmungen beziehen sich auf den Fall, daß der Hofbesitzer nicht letztwillig verfügt hat, sie regeln also lediglich die Intestatjucceßion. Durch die Eintragung begibt sich der Eigenthümer aber keineswegs seines letztwilligen Verfügungsrechtes, er ist befugt in einem Testamente oder in einer gerichtlich oder notariell bestätigten Urkunde zu bestimmen, daß ein Anerbenrecht nicht eintreten, daß die Bevorzugung des Anerben in einer anderen als in der im Gesetze bezeichneten Weise statfinde, welche Person unter den zur Erbfolge berufenen Nachkommen Anerbe sein soll, zu welchem Betrage der Gutswerth bei der Erbtheilung angerechnet werden soll. Die einzige Schranke dieser Verfügungsfreiheit liegt in dem Pflichttheilsrechte der Miterben. An diesem wird grundsätzlich nichts geändert; die Bestimmungen des badischen Landrechts über die portion disponible bleiben unberührt, so daß auch fernerhin bei Vorhandensein von mehr als drei Kindern der Erblasser nur über ein Viertel seines Vermögens letztwillig freiwillig verfügen kann. Nur dadurch wird thatsächlich meistens eine Verringerung des Pflichttheils der Miterben eintreten, daß bei Ermittlung desselben die Abschätzung des Gutes nach den oben erörterten gesetzlichen Vorschriften zu Grunde gelegt wird. Wichtig ist noch die Hinzufügung von Bestimmungen, wodurch sehr häufig im Bauernstande vorkommende Rechtsgeschäfte gegen jede Anfechtung geschützt werden. Wegen Verletzung des Pflichttheils können nicht angefochten werden: 1. Verfügungen des Erblassers, durch welche dem leiblichen Vater des Anerben lebenslänglich, der leiblichen Mutter bis zur Großjährigkeit des Anerben das Recht beigelegt wird, das Landgut nebst Zubehör nach dem Tode des Erblassers in eigene Nutzung und Verwaltung zu nehmen, mit der Verpflichtung, den Anerben und dessen Miterben, letztere bis zur Auszahlung ihres Erbtheils, angemessen zu erziehen und für den Nothfall auf dem Landgute zu unterhalten; 2. Verfügungen des Erblassers, durch welche die Fälligkeit der Erbtheile der Miterben bis zu deren Großjährigkeit unter der Verpflichtung des Anerben, die Miterben bis zu diesem Zeitpunkte angemessen zu erziehen und für den Nothfall auf dem Landgute zu unterhalten, hinausgeschoben wird.

Als Schlußbestimmung wäre noch hinzuzufügen, daß durch dieses Gesetz über die Landgüterordnung nicht geändert werde, a. das für Fideicommiss-, Lehen- und Stammgüter bestehende Recht, b. das Recht der Hofgüter, für welche das Edikt von 1808 maßgebend ist, c. das Recht, durch Vertrag das Vermögen ganz oder theilweise unter Lebenden mit Rücksicht auf die künftige Erbfolge abzutreten.

So würde durch ein solches Gesetz in die Verfügungsfreiheit der Individuen keineswegs eingegriffen; dieselbe würde nicht beschränkt, sondern erweitert und von lästigen Fesseln befreit. Da ein solches Gesetz aber auch das bestehende eheliche Güterrecht nicht alteriren, sondern alle Rechte des überlebenden Ehegatten aufrecht halten würde, da auch die Bestimmungen über die portion disponible und das darauf begründete Pflichttheilsrecht grundsätzlich nicht abgeändert würden, so würde ein solches Gesetz keineswegs tief in das bestehende Rechtssystem eingreifen, sich demselben vielmehr organisch einfügen lassen. Am wenigsten ist zu befürchten, daß ein solches Gesetz mit den Grundfäßen des in der Ausarbeitung begriffenen Rechtscivilgesetzbuches in Widerspruch treten würde; denn es steht zu erwarten, daß das bürgerliche Gesetzbuch für ganz Deutschland gerade

auf dem Gebiete des bauerlichen Erbrechts der Landesgesetzgebung freien Spielraum gewähren wird. Wenn man die nationale Einheit des Rechts noch so hochhält, so gibt es doch entschieden Gebiete, welche nur eine partikularrechtliche Regelung zulassen, und dahin rechnen wir vor allen das bauerliche Erbrecht. Wäre man hiervon nicht fest überzeugt, so würde man in Preußen nicht daran gedacht haben, für eine Provinz nach der anderen eine besondere Landgüterordnung zu erlassen. Dagegen würden wir es für verfehlt halten, wenn man mit einem solchen Gesetze im Großherzogthum Baden so lange zuwarten wollte, bis das neue bürgerliche Gesetzbuch erschienen ist. Bei den Gefahren, welche in unserer Zeit den Bauernstand bedrohen, bei der allgemein konstatarnten Verschuldung des ländlichen Besitzes, welche wenigstens zum Theil mit den bestehenden erbrechtlichen Verhältnissen zusammenhängt, heißt es so schnell als möglich Hilfe bringen. Bis dat, qui cito dat. Wir erkennen in einem solchen Gesetze keine Panacee aller Uebelstände, ja wir knüpfen an den Erlaß eines solchen keineswegs sanguinische Hoffnungen. Wir wissen, daß der Landmann gegen alles Neue eingenommen ist, selbst wenn das Neue auch nur das Alte in neuer Gestalt ist, daß in der bauerlichen Bevölkerung ein großer Mangel an Initiative herrscht und daß man sich lange bedenken wird, ehe sich der Eine oder der Andere in die neue Landgüterordnung eintragen lassen wird. Wir glauben nicht, daß das von uns befürwortete Gesetz so glänzende und schnelle Erfolge erzielen wird, wie in Hannover und Oldenburg, dem klassischen Boden des niedersächsischen Bauernthums. Aber die Gewährung gewisser pekuniärer Erleichterungen wie völlige Sportelfreiheit bei allen Erbfällen und Gutsübergaben, welche auf Grundlage dieses Gesetzes erfolgen, würden nicht ganz ohne Wirkung bleiben. Am meisten versprechen wir uns aber von einer wohlwollenden und umsichtigen Belehrung von Seiten der Regierung, der Landesbehörden und besonders der landwirtschaftlichen Vereine. Dies Verfahren hat in Oldenburg und Hannover sich als sehr erfolgreich bewährt. So wurde im Großherzogthum Oldenburg zugleich mit dem Inkrafttreten des Gesetzes jeder Hofbesitzer von den Verwaltungsbehörden durch Zustellung eines gedruckten Auszugs über die wesentlichen Bestimmungen des Gesetzes belehrt. In Hannover suchte das Landesdirektorium, unter dem maßgebenden Einflusse des Herrn v. Bennigsen, als das Hofgesetz ins Leben trat, durch Broschüren, Vorträge und das Medium der landwirtschaftlichen Vereine das Verständniß für die Benutzung des neuen Gesetzes zu erwecken. Auch die Amtsrichter wurden mit der Aufgabe betraut, bei jeder Gelegenheit darüber zu belehren, ohne daß irgendwie die freie Entschließung des Einzelnen unbillig beeinflusst worden wäre. Auch in Baden würde eine solche sachgemäße Belehrung durch Männer, welche die nächste Fühlung mit den bauerlichen Kreisen haben, wie unsere so tüchtigen Wanderlehrer, durch die landwirtschaftlichen Vereine und volksthümliche und beliebte Staatsbeamte nicht erfolglos bleiben. Mehr als die Lehre wirkt bei dem Bauer bekanntlich das Beispiel. Würden sich in verschiedenen dazu geeigneten Gegenden des badischen Landes vorerst nur einzelne intelligente Landwirthe in die Güterrolle eintragen lassen, würden ihre Nachbarn sehen, daß durch diese Eintragung die Verfügungsfreiheit nicht im geringsten gebunden wird, würde sich das neue System auch in einzelnen Erbfällen praktisch bewährt haben, so sind wir überzeugt, daß ein solches Beispiel für ein Gesetz Propaganda machen würde, welches dem Landmann nicht etwas neues aufzwingt, sondern nur seine alte Familiensitte in eine gesetzliche Form kleidet, welche dieselbe gegen einen widersprechenden Gesetzesbuchstaben besser zu schützen im Stande ist, als dies bisher der Fall war. Würde ein in diesem Sinne abgefaßter, den badischen Verhältnissen wohl angepaßter Gesetzentwurf dem nächsten Landtage vorgelegt und von beiden Kammern genehmigt werden, so würde ein solches Gesetz immerhin, in Verbindung mit anderen legislativen und administrativen Maßregeln dazu beitragen können, den in Baden noch wirklich vorhandenen zahlreichen mittleren Bauernstand zu erhalten, auf dessen Fortbestand und Kräftigung nicht bloß in Baden, sondern im ganzen deutschen Vaterland die stärkste Hoffnung einer gesunden staatlichen, socialen und wirtschaftlichen Entwicklung unsers Volkslebens beruht.

Bericht

des

Freiherrn Hermann von Hornstein-Binningen

betreffend

Eisenbahn-Tarife

an die Kommission der Hohen ersten Kammer

über die Ergebnisse der Erhebungen über die Lage der Landwirthschaft im
Großherzogthum Baden im Jahr 1883.

Neben der Zollgesetzgebung übt einen die Konkurrenzverhältnisse der Produktion mächtig alterirenden (erstere oft geradezu aufhebenden) Einfluß auch das Eisenbahntarifwesen. Ja man kann sogar so weit gehen und sagen: die Erfindung resp. Einführung der Dampfboote und Eisenbahnen hat eine ungeahnte Umgestaltung der Betriebs- und Produktionsbedingungen geschaffen und dadurch alle Verhältnisse umgeändert.

Aus den Erhebungen ergibt sich sehr deutlich, daß dieser Einfluß auf die landw. Produktion der verschiedenen Landestheile eine ungleiche war je nachdem die einzelnen Bezirke mehr oder weniger von der schädigenden oder Nutzen bringenden Wirkung des Dampfbetriebes der Verkehrsmittel zu fühlen hatten.

Da bisher noch von keiner Seite darauf hingewiesen worden ist, so möge es mir nicht verübelt werden, wenn ich darauf aufmerksam zu machen mir erlaube — wozu ich umsomehr berechtigt erscheinen dürfte als Bewohner des südlichen Hügellandes, das durch die Enquete eine fatale Verühmtheit erlangt und bei Unkenntniß der Sachlage falscher Beurtheilung ausgesetzt ist.

Werfen wir einen Blick auf vergangene Dezennien (z. B. auf die Zeit von 1828 bis 1847, welche die Neukatastrirung des landw. Geländes als Basis genommen hat) beziehungsweise auf die landw. Absatz- und Produktionsverhältnisse jener Zeit.

Damals herrschte in ganz Baden (Theile des Schwarzwalds ausgenommen) überall Körnerbau vor. Das Unterland hatte schon zu jener Zeit etwelche Konkurrenz zu verspüren, ermöglicht durch die Wasserstraßen des Rheins, Mains und Neckars. Die dortigen Getreidepreise waren nicht die höchsten, sondern wurden durch die Möglichkeit der Beifuhr auf den Wasserstraßen in etwas gedrückt, soweit nicht das Rheinctroi dem hinderlich war. Daher begegnen wir dort damals schon den Anfängen des Baues der Zuckerrüben, des Tabaks, der Hopfen, der Sichorie, des Spargels, des Gemüses, des Krapp und dergl.

Das südliche Hügelland hatte zur Aufgabe die Schweiz (die von jeher einen Bedarf von 5—6 Millionen Gentner Getreideeinfuhr hatte) zu verproviantiren. Auf den eigenen Gespannen — ohne bedeutende Transport-

baarauslagen verbrachten die badischen Landwirthe ihre Produkte im Winter nach den Schweizer Märkten und erzielten in diesem Binnenlande ohne alle Wasserstraßen und andere Konkurrenz die höchsten Getreidepreise Europas. Der schmale Bodensee kommt kaum in Betracht.

Der Mehrbedarf, den die Leistungsfähigkeit der badischen Landwirthe nicht decken konnte — wurde vom württembergischen und bayerischen Hinterlande auf der Achse mit vielen Spesen beigebracht. Das südliche badische Hügel- und die Bodenseebezirke des Nachbarlandes befanden sich gleichsam im innersten Thüningischen Kreise. Der Körnerbau war ein lukratives Geschäft! Und heute! die französische Bahn von Marseille, die bayerischen und österreichischen Bahnen von Ungarn, die badischen, württembergischen und elsässischen Bahnen von Mannheim wetteifern, die Schweiz mit Getreide zu überschwemmen (neueste Transportkosten eines Zentners Getreide New-York-Mannheim 1 M.)

Andere Kulturen im Großen sind dem südlichen Hügel- und Unterlande unmöglich. Große Städte besitzt dasselbe keine! Das Unterland dagegen dehnte, durch die Eisenbahnen unterstützt, im Körnerbau noch mehr Konkurrenzart seine oben erwähnten Kulturen aus und erhielt in den gerade durch den Eisenbahnverkehr im enormen Wachsthum emporblühenden zahlreichen Städten ungeahnten Absatz seiner neuen und alten Produkte. Während also die Landwirtschaft des Unterlandes in einen engeren Thüningischen Kreis vorrückte, — wurde das südliche Hügel- und Unterland aus einem der innersten in einen der äußersten Thüningischen Kreise hinausgestoßen! Braucht man da noch nach Gründen zu suchen, warum die Verschuldung der Landwirtschaft treibenden Bevölkerung des südlichen Hügel- und Unterlandes eine größere ist, als die der Unterländer Bezirke? Braucht man angesichts solcher Thatfachen noch Gründe zu konstruieren und zu untersuchen, wie das Volk da und dort ist und trinkt und sich kleidet, wie es arbeitet?

Die logische Folge dieser durch die Eisenbahnen gebrachten Umänderung der Absatz- resp. Preisverhältnisse der landw. Produkte wäre die gewesen, daß die landw. Werkstätte — die Felder und Wiesen im südlichen Hügel- und Unterlande im Werthe, im Preise in eben dem Verhältnisse gesunken wären wie die Rentabilität — der Unterschied zwischen Marktpreis und Produktionspreis gesunken ist. Der Werth, der Preis, die Belastungsgrenze (durch Schuldzinsen und Steuern) unseres Grund und Bodens hätte sich den analogen Verhältnissen unserer Konkurrenten in Amerika, Rußland und den Donauländern nähern — anpassen und ausgleichen müssen! Wäre das geschehen, dann wären wir heute konkurrenzfähig wie vor 50 Jahren und eine Ueberschuldung wäre nicht zu konstatiren! Die Eisenbahnen hätten auch uns nur nützlich, nicht schädlich beeinflusst. In die Ferne blickende Staatsmänner hätten vor 20 und 30 Jahren in dieser Richtung einwirken müssen!

Was ist statt dessen geschehen?

Gerade in der Zeit der sinkenden Rentabilität unserer landw. Betriebe (in den 60 Jahren) wurden durch verschiedene Gesetze und Verordnungen (Straßen-, Schul-, Armen-, Gesundheitspolizei-, Vermessungsgesetz) die Gemeinde- und Kreisumlagen in nie dagewesener Weise vergrößert, z. B. Gemeindeumlagen von Binningen:

In den 50r Jahren von 100 M. altes Steuerkapital	5 Pf.
waren 1865 von 100 M. altes Steuerkapital	15 "
1871 " " " " " "	45 "
1874 " " " " " "	95 "
1878 " " " " " "	71 "
1884 " " " neues mehr als gedoppeltes Steuerkapital	84 "

Die Krone aber wurde aufgesetzt durch die Neukatastrirung des landw. Geländes, z. B. Gesamt-Grund- und Häusersteuerkapital

Gemeinde St. 1869	1 597 174 M. 26 Pf.
1883	3 034 820 " — "
Gemeinde W. 1873	203 134 " 27 "
1883	472 660 " — "
Hofgut W. 1873	79 470 " — "
1883	186 124 " — "

Häusersteuerkapital der Dorfgemeinde

B. alte Einschätzung	106 971 M.
neue "	280 800 "
Hofgut St. alte "	5 914 "
neue "	12 857 "
Hofgut S. alte "	18 857 "
neue "	33 085 "

Dadurch wurden die Landwirthe ermuthigt, mehr zu bezahlen. Es wurde Anregung gegeben — den Pfandgerichten, für die Hypothek höher einzuschätzen — den Landwirthen, sich für reicher zu halten, als man war. Heute macht man uns Landwirthen in den Erhebungen den Vorwurf, schlechte Rechner zu sein, obgleich die Regierung in unrichtiger Berechnung unseres Grundwerthes, unserer Steuerkraft, unserer Leistungsfähigkeit viel mehr geleistet hat als wir Landwirthe.

Da die Konkurrenz bleiben, sich steigern wird, so müssen wir suchen konkurrenzfähig zu werden, und hierzu ist nöthig, daß der Grundwerth und mit ihm dessen mögliche Belastungsgrenze sinke, bis auf das Niveau unserer Konkurrenten. Würde dieses plötzlich eintreten, so wäre das ein allgemeiner Bankrott — ein Zusammenbruch aller Einzelvermögen und der Leistungsfähigkeit des Staates. Es muß allmählig geschehen unter staatlicher Leitung und Hilfe und wir brauchen zur Durchführung Zeit, die wir durch temporisirende Maßregeln **uns verschaffen und dann richtig benützen müssen!** Wir können die Konkurrenz nicht beseitigen, aber aufhalten — hemmen (Zölle, Tarife, Vieheinfuhrverbote). Wohl gibt es Männer, die in Herbeiführung dieser Zustände keine Verzögerung wünschen. Dieselben erscheinen uns aber doktrinär und selbst entrückt der Gefahr, bei so plötzlichen Uebergängen zermalmt zu werden. Ich muß im Interesse aller derzeitigen Grundbesitzer, namentlich der kleinen, und zur Erhaltung der socialen und staatlichen Verhältnisse allmählichen Uebergang und daher Zeit zu gewinnen wünschen.

Es hat aber auch eine Verschiebung zu Ungunsten der Landwirthe stattgefunden in der Wirkung der Erntedifferenzen auf die Bevölkerung. Vor dem Dampfbetriebe der Verkehrsmittel war wie heute der Bedarf an Nahrungsmitteln von einem Jahre zum andern gleich. In Erntejahren über Durchschnitt der Menge nach waren die Preise billiger, in schlechten Jahren theurer. Der Preis war somit im umgekehrten Verhältnisse zur Erntemenge steigend oder fallend, so daß für den Landwirth das Produkt aus Erntemenge und Preis, somit seine Gesamteinnahme immer die gleiche blieb. Sogar in Nothjahren ersetzte die Theuerung ihm den Ausfall der Erntemenge. Die Wirkung traf einzig die Konsumenten. Jetzt aber gleicht die unbegrenzte Veisfuhr ausländischen Getreides die Preise vollständig aus und deprimit dieselben mit immer steigender Gewalt. Der Konsument spürt keinen Unterschied der Jahre mehr, der Landwirth dagegen hat alle Erntemenge-Differenzen ganz allein zu tragen. Preis bleibt gleich — somit wird ihm das Produkt von Menge und Preis — seine Einnahme ungleich. Ja sogar die Qualität der Körner hat heute sehr viel größeren Einfluß auf den Preis als vordem. In Jahren feuchter Einheimjung hatte eben Konsument und Produzent weniger gutes Brod zu essen. Alle litten unter der Kalamität. Heute bezieht man fremdes, feines Brod vom Auslande und läßt die feuchte Frucht dem Landwirth und seinen Thieren unbekümmert, wie er sich weiter helfe. Diese Zustände sind ja sehr erfreulich für die Gesamtheit der Konsumenten — machen aber den Landwirth weniger leistungsfähig im Vergleich zu andern Berufsclassen und fordern daher dem entsprechend seine Entlastung und seine Unterstützung. Dabei wird mir Niemand zutrauen, daß ich die großen gemeinsamen Vortheile der Eisenbahnen für den Landwirth (Exportfähigkeit seiner Thiere und Thierprodukte, Bezug von Maschinen und Sämereien u. s. m.) wie für alle anderen Berufsclassen leugne. Wo aber eine Ungleichheit der guten und schlimmen Wirkungen eingetreten ist, wird zur Ausgleichung geschritten werden müssen, sofern dies möglich ist.

Nach diesem Seitenblick auf die Wirkungen der neuen Verkehrsmittel, der Tarife und nach Konstatirung der Ungleichheit dieser Wirkung auf die einzelnen Landestheile und einzelnen Berufsclassen komme ich zur Beantwortung der Frage, auf welche Weise können beim Eisenbahntarifwesen die der Landwirthschaft günstigen Momente gesteigert, die Ungünstigen gemindert werden?

Man wird von mir vielleicht erwarten, daß ich über Differentialtarife schreibe. Speziell für die badischen Bahnen bin ich durchaus nicht in der Lage, gegen dieselben auftreten zu können. Denn die badische Bahn muß

sich hier fügen den Konkurrenzverhältnissen der sehr partikularistischen elsässer Bahnen und der württembergischen Staatsbahn. Die badische Bahn hat also absolut keinen selbstständigen Willen in Bezug auf den Transitverkehr. Dann aber würde eine Aenderung in Beziehung auf Verfrachtung ausländischer Körnerfrüchte auf der badischen Bahn absolut gar keinen Einfluß üben auf den Preis derselben im badischen Lande, da wir in Mannheim ein großes Fruchtlager russischen und amerikanischen Getreides, am Bodensee demnächst ein solches von österreich-ungarischem, serbischem, rumänischem und bosnischem Getreide haben werden, von denen mit Recht gesagt werden kann, daß diese Lager an diesen Plätzen existiren werden, ohne daß ein einziges deutsches oder badisches Eisenbahnrad sich umbreht. Das eine wird durch die billige Wasserfracht, das andere durch die österreichischen Bahnen angefahren. Ob und auf welche Weise sich nun die badische Bahn am Weitertransporte dieser Getreidemengen theiligt, hat wohl Einfluß auf die badische Eisenbahnrente — ganz und gar nicht auf den Getreidepreis. Endlich kann ich nicht gegen Differential- oder Ausnahmetarife im Allgemeinen sein, da ich solche gerade im inländischen Verkehre zu Gunsten unserer Produktion wünsche.

Da die badische Landwirtschaft fast ausschließlich (wie das badische Kleingewerbe) für das Inland arbeitet und in den badischen Städten oder den benachbarten Grenzstädten und den Industriebezirken des Schwarzwaldes den Absatzmarkt seiner Produkte suchen muß, so hat die badische Bahn darnach zu streben, diesen Verkehr zu erleichtern und hier der inländischen Produktion vor der ausländischen den Sieg zu verschaffen. Sie ist hierzu umsomehr verpflichtet, als gerade diese Konkurrenz so sehr erschwert worden ist durch die billigen Wagenladungsfrachten aus weiter Ferne und die theuern Frachten im Stückgutverkehre und auf kurze Strecken!

Wir haben in dieser Richtung bedeutende Fortschritte seit 1½ Jahren gemacht und der Erfolg ermutigt, weiter zu gehen.

Vor 3 Jahren noch bestanden folgende Tarife:

	Eilgut	Stückgut	Specialtarif						Holz.
			AI.	B	AII.	I.	II.	III.	
Streckentage bis 200 Kilometer	23	11,5	7	5,5	5,5	4,5	3,5	2,7	3
Streckentage bis 400 Kilometer	21	10,5	6,6	5,3	4,3	3,3	3,3	2,3	3
Streckentage über 400 Kilometer	20	10	6,6	5	5	4	3	2,3	3
Expeditionsgebühr bis 20 Kilometer	400	200	200	120	120	120	120	120	120

für jeden weitem Kilometer 5 Pf. mehr bis 40 Kilometer.

Dagegen forderte der deutsche Landwirtschaftsrath und 47 von 51 deutschen landwirthschaftlichen Landesvereinen und 102 (von 113) Handelskammern Aenderung. Dafür waren 1881 die preussische Staatsbahn-Verwaltung und mehrere norddeutsche Bahnen, dagegen hauptsächlich die süddeutschen Staatsbahn-Verwaltungen. Es wurde gefordert günstiger Tariffuß für 5000 Kilo Wagenladungen und II. ermäßigte Stückgutfracht für alle in den Spezialtarifen enthaltenen Waaren sowie für landwirthschaftliche Maschinen, Geflügel u. s. w.

Man hätte erwarten müssen, weil im Norden mehr der Großbetrieb, im Süden der Kleinbetrieb vorwiegt in Landwirtschaft und Gewerbe, die Stellungnahme der Staatsbahnverwaltungen sei eher die umgekehrte. Allein bis vor 2 Jahren waren die süddeutschen Bahnen ganz ausschließlich unter dem Einflusse des organisirten und intelligenten Großhandels und Großkapitales. Die Landwirtschaft war einflußlos und daher ignorirt. Die vereinzelt Großgrundbesitzer kümmerten sich nicht um diese Fragen und die landw. Vereine sind im Süden zu sehr von den Regierungen abhängig, um energisch gegen die Staatsbahnleitungen auftreten zu können. Im Norden dagegen wußten die zahlreichen, intelligenten, thätigen Großgrundbesitzer und die von denselben beeinflussten landw. Vereine erfolgreich ihre Interessen auch bei den Bahnen zur Geltung zu bringen. Wenn wir Landwirthe diese Lehre beherzigen und rührig, thätig und nicht zu beschelden sein werden, so werden wir auch im Süden mehr zur Geltung kommen! Schon ist Besserung eingetreten. Während vor 3 Jahren noch im Eisenbahnrathe konstatiert wurde, daß zwar die Vertreter der Landwirtschaft und der Gewerbe (der Interessengemeinschaft entsprechend stets zusammengehend) anderer Ansicht seien, sei die Majorität (die künstliche) dieser Ansicht — ist nun seit 2 Jahren nicht mehr die Rede von Majorität und Minorität. Man zählt nicht mehr, sondern man wiegt die Stimmen. Seitdem haben wir auch dankbar anzuerkennen, daß sehr wesentliche Vortheile den Landwirthen eingeräumt worden sind, ein guter Anfang gemacht ist.

Heute besteht nun folgender Tarif nach dem Beispiele der preuß. Staatsbahnen:

Streckentage per Tonnenkilometer Expeditionsgebühr bis 20 km per Tonne	Eilgut	Stückgut	AI.			B AII.			Spezialtarif			Holz	Kohlen u. Steine
			I.	II.	III.	I.	II.	III.	I.	II.	III.		
	22	11	6,7	6	5	4,5	3,5	2,7	3	2,6	—	2,2	
		100	100	60	+3 Pf. p. Km.								
und für jeden weiteren km noch 5 Pf. mehr													
von 40 km ab		200	200	120								120	

AI. und AII. gelten für Wagenladungen von 5000 Kilogr. B Spezialtarif I., II., III. gelten für 10 000 Kilogr. Eine ermäßigte Stückgutklasse ist also noch nicht erreicht.

Als selbstverständlich ist voranzusetzen, daß die Landwirtschaft fast nie oder nur selten Wagenladungen zu 10 000 Kilogr. benutzen kann, letztere nur dem Großhandel und der Großindustrie zu gute kommen.

Heu, Stroh und dgl. haben ja nicht einmal 4000 km Platz und Sämereien, Maschinen und dgl. sind namentlich auf den kleinen Dorstationen ja überhaupt nie in solchen Quantitäten zu verfrachten.

Ferner wurde in Württemberg zur Beförderung der Fäkalstoffe verlangt und wie ich glaube eingeführt und in Baden bei etwaigem Bedarf ähnliches in Aussicht gestellt: Expeditionsgebühr per Wagen bis zu 20 km 6 M., bis zu 30 km 5 M., bis zu 40 km 4 M., bis zu 50 km 2 M. und über 50 km hinaus Null. Die badische Bahn hat zum Transport der Milch seit Februar 1884 eingeführt:

Tarif für die Beförderung von Milch im Abonnement:

Entfernung Kilometer	Tage für 100 kg in M.								
1	0,22	21	0,66	41	0,96	61	1,16	81	1,36
2	0,24	22	0,68	42	0,97	62	1,17	82	1,37
3	0,26	23	0,69	43	0,98	63	1,18	83	1,38
4	0,28	24	0,71	44	0,99	64	1,19	84	1,39
5	0,32	25	0,73	45	1,00	65	1,20	85	1,40
6	0,34	26	0,75	46	1,01	66	1,21	86	1,41
7	0,36	27	0,76	47	1,02	67	1,22	87	1,42
8	0,38	28	0,78	48	1,03	68	1,23	88	1,43
9	0,40	29	0,80	49	1,04	69	1,24	89	1,44
10	0,42	30	0,82	50	1,05	70	1,25	90	1,45
11	0,44	31	0,83	51	1,06	71	1,26	91	1,46
12	0,46	32	0,85	52	1,07	72	1,27	92	1,47
13	0,48	33	0,86	53	1,08	73	1,28	93	1,48
14	0,50	34	0,87	54	1,09	74	1,29	94	1,49
15	0,54	35	0,89	55	1,10	75	1,30	95	1,50
16	0,56	36	0,90	56	1,11	76	1,31	96	1,51
17	0,58	37	0,91	57	1,12	77	1,32	97	1,52
18	0,60	38	0,93	58	1,13	78	1,33	98	1,53
19	0,62	39	0,94	59	1,14	79	1,34	99	1,54
20	0,64	40	0,95	60	1,15	80	1,35	100	1,55

Angeichts der Thatsache, daß die landwirthschaftlichen Produkte ihres großen Volumens und kleinen Werthes wegen nur einen sehr kurzen Transport als Stückgut ertragen können, daß es aber andererseits im Interesse der billigeren Verproviantirung der Städte und um größeren Kreisen der Landwirtschaft treibenden Bevölkerung die Möglichkeit zu bieten, an dieser Verproviantirung Theil nehmen zu können, äußerst erwünscht sein muß, auf größere Entfernungen den Transport der Boden- und Thierprodukte als Stückgut zu ermöglichen,

so ist unsere nächste Forderung: für die inländischen Frachtgüter dieser Art einen ermäßigten Stückgut-Frachtpreis mit fallender Skala bei zunehmender Entfernung zu gewähren. Der Anfang ist gemacht mit der Milch und den Fäkalstoffen. Das Resultat ist günstig für Bahn, Stadt und Land. Erstere gewinnt eine Reihe neuer Frachttransporte und hebt die Steuerkraft der Bevölkerung. Die Städte gewinnen bei erweitertem Bezugsgebiet billigere Nahrungsmittelpreise, kommen mit weiteren Kreisen ländlicher Bevölkerung in direkten Geschäftsverkehr und erhalten dadurch größeren Absatz für die eigenen Gewerbsprodukte (denen ganz die gleiche Tarifbehandlung zu gewähren ist). Das Land kann sich nahezu in seiner Gesamtheit betheiligen an der Befahrung des städtischen Marktes — wozu bisher nur die Allernächsten privilegiert waren.

Für das südliche Hügelland ist daher wichtig der Ausbau der Hölenthalbahn nach Donaueschingen zur Verbindung mit den Industriebezirken des Schwarzwaldes und dem aufblühenden Freiburg. Dann aber dürfte Stadt und Land in die Lage kommen, die ausländischen Konkurrenzwaaren, jetzt in Wagenladungen billig eindringend, wiederum zu verdrängen bei sonst gleicher Qualität. Italien und Elsaß liefern fast alles Gemüse nach Freiburg und andere Städte in Wagenladungen. Das Breisgau und andere Landesheile können bei theurerer Stückgutfracht nicht mehr konkurriren. Schon hat der neue Milchtransport-Tarif die Milch im Preise in Freiburg herabgedrückt, aus größerer Ferne anströmend (die Milch wird jetzt nach wenigen Wochen des Bestandes des neuen Tarifes von Müllheim heruntergefahren und hat um drei Pfennig per Liter im Preise in Freiburg abgesehlagen). Sollte nicht das gleiche eintreten in Bezug auf Gemüse, Obst, Mehl, Fleisch u. s. w.? Wenn die Früh- und Abendzüge die badischen Produkte einsammeln (in kleinen Stückgut-Sendungen), in den Städten entladen — sollten dann nicht unsere Städte diese frischen Waaren vorziehen den alten Wagenladungs-Frachten aus der Fremde; sollten sie nicht vorziehen, von den Inländern zu kaufen, die ihrerseits wieder Maschinen, Geräthe, Kleidung aus der nächsten Stadt beziehen im direkten Austausch auch mit reduzierter Stückgutfracht und fallender Skala? Unsere Staatsbahn gehört dem Lande, dem Volke — ist nun nicht ihre Aufgabe, überall Compagniegeschäft zu machen mit jeder inländischen gewerblichen und landwirthschaftlichen Produktion und letztere bis an die Grenzen des Möglichen zu unterstützen? Denn wenn schließlich die Lieferung eigener Landesprodukte zum Selbstkostenpreis erfolgen müßte, so wird damit das Geld im Lande gehalten und die Steuerkraft vermehrt.

Die badische Bahnverwaltung ist im Begriffe, sociale Mißstände bessern zu helfen durch die Gewährung der Arbeiter-Wochenbillete, die große Bedeutung gewinnen werden für Stadt und Land. Sie hat sich auf die richtige Bahn begeben im Milchtransport. Sie möge kräftig weitererschreiten in dieser Richtung in Bezug auf alle unsere inländischen Produkte und den gegenseitigen Verkehr zwischen Stadt und Land fördern zur möglichsten Verdrängung ausländischer Waare, durch billige Stückgutfrachten mit fallender Skala bei größerer Entfernung innerhalb der Landesgrenze in Landesprodukten!

Man wird mir vielleicht nicht gelten lassen die Analogie des Briefportos und nicht diejenige des Milchtransportes, weil bei ersterem die Selbsttransportkosten beinahe Null, beim Eisenbahntransporte in Massengütern meist 1,1 bis 1,3 Pf. per Tonnenkilometer ist und bei letzterem eine tägliche Regelmäßigkeit der Versendung vorliegt, was bei andern Stückgütern nicht der Fall ist; daß endlich nur eine geringere Ausnützung des Wagenraumes beim Stückgüterverkehre möglich sei. Ich hoffe aber, daß der Transportselbstkostenpreis gemindert und die Ausnützungsfähigkeit des Wagenraumes gehoben werde durch Verbesserungen der im Erfinden genialen Technik, etwa durch Einführung von Wagen mit mehrfachen Boden- oder Gestellvorrichtungen im Innern beim Stückgutverkehre und durch Uebernahme der Besorgung der Sammelwagen durch das Bahnpersonal statt durch die Spediteure und Zwischenhändler. Eine größere Regelmäßigkeit im Stückgutverkehre wird namentlich in Verproviantirung der Städte bei dessen sachgemäßer Erleichterung nicht ausbleiben. Denn abgesehen davon, daß das Genossenschaftsprinzip in der Landwirtschaft immer mehr beim Ver- und Einkaufe wirksam werden wird, so können dann die Vorrathskammern von der Stadt aufs Land verlegt werden, wie durch die Arbeiterwochenbillete, die Arbeiterwohnungen (mit daran stoßenden Gemüse-, Obst- und Futtergärten) von der Stadt aufs Land übergehen werden, wo die Arbeiterfamilie festhaft werden kann, was ihr in der Stadt unmöglich bleibt.

Doch werden solchen Tarifveränderungen energisch entgegen treten die Spediteure, die das seit dem 1880 in Leipzig abgehaltenen Speditenrtage regelmäßig thun — aber mit geringem Erfolge. Es wird aber mit größerer Macht widerstehen das kosmopolitische Großkapital, der Großhandel.

Es ist das hier der gleiche Kampf zwischen letzterem einerseits und dem nationalen Gewerbe und Landwirtschaft andererseits, wie er auf allen Gebieten, z. B. in Verschuldung des Grund und Bodens, im Erb- und Hypothekenrechte, dem Zoll, der Besteuerung, der Hausfr- und Gewerbefreiheit geführt wird. Wie die Landwirtschaft das Vier- bis Sechszehnfache der Kapitalsteuer zu tragen hat (inklusive Gemeindeumlagen), so hatte sie bis vor Kurzem für ihre Stückgüter 12 Pf. zu zahlen, wogegen das Großkapital mit 5 Pf., in Ausnahmetarifen bis 1,8 Pf. per Tonnenkilometer Doppelwagenladungsfrachten auskommt. Der Konsument ist also gezwungen, vom Großhändler zu nehmen und den einheimischen Gewerbsmann und Landwirth sitzen zu lassen. Die Differenz war zu groß! Glücklicher Weise ist nun in neuen Tarife die Einzeltage der einfachen und doppelten Wagenladung einander näher gerückt werden.

Wie es Aufgabe der Gesetzgebung auf allen andern Gebieten ist, der Uebermacht des Großkapitales und dessen Ausbeutung aller andern Gesellschaftskreise entgegen zu treten, so auch in der Transportfrage, die die Produktion mächtig beeinflusst. Löst die Gesetzgebung diese Fragen nicht friedlich, so entscheidet der Kampf zwischen der socialen und goldenen Internationale zum Schrecken der Gesellschaft.

Freiherr von Fehrenbach sagt richtig: „Der kommunistisch-anarchischen Bewegung ist nur dann Herr zu werden, wenn man die nöthigen Mittel und Wege zur Bildung von kleineren und mittleren Vermögen schafft.“ Die große Masse der Bevölkerung muß Eigentümer und dadurch Verteidiger des Eigenthums sein! Hierzu beizutragen ist die Staatseisenbahn ein mächtiger Faktor. Wie sie die letzten Dezennien ihre Tarife dem Wunsche und Interesse des Großkapitals anpaßte und die derzeitigen Mißstände mit herbeiführen half, so muß sie nun als kräftige Stütze des Kleinbetriebes in die Schranken treten.

Ich hoffe, die Bedeutung der Tarifffrage für die Gesetzgebung und jeden Einzelnen in Etwas dargethan und zum Studium dieser Frage angeregt zu haben. Dasselbe ist allerdings weder unterhaltend noch leicht und stets sich verändernd.

Ich muß daher bei der mir für solche Themata sehr knapp zugemessenen Zeit und der in Folge davon wahrscheinlichen Lückenhaftigkeit meines Berichtes um große Nachsicht bitten.

Anhang I.

1 Tonne = 20 Ztr. = 1000 kg Frachtgut bezahlt derzeit im internen bairischen Verkehre, als:

	In Mark auf Entfernungen von Kilometer							
	1 Kil.	10 Kil.	20 Kil.	40 Kil.	60 Kil.	80 Kil.	100 Kil.	200 Kil.
Eilgut	2,20	4,20	6,40	12,80	17,20	21,60	26,00	48,00
Stückgut	1,10	2,10	3,20	6,40	8,60	10,80	13,00	24,00
5 000 kg Wagenladung A I	1,10	1,70	2,30	4,70	6,00	7,40	8,70	15,40
10 000 kg " B	0,70	1,20	1,80	3,60	4,80	6,00	7,20	13,20
5 000 kg " A II	0,70	1,10	1,60	3,20	4,20	5,20	6,20	11,20
Spezialtarif I	0,60	1,10	1,50	3,00	3,90	4,80	5,70	10,20
" II	0,60	1,00	1,30	2,60	3,30	4,00	4,70	8,20
" III	0,60	0,90	1,10	2,30	2,80	3,40	3,90	6,60
Ausnahmetarif I z. B. Holz	0,60	0,90	1,20	2,40	3,00	3,60	4,20	7,20
" II Steine zc.	0,60	0,90	1,10	1,80	2,80	3,30	3,40	5,60
Milch im Abonnement	2,20	4,20	6,40	9,50	11,50	13,50	15,50	—
Fäkalstoffe im Abonnement circa	0,60	0,85	1,15	1,50	1,60	1,80	2,05	—
	Minimaltage pro 10 Tonnen 9 M.							

Anhang II.

Zusammenstellung der Tarifbewegung in Deutschland:

Vor 1877 zahlreiche verschiedene Tarife; von 1877 bis 1882 gemeinsamer Reformtarif.

	Eilgut	Stückgut	A I	B	A II	Specialtarif			Ausnahmetarif
						I	II	III	
Streckentaxe bis 200 Kil.	23	11,5	7,1	5,5	5,5	4,5	3,5	2,7	3—2,2
Bis 400 Kil.	21	10,5	6,9	5,3	5,3	4,3	3,3	2,3	3—2,2
Ueber 400 Kil.	20	10	6,6	5	5	4	3	2,3	3—2,2
Expeditionsgebühr bis 20 Kil.	400	200	200	120	120	120	120	120	120
Für jeden weiteren Kil. 5 Pf. mehr bis 40 Kil.									

Seit 1882 verbesserter Reformtarif:

Streckentaxe	22	11	6,7	6	5	4,5	3,5	2,7	3—2,2
Expeditionsgebühr bis 20 Kil.	—	100	100	60	—	—	—	—	—
und 5 Pf. pro 1 Kil. mehr von 40 Kil. ab	—	200	200	100	—	—	—	—	—

Aus Anhang I ist ersichtlich, daß ein landwirthschaftliches Produkt, das (z. B. Kartoffeln) pro 50 Kilo eine Differenz zwischen Produktionsaufwand und Marktpreis von 25 Pf. hat, also per Tonne von 5 M., einen Transport z. Bt. ertragen würde als Eilgut ungefähr von 10 Kilometer,

"	Stückgut	"	"	30	"
"	A I	"	"	50	"
"	B	"	"	70	"
"	A II	"	"	90	"
"	Specialtarif I	"	"	120	"
"	"	III	"	200	"

Es kann also der (ausländische) Großhändler leichter resp. billiger diesen Gegenstand in Specialtarif I auf 100 Kilometer liefern als der badische Produzent als Stückgut auf 30 Kilometer.

Alljährlich wiederkehrender Beschluß des deutschen Landwirthschaftsrathes: „Die Einführung einer zweiten ermäßigten Stückgutklasse liegt im dringenden Interesse der deutschen Landwirthschaft.“

Bericht

des Freiherrn Karl v. Göler

an die Kommission der Hohen ersten Kammer

betreffend

Abschnitt I der Ergebnisse der Erhebungen über die Lage der Landwirthschaft.

Die allgemeinen Bewirthschaftungsverhältnisse.

Die durch Großh. Regierung in so anerkennenswerther und unerwarteter Raschheit durchgeführten und in ihren Resultaten klar und systematisch zusammengestellten Probeerhebungen über die Lage der Landwirthschaft geben eine sehr erwünschte Unterlage für die Berathung der Ständekammern über die Mittel, wie der nothleidenden Landwirthschaft aufzuhelfen sei.

Das aus den Erhebungen geschöpft Hauptresultat, nämlich daß die eingetragenen Immobilienschulden bei weitem nicht allenthalben die Höhe erreichen, die vermuthet war, wäre äußerst erfreulich, wenn nicht denjenigen, welcher mit den Verhältnissen der landwirthschaftlichen Bevölkerung genauer vertraut ist, das unheimliche Gefühl umfaßt hielte, die allgemeine Verschuldung sei in der That höher, als sie sich nach den Erhebungen der eingetragenen Immobilienschulden darstellt. Jedenfalls dürfte anzunehmen sein, daß die in den Erhebungen als Betriebskapital in Rechnung gezogene Summe: „Hauhaltungsrechnung — Werth des lebenden und todtten Inventars“ sehr häufig nicht freies Eigenthum des Besitzers ist.

Die Grundrentenberechnungen, insbesondere die über die eigentlichen Bauerngüter, zeigen, wie nicht anders zu erwarten war, die außerordentlich niedrige, häufig in ein Defizit sich verwandelnde Grundrente, woraus der Schluß gezogen werden kann, daß, wenn ein solches Gut nicht ererbt, sondern jetzt um den Steuerzuschlag angekauft wäre, sein Betrieb meistens die Verzinsung des Ankaufpreises nicht ertragen würde.

Der Berichterstatter beabsichtigt, den ihm von der Kommission zur Begutachtung zugewiesenen Abschnitt I der Ergebnisse, den Unterabtheilungen folgend, zu betrachten, seine Bemerkungen zu machen, hierbei gelegentlich Wünsche untergeordneter Bedeutung einzuflechten, dann seine kurz zusammenfassbaren Schlußfolgerungen zu ziehen und einige Anträge zu stellen.

a. Verhältniß der Größe der Gemarkungen zur Größe der ansässigen landwirthschaftlichen Bevölkerung.

Daß der Besitzstand einer Gemeinde oft absolut zu klein ist für die vorhandene Bevölkerung, die ernähren soll, ist eine nicht zu läugnende Thatfache. Solcher Mißstand ist zwar zu allen Zeiten in dicht bevölkerten Gegenden wiederholt eingetreten; man hat ihn aber alsbald erkannt, so lange der Bauerngutsbetrieb noch auf Naturalwirthschaft basirte. Die natürlichste Abhilfe vollzog sich von selbst, die Ueberzähligen wanderten aus in weniger dicht bevölkerte Länder oder sie fanden bereitwillige Aufnahme in den Städten, wo die an harte Arbeit gewöhnten, nicht verweichlichten Bauernkinder bei jeder Arbeit willkommen waren. Sie wußten noch nichts von den großen Kapitalwerthen, welchen die zu erbenden Grundstücke heutzutage gleich geschätzt werden, die Ausgewanderten erkannten bald, daß sie bei dem guten Arbeitsverdienste auswärtig sich besser befanden als zu Hause nach der Theilung mit den Geschwistern, und sie beschwerten daher die auf dem Landbesitze Bleibenden nicht mit großen Abfindungsschulden.

In unserer Zeit der Geldwirthschaft und der allgemeinen Uebersetzung aller Erwerbszweige kommt man weniger leicht zur richtigen Einsicht, noch viel weniger leicht zum Entschlusse. Die Erben täuschen sich in Folge des in Geld viel zu hoch angeschlagenen Besitzes über die Größe desselben, überdies finden in jedem kleinen Landorte eine ziemliche Zahl selbständiger Existenzen ihr Auskommen auch ohne ausreichenden Landwirthschaftsbetrieb. Wo ein Duzend solcher sich zu ernähren vermag, vermeint auch das nächste Duzend es zu vermögen. Die Fabrikindustrie, die sich derzeit allenthalben ansiedelt, hilft wesentlich dazu, solche Selbsttäuschung zu befördern.

Dieser Täuschung zu begegnen, den Bewohnern klar zu machen, daß die Bevölkerung zu groß sei, um sich da zu ernähren, daß es Pflicht für einen Theil derselben sei, auszuwandern, dürfte es wohl ein spezifisches Mittel nicht geben.

Würde man aber endlich zur Einsicht gelangen, daß die Grundsteuereinschätzung nicht nach einem zufälligen, durch Seltenheit der Feilbietung, durch Konkurrenz und die andern vielfach besprochenen Ursachen gegebenen Kaufwerth geschehen sollte, sondern nach einem durchschnittlichen Reinertragswerth, würde man diesen zu 4 bis 5 % kapitalisirten Reinertrag als Gutswerth festhalten und ihn allen Rechtsgeschäften, Erbschaftstheilungen, insbesondere der Pfandbeleihung zu Grunde legen, so würde dieser Werth allmählich auch bei allen Selbsteinschätzungen in Betracht gezogen werden. Dann würden auch alle die unwahren Manipulationen mit der Einschätzung durch die Pfandgerichte über den Kaufwerth und wieder die Beleihung durch die Hypothekeninstitute zu nur $\frac{1}{2}$ bis $\frac{1}{4}$ dieses Schätzungswerthes in Wegfall kommen.

Die mehrfach getriggte Höhe der Pachtzinsen resultirt auch aus der Verwechslung der auf Zufälligkeiten beruhenden Kaufwerthe mit dem Reinertragswerth. Bei derzeitigen Kaufpreisen kann in den meisten Fällen nicht behauptet werden, daß die Güter der todtten Hand und der Großgrundbesitzer zu theuer verpachtet oder der unmittelbaren Nutzung der bäuerlichen Bevölkerung entzogen seien, da erstere meistens zu einem guten Theil in Parzellen verpachtet sind und die Pachtzinsen, für welche ziemlich lange, oft $\frac{3}{4}$ bis $1\frac{1}{2}$ jährige Borgfrist gewährt wird, immer noch niedriger stehen als Kauffchillings- und Kaufkostenverzinsung sammt Steuer und Umlage bei der Eigenthumswerbung.

Hausindustrie wäre ein vortreffliches Mittel, denjenigen aufzuhelfen, welche sich von der Landwirthschaft allein nicht ernähren können, wenn erstere noch in der Weise betrieben werden könnte, wie die Uhrenindustrie z. B. im Schwarzwalde noch vor etlichen Decennien. Soll die Hausindustrie nur eine Beihilfe für den unzureichenden Verdienst im landwirthschaftlichen Betriebe sein, so müßte sie nur zeitweise, d. h. in der Zeit betrieben werden können, da die eigentliche landwirthschaftliche Thätigkeit des Bauern ruht. Allein solche Hausindustrien gibt es nur wenige mehr, etwa Besenbinden, Korb- und Strohsflechten, Schnitzen roher Holzgeräthe u. c.; diese aber sind derzeit so überseht, die Preise ihrer Erzeugnisse so herabgedrückt, daß kaum ein Verdienst dabei herauskommt, der irgend als Beihilfe zu betrachten ist. Dabei bedingt solche Industrie den Hausirhandel, welcher erfahrungsgemäß den Betreffenden allzu leicht in's wirthschaftliche und sittliche Verderben führt. Alle andern früher lohnenden Hausindustriezweige sind durch die Großindustrie aufgesogen worden, oder aber sie erfordern eine gewisse Anlage und Kunstfertigkeit, die nur selten vorkommt, dabei meistens ein größeres Betriebskapital zur Anschaffung des Rohmaterials und zur Aufspeicherung der auf Vorrath gefertigten Waare.

Die Verpflanzung der Fabrikindustrie auf's Land hilft dem Bauern nur in sofern, als sie ihm ständige und nahe Abnehmer für einige seiner Produkte verschafft, und den überzähligen Familienmitgliedern Verdienst bietet, so daß letztere nicht nöthig haben, sich in der Ferne Beschäftigung zu suchen. Dem Bauern selbst bietet sie keine Gelegenheit, arbeitslose Tage zu verwertben. Fabriken, die den Arbeiter zur Zeit, da er sein Feld bestellen und ernten oder sein Vieh warten soll, frei lassen, gibt es nicht, zumal das Ziel fast aller heutiger Fabrikindustrie dahin geht, durch beschleunigte Massenherstellung den Preis des Fabrikates zu vermindern und die Konkurrenten zu überbieten.

Der genannte Vortheil, welcher die Fabrikindustrie der eigentlichen Landbevölkerung, d. h. dem Bauern bietet, wird aber wieder durch Nachtheile aufgewogen. Die in Fabriken beschäftigten Angehörigen der Bauern werden binnen Kurzem zu vollständigen Fabrikarbeitern, sie verlieren alle Fähigkeit und Lust zur härteren landwirthschaftlichen Arbeit, lernen von den durch die Fabrik mitgebrachten oder beigezogenen geborenen Fabrikarbeitern Gemüthsucht, Ungenügsamkeit und Luxus treiben; zu dem kommen sie, so lange sie mit ihrer Familie leben und diese mit ihrem Verdienst unterstützen, bei der dürftigen Nahrung, die nur dann zur Erhaltung der Gesundheit ausreicht, wenn harte Anstrengung in freier Luft nebenhergeht, körperlich rascher herab als die besser lebenden städtischen Fabrikarbeiter. Sehr bald werden sie aber des einfachen dürftigen Lebens in der eigenen Familie überdrüssig, verlangen das Verdiente für sich zu verwenden, gründen, auf den eigenen Erwerb bauend, zu früh den eigenen Herd oder sie verfeinden sich mit den Ihrigen und verbrauchen und verprassen für sich den erworbenen Lohn.

Es entsteht so auch in den Landorten neben der in früherer Dürftigkeit lebenden Landbevölkerung eine gesonderte Fabrikbevölkerung, die nicht ermangelt, sittlich durch ihr Beispiel auch die erstere zu verderben.

Die Statistik aber schließt aus dem verminderten Wegzug der Bevölkerung, daß die Einbürgerung der Industrie die Lage der Landwirths wesentlich verbessert habe.

b. Vorhandensein von Allmendland.

Betreffs der Allmendnutzungen muß anerkannt werden, daß zu große Antheile an Allmendfeld und Wiesen erlahmend auf die Thätigkeit und Sparsamkeit der jüngeren Bürger einwirken können, sie verlassen sich auf ihren möglichst bald erhofften Eintritt in den Allmendnutzen. Andererseits aber befördert auch die Aussicht auf den Eintritt in die Allmendnutzung die Anhänglichkeit an die Heimath und übt damit moralisch gute Wirkung. Mäßige Bürgergaben an Holz aus einem Gemeinewald ersparen dem Bürger wesentliche Baaranslagen, Fuhrleistungen auf oft große Entfernung und die oft übeln Folgen der letztern für sein Ruhgepänn, welche durch den Selbstverdienst nicht ausgeglichen werden.

Allmendweiden schaden, entsprechend den Ausführungen in den Erhebungen S. 9, gewiß den Klein- und Mittelbauern oft mehr als sie ihnen nützen, dagegen haben sie für die Rindviehzucht des Landes im Ganzen doch gewiß ihre unverkennbaren Vortheile. Die fortdauernde Stallfütterung verschlechtert die Nachzucht, befördert namentlich das Auftreten der so schlimmen Perlsucht. Da wo die jungen Thiere auf die Weide getrieben werden können, ist die Auffrischung der Zucht durch Zukauf theurerer Vaterthiere nicht so häufig nothwendig.

Nicht unbeträchtliche Summen Geldes wandern noch alljährlich zum Zweck des Ankaufs von Farren in die Schweiz; Baar und Schwarzwald liefern zwar bereits einen nicht unbeträchtlichen Bedarf an Zuchtvieh für's ganze Land, doch sollte man glauben, der Schwarzwald könnte noch weiteres liefern.

Wenn gleich der Uebergang von der Natural- zur Geldwirthschaft bei unsern Bauern viel Unheil angerichtet hat, wäre bezüglich der Gemeineweiden vielleicht doch noch ein Schritt weiter zur Geldwirthschaft hin zu thun. Ich meine: Wenn die Gemeindeallmendweiden nicht mehr unentgeltlich jedem Bürger zur Verfügung stünden sondern für jedes auszutreibende Stück Vieh eine Gebühr erhoben würde, so kämen nach einiger Zeit nur mehr die jungen Thiere zum Austrieb. Der Kleinbauer würde seine wenigen Milch- und Arbeitskühe zu Hause behalten und ihren Dünger im Stalle lassen, während er bisher die unentgeltliche und berechnete Mitbenützung des Weidefutters zu Gunsten seiner Mitberechtigten nicht aufgeben wollte. Die Nutzung müßte für die Gemeindeangehörigen allein vorbehalten und die Verpachtung an auswärtige Unternehmer, zum Zweck der Erzielung höherer Erlöse, grundsätzlich ausgeschlossen bleiben.

c. Bodenverhältnisse.

Die Ausführungen des Erhebungsoperates geben zu keinen weiteren Bemerkungen Anlaß.

d. Verhältniß der Kulturarten zu einander.

Das Mißverhältniß der Wiesenfläche zu der andern Anbau dienenden Fläche ist zwar so sehr durch die örtliche Lage veranlaßt, daß sich sehr viel an demselben nicht ändern läßt, thatsächlich wird es durch sehr vermehrten Ackerfutterbau auszugleichen gesucht. Immerhin aber ließe sich die Folge des Mangels an Wiesen in gewissem Grade mildern durch Verbesserung der vorhandenen. In dem an Wiesen durchschnittlich ärmeren nördlichen Hügellande ist eine große Zahl kleiner, oft nur wenige 100 Fuß breiter Wiefenthäler, in der Mitte ein Bach, das Längs- und Quergefälle ist zwar meistens nicht stark, doch genügend für Ent- und Bewässerungsanlagen. Diese Thäler sind sehr häufig versumpft und tragen wenig oder doch schlechtes Futter.

Die hier mit leichter Mühe und, abgesehen von den hohen Gebühren der Geometer und des Kulturpersonals, mit wenig Kosten herzustellenden Meliorationen könnten zum größeren Theil von den Wiesenbesitzern selbst ausgeführt, beziehungsweise das aufzuwendende Geld von den Gemeindeangehörigen wieder verdient werden. Es würde sich in der Regel nur um Regulirung des Bachbettes, der Besitzgrenzen und um Anlage einfacher Ent- und Bewässerungsgräben, nicht um künstlichen Rückenbau handeln. Die Drainrohren würden zweckmäßig mit grobem Steinschotter, statt mit Drainröhren ausgelegt.

Die Wiesenbesitzer vermögen sich nicht aus eigener Initiative zu solchem Unternehmen zu vereinigen, weil in der Regel die Besitztheile sehr klein sind, das Thal sich meist über 2 oder mehr Gemarkungen erstreckt.

Die Flächen, um die es sich handelt, sind in der Regel im Ganzen klein und es wäre meist sehr erwünscht, wenn der ganze im Wassergesetz vorgesehene Apparat betreffs Abstimmung nicht in Bewegung gesetzt werden müßte. Der Verwaltungsbeamte und die Kulturinspektion würde auf gültlichem Wege gewiß gar manche Vereinbarung betreffs eines solchen relativ doch recht erheblichen Nutzen stiftenden Unternehmens zu Stande bringen.

Zur Vergrößerung des Viehstandes und zur Vermehrung der Düngerproduktion braucht man außer Futter auch mehr Streumaterial. Bei ständiger Reduktion des Getreidebaues wird aber die Strohproduktion mit vermindert. Ein anderes keine allzugroße Anbaufläche erforderndes und die Grundrente nicht noch weiter herabdrückendes Streugewächs gibt es nicht, das Sägmehl wird trotz der vielen Sägmühlen des Schwarzwaldes nicht in relativ erheblicher Menge produziert und an Ort und Stelle sofort als Streumittel verwendet, überdies steht der damit erzeugte Dünger dem Strohdünger an Werth nach. Die neuerdings viel empfohlene Torfstreu ist für die meisten Landwirthe nur als Handelsartikel zu kaufen, erfordert daher Baarzahlung, wobei Händlergewinn und Transportspesen, für welche dem Bauer allzusehr das Aequivalent an mit Gewinn verkäuflichen Produkten fehlt. Es bleibt nur das Streulaub, doch unsere Forstwirthe warnen mit Recht eindringlich, den Wald nicht zu sehr in dieser Weise zu beanspruchen.

Nach den Ergebnissen S. 15 hat der Getreidebau im Großherzogthum seit 1865 um 12 000 ha abgenommen; nehmen wir den Strohertrag von 1 ha Getreideland zu 40 Ctr., das Streulaubergebniß von 1 ha gutem Laubwald zu 150 Ctr. an und rechnen das Laub im Streuwert = 100 Ctr. Stroh, so ergibt sich eine Beanspruchung von jährlich 4800 ha Laubwald, nur um den Ausfall an Stroh seit 1865 zu decken. Dabei ist noch nicht der weitere Minderwerth des Laubdüngers gegenüber dem Strohdünger gerechnet. Die Abgabe von Streulaub war aber schon vor dem Jahre 1865 häufig nöthig, durch die seitherige Vermehrung der Viehhaltung ist sie gewiß noch häufiger nöthig geworden, dazu käme noch das weitere Streubedürfniß durch die so sehr anempfohlene Vermehrung der Viehbestände in Zukunft.

Die Gemeinde Sandhausen ist in den Ergebnissen S. 11 als eine der Gemeinden genannt, die mit den nachtheiligen Folgen des Düngerdéficits zu kämpfen haben. Es gibt dies Anlaß, an diesem Beispiele zu zeigen, wie wenig es richtig wäre, wenn man das wirtschaftliche Gebahren der verschiedenen Gemeinden nach einseitigen Grundsätzen beurtheilen und ihre wirtschaftliche Lage mit allgemeinen als wirksam angenommenen Heilmitteln verbessern wollte. Sandhausen ist ein Ort, der besonders hervorragendes im Handelsgewächsbau, Tabak und Hopfen, leistet, aber eine im Verhältniß auch zur Landwirthschaft treibenden Bevölkerung außerordentlich kleine, zerstückelte Gemarkung hat, wie die Erhebungen dies ja ausführen.

Dort wäre es sehr unrichtig, wenn man die Landwirthe überreden wollte, mehr Futter zu bauen, mehr und besseres Vieh zu züchten, sich auf Produktionen verschiedener Richtung zu verlegen, die Feldbereinigung zu unternehmen u. s. w. Gewiß rechnen die dortigen Landwirthe ganz richtig, wenn sie sich auf den landwirthschaftlich noch best möglich lohnenden Handelsgewächsbau so ausschließlich als möglich verlegen, ihr Futter-, Streu- und Düngerdeficit durch Zukauf von außen decken und die Viehhaltung, somit um so mehr die Viehzucht, auf's Nöthigste reduciren.

Dabei ist zu bemerken, daß die dortigen Landwirthe für den Zukauf von Futter und Vieh in dem nicht zu weit entfernten Hügellande Gelegenheit haben und städtische Abfuhrstoffe als Dünger auch aus nicht allzu weiter Entfernung beziehen können, daß sie durch ausnehmenden Fleiß ihre Baaranslagen bei solchem Bezuge auf die Ankaufskosten zu reduciren verstehen.

Man kann wohl sagen, daß diese Leute Alles auf eine Karte setzen, muß ihnen aber doch recht geben, weil sie bei dem kleinen Besitze, bei dem meist hitzigen etwas leichten und sandigen Boden unter allen Umständen außerdem nur noch auf eine schlechte Karte setzen könnten.

Den vorliegenden Verhältnissen einer Gemeinde wie Sandhausen wäre es sehr widersprechend, wollte man die Landwirthe dort zur Vornahme einer Feldbereinigung überreden, um ihnen größere und ungehinderte Ausdehnung des Futterbaues zu ermöglichen, obgleich in anderer Beziehung, wegen ebener Lage und starker Parzellirung, die Verhältnisse auch wieder darauf hinweisen.

In richtiger Würdigung der besondern Verhältnisse ist die Frage der Feldbereinigung in den Erhebungen Band I S. 32 nur gestreift, nicht aber zur Erörterung empfohlen.

Ein Mittel, den Bedürfnissen solcher vorzugsweise Handelsgewächsbau treibenden Orte bezüglich des mangelnden Düngers entgegenzukommen, wäre die Erleichterung der Zufuhr städtischer Fäkalien mit der Eisenbahn, ähnlich wie die städtische Verwaltung in Stuttgart eine Einrichtung getroffen hat.

Ein weiteres Mittel wäre die Abgabe von Strentorf aus ärarischen Wiesen und ein entsprechender Transporttarif für die Eisenbahn. Die Gewinnung und die nöthigen Einrichtungen dazu müßten aber von der Domänenverwaltung selbst organisiert werden, denn direkt könnten die entfernt wohnenden Landwirthe von der einfach gestatteten Gewinnung und Abholung des Torfes keinen Gebrauch machen.

Die Umwandlung geringwerthiger Felder der armen Gemeinden des Odenwaldes und Baulandes in Wald, durch die Besitzer selbst, dürfte wohl trotz etwa zu gewährendem Steuernachlaß und billiger Abgabe von Waldpflanzen sich nie verwirklichen. Die Betreffenden haben ohnehin mit Noth aller Art zu kämpfen, wie sollten sie die Kosten der Aufforstung, welche bestenfalls der nachfolgenden Generation erst einen kleinen Nutzen abwirft, aufbringen?

Ein beschließliches Zwangsgesetz wird man doch wohl schwerlich schaffen können oder wollen und es wird nichts übrig bleiben, als aus Staatsmitteln die betreffenden Grundstücke, theilweise à fond perdu, anzukaufen und zu Wald anzulegen. Mit dem an die Besitzer auszahlenden Gelde könnte man einem Theile derselben die Auswanderung, dem andern Theile die Ergänzung seines Grundbesitzes, in anderer Lage, ermöglichen.

Die Aufforstung der schwarzwälder Reutberge, zum größeren Theil doch wohl Besitz noch nicht allzu verarmter Hofbauern, dürfte materiell weniger Schwierigkeiten bieten. Durch Abgabe von Waldpflanzen um ermäßigten Preis, durch Steuerbefreiung, nach dem Kommissionsantrag der zweiten Kammer, wird sie nach und nach ermöglicht werden. Da die Reutfelder an steilen Abhängen zu liegen pflegen, werden sie sich zur Anlage eigentlicher Weiden wenig eignen; wo immer aber die Verhältnisse zur Anlage größerer eigentlicher Weiden günstig sind, wäre zu erwägen, ob bei der stets abnehmenden Bauwürdigkeit des Getreides, bei der Ungeeignetheit des schwarzwälder Klimas für den Anbau werthvollerer Gewächse, es nicht wirthschaftlich richtig wäre, weiteren Platz zu schaffen, um das für das Land nöthige Weidenvieh theilweise im Lande selbst zu züchten.

e. Die Richtung der Produktion.

Der Weinbau hat neben andern Fährlichkeiten, die in den Ergebnissen dargelegt sind, für den Mittelbauern noch das weitere Mißliche, während der ganzen Vegetationszeit sehr viele und pünktliche Arbeit zu erfordern. Der Rebbauer weiß, daß von der Arbeit die Qualität und somit der Preis des zu erzielenden Weines

abhängt, ist von Jugend an auf diese mehr anregende, weniger, als bei sonstigem Feldbau, mechanische Arbeit eingeschult, daher kommt es, daß er, ohne eigentliche Lotteriemanie, schon aus alter Gewohnheit und Liebhaberei dem Rebbaue mehr Zeit und Mühe und in Folge dessen auch mehr Düngung zuwendet als seinen übrigen Grundstücken.

Bezüglich des Obstbaues muß bemerkt werden, daß die intensive Obstkultur sich zwar vorzüglich für ganz große und wieder für kleine Betriebe eignet, weniger aber für den Mittelbauern, es passen hier fast die gleichen Bemerkungen, wie sie gelegentlich des Weinbaues gemacht worden sind. Die richtige Pflege der Obstbäume, insbesondere wenn feineres, für den Handel geeignetes, Obst gezogen werden soll, erfordert nicht nur Kenntnisse und Übung, sondern sehr viel Zeit und eine ins Kleine gehende Sorgfalt. Der Mittelbauer, der vor Allem darnach zu streben hat, alle Arbeit möglichst selbst zu leisten, den Beizug fremder Arbeitskraft zu meiden, ist außer Stand, diese Zeit und Sorgfalt auf den einen Zweig seines Betriebes zu verwenden. Damit ist aber nicht gesagt, daß er seinen Hausbedarf und rauheres Mostobst, auch zum Verkaufe, nicht selbst ziehen sollte.

Auf die Kultur der Zwetschge sollte da, wo sie gedeiht, mehr Gewicht gelegt werden; wie bekannt gedeiht der Baum gut in Haus- und Grasgärten, bedarf, nachdem er herangewachsen, fast keiner Pflege. Die Zwetschge soll, wie behauptet wird, in Amerika gar nicht gedeihen, daher nicht nur keine Konkurrenz von dort, sondern vielleicht gar eine Ausfuhrmöglichkeit dahin, zu erwarten ist. Bisher wurde bei uns ein guter Jahresertrag dieses Obstes als ein glücklicher aber wenig werthvoller Zufall angesehen und das Ergebnis zu Schleuderpreisen an die Branntweimbrenner verkauft oder in schlechten Feldöfen zum Verkaufe gedörrt und wenig dafür Erlöst. Gute Dörröfen sind ohne große Kosten herzustellen und gedörrte Zwetschgen bei richtiger Behandlung Jahre lang aufbewahrbar. Derzeit beziehen wir solches Dörrobst, angeblich wenigstens, durch den Handel meistens aus Italien und Südtirol.

Daß aus Viehhaltung und Viehzucht ein verhältnismäßig zufriedenstellender Erlös erwächst, haben unsere Bauern längst erkannt und streben mit aller Anstrengung dahin, beides zu vermehren und zu verbessern. Aber selbst wenn es ihnen gelingt, den wucherischen Viehjuden sich vom Halse zu halten und sich auf eigene Füße zu stellen, so müssen sie Kalb, Kind, Kuh verkaufen, weil Steuer, Umlage, Schuldzins zu zahlen ist oder weil der vorhandene Stallraum nicht mehr ausreicht. Zur Vergrößerung des Viehstandes gehört eben Betriebskapital, wo dieses fehlt, hilft aller gute Rath nichts.

Ueberblickt man alle die Vorschläge zum Zweck der Vermehrung der Einkünfte und Verbesserung der wirtschaftlichen Lage, die unsern Landwirthen betreffs Aenderung der Produktionsrichtung gemacht werden, so gewahrt man mit Befremden, daß nur Weniges: Molkereieinrichtung, Viehhaltung und Viehzucht, auf Erzeugung eigentlicher der Gesamtbevölkerung dienender Nahrungsmittel gerichtet ist. Alle andern Vorschläge gehen auf Produktion sogenannter Genußmittel und Luxusartikel, Zichorie, Hopfen, Obst und Tabak.

Wenn solche Vorschläge zu machen sind, so möchte es mir scheinen, daß wir uns auf dem Wege zu ungesunden wirtschaftlichen Verhältnissen befinden, denn der größere Theil unserer Bevölkerung ist doch genöthigt, den Verbrauch von Genußmitteln auf ein sehr kleines Maß einzuschränken.

Die Bauern im Gebirg und Hügelland, welche keine Handelsgewächse bauen können, sollen sich im Wesentlichen auf Futterbau, Viehzucht und die Erzeugung von Molkereiprodukten beschränken und soviel möglich Obstbau treiben, sie können nur noch soviel Getreide bauen als sie selbst konsumiren, müssen aber neben Uebergang zur intensiven Stallfütterung mit dem dabei produzierten Stroh zur Einstreu genügen. Ihre stark und gut zu düngenden Grundstücke müssen gleichfalls mit dem im Stall erzeugten Strohdünger zufrieden sein. Dabei soll aber soviel Baargeld erübrigt werden, um, außer den zu bestreitenden unvermeidlichen Baarausgaben und Abgaben, Genußmittel anschaffen zu können, damit die Produkte aus andern Landesgegenden den erforderlichen Absatz finden.

Daß dieses Baargeld nicht vorhanden sein wird, ist mindestens wahrscheinlich. Nicht weniger wahrscheinlich ist aber auch, daß bei bedeutender Steigerung der Produktion von Genußmitteln eine baldige Ueberproduktion zur Erscheinung kommen wird. Die Hopfen erleiden derzeit schon in Jahren reichlicher Ernten bei uns oder in Amerika jeweils so gewaltigen Preisabschlag, daß sie die angewendete Mühe und die Kosten des Baues nicht mehr lohnen. In Folge mehrerer bezüglich des Erlöses aus Hopfen günstiger Jahre und in Folge der Unver-

käuflichkeit des Getreides sind in den beiden letzten Jahren außerordentlich viel neue Hopfenanlagen gemacht worden. Die Ueberproduktion und ihre Folgen werden nicht lange auf sich warten lassen.

Ähnlich wird dies auch mit andern derartigen Produkten der Fall sein und überdies wird bei allen solchen Genussmitteln das Gerathen und die Nachfrage nach ihnen immer viel wechselvoller und schwankender sein, als bei den eigentlichen Nahrungsmitteln.

f. Technik und Oekonomie des Betriebes, Mängel derselben.

Bezüglich der Rindviehzucht ist hier der Wunsch, der schon sub b. und d. ausgesprochen wurde, wegen Pflege der Weiden im Schwarzwalde zu wiederholen und noch beizufügen, daß auch noch weitere Schafweiden für die Sommerung derjenigen Heerden, die im Winter in Gemarkungen intensiver Kultur geweidet werden, erforderlich werden dürften. Bezüglich der Pferdebezücht wäre es erwünscht, daß den Gemeinden, welchen eigentliche Fohlenweiden nicht zur Verfügung stehen, Aufmunterungspreise oder Beiträge zur Erstellung von Fohlentummelplätzen gegeben werden möchten, denn auch in solchen Gemeinden gewinnt die Nachzucht eine größere Bedeutung, seit die Hengsthaltung vom Staate subventionirt und von der Pferdebezüchtgesellschaft gepflegt wird.

Was die vorhandenen Mängel in der Technik betrifft, so muß zugestanden werden, daß belehrende Vorträge, an welchen ja kein Mangel ist, wohl nicht unterlassen werden dürfen, und ist den staatlichen Organen, sowie den Leitern der Vereine, welche mit aufopfernder Unermüdlichkeit die Belehrung ertheilen, alle Anerkennung zu zollen, jedoch, nachdem nebenher die Noth so erfolgreich als Lehrmeisterin aufgetreten ist, sind die Landwirthe weit empfänglicher für technische Verbesserungen geworden. Das Mittel der thätlichen Unterstützung würde jetzt um so rascher wirken. Unterstützungen zu solchen Zwecken könnten, wie das bisher auch schon in geringem Maße geschah, durch Vermittlung der landwirthschaftlichen Vereine gegeben werden, und zwar so, daß geeignete gewöhnliche Bauern, aber nicht Großwirthe, diese Unterstützung erhielten, um anderwärts erprobte wirkliche Verbesserungen bei sich einzuführen; Augenschein und Beispiel thun mehr als Belehrung durch Reden, Zusehen bei der praktischen Anwendung mehr als Schaustellung bei Festen.

Die vielgenannte und fast durch das ganze Werk der Erhebungen wiederholt als Hauptmittel zur Besserung der landwirthschaftlichen Verhältnisse gepriesene Feldbereinigung könnte nach dem Willen und der Meinung des Gesetzes in vielen Fällen ein volkwirthschaftlich richtiges und für die Folge wohlthätiges Unternehmen sein. Im ebenen guten Lande ist sie es in der That, richtige gewissenhafte Ausführung vorausgesetzt. Im Gebirg und im starkhügeligen Lande mit weniger werthvollem Boden aber ist sie einer blutigen schwächenden Operation zu vergleichen, die zwar dem Patienten nicht das Leben kostet, doch ihn auf lange Zeit hinaus mehr schwächt als die Krankheit selbst, für die Dauer die Krankheit aber doch nicht vollständig hebt.

In der Ebene schwanken die einander benachbarten Grundstücke wenig im Werth; schon das äußere Ansehen der einzelnen Parzellen ist nicht so charakteristisch wie im Berg- und Hügelland, dagegen wird ihre unzweckmäßige Form unangenehm empfunden, die Regulirung derselben und die Herstellung genügender Feldwege um so wohlthuernder. Ganz anders im Berg- und Hügelland, fast jedes Grundstück hat nach der Wellenform des Geländes seine Eigenthümlichkeiten, seine besondere und in ihm selbst schnell wechselnde Bodenbeschaffenheit. Beim besten Willen der die Bereinigung ausführenden Organe, bei gewissenhafter Bemühung des Vorstandes der Vollzugskommission ist die Arbeit ohne Benachtheiligung des einen und unbillige Begünstigung des andern Besitzers nicht in Stand zu bringen. Vor Allem hat da die Feldbereinigung die moralisch nachtheilige Wirkung, daß sie den Bauern gesetzlich zwingt, das Grundstück, das er vom Vater ererbt oder durch Sparsamkeit erworben hat, sich weggenommen, an eine andere Stelle gelegt, zerschnitten und ganz anders als er es für sich geschätzt hatte, bonitirt zu sehen.

Sodann kostet das Operat nicht nur den 1- bis 3fachen Jahresreinertrag in Baar, sondern noch den bedeutenden Wegbeitrag von ca. 3-5 % des Gesamtbesitzes.

Dieser Aufwand ist nicht nur relativ, sondern absolut viel größer im Berg- und Hügellande als in der Ebene und wird um so härter empfunden, wenn die Gemeinde eine arme, das Gelände ein geringwerthiges ist. Insbesondere wird die beabsichtigte Verbesserung der Feldwege im Berg- und Hügelland, gegenüber der in der

Ebene, häufig dadurch eine illusorische, daß auch die neuen Feldwege, wenn sie in der Steigung liegen, bald wieder vom Tagewasser ausgewaschen sind, zu Hohlgräben werden, wie es die früheren Wege waren, und dann ebenfowenig wie diese die direkte Zufahrt zu den Grundstücken ermöglichen.

Irgend namhafte Zusammenlegungen zum Zweck der Erleichterung des Betriebs werden in der Regel von den Besitzern verboten, weil gerade die Auftheilung der Grundstücke eines Jeden in verschiedene Lagen der Gemarkung die örtlichen Schädigungen ausgleicht und den Anbau verschiedener Kulturpflanzen ermöglicht. Auch würde die Zusammenlegung nur von kurzer Wirkung sein, weil bei Erbtheilungen im Stück doch das gesetzliche Flächenminimum bald wieder vorherrschen würde.

Wenn nun gar die Feldbereinigung nicht mit der erforderlichen Sorgfalt und eingehenden Rücksichtnahme auf die oft komplizirten örtlichen Verhältnisse durchgeführt wird, so ist der Erfolg ein unbefriedigender und die Gemeinde ist durch die großen Kosten noch in weitere Verschuldung gebracht. Oben verlangte Art der Durchführung wäre aber nur dann möglich, wenn sie einer geeigneten, mit den örtlichen Verhältnissen ganz vertrauten, aber den örtlichen Interessen doch fernstehenden Persönlichkeit übertragen werden könnte.

Der Vertreter der Kulturinspektion sowie der, wenn auch der Ausführung näherstehende Vorstand der Bereinigungskommission sind aber noch anderwärts beanspruchte Männer, die örtlichen Mitglieder vermögen oft wirkliche allgemeine Interessen von Eigeninteressen nicht zu unterscheiden, verwirren und verleiden dadurch dem Vorstände das Geschäft.

Der allein ständig auf dem Laufenden bleibende Geometer aber hat die Ausführung im Afford und somit das Interesse, sich die Arbeit zu vereinfachen und die an ihn gestellten Begehren nicht allzu genau auf ihre Berechtigung zu prüfen.

Auf die einzelnen bei der Ausführung der Feldbereinigung vorkommenden Mängel und deren Ursachen genauer einzugehen ist hier nicht der Ort, auch müßten dabei die Bestimmungen des Gesetzes der Vollzugsverordnung und Instruktion angeführt und besprochen werden.

Die Rekursergreifung Einzelner, wegen durch die Feldbereinigung erlittener sachlicher Benachtheiligung, ist so sehr beschränkt und erschwert, daß sie kaum geschehen kann, und besten Falles eine kleine Geldentschädigung zur Folge hat.

Die mit Vorstehendem über die Feldbereinigung gemachten Bemerkungen gründen sich auf mehrfache Erfahrung, diese Erfahrung berechtigt zu der Schlussfolgerung, daß die Feldbereinigung in ihrer Ausführung keineswegs ein so durchschlagendes Heilmittel für gewisse landwirthschaftliche Schäden sei, wie sehr allgemein angenommen zu werden pflegt, daß daher vor Allem mit der Anregung zu ihrer Vornahme im Allgemeinen behutsamer zu Werke gegangen werden sollte, als dies gewöhnlich zu geschehen pflegt, und daß bei armen Gemeinden mit geringbödigem Gemarkungen vorher durch untheiligt Sachverständige eine genaue Prüfung vorgenommen werden sollte, ob die Ausführung auch wirklich die Kosten lohnt. Im Falle die Frage verneint wird, dürfte es wohlmeinenden Regierungsorganen nicht schwer sein, mittelst Ueberredung die freiwillige Vereinbarung über die nothwendigsten Feldregulirungen und Weganlagen, um letztere handelt es sich fast ausschließlich, zu Stande zu bringen.

Der Klage über den sehr allgemeinen Mangel an jeglicher Buchführung ist zuzustimmen. Tüchtige Schullehrer könnten diesem Mangel auch im gewöhnlichen Volksschulunterricht, insbesondere im Fortbildungsunterricht einigermaßen abhelfen und die Schüler, wenigstens die Begabteren, zu einer ganz primitiven Buchführung anleiten. Allerdings dürfte der Lehrer nicht mit Formularen für eine kaufmännische Buchführung kommen, sondern er sollte beim Rechenunterricht Aufgaben aus dem gewöhnlichen Leben, und zwar, eng den örtlichen Verhältnissen angepaßt, ausführen lassen. Durch Besprechung mit den Vätern der Kinder, von welchen doch zuweilen der eine oder der andere nach eigenen Ideen ein erweitertes Hausbuch führt, könnte weitere Anregung erfolgen.

Die Schäden, welche den Landwirthen durch den Zwischenhandel, insbesondere durch den Viehhandel und die damit verbundenen Wuchergeschäfte, erwachsen, sind ganz außerordentlich große. In den Erhebungen konnten sie aber zahlenmäßig nicht zum Ausdruck kommen. Die einzigen bis jetzt zur Verfügung stehenden Gegenmittel sind: die strenge Anwendung des Wuchergesetzes und die möglichste Verbreitung der Einrichtung der örtlichen

Darlehenskassen, verbunden mit Viehleiskassen und Konsumvereinen. Leider aber fehlt es in unsern Dörfern gar oft an den zur Leitung solcher Anstalten geeigneten Persönlichkeiten, und wenn auch diese vorhanden sind, so fehlt es an der Einrichtung einer obligatorischen Kontrolle durch irgend welche vorgesetzte Stelle. Es ist dies ein Mangel, der leider schon manches derartige sehr nützlich wirkende Selbsthilfsinstitut zu Fall und die Mitglieder in Schaden gebracht hat. Staatliche Kontrolle läge ja schon deshalb nicht außerhalb aller Zulässigkeit, weil alle solche Vereine aus Rechtsgründen eingetragene Genossenschaften sein müssen, somit ihre Existenz staatlich sanktioniert ist.

Für einzelne abgelegene Orte, welche sich der wuchertreibende Zwischenhändler besonders gern zum Arbeitsfeld ausucht, wäre Beihilfe zur Anlage und Verbesserung von Wegen vielleicht ein Mittel, den direkten Handel zu befördern und damit den Zwischenhandel zurückzudrängen. Es gibt trotz des ausgedehnten Straßennetzes unseres Großherzogthums noch solche Orte, die wegen allzubezügelter Vermögensverhältnisse auch die Beiträge nicht zu leisten im Stande sind, welche der Kreisverband von ihnen zur Herstellung einer Kreisstraße verlangt.

Ob zur Abwehr des Zwischenhandels die Einrichtung von Viehmärkten in den kleinen Verkehrscentren derjenigen Bezirke, wo solche bis jetzt keinen Anklang fanden, angestrebt werden sollte, ist eine zweifelhafte Frage, denn diese Märkte haben auch ihre bekannnten Schattenseiten.

Der Verkauf der Feldprodukte, insbesondere der sogenannten Handelsgewächse, wird hoffentlich in Bälde gemeinsam durch die Konsumgenossenschaften oder sonstige gemeindliche Vereinigungen geschehen.

Aus den Erhebungen ergibt sich, wie schon eingangs des Berichtes gesagt ist, daß der Landwirthschaftsbetrieb, insbesondere also der des hier in Betracht zu ziehenden Bauerngutes, so geringen Reinertrag abwirft, daß nur wenig übrig bleibt, um die Zinsen einer aus irgend welcher Veranlassung auf dem Gute ruhenden Kapitalschuld zu decken. Bei den Erhebungen stellten sich nirgends abnorme Verhältnisse heraus, welche als solche die niedrigen Reinerträge veranlaßt haben könnten. Nur die in einigen Erhebungsgemeinden konstatierte Uebervölkerung könnte als abnormer Zustand gelten.

Zu der Betriebsweise, in der Richtung der landwirthschaftlichen Produktion, könnte, wie die Erhebungen dies bis in's Einzelne nachweisen, gar manches gebessert werden, ebenso durch richtige Eintheilung der Arbeit, durch rechnerisch angestellte Vergleichung zwischen Arbeitsaufwand und wirthschaftlichem Erfolg.

Alle solche Aenderungen zum Bessern können aber nur von einer Bevölkerung erwartet werden, die noch nicht durch andauernde Dürftigkeit des Lebensunterhaltes, durch fortwährenden Kampf mit wirthschaftlichem Mißgeschick entmuthigt und herabgekommen ist. Ein Zustand der Entmuthigung und Hoffnungslosigkeit wird da eintreten, wo Geringswerthigkeit des Bodens, Unverkäuflichkeit der Produkte und Uebervölkerung zugleich stattfindet, wird kaum anders zu bekämpfen sein als durch theilweise Auswanderung.

Aus den statistischen Mittheilungen für das Großherzogthum Baden ergibt sich, daß die Ernteergebnisse der letzten Jahre wohl bezüglich einzelner Produkte vielleicht besonders geringe waren, im Allgemeinen aber, namentlich hinsichtlich der Getreidegattungen, nicht. Wenn die betreffende Kurve in der graphischen Darstellung der „Ergebnisse“ seit einer Reihe von Jahren durchschnittlich abwärts geht, so kann die Ursache davon nur im Herabgehen der Preise liegen. Hierzu kommt noch der graphisch nicht darzustellende Nachtheil für unsere Landwirthe, daß das meiste Getreide erst lange Zeit nach der Einheimung und dem Ausbruch zum Verkaufe kommt, wodurch der Bauer noch regelmäßiger als sonst in die Lage geräth, Konsumtionsschulden zu machen; es bleibt, um diesem Uebelstande abzuwehren, kein anderer Weg, als die Absatzmöglichkeit durch Importzölle zu steigern.

Die Erhebungen tabeln wiederholt die ungesunde Höhe der Pacht- und Kaufpreise. In dem Berichte S. 2 ad a. ist gesagt, welches Mittel da, allerdings nur sehr allmählig, regulirend wirken könnte.

Zur Zustandekunft der in den „Erhebungen“ vorgeschlagenen Betriebsverbesserungen und Betriebsänderungen so mancher Art werden eben für die nächste Zeit größere Zuschüsse aus der Staatskasse erforderlich werden, als die Landwirtschaft bisher solche geglaubt hat, beanspruchen zu dürfen.

Sonstige die Theile des Berichtes oder den betreffenden Inhalt der Erhebungen zusammenfassende Schlussfolgerungen sind nicht zu ziehen. Unter den am Ende des Berichtes in der Form von Resolutionen ausgesprochenen Wünschen befinden sich unter Ziffer 8 und 9 solche, die einer ausführlicheren Besprechung im Bericht selbst nicht

unterzogen wurden, beide Wünsche stehen in inniger Beziehung mit dem unter Ziff. f. der „Ergebnisse“ in verschiedenen Beziehungen ausgesprochenen Tadel. Ziffer 8 resultirt aus der unangenehm empfundenen Erfahrung, wie wenig die Herren Bezirksbeamten ihre Bezirke auf andere Weise als durch den schriftlichen amtlichen Verkehr, durch die Rapporte der Gendarmerie und durch den am Amtstag erscheinenden Bürgermeister, in der Amtsstube kennen lernen. Die wenigen Anlässe bei der Leitung einer Wahl, der je 2jährigen Ortsprüfung u. in die Landorte zu kommen, können kaum zählen, weil sie stets besonderen Geschäften gewidmet sind. Der sich zugleich in gebildeteren Kreisen bewegende Landbewohner weiß aber sehr gut, welcher günstigen Einfluß der Bezirksbeamte in Folge seiner mit ziemlich weit gehender Befugniß ausgerüsteten Amtsgewalt haben könnte, im Falle er sich für wirtschaftliche und soziale Verhältnisse seiner Gemeinden in wohlwollender Weise eingehender interessiren wollte. Aus gleichem Grunde ist zu bedauern, daß die Beamten und namentlich die in kleineren Amtsbezirken, kurze Zeit zu bleiben pflegen, wodurch eine genauere Kenntniß und Theilnahme an den inneren Verhältnissen des Bezirks unmöglich wird.

Ziff. 9 resultirt aus der Erfahrung, daß unter der großen Zahl der Landschullehrer doch noch immer gar manche sich befinden, welche ihrem Berufe oder ihrer Stellung nicht ganz entsprechen; nur der Anzahl derer zu gedenken, welche an einen andern Ort versetzt sind, weil sie sich in ihrer früheren Stelle nicht halten konnten. Als ein Mißstand muß es auch bezeichnet werden, daß oft sehr junge Unterlehrer, die nur für kurze Zeit bleiben, bezüglich der Unterrichtsertheilung eine allzu selbstständige Stellung einnehmen.

Nach diesem über den Abschnitt I der „Ergebnisse der Erhebungen über die Lage der Landwirthschaft“ angestellten Betrachtungen wird der betreffenden Kommission der Hohen ersten Kammer vorge schlagen, folgende Wünsche der Großh. Regierung zu unterbreiten:

1. Erhöhung der Einfuhrzölle auf Produkte, welche die einheimische Landwirthschaft zu liefern vermag, insbesondere auf Getreide, in dem Maße, daß das inländische Erzeugniß noch von den Müllern, Bäckern und Händlern gesucht werde, während es derzeit, ohne daß irgend nach demselben gefragt wird, bis ins II. Quartal des auf das Erntejahr folgenden Jahres auf den Speichern der Producenten liegen bleibt und dann noch unter dem Produktionspreise losgeschlagen werden muß, die Lagerhäuser der Handelsstädte und der Kunstmühlen aber mit ausländischem Getreide angefüllt sind, wie dies seit einer Reihe von Jahren der Fall ist, gleichviel, ob die vorangegangene Ernte bei uns gut oder schlecht ausgefallen.
2. Successive Revision der Katastereinschätzung, um allmählig auf einen dem Reinertrag entsprechenden Grundstückswerth zu gelangen, der dann für alle Einschätzungen zu verschiedenen Zwecken als einzige Grundlage zu gelten hätte und auch dazu dienen würde, die eigenen Vermögenswertheinschätzungen die Güterpacht- und Kaufpreise auf das richtige Maß zu reduzieren.
3. Bewilligung von Geldmitteln aus der Staatskasse zur Verbesserung landwirthschaftlicher Betriebe, insbesondere zur Einführung und Förderung derjenigen Produktionen, welche an Stelle des trotz erhöhter Einfuhrzölle zu reduzierenden Getreidebaues neu oder vermehrt betrieben werden müssen, und zwar für a. Obstkultur, b. Viehzucht sammt Verbesserung und Herrichtung von Bergweiden, c. Molkereieinrichtungen, d. Wiesenverbesserungen, e. Herstellung von Musterrebanlagen.
4. Abgabe von Torfstreu und Bewilligung billiger Eisenbahnfracht für diese und für den Transport städtischer Abfuhrstoffe.
5. Uebernahme unproduktiven zur Waldanlage geeigneten Ackerfeldes und zur Umwandlung unwirthschaftlicher Reutberge in Wald oder Weiden.
6. Größere Vorsicht und gewissenhafte Prüfung der örtlichen Verhältnisse vor Anregung der Feldbereinigung, Fürsorge für sorgfältige eingehende Leitung bei Ausführung derselben, Inangriffnahme nur kleinerer Flächen auf einmal, sorgfältige eingehende Vorarbeiten — und rasche nicht unterbrochene Fertigstellung, sodann umgehende Ordnung der Kostenverrechnung unter spezieller Leitung des Kommissionsvorstandes, Aufstellung rein gezeichneter deutlicher Pläne und Verzeichnisse in doppelter Fertigung.
7. Herstellung ergänzender Beganlagen, gelegentlich der Katastervermessung, in Gemarkungen, wo eine

Feldbereinigung nicht vorgenommen wird, wobei der persönliche Einfluß des Bezirksverwaltungsbeamten und der Beamten für Förderung der Landeskultur, Kulturingenieur oder Landwirtschaftslehrer nicht nur anregend sondern auch betreibend eintreten sollte.

8. Persönliche Einflußnahme und Bemühung des Bezirksverwaltungs-Beamten bezüglich Ordnung der wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse in den ihm unterstellten Gemeinden, längeres Belassen desselben im Bezirk zur Erreichung dieses Zwecks.
9. Allmählicher Ersatz aller, betreffs Lehrfähigkeit oder ihrer Lebensführung, zur Erziehung der Jugend ungeeigneter Volksschullehrer, wie solche da und dort an Landschulen noch zu finden sind, durch tüchtige, Unterordnung der noch in zu jugendlichem Alter stehenden Lehrer unter den Hauptlehrer und Zuteilung selbständiger Lehrerstellen nur an Persönlichkeiten von etwas reiferem Alter. Erziehung der Volksschullehrer dahin, daß sie sich nicht über den Bauernstand, unter dem sie wirken und leben sollen, allzu sehr erhaben wähnen und dahin, daß sie in den feinen landwirtschaftlichen Arbeiten, in Obstbaumpflege und Gartenbau etwas bewandert sind, ferner daß sie einen besonderen Theil ihrer Aufgabe darin suchen, die Kinder zu ihrem künftigen Berufe zu erziehen, insbesondere sie zu lehren, in Bezug auf den Landwirtschaftsbetrieb zu rechnen und einfach Buch zu führen.

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

Bericht

an die Kommission der Hohen ersten Kammer

über

die Ergebnisse der Erhebungen über die Lage der Landwirthschaft im Großherzogthum Baden im Jahre 1883,

betreffend

Das Versicherungswesen.

Berichterstatter: **Noppel.**

Ueberall, wo Verluste unabwendbar sind, gibt es nur eine Hilfe: die Entschädigung. Diese Entschädigung sich zu verschaffen ist das Bedürfnis, Einrichtungen zu treffen, welche einen Schadenersatz für den unabwendbaren Unglücksfall bieten —: Versicherungsanstalten.

Diese Versicherungsanstalten können Staatsunternehmen oder Privatunternehmen sein, die letzteren entweder Gegenseitigkeitsanstalten, in welchen die Versicherten zugleich die Versicherungsgesellschaft bilden, oder Aktiengesellschaften, die gegen bestimmte Prämien die Versicherung übernehmen. Aus den Erhebungen über die Lage der Landwirthschaft im Großherzogthum Baden geht hervor, daß die Landwirthe insbesondere gegen Hagelschlag größtentheils gar nicht oder doch nur in sehr wenigen Fällen, etwa 1200 Verträge bei 200 000 landwirthschaftlichen Haushaltungen, versichert und daß die landwirthschaftlichen Nutzthiere gegen Unfälle in der Regel nur soweit es die Gesetze vom 31. Januar 1879, 6. März 1880 für wegen Rogg, Lungenseuche oder Milzbrand getödteter Thiere bestimmen, versichert sind. Es wird nun zu erwägen sein, in wie weit die bestehenden Versicherungsunternehmen dem Bedürfnisse genügen und welche Vorkehrungen zu treffen sein würden, um der bäuerlichen Bevölkerung entsprechende Entschädigung für unabwendbare Unglücksfälle zu bieten.

1. Hagelversicherung.

Wie bereits kurz erwähnt, so ist es weitaus die große Mehrheit der Landwirthe, die es unterläßt, die Bodenerträge gegen Hagelschaden zu versichern, obwohl der durch die Hagelwetter verursachte Schaden durchschnittlich für das Jahr auf 2 bis 2½ Millionen Mark und in einzelnen Jahren wie im Jahre 1882 bis gegen 8 Mill. Mark steigt und dadurch der Landwirthschaft schwere wirthschaftliche und finanzielle Nachteile bringt.

Die große Zahl der im Jahre 1882 niedergegangenen Hagelwetter und die durch sie verursachten schweren Verluste, die in Folge der mangelhaften Versicherung keine oder doch nur eine geringfügige Entschädigung gefunden haben, waren Ursache, daß allerorts die Frage aufgeworfen wurde, weshalb wird so wenig gegen den Hagel-

schaden versichert und auf welche Weise kein das Hagelversicherungswesen neu geregelt werden, so, daß die Vortheile desselben nicht nur dem Wohlhabenden, sondern auch dem Kleinbesitz, der ja bei uns in Baden bei weitem vorherrscht, zu gute kommen?

In den Erhebungsberichten wird wiederholt erwähnt, daß es hauptsächlich die hohen Prämien sind, welche die Landwirthe vor der Versicherung abschrecken, theilweise auch sind dieselben durch das abstoßende und die Bedürfnisse der Landwirtschaft nicht berücksichtigende Verfahren der Privatgesellschaften abgehalten worden, ihre Risiken zu versichern. In Folge dieser Bedenken gegen die Hagelversicherungsgesellschaften haben denn auch einige der Erhebungsberichte dem Wunsche Ausdruck gegeben, es möge die Errichtung einer vom Staate geleiteten Zwangshagelversicherung angestrebt werden.

Der Landwirthschaftliche Verein des Großherzogthums Baden hat schon seit dem Jahre 1864 sich in sehr anerkennenswerther Weise mit dem Hagelversicherungswesen beschäftigt und war bis in die neueste Zeit bemüht, bestehende Mißstände zu beseitigen, die Hagelversicherungsfrage für Baden einer gedeihlichen Lösung entgegenzuführen.

Den Bemühungen der Centralstelle des Landwirthschaftlichen Vereins ist es gelungen, insbesondere mit der Magdeburger Versicherungsgesellschaft, welche wohl die meisten Versicherungen in Baden übernimmt, gewisse Vereinbarungen zu treffen, und zwar werden in Folge derselben zu den Schadenabschätzungen von den landwirthschaftlichen Vereinen erwählte Vertrauensmänner beigezogen und werden die Akten über Schadenregulirung der genannten Stelle auf Ansuchen vorgelegt. In neuester Zeit sind weitere erleichternde Bedingungen für die landwirthschaftlichen Konsumvereine erreicht worden. Doch sind die Erfolge dieser Bemühungen nicht im Stande, den Gemeingeist und die Einsicht in die Vortheile der Versicherung zu wecken und so zu größerer Betheiligung zu veranlassen, ohne welche die bestehenden Gesellschaften nicht im Stande sind, die bisher hohen ja für besonders gefährdete Gegenden als unerträglich bezeichneten Sätze zu verringern. Denn nur dadurch, daß die große Mehrzahl der Landwirthe sich gegen Hagelschaden versichert, könnten die Versicherungsgesellschaften die Prämienhöhe erniedrigen.

Nun ist aber in Folge der Hagelgefährlichkeit Badens die Konkurrenz der Hagelversicherungsgesellschaften unter sich eine sehr kleine, indem nur wenige der in Deutschland bestehenden Gesellschaften geneigt sind, in Baden Risiken zu übernehmen, und wenn sie es thun, doch nur in beschränktem Maße, so daß nie zu erwarten steht, daß durch Privatversicherung die beklagenswerthen Mißstände gehoben werden. Die nöthige Abhilfe kann bloß geschaffen werden, wenn ein Weg betreten wird, welcher dahin führt, daß alle Landwirthe zur Hagelversicherung beigezogen und die Prämienhöhe gemindert werden; um dieses aber zu erreichen, bleibt als einziges Auskunftsmitglied die Zwangshagelversicherung durch den Staat.

In diesem Sinne haben auch am 8./9. Januar 1883 im Centralausschusse des Landwirthschaftlichen Vereins für Baden Berathungen stattgefunden und kamen daselbst folgende Anträge zur Annahme:

Die Errichtung einer Reichshagelversicherungsanstalt mit Beitrittszwang ist anzustreben.

Die badischen Vertreter im Deutschen Landwirthschaftsrath werden beauftragt, in dieser Richtung vorzugehen und die entsprechenden Anträge zu stellen.

Bevor die Ausführung dieser Anstalt möglich wird, soll der Landwirthschaftliche Verein durch Ueberwachung und Beaufsichtigung der Privatgesellschaften und durch Belehrung wirken.

Im Laufe der Berathungen wurde von Herrn Ministerialrath Buchenberger nachgewiesen, daß eine auf Baden beschränkte Zwangshagelversicherung den Landwirthen einen, im Vergleiche zu den Tarifen der Hagelversicherungsgesellschaften um mehrere 100 % billigeren Prämientarif gewähren könnte, daß aber derselbe für die gefährdeten Gegenden immer noch zu hoch sei, um die Einrichtung als durchführbar erscheinen zu lassen.

Diesem Nachweise legte derselbe folgende Berechnung zu Grunde:

Nach den Beobachtungen von 14 Jahren ist der jährliche Durchschnittshagelschaden 2,4 Millionen Mark. Wenn man von einer Vergütung von Bagatellschäden absieht, so werden zur Deckung der Schäden und zur Bestreitung der Verwaltungskosten jährlich 2,3 Millionen Mark aufzubringen sein.

Für die Berechnung des Rohertrages sind die Beobachtungen der Jahre 1868—1880 zu Grunde gelegt.

Wiesen und die mit Futterkräutern bestellten Ackerländereien werden als nicht versicherungspflichtig behandelt. Die übrigen Feldgewächse werden in 6 Gefahrklassen eingetheilt.

Gegenüber den in der angeführten Drucksache von der erwähnten Gesellschaft erhobenen Prämien für die Gefahrstufen C. bis W. in den einzelnen Bezirken, je nach der Hagelgefährlichkeit,

für Getreide und Hülsenfrüchte von 0,90 M. bis 8 M. für 100 M.

und für Tabak " 6,00 " " 12 " " 100 "

Demnach würde allein für die Gefahrklasse I von der Gesellschaft ein Betrag von 900 000 M. und mehr Prämien erhoben werden, als dies eine badische Versicherungsanstalt nöthig hätte.

Demnach ergibt sich auch bei der summarischen Behandlung, daß eine badische Zwangsversicherung günstigere Bedingungen stellen kann, als dies eine der bestehenden Gesellschaften im Stande ist.

Eine andere Frage aber wirft sich von selbst auf, ob die bei einer Zwangsversicherung zur Erhebung gelangenden Prämien so niedrig seien, daß sie ohne allzugroße Belästigung von den Betheiligten aufgebracht werden könnte?

Diese Frage wird verneint.

Denn aus der Berechnung ist zu ersehen, daß allein die Gefahrklasse V. Wein und Hopfen 520 000 M. aufzubringen hat; die letzten 6 Jahreserträge des Weinbaues waren aber derart, daß dieses eine reine Unmöglichkeit gewesen wäre, der Bericht sagt sogar, daß in normalen Weinjahren die Eintreibung solcher Beträge schwer fallen würde.

Es wird ferner darauf hingewiesen, daß die in die Gefahrstufe E. fallenden hagelgefährlichsten 6 Amtsbezirke des Landes eine Summe für Prämien aufzubringen hätten, die der von ihnen zu entrichtenden Grundsteuer nahe kommen würde, eine Leistung, die der Mehrzahl der Landwirthe, größtentheils kleine Leute, gar nicht zugemuthet werden könnte.

In allen sogen. hagelfreien Gegenden würde die Zwangsversicherung als eine drückende Last empfunden werden, solange die Prämien nicht auf ganz mäßige Sätze festgestellt würden, und dies zu erreichen sei bei einer auf Baden beschränkten Anstalt nicht der Fall.

Eine Herabminderung der Prämien ist aber nur denkbar, wenn große Landesgebiete mit geringerer Hagelgefahr mit in eine allgemeine staatliche Hagelversicherung eingeschlossen würden.

Von einer Reichshagelversicherungsanstalt wäre das günstigste Ergebnis zu erwarten. — Soweit es das in dieser Beziehung mangelhafte statistische Material gestattet, haben angestellte Berechnungen ergeben, daß die mindest gefährdeten Gefahrklassen nur ganz minime Beiträge zu leisten hätten und die gefährdeten Gegenden so entlastet würden, daß auch diesen die Aufbringung der Prämien möglich gemacht wäre.

Die Centralstelle hat in Folge dieser Verhandlungen und des Auftrages, der ihr geworden, sich an den Deutschen Landwirthschaftsrath gewendet mit dem Antrag, daß der Deutsche Landwirthschaftsrath sich entschlief: „An den Herrn Reichskanzler die Bitte zu richten, es möge die Errichtung einer allgemeinen, das ganze Reichsgebiet umfassenden obligatorischen Hagelversicherungsanstalt in nähere Erwägung gezogen werden.“

Aus Nr. 4 der Drucksachen zur zwölften Sitzungsperiode des Deutschen Landwirthschaftsraths für 1884 ist zu ersehen, daß nach eingehender Berathung der Deutsche Landwirthschaftsrath beschloffen hat: Den Antrag der Centralstelle des Landw. Vereins für Baden, auf Einrichtung einer Zwangshagelversicherung zur Zeit abzulehnen, dagegen den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, die Aufstellung einer Hagelstatistik für das Reich herbeiführen zu wollen.

Obwohl zugegeben wird, daß die Landwirthschaft durch den jetzigen Stand des Hagelversicherungswesens durchaus nicht vollständig befriedigt wird, so wird anderseits betont, daß für Nord- und Mitteldeutschland neben den Aktienversicherungsunternehmen eine ganze Reihe solider und vertrauenswürdiger Gegenseitigkeitsgesellschaften vorhanden sind, denen, wenn sie die vom Landwirthschaftsrath gestellten Bedingungen erfüllen, ein wesentlicher Vorwurf nicht gemacht werden kann. — In den letzten Jahren machte sich allerdings auch in der Provinz Schlesien, die wiederholt durch schwere Hagelwetter heimgesucht wurde, der Wunsch nach einer Verstaatlichung des Hagelversicherungswesens geltend und zwar wohl aus Grund augenblicklicher Verstimmung über die in Folge des größeren Hagelschadens von den Gegenseitigkeitsversicherungen erhobenen ziemlich starken Prämiennachzahlungen. Diejenigen Versicherungsnehmer, welche nicht auch das Risiko des Ver-

sicherers tragen wollen, haben aber dort genügend Gelegenheit, sich bei soliden Aktiengesellschaften gegen feststehende Prämien zu versichern.

Aus diesem Grunde wird, sobald ein Reichsversicherungsgesetz erlassen und eine Aufsichtsbehörde über die Versicherungsanstalten, wie zu erwarten steht, geschaffen ist, für Nord- und Mitteldeutschland ein Grund für Verstaatlichung dieses Versicherungszweiges nach Ansicht des Deutschen Landwirtschaftsrathes nicht geltend zu machen sein.

Für Süddeutschland wird anerkannt, daß dort in Folge der kleineren Konkurrenz unter den Hagelversicherungs-gesellschaften und der vielfach exorbitanten Höhe der Prämien, die mit dem Risiko nicht im Einklang stehen, wesentliche Mißstände vorhanden sind.

Versuche, diesen Nothstand durch private Gegenseitigkeitsgesellschaften zu heben, sind in Württemberg mißlungen und in Bayern nur von geringem Erfolge begleitet gewesen. Erst in neuerer Zeit, im Laufe dieses Jahres, wurde in Bayern eine staatlich geleitete „öffentliche Hagelversicherungsanstalt auf Gegenseitigkeit“ errichtet. — Dieser staatlichen Versicherungsanstalt werden viele Schwierigkeiten warten und wohl nicht am mindesten durch die Konkurrenz der Privatgesellschaften, welche versuchen wird, die günstigen Risiken für sich zu erwerben und der Versicherungsanstalt die ungünstigen Risiken zu überlassen; sollte dieser Fall eintreten, so wäre die einzige Hilfe die Verstaatlichung mit Versicherungszwang. Dieser Anstalt wird bis zu einem noch zu bestimmenden Zeitpunkt rückzahlbar ein Stammkapital von 1 000 000 M. zugewiesen und außerdem erhält die Anstalt einen jährlichen Staatszuschuß von 40 000 M. — Die Anstalt will zu festen Sätzen versichern, Nachschüsse werden nicht erhoben. Reicht die Einnahme nicht aus, um die Entschädigungen zu zahlen, so ist zunächst der Staatszuschuß von 40 000 M. verfügbar und dann noch ein Viertel des Reservefonds, der aus den Zinsen des Stammkapitals und etwaigen Ueberschüssen gebildet wird; kann trotzdem die Vergütung von $\frac{1}{5}$ des Jahreschadens nicht geleistet werden, so sind die Entschädigungsbeträge um so viele Prozente zu kürzen, wie zur Hebung dieses Schadens fehlen. Es kann demnach sehr leicht der Fall sein, daß die neue Anstalt weit weniger vergütet als die Privatgesellschaften.

Bei Verathung des Gesetzentwurfes die Hagelversicherungsanstalt für Bayern haben die Mehrzahl der Redner betont, daß man glaube den Zwang entbehren zu können.

Nachdem Bayern sich somit gegen eine Zwangsversicherung ausgesprochen hat und für Baden nach der obigen Auseinandersetzung es unmöglich ist, eine Staatsanstalt mit Zwangsversicherung für sich allein zu errichten, die übrigen süddeutschen Länder aber in der gleich gefährdeten Lage sind wie Baden, auch der Deutsche Landwirtschaftsrath sich erklärt hat, daß er zur Zeit den Antrag auf Einrichtung einer Zwangshagelversicherung für ganz Deutschland ablehne, wird man vorerst sich begnügen müssen, wenn nach dem vom Deutschen Landwirtschaftsrath ausgesprochenen Wunsche „eine genaue Hagelstatistik ausgearbeitet wird“.

Durch die auszuarbeitende Hagelstatistik werden sich die jetzt auf Grund der mangelhaften Aufzeichnungen gemachten Behauptungen, daß mehr als $\frac{2}{3}$ des der Landwirtschaft dienenden Flächeninhalts von ganz Deutschland, welcher 26 133 515 ha groß ist und bei einem gering geschätzten Rohertrag von 200 M. per Morgen 5 200 Millionen Mark repräsentirt, nicht gegen Hagelschaden versichert ist. Diese Statistik wird wiederum darthun, daß bei dieser großen Zahl des nicht versicherten Rohertrags der landwirthschaftlichen Flächen der kleine Landwirth im Norden sowohl als im Süden hauptsächlich theilhaftig ist, und dann vielleicht wird es gelingen, den Beweis zu erbringen, der bisher stets angefochten wurde, daß es im Interesse der Allgemeinheit liege, durch „Verstaatlichung der Hagelversicherung mit Beitrittsszwang den Kleingrundbesitzerstand zu kräftigen und zu erhalten“. So lange aber ein Beitrittsszwang nicht besteht, wird es Sache des landwirthschaftlichen Vereinswesens sowohl als der Verwaltung sein, durch Belehrung und eventuelle geeignete Hilfe anzustreben, daß insbesondere in den nicht hagelgefährdeten Gegenden mehr versichert werde, als dies bisher der Fall war. Es würde sich wohl empfehlen, der Großh. Regierung Mittel zu gewähren, mit denen dieselbe gewissermaßen diejenigen Landwirthe prämiiren könnte, die sich entschließen, den Rohertrag ihrer landwirthschaftlichen Gelände gegen Hagel zu versichern, d. h.:

Wenn den kleinen Landwirthen in hagelgefährdeten Gegenden Beihilfen zur Bezahlung der Versicherungsprämien gegeben würden.

Durch eine derartige Beihilfe dürfte erwartet werden, daß sich die Abneigung gegen die, allerdings nur gegen hohe Prämien zu erlangende Versicherung heben würde, und daß sich an Stelle der Sorglosigkeit, die doch in vielen Fällen nicht zu verkennen ist, eine regere Betheiligung an der Selbsthilfe, der Versicherung, herbeigeführt werden könnte.

Aus den beiden Beispielen auf Seite 3 ergibt sich, daß zur Versicherung in der 1. und 6. Gefahrklasse, das ist der niedersten und höchsten, nur in den beiden höchsten Gefahrstufen D. und E. eine Prämiensumme von rund 480 000 M. aufgebracht werden müßte; würde hier also eine Aufmunterungsprämie von nur $\frac{1}{5}$ des Prämienfußes gegeben werden, so wäre dazu ein Betrag von 96 000 M. nöthig. Wenn nun auch angenommen werden darf, daß die Eigenthümer nicht alle unter die Zahl der kleinen Landwirthe (Besitzer bis zu 6 ha) zu rechnen sind, so ergibt sich doch, daß große Summen nothwendig wären, um in gerechter Weise und ausreichend durch derartige Aufmunterungsprämien zu helfen.

Ausgiebiger könnte geholfen werden durch Errichtung einer Hagelhülfskasse, die ihren Bestand durch Zuschläge zur Grundsteuer erhalten würde; ein Zuschlag von 5 Pfg. auf 100 M. würde bei dem Grundsteuerkapital des Landes von 1478 Millionen Mark einen Betrag von 739 000 Mark, also nahezu den dritten Theil des jährlichen Durchschnittes des durch Hagel verursachten Schadens ergeben. Ein derartiger Zuschlag zur Grundsteuer würde nicht drückend empfunden werden und wäre um so eher zu ertragen, als durch Einführung der Einkommensteuer das Grund- und Häusersteuerkapital entlastet wird. — Dagegen ist nicht zu verkennen, daß dieser Vorschlag auch wieder seine Härten hat, indem er ohne Rücksicht auf Hagelgefährlichkeit alle Grundeigenthümer gleichmäßig belastet, doch ist ohne Opfer Einzelner zu Gunsten Anderer keine Hilfe zu bringen möglich.

Da der Grundeigenthümer den Steuerzuschlag als Versicherungsprämie bezahlen würde, so wäre das Prinzip der Selbsthilfe gewahrt und die wenig würdige Entschädigungsweise oder Beihilfe durch Geschenk vermieden.

Die Vergütung an die durch Hagel Geschädigten müßte nach Maßgabe des Hagelschadens im ganzen Lande geschehen. Es bliebe dann den einzelnen Grundbesitzern unbenommen, sich für den eine derartige Vergütung übersteigenden Hagelschaden bei einer Privatgesellschaft zu versichern.

Die unbefriedigende Lage des Hagelversicherungswesens und die großen Schwierigkeiten, welche sich der Durchführung einer badischen Hagelversicherungsanstalt mit oder ohne Zwangsbeitritt entgegenstellen, lassen es wünschenswerth erscheinen, daß Großh. Regierung in Erwägung ziehe, ob nicht durch Erhebung von einer Zuschlagssteuer zur Grundsteuer eine Hagelhülfskasse errichtet werden könnte.

2. Viehversicherung.

Aus den Erhebungsberichten geht hervor, daß mit Ausnahme von Pferden keine oder nur eine geringe Zahl landwirthschaftlicher Nutzthiere bei Privatversicherungsanstalten versichert sind, daß dagegen in einer Anzahl von Gemeinden Ortsviehversicherungsvereine auf Gegenseitigkeit bestehen und daß in denjenigen Orten, in denen Vereine nicht bestehen, es dennoch Uebung ist, daß bei Unglücksfällen von den übrigen Viehbesitzern der beschädigte Viehbesitzer dadurch schadlos gehalten wird, daß demselben das Fleisch des gefallenen Thieres gegen Bezahlung nach der Kopfszahl des Viehstandes abgenommen wird.

Gegen die Privatviehversicherungsgesellschaften, mit Ausnahme der Pferdeversicherungsgesellschaften, herrscht im Allgemeinen eine Voreingenommenheit und ein Mangel an Vertrauen, die sich auf früher gemachte Erfahrungen stützt, insbesondere aber ist es die Schwierigkeit der Liquidation der Entschädigungsansprüche bei den einzelnen Gesellschaften, die eine größere Betheiligung nicht aufkommen läßt.

Aus dem Jahresberichte der Badischen Pferdeversicherungsanstalt heben wir hervor: Ende Dezember 1883 zählte dieselbe 2759 Mitglieder mit 5155 versicherten Pferden und einer Versicherungssumme von 2 415 315 M. — Im Jahre 1883 wurden 224 Schadensfälle angemeldet, davon 209 Fälle vergütet mit 75 247 M.

Die Zwangsviehversicherung, wie sie mit den Gesezen vom 31. Januar 1879 und 6. März 1880 für bestimmte seuchenartige Krankheiten geschaffen wurde, fand im Allgemeinen sehr günstige Aufnahme und gab Veranlassung, wie dies auch in einzelnen Erhebungsberichten erwähnt ist, der Frage näher zu treten, ob die Versiche-

ring außer den im Gesetze bestimmten Krankheiten (Rog, Milzbrand, Lungenseuche) noch auf andere Krankheiten, etwa die Perlsucht, ausgedehnt werden könnte, oder ob nicht gegen sämtliche Verluste an Nutzthieren durch Krankheit oder Unfälle, die nicht durch eigenes Verschulden des Besitzers herbeigeführt worden sind, eine Versicherung auf Gegenseitigkeit mit Beitrittszwang eingeführt werden könnte.

Mit Bezug auf die Ausdehnung des Versicherungszwanges auf weitere Krankheiten, insbesondere auf Perlsucht, wurde geltend gemacht, daß ein derartiges Verfahren sehr erwünscht wäre, da in Folge dessen perlsüchtiges Rindvieh rechtzeitig der Nachzucht und dem Verkaufe entzogen und dadurch Weiterverbreitung des Uebels verhindert würde, wogegen der Einwand gemacht wurde, daß gerade in den meisten Fällen der Erkrankung an Lungen oder Perlsucht das Thier noch in einer Zeit geschlachtet werden könne, in welcher das Fleisch noch verkäuflich und nach ärztlicher Aussage noch genießbar ist, so daß der Schaden, der dem Eigenthümer erwächst, nicht bedeutend ist. Für solche Fälle aufzukommen würde Sache der örtlichen Viehversicherungsvereine sein.

Die Frage der Ausdehnung der Zwangsversicherung auf die sämtlichen Verluste an Nutzvieh wurde ganz eingehend sowohl im Centralausschuß des Landwirthschaftlichen Vereins als von der Wanderversammlung der badischen Landwirthe berathen. Sowohl in Betreff der Pferde als auch des Rindviehes wurden erhebliche Bedenken laut. Hier noch mehr als bei der Hagelversicherung wurde der Mangel einer zuverlässigen Statistik beklagt, in Folge dessen genaue Berechnungen nicht möglich sind, ferner wurde geltend gemacht, daß die Kontrolle sehr schwer und kostspielig sei, daß Mißbräuche kaum zu verhüten seien, daß die Verschiedenheit der Wirthschaftsweisen in den einzelnen Landestheilen und selbst in den einzelnen Wirthschaften sich ganz verschieden gestalten, was zu einer ungleichen Belastung führe, daß auch die Verwaltungskosten ganz bedeutend sein würden.

Von Herrn Medizinalrath Lydtin wurde eine Berechnung aufgestellt auf Grund der Vieh- und Pferdebestände von den Jahren 1872 bis 1879, aus welcher sich ergibt, daß für Pferde eine jährliche Versicherungsprämie von 10 M. 55 Pf. und für Rindvieh die sehr mäßige Prämie von nur 95 Pf. per Kopf nothwendig fallen würde.

Die 14 Gauverbände und 68 Bezirksvereine des Landwirthschaftlichen Vereins, angefragt um ihre gutachtliche Aeußerung über das Projekt der Errichtung einer Zwangsviehversicherung, haben sich auch in ihrer Mehrheit dagegen ausgesprochen, nur 2 Gauverbände und 10 Bezirksvereine haben sich zustimmend erklärt.

Im Allgemeinen wurde hervorgehoben, daß die Ortsviehversicherungsvereine, deren sich eine große Zahl über das ganze Land verbreitet finden, wenn sie richtig organisiert und gut geleitet seien, das Bedürfnis in einfacher und billiger Weise erfüllen können und eine erfolgreiche Wirksamkeit bereits haben.

Im Jahre 1880 haben bestanden 393 Ortsvereine mit 37 874 Mitgliedern und betrug	
die Zahl der versicherten Pferde	818
die Zahl des versicherten Rindviehs	97 163
Werth der versicherten Thiere	14 236 923 M.
Geleistete Entschädigung	209 700 "
Entschädigungsfälle	1 791
Reservefond	45 702 M.

Daraus ergibt sich, daß noch eine große Anzahl von Gemeinden, etwa $\frac{3}{4}$ derselben, ohne derartige Versicherungsvereine sind. Vielfach fehlt es an der äußeren Anregung zur Bildung solcher Vereine, vielfach aber auch ist es der Mangel an Gemein Sinn und der nöthigen Einsicht, der hindernd im Wege steht.

Ein nicht zu unterschätzender Erfolg gut geleiteter Ortsvereine ist, daß durch eine von den Vereinsmitgliedern selbst ausgeübte Kontrolle die Hebung der Viehzucht angestrebt wird, indem insbesondere durch bessere Pflege, schonendere Behandlung und entsprechendere Fütterung, eine Verbesserung der Qualität des Viehstandes erzielt wird, da in der Regel keine Entschädigung gewährt wird für solche Thiere, welche wegen schlechter Behandlung oder Ueberanstrengung fallen.

Eine Hauptbedingung, die Ortsvereine lebensfähig zu erhalten, liegt unstreitbar darin, daß die Werthbestimmung der zu versichernden oder zu entschädigenden Thiere nach einfachen und allgemein verständlichen Grundsätzen geschieht, durch welche die Möglichkeit einer Ueberschätzung auf Kosten des Vereins ausgeschlossen

bleibt. Zu diesem Zwecke empfiehlt sich die von einzelnen Vereinen eingeführte Eintheilung in 3 Klassen, so daß z. B.

großtrüchtige und frischmellende Kühe in die erste Klasse, sonstiges Rindvieh in die zweite Klasse und Jungvieh in die dritte Klasse

eingereiht werden, dabei wird der Viehstand der Viehhändler, der einem regelmäßigen Wechsel unterworfen ist, nicht zur Versicherung zugelassen.

Es ist sehr zu wünschen, daß die Verwaltungsbehörden sowohl als der Landwirtschaftliche Verein darauf hinwirken, daß, wo immer die örtlichen Verhältnisse es gestatten, bestehende Vereine nach womöglich einheitlicher Grundlage und Bestimmungen sich einrichten und neue Ortsvereine sich bilden. — Diese gleichmäßig organisirten Ortsvereine könnten sodann sich, bezirksweise, vereinigen, wodurch sie, ohne dadurch die Verwaltung und Kontrolle wesentlich zu erschweren, in den Stand gesetzt würden, ihre Schäden in größerer Gemeinschaft mehr auszugleichen.

3. Feuerversicherung.

Im Jahre 1881 betrug die Zahl der Gebäude im Großherzogthum Baden 577,051 und deren Gesamtanschlag einschließlich des nicht versicherten Fünftels 1463 257 125 M.; — hievon waren Gebäudefünftel bei Privatgesellschaften im Betrage von 217 415 087 M. versichert, so daß noch 39% oder 75 236 338 M. Gebäudefünftel unversichert bleiben, auch hier sind es namentlich die ländlichen Bezirke, die nicht voll versichert haben.

Jahresversicherungsverträge waren am Ende des Jahres 1881 200 826 mit einem Gesamtbetrag der versicherten Summen von 1 276 045 577 M. in Geltung.

Aus den Erhebungsberichten sowie aus dem Jahresbericht des Großh. Ministeriums des Innern für die Jahre 1880 und 1881 erhellt, daß namentlich in den Landgemeinden noch weit mehr auf diesem Gebiete von Seiten des versicherungsbedürftigen Publikums geschehen könnte, und ist es sehr anzuerkennen, wenn, wie der erwähnte Bericht sagt, von den Verwaltungsbehörden bei geeigneter Gelegenheit durch Belehrung und Aufmunterung nach Kräften hingewirkt wird, diese Sorglosigkeit zu bekämpfen.

Beilage Nr. 362 zum Protokoll der 26. Sitzung vom 9. Juni 1884.

Bericht der Petitionskommission

über

die Petition der Angestellten der Civilstaatsverwaltung.

Erstattet von Freiherrn **Ernst August von Göler**.

Durchlauchtigste, hochgeehrte Herren!

Eine große Anzahl von Angestellten der Civilstaatsverwaltung aus allen Theilen des Landes und aus den verschiedensten Dienstzweigen richtete unter dem 15. Nov. v. J. an beide Kammern des Landtags eine Writtschrift, in welcher um „anderweitige Regelung ihrer dienstlichen Verhältnisse“ nachgesucht wird. Der Wortlaut der Petition befindet sich gedruckt in Ihren Händen. Kurz zusammengefaßt wünschen die Petenten folgendes:

In der Einleitung berühren sie die Frage, „ob nicht die Vereinigung der jetzt in Kraft befindlichen badischen Dienstgesetze unter Anlehnung an das Reichsbeamten-gesetz“ anzustreben sei und bitten im Anschluß hieran unter I. um Aufhebung der Unterscheidung zwischen Staatsdienern und Angestellten der Civilverwaltung und um Einführung der allgemeinen Bezeichnung „Beamte“ mit der Unterscheidung von „Ober-, Subaltern- und Unterbeamten“;

unter II. bitten sie bezüglich der Pensionsrechte,

- a. daß den Angestellten nach vollendetem 10. Dienstjahre eine Pension von 50% und nach vollendetem 45. Dienstjahre eine solche von 80% seines Dienst Einkommens in Aussicht gestellt werde;
- b. daß der Pensionsberechnung das wirkliche dekretmäßige Dienst Einkommen des zu Pensionirenden zu Grunde gelegt werde, auch wenn dasselbe mehr als 2000 Mark beträgt;

unter III. wird besonders dringend eine Neuregelung der Versorgung der Hinterbliebenen der Angestellten gewünscht;

im Anhang bitten sie endlich um

Beseitigung der sog. Qualifikationsberichte,

Verleihung der Zulagen in bestimmten Terminen ohne Bevorzugungen,

Vorrücken in höhere Stellen auf Grund von Fachprüfungen.

Bei Beurtheilung der Petition im Allgemeinen ist wohl zunächst darauf hinzuweisen, daß die dienstlichen Verhältnisse der betreffenden Klasse von Staatsbediensteten in Baden sich gegen früher wesentlich gebessert und gehoben haben und daß sie auch im Vergleich mit der Stellung der gleichen Kategorie von Dienern in andern deutschen Staaten als günstige und vortheilhafte bezeichnet werden dürfen. Die Großh. Regierung und die Volksvertretung haben im letzten halben Jahrhundert seit Erlass des Gesetzes vom 28. August 1835 über die Ruhegehälter und Sustentationen der niederen Civildiener viel zur Besserung der Lage dieser zahlreichen, wichtigen und verdienstvollen Klasse von Staatsbeamten gethan und sind hierbei auch vor größeren Opfern nicht zurückgeschreckt. Bei der letztmaligen Erhöhung der Besoldungen und Gehälter wurde das Einkommen dieser Bediensteten um 25%, das aller übrigen Beamten nur um 20% erhöht und im Jahre 1876 wurde der Maximalsatz des höchst zulässigen Pensionsbetrags auf mehr als das Doppelte gesteigert. In unseren Nachbarstaaten ist die Stellung der entsprechenden Dienstklasse weit weniger gesichert. So sind in Württemberg nicht alle dergleichen Beamten lebenslänglich angestellt und genießen die nicht lebenslänglich angestellten nur in sofern einen relativen Schutz gegen willkürliche Entlassung, als dieser der Regel nach eine vierteljährliche Kündigung vorausgehen muß, und das heftige Gesetz vom 10. Mai 1875 bestimmt, daß die Verleihung einer Pensionirung der auf Widerruf angestellten Beamten nicht geboten, sondern nur fakultativ sei und nach dem Verhältnisse der geleisteten Dienste, des Alters u. s. f. bemessen werde.

Auch das Reichsbeamtengesetz, auf welches die Petenten hinweisen, enthält Bestimmungen, welche bei einer etwaigen Einführung in Baden für den gesammten Stand unserer Angestellten durchaus nicht vortheilhaft erscheinen können. Wohl gibt es nach demselben, dem Wunsche der Petenten entsprechend, nicht mehrere Kategorien von Beamten und sind die höheren und niederen Beamten rechtlich gleichgestellt; dagegen wird ein nicht unbeträchtlicher Prozentsatz der niederen Beamten nur auf Widerruf angestellt und kann jederzeit ohne jeglichen Anspruch auf Ruhegehalt entlassen werden, und werden außerdem viele Stellen nur kommissarisch verwaltet. Insbesondere müssen die Anfänger in den meisten Zweigen einige Jahre kommissarisch gegen Tagelöhner arbeiten, ehe sie mit Gehalt angestellt werden. Will man bei uns von dem bisherigen System, das sich im großen Ganzen für alle Theile wohl bewährt hat, zu dem System übergehen, welches dem Reichsbeamten-gesetze zu Grunde liegt, so müssen mit den Vortheilen auch die Nachteile desselben angenommen werden, wenn die Staatskasse nicht zu sehr belastet werden soll. Es wird demnach für diejenigen unserer Angestellten, welche bereits im Besitze eines Anstellungsbekrets sich befinden, die Uebertragung des Reichsbeamten-gesetzes auf Baden wohl einige Vortheile bieten, für den Stand als solchen aber einen sehr zweifelhaften Werth haben; weil ein Theil desselben die Sicherheit einer festen Anstellung entbehren müßte. Die Grundzüge der badischen Gesetzgebung scheinen im Ganzen auch mehr dem Interesse des Staats selbst zu entsprechen, als die Anstellung der Beamten auf Probe oder Kündigung oder vorübergehend kommissarisch, ein Verfahren, welches politisch nicht ohne Bedenken erscheint.

Wenn die Petenten im Anschluß an diese wichtige Frage unter I. den Wunsch äußern, daß die Unterscheidung zwischen Staatsdienern und Angestellten der Civilverwaltung aufgehoben und die allgemeine Bezeichnung „Beamte“ mit den Unterabtheilungen von „Ober-, Subaltern- und Unterbeamten“ eingeführt werden möchte, so vermag Ihre Kommission diesem Verlangen keine hohe Bedeutung beizumessen; denn sachlich wird der innere Unterschied zwischen beiden Kategorien dennoch fortbestehen und fortwirken. Was aber die rein formelle Bezeichnung betrifft, so ist zuzugeben, daß der Ausdruck „Angestellte der Civilstaatsverwaltung“ schwerfällig lautet, während auch die Bezeichnung „Unterbeamte“ ebensowenig, wie der Bericht der Hohen zweiten Kammer treffend sagt, „besondere Vorliebe erweckt“.

Unvergleichlich wichtiger ist die Bitte unter II. bezüglich der Pensionsrechte.

Im Durchschnitt kommen unter 820 Pensionäre aus der Klasse der Angestellten auf einen Kopf 543 bezw. 516 M. und das Maximum, was ein solcher Pensionär erreichen kann, beträgt 1400 M. Es sind dies schon für sich betrachtet geringe Beträge, die aber um so niedriger erscheinen, als die Durchschnittspension von

circa 310 zu Ruhe gesetzter Staatsdiener etwa sich auf das Fünffache, nämlich auf 2613 M. berechnet. Die Petenten wollen ausdrücklich nicht bestreiten, „daß die Ansprüche derjenigen Beamten, welche eine akademische Ausbildung genossen und ein höheres Staatsexamen bestanden haben, andere sein müssen, als jene solcher Beamten, welche dem sogenannten niederen Staatsdienste sich widmeten“. Dieser Unterschied findet aber keinen deutlichen Ausdruck in der höheren Besoldung der ersteren gegenüber dem Gehalte der letzteren und würde auch beim Ruhegehalt stark betont bleiben, wenn bei gleichem Dienstalter in beiden Klassen sich die Pension annähernd nach gleichen Prozentsätzen der bezogenen Besoldung resp. des bezogenen Gehalts bemessen würde. Statt dessen bezieht der pensionirte Staatsdiener nach 5 bis 10 Jahren 56% seiner immatriculirten Besoldung; der Angestellte nach 10 Jahren nur 35% seines Gehalts und muß 26 Jahre länger, nämlich 31 Jahre gedient haben, um 56% des Gehalts als Ruhegehalt beanspruchen zu können. Ebenso bezieht der Staatsdiener nach vollendetem 40. Dienstjahre 80% der Besoldung, der Angestellte nach 45 Jahren nur 70% seines Gehalts.

Wohl erfordert die Rücksicht auf die spätere Anstellung des Staatsdieners, wie die Petenten ebenfalls vollkommen anerkennen, eine entsprechende Differenz auch im Prozentsatze, die der Berechnung der Pension zu Grunde gelegt wird; der angeführte Unterschied dürfte aber als ein zu erheblicher anerkannt werden, so daß die Bitte der Petenten wohl Beachtung verdient.

Auch ein Vergleich mit den Pensionsverhältnissen der Reichsbeamten läßt das Gesuch der Petenten als nicht ungerechtfertigt erscheinen. Aus der angeschlossenen Tabelle (siehe Beilage) ist zu erkennen, daß nach 50jähriger Dienstzeit der Prozentsatz für die Angestellten in Baden nur 70 gegen 75 im Reiche ist. Berücksichtigt man die Sätze des dem gegenwärtigen Reichstage vorgelegten Pensionsgesetzes, so ist der badische Prozentsatz bereits nach 30 Dienstjahren kleiner, nämlich 55% gegen 58,3% im Reich. Namentlich springt bei dieser Vergleichung der niedere Maximalsatz von 1400 M. in die Augen.

Dem Reiche gegenüber befinden sich die badischen Angestellten noch dadurch nicht unbeträchtlich im Nachtheile, daß § 47 des Reichsbeamtengesetzes für die Berechnung der Dienstzeit bestimmt:

„Der Civildienstzeit wird die Zeit des aktiven Militärdienstes hinzugerechnet,“ während diese dem Staate als Soldat geleistete Dienstzeit dem badischen Angestellten nicht angerechnet wird. (Siehe hierüber die Verhandlungen der I. Kammer von 1876 und insbesondere den Bericht des Frhrn. v. Marschall über den Gesetzentwurf, die dienstlichen Verhältnisse der Angestellten der Civilstaatsverwaltung betr.).

Freilich ist nicht zu verkennen, daß bei Berücksichtigung der betreffenden Wünsche der Staatsklasse eine nicht unbeträchtliche Mehrbelastung erwachsen würde, die sich auf etwa 40 000 M. beziffern kann, eine Mehrbelastung, die aber bei den inneren, wohlberechtigten Gründen dieser Forderung bei der Entscheidung nicht schwer in das Gewicht fallen darf.

Durch das Gesetz über die Fürsorge für die Hinterbliebenen der Angestellten der Staatsverwaltung ist der Bitte der Petenten unter III. entsprochen und da es sich hier um ein wirklich dringendes und tief empfundenes Bedürfniß handelte, gebührt der Großherzoglichen Regierung für die Vorlage des betreffenden Gesetzentwurfs die vollste Anerkennung und der wärmste Dank.

Als dringend der Reform bedürftig bezeichnen die Petenten im Anhange ihrer Eingabe die außerhalb des Gesetzes und der Verordnungen über die dienstlichen Verhältnisse der Angestellten stehenden Bestimmungen über die Qualifikationsberichte, die Verleihung von Gehaltszulagen und das Vorrücken in höhere Stellen.

In ersterer Beziehung bezweifeln sie den inneren Werth der Qualifikationsberichte, auf deren Grund Gehaltverbesserungen und Beförderungen allein erfolgt; sie erkennen in denselben mehr den Ausdruck subjektiver Anschauungen als objektiver Beurtheilung und glauben, daß das Wohl und Wehe des Untergebenen hierdurch zu sehr in die Hand eines einzigen Mannes gelegt sei. Sie befürchten, daß diese meist geheimen Qualifikationsberichte geeignet seien, den guten Geist im Beamtenpersonal zu untergraben, und daß sie eine stete Quelle des Mißtrauens zwischen Vorgesetzten und Untergebenen bilden werden. Ein ausgiebiges Mittel, die Thätigkeit der

Beamten kennen zu lernen, sehen sie in den Dienstvisitationen und in den Bescheiden der Revisionsbehörden; womit sie für den Fall einer ernstlichen Zuwerdung gegen die Dienstvorschriften und dergl. die Erstattung eines besonderen Berichtes nicht ausschließen wollen.

Wohl mögen bei der großen Zahl von Qualifikationsberichten, die über Untergebene zu erstatten sind, manche unrichtige Beurtheilungen einer Person mit unterlaufen. Die Ursache hiefür kann ebensowohl im Wesen des Untergebenen liegen, als auch in der Urtheilskraft des Vorgesetzten, vielleicht auch in Voreingenommenheit, in Gunst und Ungunst, Sympathie und Antipathie und wie alle jene Mächte heißen, die ein unbefangenes Urtheil beeinflussen, zu suchen sein. Eine nicht zutreffende Beurtheilung einer Persönlichkeit und ihrer Leistungsfähigkeit ist namentlich in Fällen denkbar, in welchen ein Vorgesetzter über eine größere Anzahl von Untergebenen zu berichten hat, wobei er seinerseits wieder von den Mittheilungen Untergebener abhängig ist. Verschärft werden diese das Vertrauen zwischen Vorgesetzten und Untergebenen störende Verhältnisse in politisch bewegten Zeiten, namentlich bei den direkten und allgemeineren Wahlen zum Reichstage, welche die Parteileidenchaften in unserem Volke häufig bedenklich erregen und ihre erbitternde Schatten auch auf das sonst freundliche Verhältniß der Beamten zu ihren Untergebenen werfen können. Hier ist viel politischer Takt, viel Weisheit und viel guter Wille auf beiden Seiten erforderlich, damit die nicht immer leicht zu ziehende Grenze zwischen den Pflichten des Beamten und der Wahlfreiheit des Staatsbürgers mit Achtung der Ueberzeugung eingehalten werde.

Trotz aller dieser Momente, welche die Qualifikationsberichte nachtheilig beeinflussen können, ist schwer zu sagen, wie sie abgeschafft und wodurch sie ersetzt werden könnten. In den Dienstvisitationen und Prüfungsbescheiden kann unmöglich ein genügender Ersatz gefunden werden. So lange es Vorgesetzte und Untergebene giebt und so lange es solche geben wird, waren die letzteren stets abhängig von dem Urtheil der ersteren und werden es bis zu einem gewissen Grade immer bleiben. Keine Bestimmung kann es einer Behörde verbieten, von einem Beamten ein Zeugniß über seine Untergebenen zu verlangen; denn eine Behörde muß Werth darauf legen, stets auf dem Laufenden über das Verhalten und die Leistung der Angestellten erhalten zu werden. Bedenklicher als die schriftlichen Qualifikationsberichte könnten mündliche Berichterstattungen wirken, und eine Einrichtung, nach welcher nur bei besonders ernstlichen Zuwerdungen solche Berichte zu erstatten wären, würde kein Bild geben von der persönlichen Befähigung des Untergebenen zu einzelnen bestimmten Leistungen. Ihre Kommission hegt das Vertrauen zur Großh. Regierung, daß sie alle jene angeführten Verhältnisse, welche störend auf ein unbefangenes Urtheil bei Abfassung der Qualifikationsberichte einwirken können, im Auge behalten und möglichst unschädlich zu machen bestrebt sein werde, wodurch das für die Gesamtheit erforderliche Vertrauen zwischen Vorgesetzten und Untergebenen erhalten und befestigt werden wird.

Im weiteren wünschen die Petenten, daß die Bewilligung von Gehaltszulagen in näher zu bestimmenden Terminen in gleichmäßigen Sägen für den Fall gewährt werden, daß der betreffende Beamte sich während der Zwischenzeit kein größeres Dienstvergehen hat zu Schulden kommen lassen. Eine Mehrbelastung des Budgets würde hierdurch nicht bedingt, da die von den Ständen bewilligten Mittel völlig ausreichend seien; nur müßte, weil diese Mittel dann thatsächlich zur Verwendung kämen, das bisherige System der Remuneration ähnlich wie bereits bei der Eisenbahnverwaltung geregelt werden. In zweiter Reihe bitten sie, die Maximalsätze für die Gehalte der in gleicher Stellung befindlichen Beamten innerhalb der verschiedenen Dienstzweige auf die gleiche Höhe zu fixiren, da die bisherige Uebung, für die gleiche Kategorie von Angestellten bei koordinirten Stellen verschiedene Gehaltsmaxime festzusetzen, auf das Rechtsgefühl der Angestellten nur deprimirend wirken könne.

Die Ungleichheiten, über welche sich die Petenten beklagen, werden wohl hauptsächlich durch die budgetmäßigen Durchschnittsätze der Normativbestimmungen von 1878 veranlaßt, die bekanntlich die Wirkung haben, daß die Behörden die Gehalte nicht mehr in jener ausgleichenden Weise für die Gesamtheit der Angestellten zu reguliren vermögen, wie Dienstalter und Verdienst derselben es als wünschenswerth erscheinen lassen, wenn nicht in gar zu häufigen Fällen Gebrauch von den Ausnahmebestimmungen in Ziff. 2 Abs. 3 des angeführten Regulatives gemacht werden soll. In Folge dessen wird es in einem Ressort, in welchem hauptsächlich nur jüngere

Kräfte angestellt sind, auch dem jungen Manne bald möglich in höhere Bezüge einzutreten, während an einer anderen Stelle, an welcher ältere Männer arbeiten, auch der bewährte und bejahrte Beamte nicht zu diesem Gehalte gelangen kann; ferner wird hierdurch das Bestreben in den einzelnen Ressorts, womöglich nur jüngere Kräfte anzustellen, in einem für die älteren Beamten nachtheiligen Grade befördert. Daß ein solches Verhältniß auf die Angestellten vielfach niederdrückend und entmuttigend wirken muß, ist wohl erklärlich und sicherlich wäre eine Aenderung in diesen Verhältnissen wünschenswerth. Welche Mittel hierzu als die geeigneten sich empfehlen, wird wohl die Großherzogliche Regierung am besten zu entscheiden sich in der Lage befinden.

In letzter Reihe wünschen die Petenten, daß dem Einzelnen die Möglichkeit geboten werde, innerhalb gewisser Grenzen von einer niederen Rangklasse zu einer höheren aufrücken zu können; dieses Aufrücken sollte aber nach ihrer Ansicht nicht von dem Ausfalle der Konduitenberichte, sondern von dem Nachweise der vorhandenen Befähigung abhängig gemacht werden, wozu sie weitere Fachprüfungen vorschlagen.

Eine einheitliche Norm für die Beförderung der Angestellten, wie sie zum Theil in anderen Staaten vorhanden ist, fehlt in Baden; ob aber die vorgeschlagenen Fachprüfungen, welche in höherem Alter abgelegt werden müßten, sich im Allgemeinen empfehlen, ist fraglich und wird von erfahrenen Beamten vielfach bezweifelt.

Aus diesen Gründen stellt Ihre Kommission, Durchlauchtigste, hochgeehrte Herren, den Antrag:

Hohe Erste Kammer wolle beschließen:

1. über die Bitte unter I. um Aufhebung der Unterscheidung zwischen Staatsdienern und Angestellten zur Tagesordnung überzugehen;
2. die Bitte unter II. bezüglich der Pensionsrechte der Großh. Regierung empfehlend zu überweisen;
3. die Bitte unter III. durch das beschlossene Gesetz über die Fürsorge für die Hinterbliebenen der Angestellten als erledigt zu erklären;
4. die Bitten im Anhang in Betreff der Qualifikationsberichte, der Verleihung von Zulagen und des Vorrücken in höhere Stellen der Großherzoglichen Regierung zur Kenntnißnahme zu überweisen.

Betrag der Pensionen,
ausgedrückt in Prozenten des Dienst Einkommens bei Beamten im Deutschen Reiche und
im Großherzogthum Baden.

Bei einer Dienstzeit von Jahren	B a d e n		R e i c h	
	Staatsdiener %	Angeestellte %	Gesetz von 1873 %	Entwurf von 1884 %
5	56	—	—	—
10	56	35	25,0	25,0
15	60	40	31,3	33,3
20	64	45	37,5	41,7
25	68	50	43,8	50,0
30	72	55	50,0	58,3
35	76	60	56,3	66,7
40	80	65	62,5	75,0
45	"	70	68,8	75,0
50	"	"	75,0	"
	nicht über 6 171 M.	nicht über 1 400 M.	Einkommen über 12 000 M. besonders berechnet.	
	Steigerung jährlich $\frac{4}{5}$ %	Steigerung jährlich 1 %		

Beilage Nr. 315 zum Protokoll der 22. Sitzung vom 19. Mai 1884.

Anträge der Kommission

der ersten Kammer

zu

den Ergebnissen der Erhebungen über die Lage der Landwirthschaft.

Die zur Prüfung der Ergebnisse der Erhebungen über die Lage der Landwirthschaft bestellte Kommission hat auf Grund der von ihren Mitgliedern erstatteten Berichte und der darüber gepflogenen Beratungen nachstehende Beschlüsse

gefaßt, welche sie einer hohen Kammer zur Inbetrachtung und zur empfehlenden Uebergabe an Großh. Regierung vorzulegen sich beehrt:

I. Auf dem Gebiete der Technik und Oekonomie des Betriebs.

1. In Betreff der sachgemäßen Durchführung von Feldbereinigungen hält die Kommission folgende drei Punkte als vorzugsweise beachtenswerth:
 - a. daß nach vorausgegangener sorgfältiger Prüfung der Nützlichkeit der Feldbereinigung für eine bezügliche Gemeinde stets eine möglichst einfache, den Gemarkungsverhältnissen entsprechende Art der Ausführung, insbesondere der Weganlage, gewählt werde;
 - b. daß von Beginn an, und mit den Bereinigungsarbeiten fortschreitend eine gesonderte klare Rechnung über die betreffende Ausgaben geführt, solche periodisch durch die amtlichen Organe für die Landeskultur oder durch die Bezirksverwaltung kontrollirt werde und daß die Rechnung halbmöglich nach der Fertigstellung der Arbeit zum Abschluß komme;
 - c. daß die Kosten, welche den Betheiligten zur Last fallen, auf das möglichst niedrige Maß gesetzt werden.

Großh. Regierung wolle sodann ersucht werden, dafür Sorge zu tragen,

2. daß bei Aufstellung der Lagerbücher bezüglich der Zeit der Vornahme in schonender Weise vorgegangen und ein Theil der möglichst herabzumindernden Kosten auf die Staatskasse übernommen werde;
3. daß Anlagen zur Be- und Entwässerung von Wiesen angeregt und durch kostenfreie Mitwirkung der behördlichen Organe für die Landeskultur bei den vorbereitenden Arbeiten thunlichst gefördert werden;
4. daß für die Aufforstung von Neuthergen, Debungen und dergleichen eine Steuerbefreiung von etwa 15 Jahren gewährt werde;

5. daß der Obstbau in jeder angemessenen erscheinenden Weise gefördert, sowie in den Schulen das Interesse und die Liebe für die Pflege desselben geweckt werde;
6. daß für Förderung der Viehzucht weitere Mittel verwendet und die Ausbreitung der Viehverversicherung auf Grundlage der Ortsvereine thunlichst unterstützt werde.
7. In Anbetracht der ständigen großen Gefahr, in der unsere Weinberge durch die trotz aller getroffenen Vorsichtsmaßregeln nur zu mögliche Verbreitung der Reblaus schweben, wäre der Großh. Regierung zur wohlwollenden Erwägung zu empfehlen, in welcher Weise die verdienstvollen und hochbedeutfamen Bemühungen des internationalen önologischen Instituts in Baden, widerstandsfähige Reben aus amerikanischem Samen zu erziehen, vom Staate (event. Reich) unterstützt und gefördert werden könnten.

II. Auf dem Gebiete des Schulwesens

wolle der Großh. Regierung empfohlen werden,

8. Anordnungen zu treffen, um das Verständniß und Interesse für eine einfache landwirthschaftliche Buchführung in den oberen Klassen der Volksschule wie in den Fortbildungsschulen des Landes zu wecken;
9. die Einführung von Bezirks- bezw. Sekundarschulen nach dem schweizerischen Vorbilde möglichst zu fördern und in Erwägung zu ziehen, wie eine materielle Unterstützung derselben gesetzlich geregelt werden könnte.

III. In Betreff des Kreditwesens wäre die Großh. Regierung zu ersuchen:

10. die ländlichen Konsumvereine und Darlehenskassen in jeder geeigneten Weise zu fördern;
11. die zur Zeit geforderten, vierteljährigen Anzeigen über den Eintritt und Austritt von Genossenschaftlern der ländlichen Konsum- und Darlehenskassenvereine in Zukunft durch eine einfache schriftliche Mittheilung zu ersetzen;
12. die Initiative zu ergreifen, daß in möglichster Bälde eine staatliche Leihanstalt für den Immobiliarkredit der bäuerlichen Bevölkerung eingerichtet werde.

IV. Im Gebiete des Zoll- und Tarifwesens

13. möge die Großh. Regierung beim Bundesrath sich für eine mäßige Erhöhung der Zölle auf landwirthschaftliche Produkte, insbesondere auf Getreide verwenden;
14. sollte hinsichtlich der Eisenbahntarife in ähnlicher Weise, wie für Milch bereits geschehen, behufs leichteren Abganges der landwirthschaftlichen Produkte, Frachtermäßigung etwa durch Einführung einer zweiten Stückgutklasse gewährt werden.

V. In Bezug auf das Steuerwesen

15. wolle Großh. Regierung in Erwägung ziehen, ob nicht in Folge der Thatsache, daß in Baden die landwirthschaftlichen Hilfs- und Betriebsgebäude der Gebäudesteuer unterworfen sind, eine verhältnißmäßig zu hohe Besteuerung bezw. eine größere, als in anderen Ländern, insbesondere in Preußen, stattfindet und ob deshalb nicht eine mäßigere Veranlagung der Steuer für diese Gebäude herbeizuführen sei;
16. wäre eine Ermäßigung der Liegenschaftsaccise anzustreben.
17. Die Kommission ist zwar der Ansicht, daß eine totale neue Steuereinschätzung von Grund und Boden nach dem richtigeren Prinzip des Reinertrages mit der Zeit nicht zu umgehen sei. Sie hält aber die Beschwerden über zu hohe oder durch Ungleichmäßigkeit unbillige Veranlagung in der Grundsteuer theilweise für hinlänglich begründet und schwerwiegend, um einen ernstlichen Versuch geboten sein zu lassen, schon bevor eine solche vorgenommen werden kann, auf dem Verordnungswege nach Maßgabe des Artikels 43 des Gesetzes vom 7. Mai 1858 thunlichst bald Abhilfe zu schaffen.
18. Wäre die Großh. Regierung zu ersuchen, ihren Einfluß dahin geltend zu machen, daß der Bundesrath in seinen Bemühungen fortfahre, eine höhere Besteuerung der Börsengeschäfte in einer Weise herbeizuführen, die weder die legitimen Börsentransaktionen ungebührlich belästigt, noch

Erschwerungen des wirtschaftlichen Großverkehrs zur Folge hat, wodurch mittelbar die Entwicklung des Volkswohlstandes behindert werden würde.

19. Großh. Regierung wäre zu ersuchen, in Erwägung zu ziehen, ob nicht der Weinaccis für den Hausstrunk aufgehoben werden könne, auch dann, wenn der Hausstrunk aus gekauftem Obste oder Tresteren fabrizirt wird.

VI. Im Gebiete der Justizpflege und der Verwaltung

20. möge Großh. Regierung zur Bekämpfung unreeller Vorgänge auf dem Gebiete des An- und Verkaufes von ländlichen Liegenschaften und von Güterzielern auf das Gebahren der Güterhändler auch fortan ein wachames Auge haben und sich von den Staats- und Gemeindebehörden hierüber regelmäßige Berichte erstatten lassen.
21. Die Großh. Regierung möge in ernstliche Erwägung ziehen und diesbezügliche Verordnung erlassen, bezw. Vorlage an den Landtag machen, um bei Liegenschaftsvollstreckungen
- a. die sogenannten Klumpenverkäufe mehr zu erschweren,
 - b. die Zahlung auf Zieler zu erleichtern.
22. In Betreff der nach dem Gesetze von 1808 bestehenden Hofgüter ist die Kommission der Ansicht:
- a. Die unter das Gesetz vom 23. März 1808 fallenden Hofgüter seien auch fernerhin zu erhalten; dabei aber erscheint es geboten, möglichst bald amtlich festzustellen, in welchen Gemeinden das Hofgüterrecht besteht und auf welche landwirtschaftliche Besitzungen es Anwendung findet; auch ist die Großh. Regierung zu ersuchen, zeitgemäße Instruktionen an die Bezirksräthe zu erlassen, unter welchen Bedingungen die Genehmigung zur Theilung eines Hofguts zu geben oder zu versagen ist; sowie einen Gesetzentwurf einzubringen, durch welchen, unter Abänderung des § 11 des Edikts vom 27. März 1808 eine rationelle Taxation der Hofgüter, nicht nach dem etwa zu erzielenden Kaufpreise, sondern nach dem Ertragswerthe im gegenwärtigen Kulturzustande und bei ordnungsmäßiger Wirthschaft des Gutes, vorgeschrieben wird.
 - b. Die Kommission war ferner der Ansicht, daß die Großh. Regierung zu ersuchen sei, in der nächsten Sitzungsperiode den Entwurf eines Gesetzes den Kammern vorzulegen, durch welches es jedem landwirtschaftlichen Grundbesitzer freigegeben wird, sich in eine Landgüter- oder Höferolle eintragen zu lassen und dadurch ein fakultatives Anerberecht für sein eingetragenes Gut zu begründen. Als Vorbild würde dabei das Gesetz vom 2. Juni 1874 über das Höferrecht in der Provinz Hannover zu dienen haben.
23. Zum Zwecke von Entlastungen der Gemeinden wäre auch der Großh. Regierung anzuempfehlen, zur Beseitigung der kostspieligen öffentlichen Mahnungen bei Vereinigung der Unterpfandsbücher, die Aufhebung desfalliger Vorschriften des Gesetzes vom 5. Juni 1860 herbeizuführen.
24. Großh. Regierung wäre die schonendste Berücksichtigung der Finanzlage der Gemeinden Seitens der Großh. Staatsverwaltungsbehörden in Bezug auf Anordnung und Durchführung von Maßnahmen aller Art, soweit solche nicht durch die Sicherheit des Lebens und der Gesundheit der Bevölkerung dringlich geboten erscheinen, anzuempfehlen.

VII. Bezüglich des Versicherungswesens

25. wäre Großh. Regierung zu ersuchen, in Erwägung zu ziehen, ob und in wie weit auf dem Gebiet der Hagelversicherung zur Herstellung eines befriedigerenden Zustandes durchführbare Maßnahmen in Vorschlag gebracht werden könnten.

Siehe auch folgende Seite!

Beschlüsse der ersten Kammer

zu

den von der Großh. Regierung vorgelegten Ergebnissen der Erhebungen über die Lage der Landwirthschaft.

Die erste Kammer hat auf die Berichte der Mitglieder der zur Prüfung der Ergebnisse der Erhebungen über die Lage der Landwirthschaft niedergelegten Kommission und über die Anträge der letzteren in den Sitzungen vom 19., 20. und 21. Mai 1884 berathen und hiernach folgende

Beschlüsse

gefaßt:

I. Auf dem Gebiete der Technik und Oekonomie des Betriebs.

1. In Betreff der sachgemäßen Durchführung von Feldbereinigungen werden folgende drei Punkte als vorzugsweise beachtenswerth gehalten:

- a. daß nach vorausgegangener sorgfältiger Prüfung der Nützlichkeit der Feldbereinigung für eine bezügliche Gemeinde stets eine möglichst einfache, den Gemarkungsverhältnissen entsprechende Art der Ausführung, insbesondere der Weganlage, gewählt werde;
- b. daß von Beginn an, und mit den Vereinigungsarbeiten fortschreitend eine gesonderte klare Rechnung über die betreffenden Ausgaben geführt, solche periodisch durch die amtlichen Organe für die Landeskultur oder durch die Bezirksverwaltung kontrollirt werde und daß die Rechnung baldmöglich nach der Fertigstellung der Arbeit zum Abschluß komme;
- c. daß die Kosten, welche den Betheiligten zur Last fallen, auf das möglichst niedrige Maß gesetzt werden.

Großh. Regierung wolle sodann dafür Sorge tragen,

2. daß bei Aufstellung der Lagerbücher bezüglich der Zeit der Vornahme in schonender Weise vorgegangen und ein Theil der möglichst herabzumindernden Kosten auf die Staatskasse übernommen werde;
3. daß Anlagen zur Be- und Entwässerung von Wiesen angeregt und durch kostenfreie Mitwirkung der behördlichen Organe für die Landeskultur bei den vorbereitenden Arbeiten thunlichst gefördert werden;
4. daß für die Aufforstung von Reutbergen, Oedungen und dergleichen eine Steuerbefreiung von etwa 15 Jahren gewährt werde;

5. daß der Obstbau in jeder angemessen erscheinenden Weise gefördert, sowie in den Schulen das Interesse und die Liebe für die Pflege desselben geweckt werde;
6. daß für Förderung der Viehzucht weitere Mittel verwendet und die Ausbreitung der Viehversicherung auf Grundlage der Ortsvereine thunlichst unterstützt werde.
7. In Anbetracht der ständigen großen Gefahr, in der unsere Weinberge durch die trotz aller getroffenen Vorsichtsmaßregeln nur zu mögliche Verbreitung der Reblaus schweben, wäre der Großh. Regierung zur wohlwollenden Erwägung zu empfehlen, in welcher Weise die verdienstvollen und hochbedeutenden Bemühungen des internationalen önologischen Instituts in Baden, widerstandsfähige Reben aus amerikanischem Samen zu erziehen, vom Staate (event. Reich) unterstützt und gefördert werden könnten.

II. Auf dem Gebiete des Schulwesens

wird der Großh. Regierung empfohlen,

8. Anordnungen zu treffen, um das Verständniß und Interesse für eine einfache landwirthschaftliche Buchführung in den oberen Klassen der Volksschule wie in den Fortbildungsschulen des Landes zu wecken;
9. die Einführung von erweiterten Volks- und verbesserten Fortbildungsschulen möglichst zu fördern und in Erwägung zu ziehen, wie eine materielle Unterstützung derselben gesetzlich geregelt werden könnte.

III. In Betreff des Genossenschafts- und Kreditwesens

wird die Großh. Regierung ersucht:

10. die landwirthschaftlichen Genossenschaften (Konsum-, Kredit-, Produktions-, Fabrikations- und Verkaufsgenossenschaften) in jeder geeigneten Weise zu fördern;
11. die zur Zeit geforderten, vierteljährigen Anzeigen über den Eintritt und Austritt von Genossenschaftern der landwirthschaftlichen Genossenschaften in Zukunft durch eine einfache schriftliche Mittheilung zu ersetzen;
12. die Initiative zu ergreifen, daß in möglichster Bälde eine staatliche Leihanstalt für den Immobilienkredit der bäuerlichen Bevölkerung eingerichtet werde.

IV. Im Gebiete des Zoll- und Tarifwesens

13. möge die Großh. Regierung beim Bundesrath sich für eine mäßige Erhöhung der Zölle auf landwirthschaftliche Produkte, insbesondere auf Getreide verwenden;
14. sollte hinsichtlich der Eisenbahntarife in ähnlicher Weise, wie für Milch bereits geschehen, behufs leichteren Absatzes der landwirthschaftlichen Produkte, Frachtermäßigung etwa durch Einführung einer zweiten Stückgutklasse gewährt werden.

V. In Bezug auf das Steuerwesen

15. wolle Großh. Regierung in Erwägung ziehen, ob nicht in Folge der Thatsache, daß in Baden die landwirthschaftlichen Hilfs- und Betriebsgebäude der Gebäudesteuer unterworfen sind, eine verhältnißmäßig zu hohe Besteuerung bezw. eine größere, als in anderen Ländern, insbesondere in Preußen, stattfindet und ob deshalb nicht eine mäßigere Veranlagung der Steuer für diese Gebäude herbeizuführen sei;
16. wäre eine Ermäßigung der Liegenschaftsaccise anzustreben.
17. Die Kammer ist zwar der Ansicht, daß eine totale neue Steuereinschätzung von Grund und Boden nach dem richtigeren Prinzip des Reinertrages mit der Zeit nicht zu umgehen sei. Sie hält aber die Beschwerden über zu hohe oder durch Ungleichmäßigkeit unbillige Veranlagung in der Grundsteuer theilweise für so hinlänglich begründet und schwerwiegend, um die Großh. Regierung zu

ersuchen, in ernstliche Erwägung zu ziehen, ob und in welcher Weise schon vorher den größten Uebelständen abgeholfen werden könne.

18. Wird die Großh. Regierung ersucht, ihren Einfluß dahin geltend zu machen, daß der Bundesrath in seinen Bemühungen fortfahre, eine höhere Besteuerung der Börsengeschäfte in einer Weise herbeizuführen, die weder die legitimen Börsentransaktionen ungebührlich belästigt, noch Erschwerungen des wirthschaftlichen Großverkehrs zur Folge hat, wodurch mittelbar die Entwicklung des Volkswohlstandes behindert werden würde.
19. Großh. Regierung wird ersucht, in Erwägung zu ziehen, ob nicht der Weinaccis für den Hausstrunk aufgehoben werden könne, auch dann, wenn der Hausstrunk aus gekauftem Obste oder Tresteren fabrizirt wird.

VI. Im Gebiete der Justizpflege und der Verwaltung

20. möge Großh. Regierung zur Bekämpfung unreeller Vorgänge auf dem Gebiete des An- und Verkaufs von ländlichen Liegenschaften und von Güterzielern auf das Gebahren der Güterhändler auch fortan ein wachsameres Auge haben und sich von den Staats- und Gemeindebehörden hierüber regelmäßige Berichte erstatten lassen.
21. Die Großh. Regierung möge in ernstliche Erwägung ziehen und diesbezügliche Verordnung erlassen bezw. Vorlage an den Landtag machen, um bei Liegenschaftsvollstreckungen
- die sogenannten Klumpenverkäufe mehr zu erschweren,
 - die Zahlung auf Zieler zu erleichtern.
22. Zu Betreff der nach dem Gesetze von 1808 bestehenden Hofgüter ist die Kammer der Ansicht:
- Die unter das Gesetz vom 23. März 1808 fallenden Hofgüter seien auch fernerhin zu erhalten; dabei aber erscheint es geboten, möglichst bald amtlich festzustellen, in welchen Gemeinden das Hofgüterrecht besteht und auf welche landwirthschaftliche Besitzungen es Anwendung findet; auch ist die Großh. Regierung zu ersuchen, zeitgemäße Instruktionen an die Bezirksräthe zu erlassen, unter welchen Bedingungen die Genehmigung zur Theilung eines Hofguts zu geben oder zu versagen ist; sowie einen Gesetzentwurf einzubringen, durch welchen, unter Abänderung des § 11 des Edikts vom 27. März 1808 eine rationelle Taxation der Hofgüter, nicht nach dem etwa zu erzielenden Kaufpreise, sondern nach dem Ertragswerthe im gegenwärtigen Kulturzustande und bei ordnungsmäßiger Wirthschaft des Gutes, vorgeschrieben wird.
 - Die Kammer ist ferner der Ansicht, daß die Großh. Regierung zu ersuchen sei, in der nächsten Sitzungsperiode den Entwurf eines Gesetzes den Kammern vorzulegen, durch welches es jedem landwirthschaftlichen Grundbesitzer freigegeben wird, sich in eine Landgüter- oder Höferolle eintragen zu lassen und dadurch ein fakultatives Anerberecht für sein eingetragenes Gut zu begründen. Als Vorbild würde dabei das Gesetz vom 2. Juni 1874 über das Höferecht in der Provinz Hannover zu dienen haben.
23. Zum Zwecke von Entlastungen der Gemeinden wird auch der Großh. Regierung anempfohlen, zur Beseitigung der kostspieligen öffentlichen Mahnungen bei Bereinigung der Unterpandsbücher, die Aufhebung desfalliger Vorschriften des Gesetzes vom 5. Juni 1860 herbeizuführen.
24. Großh. Regierung wird die schonendste Berücksichtigung der Finanzlage der Gemeinden Seitens der Großh. Staatsverwaltungsbehörden in Bezug auf Anordnung und Durchführung von Maßnahmen aller Art, soweit solche nicht durch die Sicherheit des Lebens und der Gesundheit der Bevölkerung dringlich geboten erscheinen, anempfohlen.

VII. Bezüglich des Versicherungswesens

25. wird Großh. Regierung ersucht, in Erwägung zu ziehen, ob und in wieweit auf dem Gebiet der Hagelversicherung zur Herstellung eines befriedigerenden Zustandes durchführbare Maßnahmen in Vorschlag gebracht werden könnten.

Zur Beurkundung

Karlsruhe, den 21. Mai 1884.

Der Präsident
der ersten Kammer der Ständeversammlung.

K. Frhr. von Müdt.

Die Sekretäre:
K. von Stoesser.
Graf von Helmstatt.

